Der
Continuation Vollständiger

Hauß- und Land-BibliothEc

Vierdten Theils

Zusatz

Von

Zehend-Recht/

Worinnen

So wohl dessen / alß auch der Neureuth

oder Noval-Brüche ausführlichen Erklärung
deutlich zu finden /

Aus den Oesterreichis: Chur-Bayeris: Pfältzis: Ober- und Nieder-Sächsischen Fränckis: und andern Land-Rechten /

auch hergebrachten Gewonheiten / mit verschiedenen
nutzlichen Additionibus, wie auch einen
absonderlichen

Anhang.

So wol denen jenigen / welche Zehenden einzufordern / alß auch denen / so selbigen zu geben haben / zum besten.

Regenspurg /
Zu Stadt am Hof / in Verlegung Quirini Heyl Anno 1701.

Zehend-Recht/

Das erste Buch.

Von Beschreibung / Ursprung / Herkommen / Gebot / und Erweisung deß Zehend-Rechts.

Das erste Capitel.

Was das Zehend-Recht seye?

ES ist bey denen Schriebenten und Gelehrten der Brauch / daß / so sie von einer Sach / oder Materi handlen / sie anvor / und im Anfang das jenig / darvon sie hernach handlen und tractiren / was es sey / definiren und beschreiben / dieweil durch definir- und Beschreibung einer Sache / man folgends dieselbe recht und gründlich erkennet / und alles / was in einer fürnehmen Moteri / nach und nach gehandelt und tractiret wird / leichtlicher verstehet / entgegen aber / begibt es sich offt / daß man wegen Unwissenheit derselben / entweder ein Sach gar nicht / oder gar schwer- und kümmerlich / verstehen kan. Teste Cicerone Officiorum lib. primo Aristt. libro 1. poster. Galeno 3. interio. cap. 1. So ich mir dann fürgenommen / so wol den Zehend-Herren als auch den Zehend-Leuten / zu gutem Unterricht / von dem Zehend-Recht / und dessen unterschiedlichen Strittigkeiten und Differenzen, (deren die Welt gleichsam voll ist /) nicht weniger von den Neureut und Neubrüchen / wegen derer die Partheyen grosse weitläufftige Proceß offt anstellen / hierinn gantz vollkommene / und gründliche Erklär- und Ausführung zu thun / doch alles gar kurtz; und eingezogen. Derowegen hab ich auch nicht wenige: diese meine an die Hand genommene Materi deß Zehend-Rechts / von dessen Definition, oder Beschreibung / anfahen wöllen. Und obzwar das Zehend-Recht von den Gelehrten / auf mancherley Weiß / und unterschiedlich definiret und beschrieben wird: Siquidem omnis Definitio in jure periculosa. L. omnis. ubi Decius ff. de Regulis Jur. Jedoch dessen uneracht / ist mir folgende Definitio vor andern gefällig.

DECIMA. seu jus DECIMANDI, est jus Spirituale, Ecclesiæ authoritate constitutum, quo Decimam partem omnium fructuum, Clerici in sustentationem & ob ministerium Spiritualium ab omnibus hominibus, percipiunt.

Auff Teutsch also lautent:

Der Zehend / oder das Zehend-Recht / ist ein Geistliches Recht / von geistlicher Obrigkeit aufgesetzt / in Krafft dessen / den zehenden Theil aller Früchten / die Geistlichen zu ihrer Unterhalt und Belohnung ihrer geistlichen Arbeit und Diensten / von allen Menschen einnehmen.

Auf das aber solche Definition; oder Beschreibung / was mehrers verstanden werde / will ich kürtzlich alle / in solcher Definition begriffene Wort auslegen und erklären.

Erstlich nun / die Wort: **Der Zehend ist ein geistliches Recht**: est jus spirituale, zeiget an / daß der Zehend / und das Zehend-Recht / eigentlich nicht ein weltliche / sondern ein geistliche Sach und Gerechtigkeit seye. Juxta c. causam, quæ ext. de præscript. cap. quamvis. ext. de decim. Covarruvias variar. resol. lib. 1. c. 17. n. 5. in princip.

Die Wort (**von geistlicher Obrigkeit**: Ecclesiæ authoritate constitutum) zeigen an / daß im Neuen Testament / der Zehend (so viel die zehende Zahl anbetrifft) von den geistlichen Rechten aufgesetzt / geordnet / und befohlen worden seye. Wie solches hernach am 6. Capitel besser und weitläufftiger ausgeführt wird.

Das Wort (**die Geistlichen**: *Clerici*) zeiget an/ weme/ vermög geistlicher Rechten/ regulariter der Zehend zustehet und gebührt / nemlich den Geistlichen/ Pfarrherren / Seelsorgern / und ihren Mitgenossen / davon hernach in dem 5. Capitel/ 2. Buchs / mehrere Ausführ- und Anzeigung zu befinden.

Die Wort (**zu ihrer Auffenthaltung und Belohnung ihrer geistlichen Arbeit und Diensten**: In sustentationem, & ob ministerium Spiritualium) zeigen zwey Ursachen an / wegen derer man dem Pfarrherrn / Seelsorgern / und ihren Mitgenossen den Zehend geben solle: nemlich wegen der Mühe und Arbeit/ so sie für die Layen in mancherley Weiß und Weeg anwenden müssen. Item/ damit die Pfarrherren/ Seelsorger / und ihre Mitgenossen / gnugsam und gebührender Massen/ ernähret und erhalten werden/ welches unten in dem 6. Capitel / 2. Buchs / mit grösserm Außzug ausgeführt und erklärt worden.

Wo noch ein andere Ursach warumb der Zehend anbefohlen beygebracht worden / nemblich die Erkantnus der Allerhöchsten Herrlichkeit Gottes deß Allmächtigen über alle Geschöpff.

Die letzten Wort (**von allen Menschen**: ab omnibus hominibus) zeigen an / daß regulariter von dem Zehend reichen niemand befreyt oder ledig/ sondern jederman darzu verbunden seye. Wie solches hernach am 2. Capitel / 3. Buchs / mit etlichen sonderbaren Schluß-Reden vollkommener Massen erzehlt worden.

Merck.

Der Zehend/ wird nit darumb Zehend genannt/ als wäre man schuldig grad allezeit den Zehenden Theil zugeben sondern hierdurch wird Verstanden jener Theil / welcher nach iedes Lands und Orths herkommen verraicht werden mueß / es seye hernach solcher der Achte/ Zehende/ Zwantzigste oder Dreyssigste Theil/ wie zusehen bey Henric: Lincken in suo Tract. de jucib teniflorum cap. ult. de jue. bon. ad templa spectantium §. 65 & Seq. Ziegler ad inst. Jue. can: lib. 2. tit 26. § 2.

Das II. Capitel.

Wie vielfach der Zehend seye.

DJe Doctores, und andere Hochgelehrten/ pflegen den Zehend in dreyfachen Unterschied abzutheilen. Wie zusehen bey Petro Rebuff. tract. de dicimis quæst. 8. num. 23. Reverendiss. Cornelio Jansenio Episcopo Gandavens. in Concord. in Evangel. c. 84. fol. 622. & Leonh. Lessio Societatis JEsu Theol, de justit. & jur. lib. 2. c. 39. dub. 3. num. 12,

Erstlichen / setzen sie die persöhnlichen Zehenden/ seu personales Decimas: Welche / durch die Gesetz geistlicher Rechten / auf die durch Gewerb/ Kunst / Krieg / und dergleichen rechtsamer Massen eroberte Gewinn / gesetzt worden. Davon hernach am 1. Capitel / 2. Buchs / in erster Schluß-Red auch Meldung geschiehet / und benebens angedeutet wird / daß solche persöhnliche Zehenden / in Teutschland nicht mehr in Gewonheit seyn.

Zum andern/ setzten sie die Zehend / so man Prædiales Decimas nennet / als da seynd die Zehend von den Früchten / und Gewächs der Erden / als ab den Aeckern / Wiesen / oder Matten / Wein-Gärten/ Gärten/ Bäumen/ &c. darvon hernach am 11. Capitel / 2. Buchs / die ander Schlußred zu vernehmen.

Drittens/ setzen sie die Zehend/ so Decimæ Mixtæ genennet werden. Als da seynd die Zehend von dem Vieh / item Wachs / Woll / Hönig / Butter/ Oel/ &c. Davon hernach am 1. Capitel/ 2. Buchs/ die dritte Schlußred zu vernehmen. Decimæ autem hæ mixtæ, ad prædiales decimas referri possunt. Dom. de Soto de justit. & jur. lib. 9. q. 4. art. 4.

Daß III. Capitel.

Wann / und durch weme es geboten und befohlen worden / den Zehend zu geben.

SIntemalen diese Frag (**durch weme es aufkommen den Zehend zu geben**) gar general, und weitläufftig / und mit einer eintzigen Antwort / nicht kan resolvirt und verantwortet werden. Als will ich solche Frag / mehrers Berichts halber / und damit man auf den ersten Ursprung / und dessen rechten wahren Grund gelangen möge / in den 5. nebst hernach folgenden Capiteln erklären / und in denselben / von Ursprung / Herkommen / und Anfang deß Zehends / und wie es aus dem Alten Testament in das Neue Testament gebracht und transferirt, und was in beyden / alten und neuen Gesatzen / geboten und geordnet worden umständliche Erklär- und Ausführung thun.

Das

Das IV. Capitel.

Ob die Menschen vom Gesatz der Natur gelernet worden / und von derselben noch angetrieben werden / den Priestern den Zehend zugeben.

SO viel die ersten Puncten (ob nemlich die Menschen vom Gesatz der Natur gelernet werden / daß sie den Geistlichen / nemlich den Pfarrern / Seelsorgern / und ihren Helffern / den Zehend reichen solten) anbetrifft / fehlt es nicht / daß einem jeden Menschen (welcher mit dem Liecht der Vernunfft begabt ist) die Vernunfft eingiebt / daß GOtt den HErrn / so ein Schöpffer und Erschaffer aller wesentlichen Dingen ist / ein jedweder Mensch / von seiner eignen Substantz / verehren soll / item / daß den Dienern GOttes / das ist / den Pfarrern / Seelsorgern / und ihren zugethanen Priestern / welche über alle glaubiger Seelen / Sorg haben / und dem Allmächtigen GOtt / als einigem Heyland der Welt / zu Nutz / Wolfahrt / und Gedeyung des allgemeinen Volcks / ja gantzer Christenheit / das heilige Opffer deß Altars fürtragen / für das Volck bitten / und ihrent halben in viel andere Weeg / immerdar starck bemühet seyn müssen / gnugsame und ihrem Stand gemessene Unterhalt und Belohnung mitzutheilen seye. Ist fürwahr kein Volck so grob / so wild / und so hart / welches aus seiner Vernunfft und Eingebung der Natur / nicht erkennet / daß es recht und billich seye / die jenigen Geistlichen / welche GOtt dem Allmächtigem / mit dem allerheiligsten Opffer deß Altars / und andern Diensten / für das Heil eines gantzen Lands / Stadt / oder Gemeinde / und für alle Ersprießlichkeit / geistlich- und leibliche Zunehmung / auch Heil der Menschen bitten und anruffen / mit gnugsamer Nahrung zu unterhalten. Dann gleichwie solche geistliche Persohnen / für eine gantze Gemein / sich mit geistlichen Arbeitern stets bemühen / also lernet die Vernunfft / daß auch entgegen ein gantze Gemein / sich für die Priester in zeitlichen Arbeiten bemühen / und denselben aus solchen ihren zeitlichen Arbeiten / gebührende Belohn- und nothwendige Unterhaltung / schöpffen / verordnen / und reichen solle. Covarruv. variar. resolut. lib. 1. c. 17. n. 2. vers. consequitur. Gestaltsam solches ebener Massen an den Käysern / Königen / Fürsten / Soldaten / und dergleichen Persohnen / abzunehmen / welche / weil sie dem gemeinen Nutz vorstehen / und für Land und Leut bemühet seyn müssen / eben deß halber / von denselben / zu gebührender Belohnung und Ergötzung / jährliche und monatliche Sold / Steur / Zinß / Zoll / Tribut / und dergleichen einnehmen. D. Thomas in 2. 2. q. 87. art. 1, vers. Sicut & his.

Diese Anleitung der Natur und Vernunfft / (nemlich sich gegen GOtt danckbarlich zu erzeigen) hat zum allererstẽ / GOtt der Allmächtige selbst / gleich zu Erschaffung Adams und Evä / ihnen erst erschaffenen Menschen / vor allen Dingen / als das allernothwendigste Haubtstuck / gezeigt und zu verstehen gegeben. Dann als er / GOtt der Allmächtig / ihnen zweyen erst erschaffenen Menschen / alle und jede Früchte deß gantzen Paradeiß geschenckt / und sie zu Herren über alle Gewächs deß gantzen irrdischen Paradeiß gesetzt / hat er / als Erschaffer und Schöpffer / ihnen selbst auch einen benannten Baum / gleichsam zu einem Zehend / und zu seiner Erkäntnus / im Paradeiß vorbehalten / und bey höchster Straff verbotten und befohlen / daß sie zwey erste Menschen / bey habenden allen andern Früchten deß Paradeiß / solchen Baum unberührter stehen lassen / und nicht antasten sollen. Dadurch er / der Allmächtige GOtt / geschwind anfangs dem ersten Menschen zu verstehen geben / und ansinnen wollen / wie gefällig und annehmlich es ihme / auch an ihme selbst billich und recht seye / sich gegen GOtt / (oder seinen Dienern / das ist : den Priestern / so hie auf Erden sein Ampt vertretten) danckbarlich / und mit einem gewissen Zeichen der schuldigen Erkanntnus / einzustellen. Welchem diesem / hernach die zween ersten Brüder Abel und Cain / bevorab der Abel / aus Antrieb der Vernunfft / fleissig nachkommen / dann sie GOtt dem HErrn / als dem Schöpffer aller Geschöpff / und Erschaffer aller Frücht / und als dem Priester aller Priester / ein Theil von ihrem Vieh und Früchten / aufgeopfert / wie zu lesen Genesis 4. Gleichermassen es auch eine zeitlang darnach der alte Patriarch und fromme Vatter Abraham / vollbracht / dann er / wie man lieset Genesis 14. dem Allmächtigen GOtt zu Ehren / dem Obristen Priester / den zehenden Theil seiner Frücht / gegeben und geopffert. Wie nicht weniger der fromme Patriarch Jacob / GOtt dem HErrn auch verlobt ein Theil seiner Frücht / und eben den zehenden Theil zu geben / wie zu sehen Genes. 28. Ja / was sich noch mehr zu verwundern / die Heyden / und Unglaubigen selbsten / seynd durch das Liecht der Vernunfft so weit kommen / daß sie erkennt / und für billig geachtet / sich gegen dem jenigen / durch und aus dessen Erschaffung / alle Frücht der Erden herfür schiessen / und alle Gewächs herfür gebracht werden / mit einem Theil (gleichsam als einem Opffer) von solchen Frücht- und Gewächsen / danckbarlich zu erzeigen. Und dieweil sie / die Heyden / vermeynten / und darfür hielten / daß ihre

daß ihre Abgötterey warhaffte und rechte Götter wären / also hat ein Land diese / ein anders etwan andere Abgötter / für ihre Schutz-Herren und Erschaffer deros Frücht und Gewächs der Erden gehalten / und dieselben mit sonderbahren Gaben verehret. Plinius schreibt / lib. 12. c. 14. Daß die Araber ihren Abgott / Sabis genannt / Zehend vom Pfeffer nach der Maß / und nicht nach dem Gewicht gegeben. Andere Völcker haben dem grossen Abgott Jovi / andere dem Abgott Herculi / Zehend geopffert. Plutarchus in problem. Rom. c. 17. Dann es bey den Heyden gar ein gemeine Sach war / daß sie ihren Abgöttern den Zehend verlobten und opfferten / sonderlich von ihrem erobertem Raub / also bezeugt der Herodotus / daß Cyrus der König in Persia / nachdeme er im Krieg seine Feind überwunden / den zehenden Theil seines durch Krieg erlangten Raubs / ernenntem Abgott Jovi aufgeopffert. Wie dann nicht weniger der Zeit auch die Zenger / wie ich vernommen / gleichsam jederweil einen Theil ihres Raubs / so sie dem Türcken / oder andern dergleichen Feinden abjagen / ihrem Bischoff und Geistlichen mittheilen. Ja was noch mehr / sagt man (welches ich gleichwohl meines Theils nicht gesehen / aber es von gar vilen Personen gehört) daß die Storchen / wann sie Junge / haben / das zehende Junge aus dem Nest hinaus werffen / und also gleichsam darmit GOtt dem Erschaffer / den Zehend bezahlen.

Wann dann / wie erst gehört / sich so gar die Heyden und Unglaubigen / gegen ihren falschen Göttern / so ehrerbietig eingestelt / und so erkandtlich erzeigt / umb wie viel mehr solle solches bey den Christen (bey welchen das Liecht der Vernunfft / grösser und vollkommener / denn bey den Heyden) gebraucht und geübet werden / nemlich dem rechten wahren und vollmächtigen GOtt / als Erschaffer aller wesentlicher Dingen / und den jenigen / die hie auf Erden GOttes Ambt vertretten / das ist: den Priestern zu einer danckbarlichen Erkanntnus / ein Theil von allem Gewächs und Früchten der Erden / aufzuopffern und zu geben. Meinem Erachten nach / vermeine ich nicht / daß ein Mensch in der Welt / mit einer dermassen so verfinsterten Vernunfft begabt / mit dero er nicht erkennen / und bey sich selbst urtheilen kan: Ob man den Dienern GOttes / zu ihrem Auffenthalt / was schuldig seye / oder nicht ? Ausser allem Zweiffel wird ein jeder aus seiner habenden Vernunfft fassen und abnehmen / daß man den Pfarrern und Seelsorgern / und ihren Zugethanen (umb wegen ihrer mannigfaltigen Mühe und Arbeit / so sie zu- und gegen GOtt / für die Leyen und derselben Heyl vollbringen) zu ihrer Belohnung und gemessener nothwendiger Unterhaltung / ein Theil der Gewächs und Früchten der Erden reichen solle. Covarruvias d. lib. 1. cap. 17. n. 3. vers. Cœterum his jactis.

Jedoch aber / und wie dem allem / ist solches nicht zuverstehen / und dahin zu deuten / als wann das Gesatz der Natur / und die Vernunfft den Menschen befehlen und auftragen thäte / den Priestern / als Dienern GOttes / eben den zehenden Theil von den Früchten / und Gewächs der Erden / zu reichen. Dann dem Gesatz der Natur / seu dictamini naturali, geschähe ein Genügen / (aber den Gesatzen geistlicher Rechten beschähe kein Genügen) ob man schon den Priestern nicht den Zehenden / sondern den Eilfften / Zwölfften / oder ein andern wenigern Theil von Gewächs- und Früchten / mittheilete / wann nur die Priester und Kirchendiener / mit solchem wenigerm Theil / oder in andere Weeg / ihre genugsame und dem geistlichen Stand gemessene Nahrung und Belohnung haben. Covar. d. cap, 17. num. 2. vers. Præterea decimas, Suarez tomo 1. lib. 1. c. 9. n. 5.

Wider das aber / möchte nun einer fürwerffen / und sprechen.

So fern / wie gemeldt / die Vernunfft nicht den zehenden Theil / sondern einen jeden andern / zu Erhaltung der Priester / genugsamen Theil erfordert und annimmt / aus was Ursach dann der Patriarch Abraham / eben den zehenden Theil / und nicht ein wenigern / oder mehrern Theil seiner Früchten / dem Priester Melchisedech gereicht habe / wie zu sehen Genes. 14.

Dieſem folgt zur Antwort.

Das solches / aus sonderbahrer Eingebung GOttes / wie D. Thomas dicto loco bezeugt / ex Spiritu Prophetico, beschehen ohne Zweiffel zu einer Vorbedeutung deß hernach gefolgten von GOtt dem HErrn / dem Propheten Moysi / und gantzem Israelitischen Volck / gegebenen Gesatz und Gebots / in Krafft dessen sie / die Israeliter / den Kindern Levi / das ist / den Priestern / den zehenden Theil von allem Saamen deß Lands / item Früchten der Erden / und andern (wie in nechst hernach folgenden Capitel zuvernehmen) geben haben müssen.

Merck.

Obwollen oben gesagt wird / die Vernunfft gebe ein / und mithin / das Zehend-Recht habe seinen Ursprung aus dem Gesätz der Natur / massen dieser Meinung seynd Marcus Anton. de Domin. de Republ. Eccles. lib. 9. c. 2. Nicol. de Maistre de bon Ec. part 3. c. 1. und andre / so wird ihnen jedoch solches billig wiedersprochen von Bellarmi. de dec. 25. und andern sehr vielen / Gestalten / wann man den Zehend / vermög deß Gesätzes der Natur zugeben wehre / schuldig gewest / notwendig erfolgte / daß alle Menschen / schon vor verkündigung deß Göttlichen Gesätzes schwerlich sich wurden versündiget haben / welche keinen Zehend verraicht hätten / mithin aber auch der Patriarch Jacob im alten Testament vergebens einen Zehend zu geben verlobt und versprochen haben. Rebuff. tract. de dec. quæst. 1. n. 10.

Das

Das V. Capitel.

Was GOtt der Allmächtige im Alten Testament seinem Israelitischen Volck deß Zehends halber gebotten.

SHe und anvor / allda erklärt und ausgeführt wird / was GOtt der Allmächtige im Alten Testament / seinem Israelitischen Volck deß Zehends halber gebotten / ist zu wissen / daß nach Erschaffung der Welt (da man nach dem Gesatz der Natur gelebt / biß auf die Zeit Mosis / da das Israelitische Volck von GOtt dem HErrn die Gesatz empfangen) der Zehend noch nicht geboten und befohlen ware / dann ob man zwar selbiger Zeiten / die erstgebohrnen Söhn zu Priester aufnahme / so ware doch solchen Priestern / einiger gewisser Theil und gewisses Einkommen / zu ihrer Belohn- und Unterhaltung nicht bestimmet und verordnet / sondern ein jeder gabe ihren Priestern so viel / als viel es ihme für gut ansahe / und als weit einen die Vernunfft darzu antrib und ermahnete: Also reichete der fromme Patriarch Abraham dem Priester Melchisedech den zehenden Theil seiner Frücht nicht darumb / als wann es ihme GOtt der HErr gebotten / sondern allein aus gutem freyen Willen und Antrieb der Vernunfft: und eben den zehenden Theil aus sonderbahrem Geist und Eingebung GOttes. Genes. 14. Gleichermassen auch hernach der Patriarch Jacob / aus Einblasung deß H. Geists / und Bewegung der Natur / GOtt dem HErrn den Zehend aufzuopffern freywillig verlobt. Genesis 28.

Daraus abzunehmen / wie weit die jenigen Lehrer von der Scheiben schiessen und fehlen / welche fürgeben / daß schon vor dem Mosaischen Gesatz / zur Zeit Abrahams und Jacobs / der Zehend gebotten ware. Daß aber deme nicht also / es aus dem lauter und klar erscheinet / dieweil der Patriarch Jacob den Zehend zu geben verlobt / seytemahlen aber die Vota und Gelübd / über jene Sachen (zu welchen einer sonsten nicht verbunden) beschehen müssen. Also ist daraus zu sehen / und Sonnen-klar abzunehmen / daß der Patriarch Jacob den Zehenden zu reichen nicht schuldig gewest / dann so er hierzu verobligirt gewest wäre / er den Zehend zu reichen nicht verlobt haben würde. D. Thomas d. 87. q. art. 1. vers. Ante tempus veteris legis. Cornel. Jansenius in Concord. Evangel. cap. 84. vers. Si quis vellet probare. Cardinal. Bellarm. 5. controv. gener. c. 25. lib. 1. tomo 1. vers. Et quod non sit morale.

Auf daß nun unter dem Jüdischen Volck endlich einmahl mit den Priestern und Dienern GOttes / ein rechte Ordnung angestellt / und denselben eine gewisse jährliche Belohn- und Unterhaltung / und gewisses Einkommen benennet und verordnet wurde / hat der Allmächtige GOTT / zur Zeit deß Propheten Moysis / aus dem Jüdischen Volck / so in zwölff Geschlechter ab- und ausgetheilt ware / ihme ein Geschlecht / aus den zwölff Geschlechten / nemlich das Geschlecht Levi / zu seinem Dienst erkieset und erwählet / also und dergestalt / daß die andern eilff Geschlechte der Arbeit obliegen / allerley Getraid und Früchten der Erden pflantzen / Vieh aufziehen / und darvon den zehenden Theil dem Geschlecht Levi / (welche sonsten niemand anderm / dann GOtt dem HErrn im Tempel aufwartete / demselben das Opffer fürbrachte / und also allein im Dienst GOttes bemühet ware) mittheilen müsten. D. Thomas d. q. 87. art. 1. vers. determinatio certæ. Cardinalis Toletus lib. 6. c. 20. Dann weil das Geschlecht Levi einig und allein dem Dienst GOttes vorstunde / und GOtt dem HErrn für das Heyl deß gantzen Jüdischen Volcks mit Gebet / Schlacht- und Brand-Opffer / und andern verehrete / also hat GOtt der HErr dem Geschlecht Levi herentgegen allen Zehend in Israel / für solche Dienst / zum Erbgut gegeben / und den andern 11. Geschlechten ernstlich / starck / und bey angedroheter Straff alles Unglücks / befohlen und gebotten / solchen Zehend von allem und jedem Saamen / und von Früchten der Bäum / item von Rindern / Schaafen / Geissen / ꝛc. und was unter deß Hirten Ruthen gehet / item von allem Getraid / Wein / Oel / ꝛc. den Kindern Levi zu reichen / wie solches an verschiedlichen Orten der Heil. Schrifft zu befinden. Als erstlen Levit: 27 Capitel / da GOTT der HERR also spricht:

„Alle Zehenden im Land / beyde von
„Saamen / und von Früchten der Bäum /
„seyn deß HErrn / und sollen dem HErrn
„heilig seyn.

Item weiter an diesem Capitel.

„Alle Zehenden / von Rindern und
„Schaafen / und Gäissen / ꝛc. und was
„unter deß Hirten Ruthen gehet / welches das Zehend kommt / das ist dem
„HErrn geheiliget.

Dann Num. 18. Cap. also:

„Den Kindern Levi / hab ich allen Ze-
„hend in Israel geben / zum Erbgut / für
„ihren Dienst / den sie thun / in der Heil.
„Wohnung deß Bunds.

Item weiter also:

„Es ist euer Lohn / für euren Dienst
„der H. Wohnung deß Zeugnuß.

Item noch weiter am selbigen Ort.

„Das Opffer deß Zehends / hab ich zu
„ihrem Gebrauch / und zu ihrer Noth-
„durfft abgesondert.

Dann

Dann Deuteron. Cap. 14. also:

„ Du solt den Zehend absondern von allen „Früchten / die in deinem Land zu allen „Jahren wachsen / ꝛc. Nemlich vom „Zehenden deines Getraids / deines „Weins / deines Oels / und der ersten Ge„burt deiner Rinder / und deiner Schaaf / „auf daß du lernest den HErrn deinen „GOtt / dein Lebenlang fürchten.

Item bey dem Propheten Malach. Cap. 3. also;

„ Bringet alle Zehenden in meine „Scheuren / damit in meinem Hauß „Speiß seye.

Damit aber erst angezogene / und andere dergleichen in H. Göttlicher Schrifft / deß Alten Testaments begriffene Gesatz / gründlicher verstanden werden / ist zu wissen / daß im Alten Testament die Zehenden in vierfachen Unterschied waren. Von welchen vierfachen Unterschied Redet textus, in cap. 1. ext. de decim. Glossa, & Doctores in cap. Ecclesias §. Sit itaque 13. q, 1. & Cornel Jansenius de loc. cap. 84. Der erste und fürnehmste Zehend / ware jener / welchen als obvermeldt / die eilff Geschlechter deß Jüdischen Volcks / dem zwölfften Geschlecht / daß ist / dem Geschlecht Levi / als ihren Priestern jährlich reichen müssen. Levit. cap. ult. Der andere Zehend war / welchen die untern und nidern Priester im Geschlecht Levi / seu inferior ministrorum gradus, von ihrem Zehend dem Hohenpriester gaben / also von ihrem eingenommenen Zehend wiederumb davon Zehend reicheten / so genannt ware das Heb-Opffer. Num. c. 18. Der dritte Zehend ware / welchen ein jeder im Jüdischen Volck in seine Scheuren absonderte / und solchen / wann er zu Jerusalem im Tempel gienge / unter deß Tempels Vorhoff asse / und die Priester darzu ladete. Deut. c. 12. & 14. Der vierdte Zehend ware / welchen das Israelitische Volck nicht alle Jahr / sondern jederzeit deß dritten Jahrs / zu Erhaltung der Armen einsammlete / und aufbehielte. Levit. c. 14.

Wann dann / wie erst gehört / der Allmächtige GOtt im Alten Testament dem Geschlecht Levi / daß ist / den Priestern / von allem Saamen / Früchten / Getraid / Wein / Oel / Vieh / ꝛc. den zehenden Theil geschaffen und verordnet / also entspringt hieraus ein Frag:

Was Ursach von GOtt dem HErrn eben der zehende Theil seye verordnet worden.

DArauf pflegen die heiligen Lehrer und Schrifftgelehrten mancherley Ursachen deßhalber anzudeuten. Der H. Thomas von Aquin. d. q. 87. versic. In quo conveniebant. sagt / daß GOtt der HErr im Alten Testament / eben den zehenden Theil / und nicht den eilfften / zwölfften / oder andern Theil zu einer Figur und Vorbedeutung gebotten habe. Dann weil die zehende Zahl eine vollkommene Zahl / und andere hernach folgende / als 11. 12. 13. 14. 15. und dergleichen / nicht vollkommene / sondern gedoppelte / und aus zweyen Zahlen zusammen gefügte Zahlen seyn / daß derowegen das Israelitisch Volck durch Darreichung deß zehenden Theils bekennen solle / daß in ihnen keine Vollkommenheit seye / sondern daß die rechte perfection und Vollkommenheit in Christo dem HErrn zu gewarten. Greg. de Valent. tomo 3. disp. 6, q. 5. puncto 1.

Der H. Augustinus in quodam serm. de decim. giebt ein andere Ursach / und spricht: Weil der Mensch unter den verständlichen Creaturen / die zehende verständliche Creatur ist / und den zehenden Orden beschleust / (dann der Engel neun Orden seyn) daß derowegen es den Menschen gebühr und zustehe / daß sie den Zehend bezahlen / damit sie dem Fall der verworffenen Engeln / nemlich des Lucifers / und seines Anhangs / erstatten / und den zehenden Orden erfüllen mögen. Aus welchem für sich selbst offenbar / daß die jenigen / so den Zehend entweder nicht gern / noch willig / noch getreulich / sondern betrieglich / und vortheiliger Weiß reichen / oder anderwärts mit Hinterhalt- Verlaug- und Vertauschung wider solchen handeln / nicht aus den Orden der Ausserwöhlten: sondern der verworffenen / abgefallenen und gestürtzten Englen seyn werden.

Daß VI. Capitel.

Ob Christus der HErr im Neuen Testament den Zehend gebotten.

WElcher das gantze Neue Testament / mit Verstand durchlaufft / alle heilige Evangelia durch liset / und den Innhalt derselben recht erwäget / und zu Sinn führet / der wird nirgends befinden / daß Christus der HERR im Neuen Testament / was ausdrucklich von dem Zehend geordnet / oder denselben aufgesetzt und befohlen habe. D. Thomas d. q. 87. art. 1.

post

poſt princip. Covar. var reſol. lib. 1. cap. 17. num. verſ. Præterea decimas Bellarminus d. 5. controv. gener. lib. 1. tomo 1. cap. 25. verſ. Probatur. Greg. de Valent. tomo 3. diſp. 6, q. 5. puncto 1. Leſius de juſt. & jur. lib. 2. c. 39. dub. 1. n. 6. verſ. Probatur primò.

Dann ob zwar Chriſtus / wie bey dem Evangeliſten Matth. und Luc. am 10. Cap. zu ſehen / gemeldt: Daß die jenigen / ſo daß Evangelium verkündigen / von dem Evangelio ſich ernähren ſollen: Item / daß ein Arbeiter ſeines Lohns würdig ſeye / ꝛc. So können doch ſolche Wort und Sprüch eigentlich / propriè / uny præcisè, nicht dahin gezogen und verſtanden werden / als wann dieſer und anderer Chriſti Wort halber / den Prieſtern eben der Zehend gebühre und zuſtehe / ſondern es wird allein durch ſolche und andere der gleichen ſich in den Geſatzen deß Neuen Teſtaments befindenden Sprüche und Wörter / ſo viel angeſonnen und geordnet / daß man den Dienern GOttes / daß iſt / den Prieſtern / welche für die Layen arbeiten / wachen / beten / ſingen / und ſich in andere Weege ihrenthalber hoch und ſtets bemühen / billige Belohn- und nothwendige / auch ihrem Stand gemäſe Unterhaltung mittheilen ſolle. Wie ſolches hernach am 6. Capitel / 2. Buchs der Länge nach erwieſen und dargethan wird.

Alſo irren und fehlen die jenige Doctores und Lehrer gar weit / die fürgeben / daß Chriſtus der HErr ſelbſt im Neuen Teſtament den Zehend ausgeſetzt / und befohlen habe. Dann ſo deme alſo wäre / möchte in gantzer Chriſtenheit an keinem Ort der Zehend von jemand andern verjährt / und durch langwierige poſſeſſion erſeſſen / oder durch Gewonheit aufgehebt und gemindert werden / ſintemahl den Göttlichen Rechten zuwider / kein Gewonheit oder præſcription, eingeführt werden mag. c. fin. ext. de conſuet. Ubi Dd. Dieweilen aber wiſſentlich und hell am Tag / daß an vielen Orten der Chriſtenheit / der dreiſſigſte Theil / anſtatt deß zehenden Theils / und etlicher Orten gar kein Zehend gereicht wird / Suarez tomo 1. lib. 1. c. 10. n. 4. in fine. Alſo iſt hieraus abzunehmen / und augenſcheinlich zu ſehen / daß der zehende Theil im Neuen Teſtament / nicht in Krafft Göttlicher / ſondern geiſtlicher Rechten (darvon hernach im nächſtfolgenden Capitel durch und durch gehandelt wird) den Prieſtern gebühre und zuſtehe. Ita D. Thomas d. q. 87. art. 1. Covarruv. d. lib. 1. c. 17. num. 2. verſ. Prætereà decimas. Dom. de Soto. de juſt. & jur. lib. 9. q. 4. art. 1. Bellarminus d. c. 25. verſ. Probatur. Qui omnes fuſius probant, ſub lege Evangelica, decimam partem, ſeu quotam decimæ, non jure divino, ſed Eccleſiaſtico & Canonico, Clericis deberi. Leſſius d. lo. n. 5. & 6.

Und ob zwar an etlichen Orten / in allgemeinen Geſatzen der geiſtlichen Recht (als in capitulo Tua nobis. & cap. Parochianos ext. de decim. von dem Papſt Alexandro III. und Innocentio III. vermeldet wird. Quòd Decimæ ab ipſo Domino inſtitutæ ſint: Et, quòd Decimæ divina conſtitutione debeantur. Das iſt: daß der Zehend von GOtt dem HErrn ſelbſt eingeſetzt: und vermög Göttlichen Gebots / ſchuldig ſeye. Wie dem allen aber / iſt ſolches nicht generaliter, oder dahin zu verſtehen / als wann / vermög deß Neuen Teſtaments / den Prieſtern der Zehend gebühre und zuſtehe / ſondern ſolche und andere dergleichen Wort (deren etwan mehr in den geiſtlichen Rechten zu befinden) müſſen reſpectivè, ſecundum quid, in concreto, und in einem ſonderm Verſtand genommen / und ausgelegt werden: Nemlich / daß der Zehend von GOtt dem HErrn ſelbſt eingeſetzt / und vermög Göttlichen Gebots / ſchuldig ſeye / zu verſtehen ſolches von den Göttlichen Gebotten deß Alten Teſtaments / und nicht deß Neuen. Alſo Covarruv. d. c. 17. num. 2. verſ. Et præter has rationes. Cardinalis Bellarminus d. lib 1. cap. 25. verſic. Et quod non ſit morale. Leſſius d. cap. 39. dub. 1. num. 7. Cornelius Janſenius d. cap. 84. fol. 622. verſic. Ad authoritates autem. In pari ſenſu, (ſcilicet reſpectu Veteris legis) in intelligenda ſunt, & illa verba Chriſti, apud D. Lucam cap. 22. Væ vobis, qui decimatis rutam &c. hæc opportuit facere, & illa non omittere. Ita Janſenius, & alii d. l. Gutierez Canon. quæſt. lib. 2. cap. 21. num. 23. 24. Steph. Fagundez Societat. Jeſu, de Chriſtian. offic præcepto 5. lib. 1. caq. 1. num 4. & 6.

Oder aber / ſo mögen angeregte aus den geiſtlichen Rechten gezogene Wort zwar auch verſtanden werden auf die Göttliche Geſatz deß Neuen-Teſtaments / aber doch ſolches allein zu verſtehen von der Subſtantz deß Zehends / und nicht von der quota, oder zehenden Zahl: das iſt / damit ichs deutlicher und ausdrücklicher fürbringe / von dem jenigen Zehend / welcher den Prieſtern zu ihrer Nahrung / und unentbehrlicher Unterhaltung gehört. Ita Janſenius d. cap. 84. verſic. Decimarum ergo ſolutio folio. 622. lit. A. Bellarminus d. cap. 22. verſ Ad argumentum. Dann auf ſolchem Fall (da nemlich die Prieſter / auſſerhalb ihres Pfarrlichen Zehends / nicht gemeſſene Unterhaltung haben / und ſonſt mit gnugſamer Nahrung nicht verſehen / es ſey dann / daß ihnen ihr Pfarrlicher- und zu ihrem nothwendigen Auffenthalt gehöriger und verordneter Zehend / gereichet werde) zuſtehet / und gebühret der Zehend den Prieſtern / nicht allein in Krafft Göttlicher Rechten deß Alten / ſondern auch in Krafft Göttlicher Rechten deß Neuen Teſtaments. Angelus in ſua Summa in verb. Decima num. 2. Covar. d. c. 17. num. 6. & 8. per 13. q. 1. Bellarminus d. lo. & dub. 1. Janſenius d. lo.

Daß VII. Capitel.

Wie sich die Christen Anfangs der Heil. Christlichen Kirchen gegen den Priestern deß Zehends halber verhalten.

DB zwar im Neuen Testament und Gesatz deß H. Evangelii / von Christo dem HErrn / nichts ausdrückliches deß Zehends halber (wie in vorigem Capitel angehört worden) geordnet und disponirt / sondern allein / laut angezogner und anderer Sprüch deß Neuen Testaments / gebotten und befohlen worden / den Priestern (als Dienern Gottes) gemessene Belohnung / und genugsame Unterhaltung mitzutheilen / so solle man doch nicht gedencken / als wann Anfangs der Heil. Christlichen Kirchen / seu in primitiva Ecclesia, und auf die Zeit / da durch die Concilia und geistlichen Decreta, im Neuen Testament der Zehend gebotten worden / die Priester deßhalber Mangel gelitten / dann bald / nachdeme Christus der HErr gen Himmel gefahren / haben die H. Apostel und Jünger Christi / als erste Priester / von den Leyen (wie in der Apostel Geschichten Cap. 4. 5. und 6. zu befinden) Geld / und dergleichen / damit sie sich und andere ernähren möchten / genommen. Cardinalis Bellarm. d. lib. 1. cap. 25. vers. Ad illud Matth. 10 Welche diese Danckbarkeit und Erkanntnus gegen den Priestern / als Dienern GOttes / bey den ersten Christen vieler Jahren gewährt / indeme sie nemlich in guten Brauch gehabt / ihre Geistliche (welche sammentlich biß zur Zeit deß H. Augustini / in communi, und insgemein miteinander gelebt /) mit genugsamer Unterhaltung zu versehen. Ja / was noch mehr / die Andacht und GOttesfurcht der ersten Christen nahme dermassen nach und nach zu / daß es auch bey deme / wie vor stehet / nicht verbliebe / sondern sich je länger je mehr und weiter erstreckt und gemehret hat. Dann / ob zwar selbiger Zeiten / da / wie obvermeldt / einiges Concilium / noch geistliches Gesatz deß Zehends halber nicht verhanden / die Leyen den Priestern den Zehend zu geben nicht schuldig / sondern allein aus dem Gesatz der Natur GOttes / und der Vernunfft / ihnen genugsame Nahrung mitzutheilen verpflicht waren / jedoch allen Anzeig- und Vermutungen nach / ist gäntzlich zu glauben / auch theils zu probiren / daß schon selbiger Zeit die Christen (so Anfangs der Christenheit gar eiferig und gottseelig waren) den Preistern / aus gutem freyen Willen / darzu sie einigs Gebot oder Gesetz nicht trunge / den Zehend nach dem Exempel deß Alten Testament reicheten. Ita Dn. Jansenius in Concord. in Evang. cap. 84. vers. Itaque cum non sit facile, & Lessius d. tract. c. 39. dub. 1. de decim. num. 6. Welchem neben andern vorhandenen Documenten ein gutes Zeugnus giebt das Matiscon. Concilium (welches unter dem Bapst Pelagio II. der angefangen zu regieren / Anno 579. gehalten worden ist. Vide Henricum Spondam. in Annal. Eccles. Card. Cæsar. Bar. 588. III. 650.) Dann in solchem Matisconensi. Concilio, cap. quinto vermeldet wird: Daß die Göttlichen Gesatz / wegen deß Zehends / so ein lange Zeit in Christlicher Kirchen gehalten worden / fürterhin weiter zu halten seyen. Aus welchen diesen / deß Concilii Matisconensis Worten (zu geschweigen diß Orts anderer Documenten) genug abzunehmen und zu verspühren / daß schon vor selbigem / mehr dann vor 1000. Jahren gehaltenen Concilio / die Christen in guter Gewonheit hatten / den Priestern / nach dem Exempel deß Alten Testaments / den Zehend zu reichen / uneracht es ihnen gleichwol noch nicht also gebotten worden. Welcher dieser löblicher Brauch der Danckbarkeit und Treu gegen den Dienern GOttes / unter den Christen Anfangs der Christenheit / ein lange Zeit gehalten worden. Dieweil aber der leidige Satan und böse Feind / jederzeit allen guten Wercken und löblichen Sachen im Weeg zu stehen / und dieselbigen seiner boßhafften / verschlagenen / und lang abgeübten Art nach / so viel er kan / entweder gar zu verhindern / oder doch zum wenigsten zu mindern sich starck bemühet / also der Satan den guten Eiffer / Lieb und Treu / so die ersten Christen gegen den Priestern erscheinen liessen / in die Länge nicht dulden mögen / sondern durch seine böse / teuffliſche / arglistige Mittel / die Christen letzlich dahin bewegt und gebracht / daß sie allgemach / nach und nach / von ihrer Danckbarkeit gegen den Priestern abgelassen / und denselben mitler Zeit je länger je schlechter / Lieb und Treu / mehr erzeigt haben.

Das VIII. Capitel.

Wann die Concilia und geistliche Recht den Zehend aufgesetzt nud gebotten.

SNachdem die Bäpst/Bischöff/ Prälaten / Pfarrherren / und dergleichen Vorsteher/der H. Christlichen Catholischen Kirchen / der Leyen undanckbares / untreues und unerkandliches Gemüth gegen den Priestern / als Dienern GOttes (davon im nechst anvorstehenden Capitel kurtze Andeutung beschehen) vernommen / und darbey der Priester und Kirchendiener Noth und Mangel allenthalben vor Augen gesehen / haben sie Römische Bäpst / dasselb für unbillich und unrecht erkennet / und solchem also länger nicht nachzusehen / sondern ehest mit heilsamen Gesatzen / der weitern Untreu vorzukommen / für rathsam und recht gehalten. Derenthalber / und hierauf mancherley Concilia / tam generalia, quàm provincialia, angestellt und gehalten / und in solchen Conciliis, nach dem Exempel deß Alten Testaments / den Zehend aufgesetzt / und den Leuten starck ernstlich / auch bey angedroheter Straff deß geistlichen Banns gebotten und befohlen / solchen Zehend / von allem Saamen / Früchten und Gewächs der Erden: Item vom Vieh / und vielen anderen Sachen (welche der Länge nach am 1. Capitel / 2. Buchs / angezeigt und erklärt worden (den Priestern / als Dienern GOttes zu reichen.

Und wie man schreibt / haben dergleichen geistliche Gesatz (den Zehend zu geben) gar frühe in der Christenheit ihren Anfang gehabt: Teste Papa Clemente lib. 2. Constitut. c. 25. 34. 35. quem sequitur Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 28. num. 5. versic. Et ita etiam.

Die Concilia aber / vermög derer / der Zehend in der Christlichen Kirchen / aufgesetzt und befohlen worden / seynd nachfolgende:

Als nemlich / das Concilium Aurelianense 1. cap. 17. Concilium Matisconense 11. c. 5. Concilium Forojulienſe capite ultim. Concilium Moguntinum tempore Caroli Magni c. 38. Concilium Moguntinum sub Rabano, c. 10. Concilium Moguntinum tempore Imperatoris Arnulphi, cap. 17. Concilium Remense, tempore Caroli Magni, c. 38. Concilium Valentinum tempore Lotharii, c. 10. Concilium Arelatense IV. c. 9. Concilium Cabilonense 11. c. 19. Concilium Metense cap. 2. Concilium Triburiense cap. 13.

Deren Concilia etliche mehr dann vor tausend / etliche vor 800. 700. 600. und hernach gefolgten / Jahren gehalten worden. Dessen gute ausführliche Anzeigung zu befinden / bey Henrico Spondano in tract. in Annal. Eccles. Cæsar. Baron. Allda die Jahr eines jeden Concilii erzehlt werden. Deren auch gute Zeugnus giebt der Hochwürdigist Cardinal. Rob. Bellarminus d. c. 25. lib. 1. Vers. Supereſt, ut jura Ecclesiastica proferamus.

Uber das seynd auch noch etliche andere Concilium / als Concilium Lateranense, so unter dem Bapst Innocentio III. gehalten worden / darinn zu lesen das 53. 54. 55. und 56. Capitel. Item das Concilium Viennense, so gehalten worden unter dem Bapst Clemente V. ita Bellarminus d. lo.

In welchen allen diesen Concilien den Zehend getreulich zu reichen / und niemand darvon abzuhalten starck befohlen worden. Wie solches in den allgemeinen Gesatzen geistlicher Rechten weitläufftiger / und mit mehrerm Innhalt zu befinden. Dann weil die Christen das Gebot deß Alten Testaments und Mosaischen Gesatz / wegen Darreichung deß Zehends / so viel die quotam und Zahl betrifft / (si quidem hæc præcepta quoad quotam decimæ, partim judicialia, partim ceremonialia fuerint) aus voriger Krafft nicht mehr verbinden möchte / und die Christen ohne Gebot aus freyem Willen (wie Anfangs der H. Christlichen Kirchen / und in primitiva Ecclesia, geschehen zu seyn / obgehörter Massen theils angezeigt worden) den Priestern / als Dienern GOttes / noch Zehend / noch anderwärts gnugsame / und ihrem Stand gemäse Unterhaltung mittheileten / dannenhero haben nothwendiger Weiß durch die Stadthalter Christi in der Christlichen Kirchen / zu gewisser und gemäser Unterhaltung der Priester / neue geistliche Gesatz und Canones, gemacht und aufgericht / und in Krafft derselben der Zehend erstlich gebotten und befohlen werden müssen / gestaltsame dann die Stadthalter Christ / vermög ihres von Christo dem HErrn selbst empfangenen Gewalts / dergleichen Gesatz (nemlich den Zehend zu geben) auffsetzen und anordnen haben mögen / und es also hernach auch aufgesetzt und angeordnet haben Suarez, tomo 1. lib. 1. cap. 10. num. 9. vers. Atque hinc obiter.

Das IX. Capitel.

Was Ursach / im Neuen Testament durch die geistlichen Recht eben der zehende Theil den Priestern zu reichen gebotten worden.

SO viel die Frag anbetreffen thut / aus was Ursachen man den Pfarherren und Seelsorgern den Zehend geben soll: Ist bewust / daß man leyder nach Christi Geburt Anno 1300. Ketzer gefunden / so Fraticelli genannt waren / welche fürgeben und gelernt haben / man solle nur ihnen / und den Geistlichen / Pfärrhern uud Seelsorgern keinen Zehend geben.

Welcher dieser falschen Lehr und Meinung nachgefolgt ist / der Ketzer Wicleffus genannt / der offentlich ausgeben und gesagt hat: Dieweil die Zehend nur Allmosen seyn / daß derowegen / und in Ansehung dessen / man der jenigen Priesterschafft / die mit Sünden behafft / nicht verbunden oder schuldig seye / einigen Zehend zu reichen. Welche diese Lehr und Meinung als ein falsche ketzerische Lehr durch daß allgemeine Concilium zu Constantz ist verdammt und verworffen worden. Wie darinn zu sehen. Sess. VIII. Gregor. de Valentia tomo 2. disp. 6. quæst. 5. puncto. 1.

Dergleichen Zehend-Feind seynd auch Anno Christi 1568. in Siebenbürgen gewest / welche gleichermassen ausgeben und vermeld haben / man seye nicht schuldig den Zehend zu geben.

Also wollen wir solche / und andere dergleichen falsche ketzerische Meinungen / so vorlängst von der Heil. Christlichen Catholischen Kirchen verdammt und verworffen worden / beyseits setzen / und die vorige Frag / wie obstehet / allda wiederholen: Warumb nemlich im Neuen Testament die Stadthalter Christi durch erste meldete ihre Gesatz und Canones geordnet und befohlen / den Priestern zu ihren Unterhalt und Belohnung eben den zehenden Theil zu reichen / da doch die Priester sich vieler Orten mit einem wenigern Theil erhalten und ernehren möchten?

Hierauf und zu Verantwortung dessen / pflegen die Gelehrten und Doctores mancherley Ursachen / deren die Fürnehmste folgende seyn / anzuzeigen.

Erstlich nun / sprechen sie Lehrer / daß solches eben zu einer Nachfolg deß alten Patriarchen Abrahams beschehen sey / welcher aus sonderbahrer Eingebung GOttes dem Obersten Priester Melchisedech / auch eben den zehenden Theil gereicht hat Genes. 14. Item auch deß alten Vatters Jacob / so auch den zehenden Theil verlobt. Genes. 28.

Fürs ander / daß solches geschehen seye zu einem Exempel und Nachfolg deß Alten Testaments / in welchem GOtt der HErr den Kindern Levi / das ist / den Priestern / auch eben den zehenden Theil geordnet und geschaffen. Levit. 27. Daß derowegen es nicht weniger also im Neuen Testament den Christen wohl anstehen / und geziemen wollen / gegen den Allmächtigen GOtt (als dem Schöpffer und Erschaffer aller Sachen /) sich mit Dargebuug deß Zehends was danckbarlich einzustellen / und dardurch die von GOtt empfahende Gnaden / was in Erkanntnus zu ziehen. Suarez tomo 1. lib. cap. 11. n. 5. vers. Ratione declarari potest.

Drittens / dieweil die Christen Anfangs der Christenheit im Brauch hatte / den Priestern aus gutem freyen Willen den zehenden Theil zugeben. Wie oben im 7. Capitel aus dem Jansenio und Lessio eingeführt worden.

Vierdtens / dieweil im Neuen Testament die Bischöff / Pfarrer und Seelsorger über die armen Leut / Wittiben und Waisen / getreue Vätter seyn sollen: Decimæ enim tributa egentium sunt. Paul. Comitolus respons. moral. lib. 1. q. 70. num. 4. Dannenhero sie Geistlichen / deß Zehenden nnd nicht eines wenigern Theils hoch vonnöthen haben. Azorius lib. 7. c. 34. in fine.

Fünfftens / dieweil im Neuen Testament der Priesterliche Stand aller Ehren würdig. Also ist ihnen Geistlichen zu Erhaltung ihres Stands / ein genugsames / und solchen ihrem Stand gemäses Einkommen / und per consequentiam, nicht ein weniger Theil / dann der Zehende / zuzueignen gewest. Dann man allenthalben siehet / daß die Priester an denen Orten / wo sie Noth und Mangel leiden / von dem Volck gemeiniglich verachtet / und deßhalber der Gebühr nach / nicht respectirt / noch in Ehren gehalten werden /

Sechstens / dieweil die Priester und Geistlichen grosse Verrichtung / und schwehre Aembter ob ihnen haben / derohalben sie grosser Belohn- und Ergötzung / und also deß zehenden Theils / wie vor stehat / wohl würdig.

Zum siebenden / dieweil ihnen Geistlichen grosse Kunst / Geschicklichkeit / und Erfahrung vieler Sachen hoch vonnöthen / wegen derer sie zu Erlangung derselben grosse Unkosten auf- und anwenden müssen / es ihnen auch nicht wohl anstehen oder geziemen will / sich mit der Hand-Arbeit / oder andern Handthirungen zu ernähren / oder was darmit zu gewinnen. Covarr. lib. 1. c. 17. num. 3. circa finem. Derenthalber haben ihnen die geistlichen Concilia billich keinen wenigern Theil / dann den zehenden Theil zugeeignet und assigniret.

Zum achten / dieweil im Alten Testament die Priester aus dem blutigen Schlacht-Opffer / viel

und

und grosse Nutz gehabt / im Neuen Testament aber / dergleichen blutige Schlacht-Opffer gantz aufgehebt / also hat ihnen Priestern billich darfür im Neuen Testament der zehende Theil / und nicht ein weniger Theil / verordnet werden sollen. Inmassen es dann auch beschehen / wie obstehet. Besihe hiervon Less. d. tract. dub. 2. n. 9. & 10.

Uber vorstehende acht Ursachen / kan auch diese Ursach da angezeigt werden / daß nemlich die Gesatz der geistlichen Rechten vermutlich auch deßhalber / den Zehenden / und nicht einen wenigern Theil den Geistlichen werden verordnet haben / auf daß nemlich / so die Pfarren und Gottes-Häuser mit einem grossen und stattlichen Einkommen versehen / alsdann denselben desto gelehrtere und tauglichere Seelsorger und Gesellpriester mögen fürgesetzt werden. Dann man siehet / daß an vielen Orten / da die Pfarren ein kleines und schlechtes Einkommen haben / die Pfarren offt übel verwaltet weedrn: Seytemalen sich auf solchen Pfarren gemeiniglich jene Priester befinden / welche sonsten anderer Orten nicht unterkommen / oder Dienst haben mögen. Deßhalben kan ein Stadt oder Gemein leichtlich einen wesentlichen / exemplarischen / und gelehrten Pfarrer und Seelsorger überkommen / wann sie ihr Pfar mit einem guten jährlichen Einkommen bessern oder begaben / oder es anderwärts mehren und erhöhen lassen.

Zehend-Recht /

Das ander Buch

Von den Zehendbahren Sachen: Item von Gebräuchen / Mißbräuchen / und Betrug etlicher Zehend-Leut: Auch von der Zeit / und Ursach deß Zehends / und Benennung der ordentlichen Zehend-Herrn / ꝛc.

Das erste Capitel.

Von was Sachen man in Krafft geistlicher Rechten / Zehend geben soll.

DIeweil am 8. Capitel deß ersten Buchs / vermeldt und angezeigt worden / daß im Neuen Testament nach dem Exempel deß Alten Testaments / durch die Concilia und geistlichen Gesatz der Zehend aufgesetzt und verordnet worden: Als will es sich nun hierauf gebühren / ordentlich zu erklären / von was Sachen der Zehend / vermög der geistlichen Rechten gereicht werden solte. Derowegen will ich solches allda / mit etlichen Schlußreden / und darunter eingemengten Fragstucken / anzeigen und ausführen / und jede Schlußrede mit unfehlbaren Gesatzen geistlicher Rechten / darthun und erweisen.

Erste Schluß-Rede: Ein jeder Christ / ist vermög allgemeiner geistlichen Rechten / von allem seinem: durch Gewerb / Kunst / Krieg / und dergleichen rechtsamer massen überkommenem Gewinn / dem jenigen Pfarrer und Seelsorger / in dessen Pfarr er die Heil'gen Sacrament empfahet / die Heil. Meß und Wort GOttes anhört. den Zehend zu reichen schuldig. Ita textus in c. Ecclesias 13. quæst. 1. c. decimæ cap. in sacris Canonibus. 16. quæst. 1. c. ad Apostolicæ c. novum ext. de decim. cap. quicunque 16. quæst. 7. cap. singnificavit. ext. de Paroch. & Parochiam. Ubi Abbas, & alii D. Thomas in 2. 2. quæst. 87. art. 2. Es sey dann hierinn was anders in einer oder andern Pfarr / durch Verträg oder Gewonheit aufgebracht worden / Less. d. tract. cap. 36. dub. 3.

Und solche Zehenden / so von allem Gewinn / erstgehörter massen gereicht werden sollen / werden persöhnliche Zehend seu personales decimæ genennt / und derselben ist anvor am 2. Capitel / 1. Buchs / auch Meldung beschehen. Dieweil aber solche persöhnliche Zehenden / allenthalben in Teutschland abkommen / und nicht mehr im Brauch seyn / als will ich solcher persöhnlichen Zehenden auch geschweigen / und derselben fernere Anregung allda nicht thun. Allein kan ich unangedeutet nicht lassen / was Ursach nemlich / die geistlichen Recht / ermeldte persönliche Zehenden aufgebracht und gebotten / da doch GOtt

der

der HErr selbst/ im Alten Testament dem Jüdischen Volck/ solche nicht befohlen? Hierauf ist die Antwort / daß GOtt der HErr im Alten Testament / aus einer sonderbaren Ursach / die persöhnliche Zehenden nicht gebotten habe / dieweil nemlich die eilff Geschlecht deß Jüdischen Volcks / welche dem zwölfften Geschlecht / das ist / dem Geschlecht Levi / als ihren Priestern den Zehend reichen müsten / gewisse liegende Güter / Vieh / und dergleichen hätten / davon sie dem Geschlecht Levi als ihren Priestern / den Zehend (zu gnugsamer ihrer Unterhaltung) geben kunten. Im Neuen Testament aber / weil nicht jederman liegende Güter / Vieh und dergleichen hat / davon jeder Zehend reichen möchte / sondern bey den Städten / der mehrer Theil der Menschen / sich mit Kunst / Gewerb / Handthierung / und dergleichen aufhält und ernähret / derenthalber ist durch die Concilia und geistlichen Gesatz / solcher persöhnliche Zehenden aufgebracht und befohlen worden / auf daß hierdurch desto mehr Personen / zu Reichung deß Zehends verbunden wurden. Ita, sed brevius D. Thomas d. q. 87. art. 2. vers. Ad primum. Lessius d. c. 39. dub. 3. num. 13. Dann so die Juden im Alten Testament / im Zehend reichen so eiferig und treu waren / daß sie auch die geringsten Sachen / als die Krauß-Müntz / Aniß und Kümel verzehenden / wie bey Matth. 22. zu sehen. Also solten billicher Massen bey den Christen (deren Gerechtigkeit vollkommner / dann der Juden seyn solle / Matth. 5.) ein grösserer Eifer / mehrere Treu und Danckbarkeit gegen den Pfarrern und Seelsorgern / im Zehend reichen erscheinen.

Die ander Schluß-Red: Von allen Früchten der Erden / solle man laut geistlicher Rechten den Zehend reichen.

Textus in c. nuncios. illis verb. Et de OMNI fructu decimas persolvere, Ecclesiastica districtione compellas, ext. decim &c. ex parte Canonicorum. Ubi jubet Pont. Clemens III. Ut de OMNIBUS prædiorum fructibus, decimæ persolvantur, ext. eod. tit. Ubi Pont. Cœlestinus *III.* mandat. Ut de OMNIBUS bonis decimæ tribuantur. Similiter præcipitur in cap. tua nobis. Ubi dicitur; ut de CUNCTIS omninò proventibus decim. reddantur. ext. de decim. Et in c. quadragesima de Consecrat. distinct. 5. in fine illis verb. Jubemur etiam omnipotenti DEO OMNIUM bonorum nostrorum decimas reddere. Pariter in. c. quicunq; 16. q. 7.

Daraus folgt / daß man in Krafft allgemeiner geistlicher Rechten / den Zehend zu geben schuldig vom **Weitzen / Rocken / Gersten / Haber / Reiß / Hirß / Erbsen / Linsen / Bohnen / &c.** Per textum in d. c. ex parte Canonicorum. & d. c. nuncios. & d. c. non est in potestate, ext. de decim. & de. c. quicunq; &c. omnes decimæ 16. q. 7.

Item / **vom Heu / und Gromat.** c. pervenit ext. de decim. **So aber in wenigen orthen gereicht wird.**

Item / **von allem Obst / als Aepfeln / Bieren / Nüssen / Castanien /** &c. d. c. quicunq; d. c. omnes decimæ, & d. c. nuncios. **Wo es herkommen.** Item / **von dem Wein /** d. c. non est in potestate. & d. c. quicunque.

Item / **von dem Oel /** d. c. quicunque & d. c. nuncios, **und von dem Saffran** Rebuffus q. 8. num. 30.

Item / **vom Holtz.** per. textum in c. ex transmissa. ext. de decim. Rebuffus. q. 8. num. 26. **Allein ist solcher Holtz-Zehend nit gebräuchig.**

Item / **von allen andern dergleichen Frücht / Gewächs / und Nutzungen / deren die Rechtsgelehrten viel erzehlen.** Riccius Collect, 2362. vers. Unde decimæ. Rebuffus q. 8. n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & seq.

Dritte Schluß-Red: Vermög geistlicher Rechten / ist ein jeder schuldig zu geben den Zehend von seinem Vieh / als von den Kindern / Kalben / Schaaffen / Gaissen / Lämmern / Gänsen / &c und allem andern / so unter deß Hirten Ruthen gehet: was das Zehende kommt. per textum in c. quicunq; &c. omnes decimæ 16. q. 7. & d. c. non est in potestate ext. de decim. **davon hernach folgt am 6. Cap.**

Item / **von der Woll** / textus in c. pervenit ext. de decim. Item / **von dem Imben / und ihrer Frucht / als Wachs und Hönig.** d. c. nuncios. Rebuffus q. 8. num. 25.

Item / **von der Milch und Haar.** siquidem lac, & pilus, etiam fructuum nomine veniunt. L. in pecundum. 28. ff. d. rer. divis. §. in pecudum fructu. 39. Instit. eod.

Von andern dergleichen Sachen / Mercke.

Daß zweyerley Feld-Zehend seye / nemlich ein grosser / und ein kleiner; Der grosse ist / so man reichet von Wein / Waitzen / Dinckel / Korn / Gersten / Habern / Erbis / Linsen / Bohnen / und allen andre Früchten / so der Halm trägt / zu welchen im Francken auch gerechnet wird / der Toback. Der Kleine aber ist / so man gibt / von Krauth / Rueben / Flachs / Hanff und dergleichen. Von welchen im Chur-Bayrischen Land-Recht tit. 28. art. 12 also: Zu dem kleinen Zehend gehören: Kraut / Ruben / Flachs / Hanff / Prein / und dergleichen geringe Früchte. Aber Erbis / Haidelbrein / Bonen / Linsen / sollen zu dem Getraid als zu den grossen Zehend gerechnet werden. Es wäre dann an einem oder andern Orth ein anders / wie recht ist / herkommen / soll es dabey bleiben.

Item ist ein grosser und kleiner Zehend zu Dorff / so bestehet / in Kälbern / wo es herkommen / Lämmern / Span-Feckerl / Gäntz / Aenden / Hienern / Eyrn Käsen und dergleichen Sorten. Finstervvalter l: 3 obser pract. 137.

Daß aber der Toback auszuzehenden seye / wie oben gemeldt bezeugt folgende befelchs copia.

Von

Von Gottes Gnaden / Georg Friderich / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen / ꝛc. Hertzog / Burggraff zu Nürenberg / Fürst zu Halberstatt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern.

UN Unserm Hoff-Rath ist aus Euren untern vierten Septemb. Anno 1693. 23. und 28ten Septembris ferdigen Jahrs auf die von Unsern Decano allda M. **Jacob Ernst Hergött** / und dem **Nürnbergischen Land-Allmosen-Ambt** in puncto deß **Taback-Zehendens** übergebene Beschreibungen / erstattet unterthänigen Berichten / mehrern Jmhalts verlesen worden / welcher Gestalten verschiedene Bürger allda / und Unterthanen zu **Laubenzedel** und **Schlungenhoff** den **Taback** biß in die **Sommer-und Winter-Felder** gepflantzet / und den **Zehenden** derenthalben / weilen dieselbigen **zum Kleinern** / dessen sie befreyet seyn / rechen wollen / davon nehmen zu lassen gewaigert. Wann aber sich ex actis und sonst ergeben / daß die jenige / welchen der **grosse Zehenden** (massen vorbesagtem Decanat das **Drittel** angehörig ist / die zwey andern **Drittel** aber dem Land-Allmosen zu Nürnberg zukommen) competiret / alle die Früchte / so in die Sommer-und Winter-Felder gebauet werden auszuzehlen / oder auszuzehenden befugt sind;

Als befehlen Wir hiemit Gnädigst / daß die Burger zu **Guntzenhausen** / und Unterthanen zu **Laubenzedel** und **Schlungenhoff** / welche **Taback** in Sommer-und Winter-Felder pflantzen / zur Verabfolgung / deß dem daselbstigen Decanat, und Nürnbergischen Land-Allmosen-Ambt zustehenden Zehendens / angehalten werden sollen. Wornach ꝛc. Onoltzbach den 20. Aprilis / Anno 1697.

(L. S.)

Aus vorstehenden drey Schluß-Reden / entspringen nachfolgende Frag-Stuck.

Erste Frag.

Ob man auch von dem Abersaat / Kraut / Ruben / Hanff / Flachs / Zwiebel und dergleichen: Item von der dritten / oder garwirdten Frucht deß Jahrs / Zehend geben solle?

ANtwort: Dieweil man / laut obgehörter 2. Schluß-Redt / von allen Früchten der Erden / den Zehend zu geben schuldig / und die Abersat / Kraut / Ruben / Hanff / Flachs / Zwiebel und dergleichen / auch Frücht der Erden seynd / und in der Erden wachsen / derwegen ist man / in Krafft geistleicher Rechten / eben so wohl den Zehend darvon zu reichen schuldig / als von andern Sachen / GOtt geb / solche Frücht wachsen in Gärten oder auf dem Feld / oder es werde in einem Jahr ein Grund und Boden / zwey-oder einmahl angebaut / per d. c. quicunque d. c. nuncios. d. c. ex parte Canonicorum. Item / auch kein Bedencken / ob schon in einem Acker viel unterschidliche Saamen angesäet / oder auf einem Gut in einem Jahr mehr dann ein Frucht gepflantzt wird. Abbas d. c. ex parte Rebuffus d. q. 8. n. 7. in fine, c. ex multiplici, & cap. cum in tua ext. de decim. Suarez d. c. 34. n. 3.

Mercke

Daß oben gesagt worden / **von allen Früchten der Erden.** Verstehe die jenige sowohl / welche Naturalis genent werden / daß ist / welche von sich selbst ohne sondere Mühe und Arbeit eines Menschens herfür wachsen. Gleichwie daß Heu / Obst ꝛc. Als die jenige / welche industriales benamset werden / daß ist / welche mit Fleiß / und Mühsam gebaut werden / gleichwie der Waitzen / Dünckel / Korn / Gersten Erbis und dergleichen.

Ob

Ob aber die Gärten-Frücht unter die naturales, oder induſtriales, wie allererſt andeutet worden/ gerechnet und folgend der Zehend darvon geraichet werden ſolle/wird dem Vernünfftigen Urtheil eines Richters überlaſſen /und iſt im ſolchem Fahl jedes Orths herkommen und Gebrauch zubeobachten geſtalten auch daß Chur-Bayriſche Land-Recht tit. 28. art. 14. alſo redet: **Welche von den geringern** Früchten: Alß Ruben / Kraut und dergleichen / die ſie in den **Gärten** gebauet / kein andern Zehend / alſo den **Garten-Pfenning** / oder von Alters her / **gar nichts geben** / die ſollen auch darbey gelaſſen/ und von ihnen kein anderer Zehend begehrt werden. Da aber jemand ſolche **geringe Frücht in die Felder** und dargegen **daß Getraid in die Garten** bauen wurde / ſoll er darvon den Zehend von dem Garten-Getraid / ſo von neuen in die Gärten gebauet wird / ohne alle Weigerung zugeben ſchuldig ſein. Wo auch jemand ſeinen Garten erweiterte / ſoll er von ſolchen neuen Einfang dem Zehend-Herrn / der zuvor auf ſolchem Grund den Zehend gehabt dem Zehend von den jenigen Früchten / die hernach auf ſolchem Grund angebauet werden / reichen / oder ſonſt ſich der Gebühr nach mit ihme vergleichen. Eben dergleichen Satzung hat verordnet Johannes Georgius Biſchoff zu Bamberg Anno 1628. wie hiervon ſchreibet Beſoldus Theſ: pract. verb. Zehend. alwo alſo geſagt wird: **Daß** ſich etlich unterſtanden/ weite orth Feldungen an ihren Häuſern zuverzäunen / zuverſchrancken / den Zehend von Getraid/ Wißmath / und auf den Bäumen / ſo ſie darinnen gebauet allein der Verzäunung und verſchranckung halber **ungebürlichen aufzuhalten** / oder auch wol unverzäunt außzuziehen / ꝛc. In Oeſterreich ſind theils Gärten von dem Zehenden befreyet/ wie ſolches bey Bern: Waltherus de jure Auſt: lib. 4. tit. 45. zuerſehen / wo er alſo ſchreibt: Wann ein Luſt-Garten / Hofſtatt oder Setz nicht zum Luſt / ſondern auf den Nutzen / wie andere Wein-Gärten / erbaut wird / ſo iſt man den Zehend darvon zuraichen ſchuldig. Wo aber ſolcher Luſt-Garten / Hoffſtatt oder Sätz allein Luſt halber und zu einer Luſtbarkeit erbauet wird: oder aber der Inhaber eines ſolchen Luſt-Gartens über verjährte Zeit keinen Zehend davon geraichet hätte/ ſo ſolle er hinfüro auch Zehend Frey ſein: Iſt alſo ein wiſſentlicher Lands-Gebrauch in Oeſterreich/ daß man von dennen Gärten und Hofſtätten keinen Zehend zureichen ſchuldig. Conſtit. Provinc: infer: Auſtriæ de jueibus in corp: tit 6. SS. 4.

Item iſt oben geſagt: **Zwey oder Einmahl angebaut.** ſo iſt man ſchuldig den Zehend zureichen geſtalter hiervon ſchreibet Carpz. juriis pr. conſiſt, lib ! tit. 8. defin: 131. n. Pet. Rebuff: de decim: queſt. 8. n. 3. &. 8. nichts deſto weniger/ ſo iſt jedes Orths Herkommen in dieſem Fahl zubeobachten / ſeitemahlen an unterſchiedlichen Provintzen **von den Nachrauben** kein Zehend gegeben wird / ſo auch in der Obern-Pfaltz obſervirt wird. Gleichfahls iſt oben anzeugt / daß man den Zehend geben ſolle: **Obſchon in einem Acker viel unterſchidliche Saamen angeſäet.** werde geſtalten ſolches behaubt. Hartmann. pract. obſervat. l. 2. miſcell. ex. jure canon: cap. 2. obſervation: 10. Und auch deme beyſtimmet daß Chur-Bayriſche Land-Recht tit. 28. art. 7. mit dieſen Worten: **Da auch jemand Miſchling ſäet** / und den Roſſen zum Futter abmähet/ ſolle er doch auch von ſolchen dem Zehend reichen und ſich mit dem Zehend-Herrn was ungefährlich der Zehend-Theil ſein mag / vergleichen. Würde aber jemand darwider Handlen / oder ſonſten andern Betrug in Zehenden brauchen / der ſoll vom Richter unabläßlich geſtrafft werden.

Die andere Frag.

Wann auf einen Acker etliche Garben / oder Schöber über blieben / und die zehende Garb oder Schober nicht erreichen / ob der Zehend-Mann ſchuldig/ auf einem andern Acker darauf zu zehlen / und diezehende Garbe oder Schober zu erfüllen.

Antwort: Sintemahlen zu mehrmahlen / lauter und klar vermeldt und dargethan worden/ daß man alle Frücht und Saamen der Erden/ laut geiſtl. Rechten / völliglich verzehenden ſolle / als kan ſich hierinn niemand aus der Schlingen ziehen / und deß Zehends von den übrigen Garben oder Schobern / ſich befreyt und exempt machen. Dannenhero iſt ein jeder verpflicht / ſchuldig und verbunden / ſeine Garben oder Schöber / von einem Acker zu dem andern / zuſammen zu rechnen und den Zehend davon zu geben / als wann gleichſam all ſein Getraid auf einem Acker ſtünde / oder ſchon im Stadel und Scheuern verſammlet wäre. Dieweil die übrigen Garben oder Schöber: Item / auch die Weinber / es ſeyen gleich 3. 4. 5. 6. oder mehr / oder weniger / eben ſo wohl Frücht der Erden / und unter dem Geſatz deß Zehendreichens / eingeſchloſſen und begriffen

griffen

griffen seind. per d. c. tua nobis. Ubi dicitur: quod de CUNCTIS omnino proventibus, decimæ sint reddendæ. ext. d decim. d. c. nuncios, & d. c. non est in potestate.

Es soll sich keiner über diese und vorige Antwort verwundern / daß nemlich die geistlichen Recht so scharff / so starck / und so ernstlich von allen Früchten der Erden / und andern bestimmten Sachen / den Zehend getreulich zu reichen gebotten / dann so einer in sich selbst gehet / und die von GOtt dem HErrn gegebene Gesatz deß Alten Testaments durchlauffet / wird derselb vieler Orten darinn befinden / daß ebner massen GOtt der HErr selbst im Alten Testament den Zehend von allen Sachen zu reichen / ernstlich und bey höchster Straff befohlen. Also lesen wir Deuteron. c. 14. Da GOtt der HErr den Zehend mit folgenden Worten gebotten:

" Du solt den Zehend absondern von
" allen Früchten / die in deinem Land / zu
" allen Jahren wachsen / ꝛc.

Item / Numer. cap. 18. folgende Wort:

" Den Kindern Levi / hab ich allen Zehend in Israel / zum Erbgut gegeben.

Item / Levit. cap. 27. folgende Wort:

" Alle Zehenden im Land / beyde von
" Saamen / und von Früchten der Bäum
" seynd deß HErrn / und sollen dem HErrn heilig seyn / ꝛc.

Item / ferner alldort:

" Alle Zehenden von Rindern / Schaa-
" fen / und Gaissen / ꝛc. das ist dem HErrn geheiliget.

Item / bey dem Propheten Malach. Cap. 3. also:

" Bringt allen Zehenden in meine
" Scheuren / damit in meinem Hauß Brod seye. / ꝛc.

Ehe und anvor ich zu einem andern Capitel komme / kan ich nicht umgehen / allda zum Beschluß mehrern Berichts halber anzuzeigen: Nemlich / daß / ob zwar / laut vorgehörter Schlußreden / die Gesatz in geistlichen Rechten / von allen und jeden Früchten und Saamen der Erden: Item von allerley Vieh / und von andern Sachen (wie anvor in der 2. und 3. Schlußred begriffen) den Zehend zu reichen befohlen. Jedoch nichts destoweniger an einem oder andern Ort durch ein rechtmässige Præscription, Gewonheit / oder Päbstliches Privilegium das Gegenspiel theils eingeführt / und daß man von dieser oder jener Frucht / als etwann vom Obs oder Kraut / oder Linsen / oder Bonen / oder Erbsen / oder Reiß / oder Haber / oder Abersaat / oder Zwiebel / oder Holtz / oder Hanff / oder Vieh / oder Hönig / oder Wachs / oder Woll / oder andern dergleichen Frücht- und Sachen / einer oder mehr / keinen Zehend zu reichen schuldig / aufgebracht und introducirt werden möge. Davon ist weitläufftiger am siebenden Capitel / dritten Buchs gehandelt worden. Textus in c. in aliquibus. §. illæ verò, ext. de decim. Ubi habetur, quòd illæ decimæ necessariò solvendæ sint, quæ debentur ex lege divina, vel loci Consuetudine approbata: & textus similis in cap. dilecti. illis verb. De quibus Consueverunt decimas percipere, ext. eo d. latè Covar. var. resol. lib. 1. cap. 17. num. 7. & 8.

Gleicher Gestalt es dann auch in der Lands-Ordnung der Fürstlichen Grafschafft Tyroll 5. Buchs 22. Tit. begriffen / und also angezeigt worden: da also stehet:

" Daß alle / groß und klein Zehenden /
" an allen Orten im gantzen Land gege-
" ben werden / wie die an einem jedem
" Ort von Alters her vor dem Land-Tag
" deß 25. Jahrs / gegeben worden seynd /
" treulich und ungefährlich / ꝛc.

Jedoch sollen die Zehend-Leut in Tyrol nicht gedencken / und diesen Artickel aus angeregter Tyrolischen Lands-Ordnung dahin verstehen / daß / ob schon von dem Land-Tag deß 25. Jahrs bißhero etwann in Tyrol / in einer oder andern Pfarr / der Zehend mit Betrug und Vortheil gereicht worden seyn möchte / es dannoch bey solcher betrüglicher eigennutziger und vortheiliger Zehendsreichung hinführo also verbleiben solle. Dann vorstehender Artickel / ist gantz anderst und also zu verstehen / daß nemlich die jenigen groß und klein Zehenden / welche vor dem Land-Tag deß 25. Jahrs / treulich / und wie es dem alten rechtmässigen Herkommen nach / sich mit einer oder andern Frucht und Zehendbaren Sache / gebührt / gereicht worden / noch weiter also treulich und rechtmässig gereicht werden solten. Dannenhero / so an einem Ort / von vielen Jahren hero / der Zehend immerdar mit Vortheil / und Hindergang / und nicht / wie es sich vermög der Rechten gebührt / gereicht worden / kan solchen betrüglichen und listigen Zehend-Leuten / obangezogner 25. Artickel / im wenigsten kein Behelff oder Fürschub geben / sondern dergleichen vortheilige und eigennutzige Personen / seynd verpflichtet / den Zehend ohne Betrug und Gefährlichkeit / und nach Gewonheit der anderen getreuen Zehendleut zu liefern / GOtt geb wie lang darvor selbiger Betrug angestanden / und geübt worden.

Dieweil die Sünd und Laster umb so viel gröser seyn / umb so viel länger einer darmit behafft ist / wie der Pabst Gregorius der IX. dieses Nahmens meldet / in cap. fin. ext. de Consuet. inquiens, quod peccata tanto sint graviora, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam. Ideoque illud, quod ratione caret, extirpari necesse, teste Pontifice Damaso in c. Chorepiscopi.

copi, distinct. 68. idem traditur in c. quæ contra mores c. mala Consuetudo. c. frustra distinct. 8.

Mercke.

Das gesagt / das man **von einem Acker zum andern** zehlen solle / ist dem allgemeinen Recht / und Meinung der Doctoren gemeß. Deme auch bey pflichtet das Chur-Bäyrische Landrecht tit. 28. art. 3. mit folgenden Worten: Da mag er von einem Acker auf einen andern / demselben Zehendman zugehörigen Acker / und von einen Sorten Harten / auf einen anderen Sorten Harten / also von einer Sorten geringen / auf eine andere Sorte geringen Traid / doch in selbigen Jahr wohl zehlen: Obwollen man in dieser Sach die herkommende Gewonheit in obacht nehmen sol / weiln man an etlichen Orten ohne Unterscheid in allen Geträid durchgehends von einem Ackerauf den andern zu zehlen pflegt / Gestallten wegen solchen Herkommens in einem Oberpfaltzischen Dicasterio folgender massen gesprochen worden. Es sollen hinkünfftig Gemein und Zehend-Männer verbunden sein / es seye gleich Sommer- oder Winter-Geträid auszehenden zulassen. Beobachtet jedoch / daß der jenige / so sich gründet und steiffet auf das Herkommen und alter Gewonheit cùm Factum sit, weil es ein geschehene Sach ist / selbige probiren und darthun müsse. Glos. inl. 1. c. quæ sit long. consuet. & in c. de constit. in 6. & quidem plene, & condudente in re spicientibus causæ decisionem. Bartolus in l. de quibus vers. Secundo probatur n. 22. v. quandoque ff. de legibus & in l. 2. quæ sit longa consuet. in 28. qu. in fin. Wie aber deß alte Herkommen oder ein Gewonheit probirt werden kan / besiehe Dom: Card. Tutsch pract. conclus. juris. tom. 6. p. 141. concl. 799. per tot. wo er unter ander bey bringet daß / wann ein Gewohnheit mitels der Zeügen Probirt werden will vor allem drey Stuck zusammen kommen müssen. 1. Daß sie dergleichen act, und Begebenheit / Krafft welcher ein Gewohnheit eingeführt wird / würcklich üben gesehen. 2. Wann dergleichen Act sich begeben und geübet worden. 3. wann es durch ein so lange Zeit geschehen / durch welche ein Gewonheit eingeführt wird Decius cons. 214. in causa vertente. n. 2. &. seq. vers. venio ad secundum. 2. Es werden aber nach Zeügnus Coleri de process. executio. part. 3. c. n. 155. inter frumenta duriora. Hart Getreid gerechnet: Rocken / Wäitzen / Erbis. ꝛc. inter fruges molliores daß ist gering Getraid Gersten Habern und dergleichen. 3. Ist ein Frag / wann auf einem Acker nicht sovil Garben seind daß sie die zehende Zahl erreichen / ob man einen Zehend darvon zugeben schuldig seye: Zum Exempel wann nur Fünff Garben verhanden / ob davon eine halbe Garbe gehöre? dem Chur-Bayrischen Land-Recht ist dises zuwider / gestalten. tit. 28. Art. 3. dises enthalten ist: Ein jeder Zehend-Herr solle sich an dem Zehend begnügen lassen / waß ihm jedes Jahr gebühret / und was die Zehend Garb / nach völliger Außzehlung alles Zehends nicht erreichet / von demselben nichts nemen. Jedoch ist auch in disem Punct die Herkomende Gewonheit jedes Orths zubeobachten.

Drittens.

Möchte etwan von jemand gefragt werden / ob vermög geistlicher Rechten / man den kleinen Zehend / von noch andern Früchten und Sachen / die anvor in specie und mit Namen nicht angezeigt worden / zu geben schuldig?

DErauf folgt zur Antwort / weil man vermög geistlicher Rechten / von allen Früchten den Zehend zu geben schuldig / daß man derowegen von allen andern Früchten / die hierinn in specie nicht benennt worden seyn / den kleinen Zehend zu geben schuldig seye. c, ex multiplici c. cum in tua. ext de decim. Farinac. p. 1. tomo 1. decis. 474. num. 2. Stephan. Fagundez Soc. JEsu, de. Christ. offic, præcepto 5. lib. 1. c. 4. n. 1.

Daraus folgt / daß man den geistlichen Rechten nach / auch vom **Stroh den Zehend** geben soll / weil das Stroh auch unter die Frücht gezehlt wird. Teste Speculatore tit. de decim. Fagundez d. c. 4. n. 2. inquiens, quod palea, sit accessorium principalis, & propter hoc inter fructus numeretur.

Ferner / so ist auch der Zehend zu geben von der Wäid / die man pflegt als ein Graß und Benutzuug abzumähen / oder mit der Sichel abzuschneiden. Textus in c. commissum ext. de decim. Fagundez. d. c. 4. n. 5.

Item / von den Benutzung der Mühlen und Fischereyen. Text. in c. pervenit. ext. de decim.

Item / von den Bestand-Zinsen von den Häusern / d. c. pastoralis. Fagund. d. lo. num. 5.

Beschliesse es also mit dem daß memlich / nach laut der geistlichen Rechten / man von allen Früchten der Erden den Zehend reichen soll. Farin. p. 1. tomo 1. decis. 474. num. 2. Fagundez d. c. 4. num. Es wäre dann Sach / daß es an einem oder

oder andern Ort / in theils Sachen ein sonderbahren Brauch hätte / so müste gleichwohl der alten allgemeinen Gewonheit nachgelebt werden. Farin. d. lo. decis. 448. num. 3. Suarez d. cap. 34. num. 3. wie hievon im dritten Buch / am 9. Cap. mehrere Meldung zu befinden.

Daß man aber alle Frücht der Erden / und dergleichen verzeheuden muß / erfolget es daher / weil GOtt ein Erschaffer ist / aller Frücht und Gewächs der Erden / und man also zu Erkandtnuß dessen den Dienern GOttes / daß ist / den Seelsorgern / von allen Früchten und Gewächs der Erden / ja billich den Zehend zu geben. Fagundez d. lo. c. 4. n. 1. inquiens, cum Deus sit author omnium fructuum, quod ratio naturalis dictet. illum esse recognoscendum authorem illorum, per oblationem decimarum de omnibus fructibus terræ, &c.

Mercke

Nicht umbsonste wird gesagt: **Es wäre dann Sach** / daß es an einem Orth ein sonderbahren brauch hätte gestalten daß die Hergebrachte Gewonheit und Breuch allzeit zubeobachten ist laut cap: dilecti 8. c. ad Apostolicæ 20, cum in aliquibus 32. § ult. extra de decimis. Allwo gemeld wird / daß man in reichung deß Zehends nicht sowohl die Päbstliche Decret, als die herkomente Gewonheit beobachten solle. Weilen dann die Zehend-Reichung von Strohe / Wäidnutzung und Fischereyung / wie auch von Bestand-Zinsen und dergleichen in keinen Orth mehr der Brauch / als ist man dergleichen Zehend nicht mehr schuldig zuverreichen / massen der Eingeführte lange Gebrauch eben soviel giltet / als die geschriebene Satzungen. Hiervon besiehe Rebuff. de dec: quæst. 13. n. 46. vasq. l. 2. illust. contro. p. 1. c. 89. n. 2.

Hieher reimt sich wohl die

Vierdte Frag.

Wann jemand ein Getraid / oder ein andere zehendbahre Frucht (davon der Zehend noch nicht bezahlt) selbst verderbt / oder da sonsten es durch Ungewitter oder Unglück zu Grund gehet / ob ein solcher Zehend-Mann dennoch den Zehend davon zu geben schuldig / oder den Werth darfür.

DEr auffolgt zur Antwort: Daß ein dergleichen Thäter ja verbunden / den Werth zu erstatten / wegen deß / durch ihme verursachten Schadens. Ita Dd. in c. commissum ext. de decim. Azorius lib. 7. cap. 35: versic. sexto quæritur. **Dann ein jeder den jenigen Schaden / welchen einer verursachen thut / den Rechten nach / selbst entgelten muß.** c. ex litreris. fin. ext. de dolo. Suarez dicto tomo. 1. c. 36. n. 16.

Ingleichen dadurch Ungewitter oder ander Unglück / ein zehendbahre Frucht verderbt würde / müste ein Zehend-Mann dem Zehend-Herrn den Schaden abtragen / im Fall er Zehend-Mann mit Ausstreckung deß Zehends / oder in ander Weeg verzügig gewest. Und ein Zehend-Mann wird für verzügig und saumseelig gehalten / wan er den Zehend zu rechter Zeit nicht folgen lasset. Hostiens de decim. q. 15. Im Fall aber ein Zehend-Mann den Zehend zu rechter Zeit und Weil dargeben / und aber der Zehend-Herr den Zehend nicht annehmen / und also der Zehend-Mann seiner Seits alles thun / was er wegen Gutmachung deß Zehends zu thun schuldig. In diesem Fall / hätte der Zehend-Mann nichts zu entgelten / ob schon hernach die zehendbare Frucht zu Grund gangen. Fagundez d. loc. cap. 6. num. 9.

Ebenermassen seynd schuldig den Zehend zu geben jenen Personen / welche ein zehendbare Frucht entfrembden / auch die jenigen / welche in gar grosser Anzahl / auf den Acker die Kornäher hinweg tragen. Fagundez d. loc. cap. 6. n. 6. Sylvester verb. decimæ n. 12. argum. c. pastoralis ext. decim. vers. Nisi cum onere, &c.

Das Chur-Beyrische Land-Recht redet hirvon Tit: 28 Art. 4 also: Wann an den ausgezehlten Garben in dem Stadel / aus der Zehendleute Unfleiß / und hinlässiger Verwahrung durch die Hennen / oder ander Viehe / Schaden zugefüget würde / oder sonsten Mangel an den Garben sich befindete / solle der Zehendmann die mangelhaffte Garben / mit andern / so ungefährlich von dem Getraidstock genommen werden sollen / auswechseln und erstatten / doch dardurch / wo er kein Gefahr / oder Betrug gebraucht / dem Richter einige Buß nicht schuldig seyn. Liesse aber der Zehend-Herr / wann die Ernd jedes Orts fürüber / und nachdem es ihm der Zehend-Mann verkündiget / die Zehend-Garben über ein Monath im Stadel liegen / und holete die nicht ab / und beschehe daran Schaden / daß sie geärgert würden / solchen soll der Zehend-Mann zu büssen noch andere Garben darfür zu geben nicht schuldig seyn / er hätte dann dem Zehend-Herrn solche länger zu verwahren versprochen.

Die Fünffte Frag.

Von dem Vieh-Zehend / und was deme anhängig.

DIeweil in diesem Capitel gehandelt wird / von was für Sachen man den Zehend zu geben schuldig / also will es sich allda geziemen / auch Ausführung zu thun von dem Vieh-Zehend.

So viel nun den Vieh-Zehend anbetrifft / pflegen ihn die Gelehrten abzutheilen in 3. Unterschied. Und zwar erstlich zusetzen den Zehend von der Jugend / als von Kälbern / Kitzen / Lämmlein / Hünlein / und dergleichen. Zum andern von der Milch und Käß. Dann drittens von der Woll / Fagundez. d. lib. 1. c. 5. n. 1. 2. 3.

Jedoch sagen sie / daß der Viehzehend von der Jugend / nicht geschwind zu geben / sondern daß man müsse anvor / die jungen Kälber / Kitz / Lämmlein / und dergleichen / so lang zu Hauß behalten / biß sie köndten der Mutter-Milch entrathen / und also ohne derselben anderwerts auferzogen werden. Fagundez. d. lo. c. 5. n. 14. Sylu. verb. decima. n. 14. Lessius tomo 1. lib. 2. dub. 3. cap. 39. Suaretz. d. lo. cap. 37. n. 6. Rebuffus q. 6. n. 30.

Der Zehend aber von der Woll / ist zu reichen / sobald die Schaaf geschoren seynd / oder der Werth darfür / oder wie es dißfalls von Alters herkommen ist. Fagundez. d. lo. n. 2. Von der Milch / ist der Zehend zu geben / in dessen Pfarr das Vieh gemelcken wird. Dieses alles ist in Bäyren und Oberen-Pfaltz nicht gebreuchig.

So ist nicht weniger auch der Zehend zu geben von dem Nutz der Imben / in dessen Pfarr die Imben-Körb oder Imben-Häuslein sich befinden / dieweil die Imben ihren Nutz gemeiniglich in derselben Pfarr zusammen tragen / und also auch deßhalber in solcher Pfarr verzehendet werden müssen. Angelus verb. decima n. 8.

Im Fall das Vieh in einer Pfarr pflegt die Waid zu genieſſen / zu Nacht aber anheim in ein andere Pfarr getrieben wird / möchte etwan ein Streit daraus entstehen / welchem Pfarrer oder Curato der Vieh-Zehend davon zuständig? Hierauf wird geantwortet / daß der Vieh-Zehend davon gebühre dem Pfarrer / in dessen Pfarr das Vieh die Waid / und Blumenbesuch genossen hat. D. Thomas 2. 2. q. 87. a. 3. ad 2. Sotus lib. 4. q. 4. a. 3. ad 2.

Und das zwar aus dieser Ursach / dieweil das Vieh an jenem Ort / wo es auf die Waid das Graß und den Blumenbesuch geneust / der zehendbaren Frucht alldort / es sey Heu / Gromat / oder dergleichen / was Abbruch und Schmälerung zufügt / und dahero zu dessen Ergötzung ihme Pfarrer und Curato, in dessen Pfarr solches zu beschehen pflegt / der Zehend von dem Vieh in einer anderen Pfarr über Nacht liegt: Dieweil die Zehendslieferung dahin gehörig / wo die Frücht der Erden genossen werden. Ita Fagundez d. c. 5. n. 10. & 11.

Und so das Vieh in mehr dann einer Pfarr pflegt geweidet werden, soll der Zehend von dem Vieh zwischen ihnen Pfarrern proportionabiliter getheilt werden. Summa angelica verb. Decima. n. 8. D. Thomas d. quæst. 87. art. 3. vers. ad secundum dicendum. Dn. Cornelius Jansenius d. lib. in Concord. in Evangel. cap. 84. vers. Mixtæ verò. Hieron. d. Cevallos. d. lo. n. 18.

Es ist gleichwohl er D. Thomas und etliche andere Lehrer der Meinung / daß auch dem jenigen Seelsorger / in dessen Pfarr das Vieh über Nacht liegen thut / etwas vom Vieh-Zehend erfolgen soll / gleichwohl daß dem jenigen Pfarrer und Curato, in dessen Pfarr die Waidungen / Almen / oder Bergwiesen seynd / der gröſſer und mehrer Theil deß Vieh-Zehends zustehen soll. Da aber dißfalls an einem Ort / wegen deß Vieh-Zehends / ein sonderbahrer Brauch wäre / hätte es bey der alten einhelligen Gewonheit zu verbleiben. Argum. c. in aliquibus §. ult. c. commissum c. dilecti ext. de decim. summa Angel. verb. d. decima. n. 8. Covar. d. c. 17. n. 6. 7. 8. Dannenhero / da an einem Ort gebräuchig / daß man jenem Pfarrer / unter dessen Pfarr das Vieh pflegt die meiste Zeit deß Jahrs geweidet zu werden / den völligen Zehend zu geben / hätte es bey einem solchen Brauch zu bewenden. Rebuffus q. 6. n. 27. Fagundez d. c. 5. n. 7. Inquiens, quod tempus breve, unius vel alterius mensis, non consideretur in ordine ad solutionem decimarum.

So fern aber ein Vieh im Sommer an einem / und im Winter am andern Ort gehalten wird / und also in zweyen Pfarren / in diesem Fall seynd die Vieh-Zehend nach Länge der Zeit zwischen ihnen beeden Zehend-Herren zu theilen. Suarez d. lo. Fagundez d. lo. n. 6. Rebuffus tract. de decim. q. 8. n. 11. Angelus verb. decima. n. 4. & 8. Es wäre dann daselbst ein sonderbahrer allgemeiner Brauch / so müste demselben nachgelebt werden. Filliucius p. 2. tract. 27. c. 9. n. 188. Fagundez d. lo. c. 5. n. 6. Angelus verb. decima. n. 4.

Und im Fall wegen eines Kriegs / oder einer Sucht und Kranckheit halber ein Vieh aus einer Pfarr: in ein andere Pfarr getrieben / und dort eingestellt würde / so hätte der Zehend von der Jugend dem Pfarrer daselbst zu verbleiben. Tholosanus in Synt. lib. 2. c. 25. in fine. Also ist der Zehend von den Käsen / zu geben dem

Pfarrer / in dessen Pfarr die Käs gemacht werden. Rebuff. de decim. q. 6. n. 27.

Merck

Von Kälbern / Kitzen / Lämmlein ꝛc. So der Blut- oder lebendige Zehend genent wird / redet daß Bayrische Land-Recht Tit. 28 Art. 16 folgendes: An welchen Orten von Alters herkommen / daß man den kleinen und Blut-Zehenden gegeben / soll er daselbst noch gegeben werden: An was Orten aber er von Alters nicht gegeben worden / ist man solchen zu reichen fürterhin auch nicht schuldig: Wo auch der Blut-Zehend gebräuchig / den soll man geben / wann die Thier allbereit zeitig seynd / und im Blut-Zehend mag man in jeder Sorten von einem Jahr zum andern zehlen. Besihe hirvon Dominic. Cardin. Tusch. pract. conclus. juris tom. 2. conclus. 70.

Merck.

Jedoch daß der Kälber Zehend fast nirgends der brauch seye / sondern an dessen statt eingeliffert Gelt oder Käß als von einer Kuhe ein Käß / oder darfür 3. oder mehr Kreutzer Diethers aber so **in seinem nutzlichen Unterricht von Zehend-Recht / Cap. 5.** sagt daß an einigen Orten von einer trogenden Kuhe / oder säugenden Kalbe 3. Pfennig gegeben werde. Ubi simul meminit, daß die Gemein zu St. und W. denen Geistlichen ein Kalb geben müsse / es geschehe gleich in zwey oder drey Jahren. Von den Zehend der Spanferckel Kitzen und Lämmer besihe Rebuff. in tract. de decimis quæst. 6. num. 28. & 31. & quæst. 8. num. 13.

Das II. Capitel.

Von etlichen sonderbaren Betrug und Eigennutzigkeiten etlicher Zehend-Leut.

SO viel die Betrug / List und Eigennutzlichkeiten (die von etzlichen Zehendleuten wider GOtt / und alle Billichkeit verübet werden) anbetrifft / wäre zwar hievon der Länge nach zu redeu / dieweil aber mein Vorhaben nicht ist / grosse und lange Ausführung hierinn zu thun / so will ich derowegen allda / allein etliche böse Zehends-Betrug und Vortheil / anzeigen.

Erster Betrug erscheinet bey den jenigen Zehend-Leuten / welche / so sie allein ein Stuck (so deß Zehends rechtmässig befreyet ist) haben / sie ein oder andere nebst daran stossende Stuck und Güter / zusammeu brechen / und zu einem Acker anbauen / und also dardurch vielmahls den Zehend-Herrn übel betrügen und übervortheilen. Wie schwerlich sich aber dergleichen Geitzhälß versündigen / und was für ein unverantwortliche Bürd sie darmit ihren armen Seelen aufladen / ist hievon genugsame Ausführung am 1. Capitel letzten Buchs beschehen.

Ander Betrug lauffet fur alsdann / bey den jenigen Zehendleuten / welche / wann sie sehen und verspühren / daß ein gutes Weinwimmet / oder ein gute Heu- und Gromat Mad / oder ein guter Traitschnitt vorhanden / sie solche reiche und wohl ersprießliche Gaben GOttes / den Priestern als Dienern GOttes nicht gönnen / sondern allerley Mittel und Weeg suchen und erdencken / wie sie den Pfarrern und Seelsorgern (sonderlich denen / die deß Gelds hoch vonnöthen haben) den Zehend darvon abschwätzen / oder abkauffen / oder ein wenig ein Benanntes darfür geben mögen / und fragen offt nicht viel darnach / ob schon die Pfarrer und Seelsorger den guten künfftigen- und allbereit an der Hand stehenden Ertrag deß Zehends nicht verstehen / sondern ohne Bericht der Sachen / und also gleichsam blinder Weiß den Zehend verhandlen.

Dritter Betrug ist jener Zehendleut / welche zum Zehend mit Fleiß kleine Garben oder Schöber machen / oder sonst nicht viel Guts darein binden. Item so pflegen etliche zwar anfangs grosse Zehend-Schöber / oder Zehend-Garben zu machen / und stehen zu lassen / jedoch bey der Nacht / oder zu Morgens frühe / ehe der Zehend-Herr seine ausgesteckte Schöber oder Garben einfähret / und heimführt / sie aus den Zehend-Schöbern viel Garben heraus ziehen und hinweg nehmen. Etliche andere Zehendleut führen offt heimlich einen gantzen Schober hinweg / und machen hernach aus einem andern grossen Zehend-Schober zween Zehend-Schöber / damit an der Zahl nichts mangle.

Vierdter Betrug im Wein-Zehend beschiehet alsdann / indeme etliche Zehend-Leut das Schlechtest und Zunichtest zum Zehend geben / oder das / so gar sauer / oder sonst nicht viel werth ist. Item etliche andere / welche nicht die gantzen Weintrauben / sondern die Weinbeer schon gepraßlerer verzehenden / üben diesen Vortheil / und thun mit Fleiß die zehenden Zummen Schäffel / oder anders Geschirr / mehrentheils mit den Stinglen / Präsch / Bösen / und gergleichen anfüllen / und das Gut und Lauter für sich selbst behalten. Etliche andere aber thun eins / und wann im zehlen 2. 3. 4. 5. oder mehr Zummen oder Schäflein mit Weinbeer übrig bleiben / und die zehende Zahl nicht erreichen / sie solche übrige Theil nicht verzehenden /

renden / so auch ein Betrug ist. Es sey dann / daß es an einem Ort also gebräuchlich / und von Alters Herkommen / daß man dergleichen nicht schuldig zu verzehenden / so die zehende Zummen nicht erreichet.

Fünffter Betrug / beschiehet durch jene Zehend-Leut welche / so sie ein Vieh / oder dergleichen Zehend zu geben schuldig / sie vor Reichung deß Zehends die Schaaf scheren / die Gänß rupffen / oder unzeitige Lämblein und dergleichen darbringen / und folgends mit einem so verfälschten Zehend die Diener GOttes begaben.

Sechtens / pflegen etliche andere Zehendleut in Reichung deß Zehends von dem Kabiskraut diesen Betrug zu üben / indeme sie anvor das beste Kabiskraut / und die grossen und harten Kabis-Köpff hinweg nehmen / und das schlechte Kraut / und die lären Täschlein zu Zehend lassen.

Mercke.

Das gesagt seye / mit fleiß kleine Garben / darwider aber ist die Fürstl: Würtenbergische **Zehend-Ordnung** cap. 4. ibi: Unsere Ambtleute sollen in der Ernd selbst / und / wo müglich / alle Tage hin und wieder auf dem Felde / mit Fleiß nachsehen / und forschen / ob nicht jemand die Zehend-Garbe mit sondern Fleiß geringer und lucker mache / dann die Seinige / oder sonst in andere Weege den Zehenden und Landgarbe vortheilig und finanzisch gereichet habe / &c. Wann nun die verordnete Zehend-Träger und Knechte auf einen Acker kommen / und verzehenden wollen / auch mit den aufbinden und auszehlen der Garben Gefahr oder einigerley Betrug befunden / sollen sie gleich Anfangs in Auszehlung der Garben ein / zwey oder drey Garben / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen ihres Gefallens umbwerffen / und vollends erst biß auf die Zehend-Garben dem Reihen hinaus verzehenden / und wann sie also auf einem Acker eine oder mehr Garben hinweg geworffen / sollen sie alsdann an einem andern Reihen Garben anfahen / und auf die umbgeworffene zehlen / auch etwan einen Reihen Garben mitten / dann oben und etwan unten anfahen / zu verzehenden also die Anstaltung thun / daß im Aufbinden der Garben keiner kein finanz, oder Vortheil aufsuchen noch thun kan &c. In Ordinat. Neoburgica in denen General-Articul 43. sequentia habentur: Die Garben sollen von zehendbaren Aeckern durch den Zehender / oder in Beyseyn eines ehrlichen Mannes ausgezehlet / mit eingeführet werden / und dem Zehend-Herrn bevorstehen mit dem auszehlen anzuheben wo er will Und bey solchen Fahl könen dergleichen kleine Garben ausgewechslet werden / vermög das in der Obren-Pfaltz ergangenen Schluß / so also lautet.

Das hinkünfftig berührte Gemein und Zehend-Männer bey Straffe schuldig seyn sollen / die Hauffen oder Mändlein gröffer nicht / als von drey Garben / und so gleich zu machen / damit der Zehendherr nicht Ursach habe / an statt der ausgeworffenen oder fallenden Zehenden Garbe eine andere von den drey Mändlein / so ihme beliebet / zu nehmen / id quod etiam in appellatorio confirmatum est.

Ehe der Zehendherr) welches heilsam versehen im Bayrische Land-Recht Tit 28. Art. 1. wie auch in der **Fürstl. Würtenbergische Zehend-Ordnung** / cap. 4. ibi: Daß niemand keine Garben oder Früchte von dem Acker abführen oder hinweg tragen soll / die schuldige Zehenden seyn dann zuvor durch unsere Knechte oder Einsammler von unsert wegen hinweg genommen. Idem in Gallia obtinere notat Choppinus de Privileg. rusticor. lib. 1. cap. 7. & ita pronunciatum in quodam Dicasterio Bavariæ, in causa N. contra die Gemeine zu N. Weilen die vorgekommene Beschwerungs-Puncta / ohne das / als höchststraffbare verbottene Zehends-Betrüge seynd / die auf keine Weise zu gestatten: als sollen hinkünfftig die Zehend-Männer keine Garb mehr von denen Aeckern / weder frühe noch spat hinweg führen / biß zuvor der Zehendherr seinen Zehend erhoben / und beyseits gethan habe; doch solle auch der Zehend-Herr das Auszehenden so anstellen / daß der Zehend-Mann mit den Seinigen nicht allzulange warten dürffe. Idem ordinatur in den General-visitations articuln **deß Fürstenthumbs Neuburg** / art. 43. Nachdeme auch allerley Vortheil und Nachtheil der Kirchen und ihren Dienern / mit den Zeheneden getrieben wird / solchen zu begegnen / solle keiner hinführo seine Garben von Zehend Acker heimführen / er habe es dann dem / so er den Zehenden schuldig / oder den Zehendern zuvor angezeiget. Wo aber die Zehender / oder der / so den Zehenden einnimmt / fährlichen Auszugs brauchten / so solle er einem ehrlichen Mann zu sich nehmen / der ihme gute Zeugnuß gebe / daß er den Zehenden recht gezehlet / und dieweil auch dem Zehendherrn etwan im auszehlen gefährlichster Weise die kleinesten Garben zugestellet werden / soll der Zehend-Herr Macht haben / mit dem Auszehlen anzuheben / wo er will / da es aber nicht geschehe / soll dasselbige nach Gelegenheit der Sache gestraffet werden.

Daß III. Capitel.

Ob man in dem Zehendreichen das Böseſt / oder Beſte geben ſoll.

DEmnach darauf folgt zur Antwort: wie daß man / vermög der Rechten / in Reichung deß Zehends / nicht das Böseſte / Aergeſte / Kleineſte / Schlechteſte oder Geringſte ausſuchen / und es den Zehendherrn liferen ſolle / ſondern die geiſtlichen Recht gebieten / den Zehend treulich zu geben.

Was iſt treulich geben?

Das iſts / wie es die Rechte ſelbſt alſo auslegen / nemlich / daß man weder das Aerger / noch das Weniger gebe / oder opffere / von der Kornfrucht / oder vom Wein / oder von den Früchten der Bäum / oder von dem Vieh / oder von Gärten. Ita habet textus in c. quicunque 16. q. 7. ubi dicitur. Quid Eſt Fideliter (ſcilicet decimas) Dare; niſi, ut nec pejus, nec minus aliquando offerat, de grano, aut de vino, aut de fructibus arborum, aut de pecoribus, aut de horto, &c. Derenthalber / ſo der Zehendmann ſeinem Zehend-Herrn ein Lämmle / Kitz / Kalb / Ganß / oder was dergleichen zu geben ſchuldig / muß er nicht daß Allerkleineſt / oder Magerſte / oder ſo gleichſam ſchon halb todt / oder ſonſten gantz und gar abgefallen / reichen / ſondern das Mittelmäſſig / oder / wie es treulich und ungefährlich im zehlen kommt / liferen. per d. c. quicunque, & c. omnes decimæ 16. q. 7. Wie dann ſolches in einem nicht ungleichen Fall / auch von den weltlichen Rechten geordnet und erkläret / nemlich / ſo einer dem andern in einem Teſtament oder Codicill, etwas verſchaffet und legieret / als etwan ein Pferd / eine Kuhe / oder ein Ochſen / oder ein Kalb / oder ein Caſtraun / ꝛc. und der Teſtament-Macher und Erblaſſer auf ſein Abſterben / mehr dann ein Pferd / und mehr dann ein Kuhe / und mehr dann ein Ochſen / und mehr dann ein Kalb / oder ein Caſtraun / und alſo derſelben etliche hinterlaſſet / ſo iſt alsdann dem Erben nicht zugelaſſen / daß er aus denen vorhandenen Pferden / Kühen / Ochſen / Kälbern / oder Caſtraunen / das Allerzernichtiſte / Schlechteſte und Aergeſte heraus nehme / und damit deß Teſtierers letzten Willen alſo vollziehe / ſondern er muß die Mittelmäſſigkeit darinnen brauchen. Textus in l. legato generaliter. vel. Dd. § de legat. 1. So dann nun ſolche Teſtaments-legata mit dem Boſeſtem nicht bezahlet werden mögen / umb wie vielmehr ſolle diß in Bezahlung deß Zehends (welchen wir als eine Schuld gegen den Dienern GOttes abrichten) nicht ſtatt noch Platz haben? Dann es warlich eine groſſe Unwürdigkeit dem Allerhöchſten GOtt / oder ſeinen Dienern (das iſt den Prieſtern) das jenig reichen / welches jemand anderer / wann mans ihme ſchuldig wäre / nicht annehmen thäte. c. fin. deſtin. 49- in fine. ubi dititur ; quod indignum ſit, id dare DEO, quod dedignatur homo.

Fürs ander / iſt bey der Reichung deß Vieh-Zehends zu mercken / daß der Zehendmann nicht alsbald mit einem jungen Lamm / Kitz / Kalb Spanferckel ꝛc. ſo kümmerlich dreymal um ſeine Mutter geplerrt / zu ſeinem Zehendherrn lauffen / und darmit den Zehend abzahlen / ſondern anvor ſolches junges Vieh ein Zeitlang daheim bey der Mutter-Milch behalten / und dann erſt es dem Zehend-Herrn lieferen ſolle. Dieweil dergleichen junges Vieh / da es ſo frühe von der Mutter-Milch genommen und entwehnet wird / gemeiniglich pflegt abzunehmen / und zu Zeiten gar zu Leid zu gehen. Derowegen ſollen die Zehendleut dergleichen junges Vieh ſo lang bey ſich behalten / biß es zimlicher Maſſen erſtarckt / und zu genieſſen iſt. Argument. L. ſervus 68. illis verbis: Ne dátio ex illorum imbecillitate pereat. ff. de ſolut. Hoſtiens. Joann. Andr. & alii in d. c. com homines. ext. de decim. Leonardus Leſſius d. loc. dub, 3. num. ult. in fine; dicens, quod fœtus fuvendus ſit usque ad ſtatum utibilem, Agni etiam, teſte Varrone, deſiderio matrum citò ſeneſcunt. Mit dieſen ſtimmet ein daß Bayriſche Land-Recht tit. 28. Art. 16.

Ja was noch mehr / ich finde in den Geſätzen deß Alten Teſtaments / daß GOtt der Allmächtige den Juden im Alten Teſtament gebotten / daß man ſo gar das Allerbeſte und Auserwählte ſte zu Zehend geben ſolle: Dann alſo lieſet man / Num. 18.

> Alles / das ihr opffert aus dem Zehenden / und zu GOttes Gaben abſondert / ſoll daß Allerbeſte und Auserwählteſte ſeyn / ꝛc.

Item Eccleſiaſt. cap. 33. alſo:

> Gieb GOtt nicht ungerechte / oder arge Gaben / dann er nimbt ſolche nicht an / ꝛc.

Drittens / iſt nicht weniger allda zu mercken / und in Obacht zu nehmen / wie daß die Geſätze der allgemeinen geiſtlichen Recht / erfordern und befehlen / die Zehend gantz völliglich / vollkommentlich / unverfälſcht / und nicht gemindert / oder von der einen Frucht nur etwas weniges / und von jener Frucht auch nur was weniges zu geben. Per tevtum in cap. in aliquibus cap. non eſt in poteſtate, cap. tua nobis. ext. de decim. Ubi Pontifex Innocentius III. &. Cœleſtinus III. ſtatuerunt, quod debimæ cum integritate ſolvendæ ſint,

sint. Lessius. d. tract. dub. 3. n. 16. Creditor siquidem solutionem non nisi integram accipere tenetur. L. tutor. 41. §. Lucius 1. ff. de usur. L. obsignatione 9. C. de solut.

Jedoch wann in Reichung deß Zehends ohngefährlich / und nicht mit fürsätzlichem Willen im zehlen ein Magers / oder was Schlechts zu Zehend kommen thäte / auf ein solchen Fall ist der Zehendmann nicht schuldig / etwas anders und bessers darfür zu geben / sondern das jenige also zu Zehend lassen / so ohngefehr die zehende Zahl ist. Cardinalis Tuscus verb. decima. concl. 74. n. 2. vers. Adde quod Fagundez. d. lo. cap. 4. n. 7. Ubi, inquit, sicuti in decimis non tenetur solvere mere meliora, ita neque deteriora dare debeat, sed bona fide agere, prout res sese offerunt. Sylv. verb. decima. n. 15. §. 3. Lessius d. lo. cap. 39. dub. 3. n. 16.

Q. Ob von den Fischen Zehenden zu geben.

Insgemein / wo es von Alters hergebracht / giebt man den Zehenden Karpffen / Hecht / ꝛc. wenn der Weiher oder Fischteich besetzet ist; Oder / wo selbiger nicht besetzet / sondern ruhend gelassen / oder was in solchen gebauet wird / den zehenden Schober Heu / oder die zehende Garbe Haber ꝛc. Als aber einsmahl zu Dieppels-Dorff deß Forellen Zehenden halber Strittigkeit sich ereignet / ist verabschiedet worden: Es sey ohngewöhnlich von weissen Forchen Zehenden zu geben. Besihe Diether Cap. 7. von Fisch und Forellen Zehend.

Wie der Heu-Zehend zu reichen?

Gemeiniglich wird der zehende Heuschober geraichet / es seye dann / man gebe darfür ein gewisses Gelt. Dn. **Dietherr in seinem nutzlichen Unterricht von Zehend-Recht** / cap. 8. meldet daß er aus alten documenten und Briefen gefunden / daß von einer jeglichen Hueb ein Huhn für den Heuzehenden gegeben worden.

Fahl nun aus einem Acker ein Wisen gemacht wurde / ist man auch schuldig hirvon den Heu-Zehend zu geben. Also ist es versehen im Bayrischen Land-Recht Tit. 28. Art. 15. **Von verwaseten und verwachsenen Aeckern** / ubi cavetur: Wo der Besitzer Gärten und Heuwisen aus Aecker machen wolte / soll er alsdann Heuzehend auch davon geben. Es wären dann solche Aecker vormahln auch Gärten oder Heuwiesen gewesen / davon man keinen Heuzehend gegeben hätte / solle man füran / wann sie wieder zu Gärten oder Heuwiesen gemachet werden / auch keinen Heuzehend davon zu geben schuldig seyn.

Von Obst-Zehenden.

Gibt man den zehenden Napf oder Metzen / besihe Rebuff. tract. de decimis quæst 8. n. Item Dn. Dietherr in suo Thesauro Practico Besold. pag. 1021. 1022. und absonderlich von Nüssen und Kastanien / pag. 1022. 1024.

Das IV. Capitel.

Wie / und wann man die Frücht-Zehend geben soll.

WAnn man diese Frag einem geitzigen und eigennutzigen Zehend-Mann fürhaltet / und fragt / wie und zu welcher Zeit man die Frücht-Zehend lieffern soll / wird er ohne langen Bedacht sprechen / niemahln: So man aber die Gesätz geistlicher Rechten / hierüber anfragen thut / werden sie ihren gründlichen und unverruckten Innhalt anzeigen / und sprechen / daß man alsbald die Frücht gesammlet / den Zehend darvon geben soll. Per textum in cap. cum homines, ext. de decim. Ubi Pontifex Alexander III. statuit, quod Decima statim fructibus collectis persolvenda sit Abbas in cap. pervenit. ext. eod.

Dannenhero so folgt hieraus / daß der Zehend von den Getraid alsbald / und ehe es abgedroschen / muß gereicht werden. Ita Abbas in d. cap. pervenit, dicens; quòd decimæ frumenti solvendæ sint, antequam frumentum separetur à paleis: Siquidem palea in fructu etiam sit, per Ladeò ff. de acquir. rerum dominio & cap. multi, 2. q. 1. Summa Angel verb. decim. n. 4.

Und der / welcher den Zehend nicht alsbald entrichtet / thut sich deß unbillichen Aufzugs halber versündigen / dieweil der jenige / welcher sein Schuld langsamer / als sich gebührt / abstattet / diß seines übenden Verzugs halber / gleichsam weniger bezahlen thut. Rebuffus quæst. 12. num. 17. Also da entzwischen deß Verzugs / das zehendbare Getraid / Wein / Vieh / oder dergleichen / verdürbe / oder entfrembdet würde / er Zehendmann wegen seines mit der Zehends-Bezahluug geübten Verzugs / den Zehend dannoch gut machen und erstatten müste. Rebuffus d. lo. quæst. 12. num. 3. Es wäre dann an einem Ort ein sonderer Brauch / zu was Zeit die Zehend zu reichen / deme wäre alsdann gleichwohl nachzukommen. Rebuffus jam d. loc.

Es

Es melden auch die Rechts gelehrten / daß ein Zehendherr seinen Zehendleuten gebieten möge / daß sie ihr Getraid und dergleichen / ehe nicht einfexen und zu Haus führen / es seye dann / daß der Zehendherr / oder jemand in seinem Nahmen / darbey und zu gegen sey / auf das hierdurch allem Betrug / Vortheil nnd allerhand Argliſtigkeit / begegnet und vorkommen werde. Ita Abbas in d. c. ex parte. Rebuffus d. loc. queſtione 5, n, 23. Covarruv. d. cap 17. num. 8. verſic. octavo, ex his Tyrap. de tract. lib. 1. §. 1. gloſſa. 5. num. 39. Generale ſiquidem eſt, ut is, cujus interest, poſſit pro ſuo intereſſe aſſiſtere actui, qui geritut. Gutierez. d. loc. num. 49. Aloyſius Riccius collect. 1136. Papponius deciſ. lib. 1. titul. 12. aſſerto 6. Es wäre dann Sach / daß an einem Ort / vermög eines daſelbſt wohlhergebrachten Brauchs / man die Frücht einfexen möge / obwohlen der Zehend noch nicht davon abgerichtet worden / wann man nur den Zehend der Gebühr nach auf dem Feld davon stehen lässet. Gutierez. d. loc. num. 50. Tuſcus tomo 2. concluſ. 74. num. 3. Jedoch / wann eines ſolchen Brauchs halber / etwann Betrug / Vortheil / und Eigennützigkeiten geübt würden / hätte ein ſolcher unvernünfftiger Brauch nicht Beſtand noch Krafft. Card. Tuſcus. d. lo. n. 3. verſ. Reſtringe.

Item / da schon an einem Ort kein dergleichen Brauch vorhanden wäre / und aber der Zehend-Mann den Zehend-Herrn zu Beſichtigung und Aufhebung ſeines Zehends anmahnen lieſſe / und er Zehendherr es dannoch verſchieben thäte / wäre alsdann der Zehendmann weiter nicht ſchuldig / ſeine Frücht ferner auf dem freyen Feld zu laſſen / ſondern er möchte das Seinig einführen / und den Zehend gleichwol ſtehen laſſen. Regin. p. 2. lib. 19. ſect. 3. q. 5. n. 100. Dann obwohlen ein Zehendherr / wegen deß Zehends / einen Theil bey den Früchten hat / und alſo hinderrucks ſeiner / die Frücht nicht wegzuführen ſo hat doch diß nicht Statt / wann es ihme Zehendherrn wäre zuwiſſen gemacht worden / und doch derſelb ſeinen Zehend nicht erheben laſſen wolte / dann auf diſem Fall der Zehendmann das Seinige wegführen laſſen möchte. Filiucius tomo. 2. tract. 27. p. 2. c. 12. n. 257.

Mercke

Daß oben geſagt iſt. **Ehe es abgedroſchen** im Teutſchland / ſonderbahr im Bayrn und Obern-Pfaltz wird es gemeiniglich auf dem Feld gleich nach dem Schnidt / und zwar in gegenwart deß hirzu beſtelten Zehender ausgezehnet. Hiervon redet die Ober-Oeſterreichiſche Zehend-Ordnung Art. 13. alſo Denen Uuterthanen und Zehendleuten ſoll gar nicht geſtattet werden / von ihrem Getreid etwas aus denen Feldern zu führen / es habe denn der Zehendherr zuvor ſeinen Zehenden ausgezehlet und ausgeſtecket. Ne autem Decimatores nimis ſcrupoloſè Decimarum Debitores in ſuſpicionem trahant. ſo iſt ferner verordnet: c. l. Art. 7. in fin. Daß / wo der Unterthan in ſeiner Auszehlung / auch Anzeigen recht beſtehet / der Zehend-Herr demſelben Unterthan / den er vor verdächtig geachtet / umb die Verſäumnüß / die er mit dieſer Auszehlung deß Zehendens / gedulden / muß / halben Theil deß Zehendens den ihm der Unterthan billig zu geben innen laſſen ſolle. Dahingegen iſt auch geordnet / wo der Gebrauch in Oeſterreich iſt / daß der Zehend in dem Stadel gegeben wird / ſo ſoll dem Zehendherrn (wo er bey dem / der den Zehend zu geben ſchuldig iſt / einige Gefährlichkeit vermercket) auch zugelaſſen ſeyn / die Garben in dem Stadel umzuzehlen / und wo alſo einer in Umzehlung deß Zehends ungerecht erfunden wird / der ſoll dem Zehendherrn / noch ſo viel Zehend / als er billig zu geben ſchuldig iſt / verfallen ſeyn; Was nun in Sachſen nnd Meiſſen diß falls gebräuchlich iſt / davon kan geleſen werden CARPZOV. lib. 1. Jurispr. Conſiſtor. definit. 135. & 136.

Ferner werden jährlich zu Augſpurg offentlich außgeruffen folgende Puncten alſo 1. Daß männiglich bey der herzukommenden Erndt den Zehend dem Fürſtl. Hoff-Stifft Augſpurg / oder weme ſelbiger gehörig / oder ſonſt verkaufft wird / treulich und redlich reichen und geben / und die hierzu verordnete Zehend-Knecht unverhindert auszehlen laſſen / inmaſſen dann die Garben nicht an Hauffen / ſondern an Zeil ſollen gelegt werden.

2. Zum Fall die Zehend-Knecht nicht bey jedem Ausſammlen ſeyn könten / ſo ſolle jeder / ſo den Zehenden ſelbſten auszehlet / nicht auf den Wagen zehlen / ſondern am Acker oder Zeil daraus auszehlen / und die zehende Garb auswerffen.

3. Daß die Zehend-Garben nicht gefährlich und mit Fleiß kleiner / als die andern gemachet werden.

4. Das Erndten ſoll man ſich gäntzlich enthalten / biß der Acker leer worden.

5. Die Hirten / und ſonderlich die Bauren / ſollen mit ihren Roſſen und Vieh nicht in die Felder treiben / biß dieſelbige gantz und gar leer / und zuvor durch die arme Leut ausgeerndtet worden.

6. Wann ein Bauer / oder jemand einen armen Menſchen mit einer Garb (welches keinem verwehret ſeyn ſolle) verehren will / daß ſelbiges aus dem Stadel / und nicht aus dem Feld geſchehe.

Aller Betrug / Gefahr / und Mutwillen / bey der Herrſchafft Ungnad / Gefängnuß und Geldſtraff / nachgeſtalten Sachen zu vermeiden.

Erste Frag.

Allda möcht jemand fragen:

Ob der Zehend müsse begehrt werden?

SO viel diese Frag anbetrifft / findet man in den allgemeinen geistlichen Rechten / weil ein Zehendmann alsbald den Zehend zu geben schuldig / wie obstehet / daß der Zehendmann nicht erst warten soll / biß der Zehendherr den Zehend von ihme ab und einfordert / sondern der Zehendmann ist verbunden / den schuldigen Zehend alsbald von sich zu geben / so bald er seine Frücht gesammlet. Rebuffus de. quæst. 12. art. 7. 8. 9. Suarez. tom. 1. lib. 1. cap. 37. num. 2. Et hæc opinio est contra Baldum folio. 370. Es wäre dann an einem Ort ein Gebrauch / Krafft dessen keiner schuldig den Zehend zu geben / biß so lang der Zehendherr denselben anvor begehrt und fordert / so hätte es auch darbey sein bewenden. Moneta cap. 6. quæst. 3. num. 23. in fin. vers. Valet autem Consuetudo, ut decimæ non solvantur, antequàm petantur. ex D. Thoma, Anton. Sylv. & aliis. Gutierez. Canon. quæst. lib. 2. cap. 21. num. 45. Im Fall aber dißfalls an einem Ort kein allgemeiner Brauch vorhanden wäre / so müste ein Zehend alsbald gereicht werden / ob er schon nicht gefordert worden. Dieweil im Gewissen einer schuldig ist / das jenige von sich zu geben / was ihme nicht zuständig ist. Suarez. c. 37. n. 1. Filliucius tom. 2. tract. 27. part. 2. cap. 12. num. 250. und viel Theologi der Meinung / daß jemand sein Schuld bezahlen soll / so bald sie verfallen / unangesehen es nicht begehrt worden. D. Thomas quæst. 87. artic. 1. ad. 2. Derowegen ist der Zehend zu liferen / so bald es gelegentlich seyn kan. Glossa in d. c. cum homines. Und der jenige Zehendmann / so durch seinen Verzug dem Zehendherrn ein Schaden verursachen thut / ist schuldig / dessen zu entgelten. Arg. L. quòd re ff. si cert. pet. L. mora 2. ff. de V. O. wie auch oben vermeldet worden am 1. Cap. dieses 2. Buchs.

Da aber ein Zehendmann seinen Zehend geben wolte / der Zehendherr aber solchen nicht annehmen wolte / mag der Zehendmann den Zehend depositiern. Filliucius d. c. 12. n. 250.

Jedoch da einem Zehendmann das Getraid mit Gewalt hinweg kommen würde / ehe er den Zehend darvon reichen möchte / so hätte in diesem Fall der Zehendmann es nicht zu entgelten cum non fuerit in mora solvendi, arg. L. argentum. ff. locati.

Die andre Frag.

Weiter möchte man allda fragen:

Wer die Zehend abholen soll.

IN den gar alten geistlichen Rechten / scil. in Decretis Gratiani, befinden sich etliche Rechtsstellen und Tex / laut deren die Zehendleut auf ihren Unkosten die Zehend der Kirchen für die Thür führen sollen / ita habetur in cap. quæsti sunt, & in cap. revertimini. ubi Glossa. 16. q. 1. Abbas in cap. ex parte 2. ext. de Decim. Layman. lib. 4. tract. 6. cap. 5.

Dargegen ist aber zu wissen / daß man dißfalls eines jeden Orts Gebrauch und Gewonheit ansehen soll / und wie es in einer und andern Pfaar / in dergleichen Fällen von Alters gebräuchig gewest und observiert worden / sich folgends ein jeder Zehendmann darnach zu richten / da anderst selbige Gebräuch und Gewonheiten rechtmässig / und nicht Deckmäntel eines Betruges seyn.

Derenthalber / da von Alters hero an einem Ort der Brauch / daß man daselbst die Zehend auf dem Feld nicht stehen läst / sondern dem Zehend-Herrn den Zehend in Säcken lieferet / seynd solche Gewonheiten auch kräfftig / im Fall anders durch dergleichen Sack-Zehend nicht Betrug und Vortheil mit einlauffen. Ita Cravetta vol. 1. consil. 21. per totum. Riccius pag. 4. Collectan. 997. vers. Hinc est. Siquidem in solutione Decimarum passim attendendam esse consuetudinem, Canones monent, uti patet ex cap. in aliquibus. §. ult. c. commissum, cap. dilecti. cap. ad Apostolicæ, ext. decim. doctè, ut omnia, Covarruvias in dicto cap. 17. num. 8. & Abbas in cap. pervenit, extra de Decimis.

Item / da an einem Ort der Brauch / daß die Zehendherren durch ihre bestellte Leut die Zehend abholen lassen / ist ein solcher Brauch auch kräfftig. Reginaldus p. 2. sect. 3. lib. 19. q. 5. n. 99. in fin. Gutierrez. d. cap. 21. num. 45. vers. Secundò.

Gleicherweiß / da an einem Ort ein gewisser Brauch / zu was Zeit man die Zehend liefern solte / wie obstehet / hätte es auch darbey sein bewenden. Moneta c. 6. q. 3. n. 15.

Dritte

Dritte Frag.

Ob der Zehend vor anderen Zinsen uud Oblagen abzurichten.

DErzu sagen die geistlichen Recht / daß man die Traid / Wein- und andere Zehenden reichen solle / ehe und anvor die Zinß / Steuren / Ungeld / Unkosten / Lohn / und dergleichen / davon abgericht und bezahlt werden / per textum in cap. cùm non sit in homine, cap. cúm non est in potestate, cùm homines cap. pastoralis, ubi Abbas, extra de decim. Lessius d. tract. dub. 3. num 26. versic. Secundò debent. Riccius p. 6. Collectan. 22. 229. 2. vers. Unde ex Decimis.

Dieweil an Reichung deß Zehends (der ursprünglich den Dienern GOttes gebührt) mehr gelegen / als an andern Oblagen und Ausgaben.

Item / so darff man auch den Saamen nicht anvor darvon abziehen. Cap. Tua nobis ext. de Decimis, Moneta. cap. 6. quæst. 4. n. 30.

Deme stimmet bey daß Bayrische-Land-Recht tit. 28. Art. 6. mit folgenden Worten: Die Zehend-Leute sollen ihren Zehend-Herren den Zehend geben und reichen / von dem gantzen Gewächs und weder ihr Dienst- und Samm-Getraid / noch auch Lön- Men- Deichsel- Schmidt- und Aussetzgarben / oder wie sie es sonsten allenthalben nennen / nicht aussondern / und hindannehmen / sondern was er vom Getraid / zu Abrichtung seiner Schnitter / Arbeiter / oder sonsten nehmen / oder vergeben will / das solle so wohl als ander Getraid verzehend werden / unerwogen / ob gleich an einem Ort ein anders im Gebrauch herkommen wäre.

Vierdte Frag.

Was zu thun / wann ein Zehend nicht will gereichet werden.

AUf die Frag geben die Rechtsgelehrten die Antwort / wann einem Zehendherrn der Zehend nicht folgen wolle / daß er alsdann den Zehend nicht eigenes Gewalts an sich reissen / sondern denselben gleichwohl starck fordern solle. Suarez. tom. 1. lib. 1. cap: 38. num. 2. versic. Secundo. Moneta. cap. q. 3. n. 25. Rebuffus q. 9. n. 20.

Wann aber die freundliche Erinnerung auch nicht helffen will / kan man ihne Zehendmann darzu anhalten / mit Bedrohung deß geistlichen Banns: und nicht allein den Verfallenen / sondern auch den ins künfftig verfallenden Zehend zu geben. cap. pervenit ext. de Decim. Und wann das auch nicht verfänglich seyn will / kan auch die weltliche Obrigkeit / umb Gerichtliche Handbietung angeruffen werden. Rebuffus d. lo quæst. 15. n. 18. Ja / wann / uneracht der beschehenen dreymahligen Ermahnung deß geistlichen Bannes / durch ihne Zehendmann / der Zehend dannoch nicht will gereicht werden / so kan hernach die geistliche Obrigkeit ihne Zehendmann in den geistlichen Bann thun. d. c. prevenit. Moneta d. lo. c. 8. quæst. 5. num. 69. Davon hernach am 1. Capitel / letzten Buchs / aus dem Heiligen Concilio zu Trient / ein mehrers zu vernehmen Suarez. c. 48. lib. 1. tom. 1. n. 3.

Es kan auch eine weltliche Obrigkeit für sich selbst / und von Ambts wegen wieder dergleichen Zehends-Aufhalter gerichtlich verfahren / seitemahlen solche Zehendleut offentliche deliquenten und Mißhandler seyn Monera cap. 8. q. 6, num. 76. Gleicher Gestalt / wann die hohe geistliche Obrigkeit / Visitatores im Bistum ausschickt / und sie Visitatores in währender Verrichtung ihrer Visitation vernommen / daß man an etlichen Orten deß Bisthums / den Pfarrherren / Seelsorgeren / und zugethanen den gebührlichen Zehenden nicht reichet / können alsdann die Visitatores die Zehendleut auch zu Gebühr und Schuldigkeit anhalten / und im Fall an einem Ort ein Zehend strittig wäre / sie zu dessen Außtrag für das hohe geistliche Gericht bescheiden. Moneta d. cap. q. 6. num. 77. 79.

Das V. Capitel.

Welchen Geistlichen man in Krafft der Rechten / den Zehend geben soll.

DEmnach der Zehend eigentlich und regulariter den jenigen Geistlichen / welche den Layen die heiligen Sacrament mittheilen. Item / für die Layen betten / singen / fasten / wachen / und dergleichen gottseelige Werck mehr vollbringen / verordnet und zugeeignet worden. Also / da ein Lay sich eines solchen Zehends ohne Fug anmasset / er ein geistlichen Diebstall und Gottes Raub begehet / und sich in die Gefahr der ewigen Verdammnus begiebet. Textus in cap. Decimas, 6. quæstione 7. Dannenhero ist in den Gesatzen geistlicher Rechten / bey Straff deß geistlichen Bannes / den Weltlichen (daß sie sich deß unbefugten Zehends enthalten / und nicht anmassen sollen) gebotten worden. Textus in cap. adhæc. capitulo prohibemus. cap. quamvis, c. fin. extra de Decimis, capitulo causam, quæ, ubi Doctores, extra de præscript.

Dieweil aber in allen Bisthumen jederzeit viel Pfarrer / Seelsorger / und andere Geistliche wohnen / welche dergleichen Dienst und Werck zu der Layen Seelen Nutz und Heil vollbringen / und also gezweiffelt und gestritten hätte mögen werden / wem / und welchen Geistlichen an einem und andern Ort der Zehend zuständig sey / derenthalber zu Vorkommung deß Zancks / und Verhütung allerhand Strittigkeiten / ist durch die geistlichen Constitutiones, Gesatz / und allgemeine geistliche Recht erkläret und ausgeführet worden / daß alle Zehenden in einer Pfarr erfolgen sollen / dem jenigen Pfarrherrn und Seelsorger / in dessen Pfarr die zehendbare Güter liegen / oder hernach entstehen. Cap. commissum, cap. quoniam cap. cum contingat, extra de Decim. cap. fin. ext. de Paroch. & Parochian. cap. ad Decimas, de restit. spoliat. in 6. Ubi habetur, quod perceptio Decimarum ad Parochiales Ecclesias pertineat. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 21. num. 4. Farinac. p. 1. tom. 1. decis. 371. num. 4. ubi ait, quòd Decimæ debeantur Ecclesiæ Parochiali, intra cujus fines colliguntur.

Es seye dann dißfalls in einer oder andern Pfarr was anders aufgebracht worden / entweder durch ein rechtmässige Præscription, (laut dero ein Seelsorger in eines anderen Pfarrherrns Pfarr / Zehend aufheben kan) oder durch ein Gewonheit und alt hergebrachten Brauch. Juxta c. cum sint homines. cap. ad Apostolicæ, ext. de Decim. Covarruv. d. c. 17. num. 8. vers. Tertio deducitur. Oder durch einen Freyheits-Brieff von der Päbstlichen Heiligkeit. Juxta c. nuper, extra de Decim. c. si de terrea, ext. de privileg. & d. cap. ad Decimas. Oder durch ordentlicher Massen aufgerichte Verträg und Vergleichungen. Juxta cap. ex multiplici, ubi Canonistæ, extra Decim.

Derowegen wann ein Seelsorger von denen in seiner Pfarr liegenden zehendbaren Gütern / den Zehend fordert / hat er hieran ein billiches Begehrn / und ist solche sein Ansprach weiter zu erweisen nicht schuldig / in Bedenckung diß sein Begehren in den allgemeinen geistlichen Rechten begriffen / fundiert und gegründet / daß nemlich ein jeden Seelsorger in seiner Pfarr / die Zehend gebühren und zugehören. Riccius p. 4. collectan.. 116. & p. 6. collect. 2468. Hieron. de Cævallos in tract. de cognit. per viam violent. quæst. 55. n. 22. Stephanus Gratianus discept. forens tomo. 3. c. 595. num. 1. 17. 18. 21. Farinacius d. tomo. 1. p. 2. decis. 193. num. 5. Wie dann bald hernach mehrere Meldung hierinn beschehen thut.

Ja auch so gar wider einen Bischoff selbst / hat ein Pfarrer in seiner Pfarr / und deren darinnen liegender zehendbarer Sachen halber / zu dem Zehend Fug und Recht. Rebuffus quæst. 7. num. 5. Verallus decis. Rom. p. 2. decis. 353.

Jedoch in folgenden Fällen hat ein Bischoff zum Zehend bessern Fug / dann Pfarrer.

ERstlich / wann ein Zehend liegt in jener Pfarr / dero er Bischoff selbst vorstehet. Rebuffus d. lo. q. 7. num. 7. Da aber derselben Pfarr jemand anderer vorstunde / auf einen solchen Fall gehörte der Zehend ihme Seelsorger / und nicht dem Bischoff zu. Azor. l. 7. c. 36. vers. Nono quæritur. Moneta c. 7. q. 2. num. 7. in fin. illis verb. Nisi alius esset illius Ecclesiæ curatus. Rebuffus jam d. n. 7. in fin. Verallus jam d. lo num. 3.

Fürs andere / gehöret einem Bischoff jener Zehend / welcher unter keines andern Pfarrers Pfarr lieget. Moneta jam dict. lo. textus in c. quoniam ext. de. decim. Da aber zwischen zweyen Pfarrern zehendbare Güter liegen / man also eigentlich nicht wissen kan / ob sie innerhalb dieser oder jener Pfarr liegen / auf diesem Fall kan der Zehend zwischen selbigen Pfarrern getheilet werden. Moneta d. q. 2. num. 11.

Drittens

Drittens / wann in einem Bisth um die Pfarren nicht unterscheid / und nicht abgetheilt seyn / und also ein gantzes Bisthum gleichsam ein Pfarr ist / bey so Beschaffenheit der Sachen gehöret der Zehend darinnen / allein dem Bischoff alldort zu / und sonsten regulariter niemand andern. Textus in c. omnes 26. q. 7. Rebuffus q. 7. n. 9. Moneta d. lo. 10.

Vierdtens / wann in einer Pfarr einem Bischoff der Zehend von Alters hero / sonderbar zugehörte / möchte der Pfarrer daselbst / alsdan den Vorzug auch nicht haben. Rebuffus d. 7. n. 10. Glossa in c. dudum.

Fünfftens / so hat ein jeder Bischoff auch den Vorzug / in sua Canonica portione, Rebuffus d. lo. num. 11. Es ist aber in wenig Bistum in Teutschland mehr gebräuchig / daß die Bischöff dergleichen Canonicam Portionem empfahen.

Sechstens / wann in einer Pfarr kein Seelsorger mehr vorhanden / der sich deß Zehends alldort unterfangen möchte. Moneta jam d. lo. n. 16. Rebuffus d. lo. n. 12.

Letztens / wann ein Bischoff einen Zehend in einer Pfarr schanckweiß / oder anders Tituls an sich gebracht hätte / möchte alsdann der Pfarrer daselbst den Zehend nicht an sich ziehen. Rebuffus d. lo. n. 13. Moneta cit. lo.

Zum Beschluß allda.

Ist zu wissen daß ob wohlen wie Anfangs dieses Capitels gemeldt / jener Pfarrer und Seelsorger / so einen Zehend von denen in seiner Pfarr liegenden zehendbaren Gütern / begehrt und einfordert / nichtschuldig / solch sein Begehrn zu erweisen / so hat aber diß nicht statt / wann ein Pfarrer oder Seelsorger in eines anderen Pfarrers Pfarr einen Zehend ansprechen wolte: Dann auf selbigem Fall müste er solche sein Ansprach beweisen und darthun / wohero er deß pretendirenden Zehends in eines andern Pfarrers Pfarr berechtiget und befugt. Repuffus quæst. 13. n. 84. Derenthalber / wann ein Pfarrer oder Seelsorger in eines unteren Pfarrers Pfarr / einen Zehend einnehmen thäte / und ihme hernach dasselbig von dem Pfarrer oder Seelsorger selbigen Orts abgelegt und widertrieben wurde / so möchte ein solcher Pfarrer sich keines Spolii beklagen / noch zu Nutz und Gewehr gesetzt werden / er hätte dann gute Siegel und Brieff / oder ein unfürdenckliche Possession desselbigen Zehends / dessen er sich in deß andern Pfarrers Pfarr also angemasset hat. Textus expressus in cap. 2. de restitut. spoliar. in 6. Canisius in Summa Tit. de Decim. versic. Hinc quæsitum est. Und solches folgt aus dem / dieweil / vermög geistlicher Rechten / einen jeden Pfarrer und Seelsorger nur zugetheilt seyn worden jene Zehend / die in seiner Pfarr ligen / oder in seiner Pfarr entstehen / und nicht auch das / so in eines andern Pfarrers Pfarr liget. Rebuff. d. q. 13. n. 84. Er hätte dann / wie gemeldt / sonderbahre gute Brieff darum aufzulegen / oder wäre dessen in unverdencklicher Possession. Wie man es dann in einem gleichen Fall siehet mit den Fürstlichen Superioritäten und Landsfürstlichen Hochheiten: Nemlich daß / so weit sich eines Landes-Fürstens Land und Gebiet erstreckt / also weit auch regulariter ein Fürst darinnen seine Hochheiten exerciren möge / Andreas Knichen de regal. & sublim. territor. jur. c. 5. n. 97. 98. Wann aber ein Fürst in eines andern Landes-Fürstens Land und Gebiet / Hoch-Obrigkeitliche Actus exerciren wolte / auf solchem Fall müste er beweisen / daß er dessen befugt / dieweil er in eines andern Fürstens territorio intentionem fundatam nicht hat Andr. Knichen jam d. lo. c. 4. n. 4.

Also und ingleichen / da jemand ander / ausserhalb deß Pfarrers daselbst einen Zehend innen behielte / thut man dahin schliessen / daß er es mit Fug und Recht nicht besitze / er möchte dann den Fug dessen zu recht darthun und erweisen. Cap. fin. ext. de Paroch. c. ad Decim. ext. de restit. spol. Und also möchte der jenig / deme ohne Fürweisung deß Tituls ein Pfarrer in seiner Pfarr nicht wolte gestatten einen Zehend auf zuheben / sich wider ihren Pfarrer keines Spolii der Entwehrung / wie obstehet / beklagen / cum Parochus in sua Parochia quoad Decimas & alia Jura Parochialia, intentionem fundatam habeat. Glossa in c. ad Decimas de restit. spol. in 6.

Beschließlich / und obwohlen anvor angezeigt worden / daß regulariter die Zehend in einer Pfarr erfolgen sollen dem Ordinari Seelsorger daselbst. So ist aber hiebey zu wissen / im Fall ein Thum-Capitel an einem Ort ein Pfarr und Seelsorg hätte / so müste alsdann der Zehend in derselben Pfarr ebner massen dem Thum-Capitel daselbst erfolgen. Farinnac. in decis. posthum. p. 1. decis. 652.

Eine gleiche Meinung hätte es / da ein Teutsches Haus oder Commenthur (oder jemand anders) ein Pfarr hätte / dann der Pfarrliche Zehend darinn / müste der Commenthur / oder einem jeden / so die Seelsorg und die Pfarrliche Oblagen daselbst verrichtet / erfolgen. Arg. c. cum contingat, ext. de Decim. Farinnac. p. 1. decis. 677. n. 2. Dieweil den geistlichen Rechten nach / den Pfarrlichen Verrichtungen / der Pfarrliche Zehend anhängig. d. c. commissum cap. quoniam, extra de Decim. c. fin. ext. de Paroch. & Parochian.

Daß

Das VI. Capitel.

Aus was Ursach / man den Pfarrern und Seelsorgern den Zehend geben soll.

SIntemahlen im nechst anvorstehendem Capitel erkläret worden / daß eigentlich / und regulariter in Krafft geistlicher Rechten / die Zehend einem jeden Pfarrer in seiner Pfarr zugehören / als will es sich gebühren / in diesem darauf folgenden Capitel anzuzeigen / aus was Ursach eben den Pfarrern und Seelsorgern der Zehend zugeeignet und verordnet worden.

Antwort:

Um welcher Ursachen halber GOtt der HErr im Alten Testament dem Geschlecht Levi / das ist / den Priestern den Zehend zu geben anbefohlen. Derenthalber ist ebnermassen im Neuen Testament durch die geistlichen Recht der Zehend eingesetzt / und solcher den Pfarrern und Seelsorgern deputiret und verordnet worden. Dieweil aber zwischen den Priestern deß Alten / und den Priestern deß Neuen Testaments / ein so grosser Unterscheid ist / als grosser Unterschied ist zwischen einem gemahlten / und einem rechten lebendigen Menschen deßwegen soll alles / so in diesem Capitel hernach folgender Massen angedeutet / und dardurch dargethan wird / wie billich und recht es aufgesetzet und gebotten worden / den Priestern den Zehend zu geben / eigendlich auf die Priester deß Neuen Testaments verstanden werden. Dann weil das Priesterthumb deß Alten Testaments / durch das Sacerdotium und Priesterthumb deß Neuen Testaments / gäntzlich aufgehebt und weggenommen worden / derentwegen es sich nicht mehr geziemt / allda von den Priestern und ihrem Ambt deß Alten Testaments (welche GOtt dem Allmächtigen mit blutigen Schlacht-Opffer verehret haben) zu handlen / oder derenthalber Ausführung zu thun / sondern vielmehr von den Priestern deß Neuen Testament (in welchem durch sie Diener GOttes / das allerköstlichste und höchste Opffer vollbracht / das ist / unsers HErrn JEsu Christi wahrer Leib und Blut / aufgeopffert würde) was kürtzlich allda zu erzehlen. Deßhalber dann der gottseelige und geistreiche Lehrer Thomas de Kempis, in seinem güldenen Büchlein von der Nachfolgung Christi / lib. 4. c. 11. gantz recht also spricht:

O quàm magnum, & honor abile est officium Sacerdotum, quibus datum est Dominum Majestatis Verbis sacris consecrare, labiis benedicere, manibus tenere, ore proprio sumere, & cæteris ministrare.

Auf teutsch also lautend:

O wie groß und würdig ist das Ambt der Priester / welchen verliehen ist / daß sie den HErrn der Majestät mit den heiligen Worten in das hochwürdig Sacrament bringen mit ihren Lefftzen seegnen / mit ihren Händen halten / mit ihrem Mund geniessen / und andern mittheilen mögen.

So viel nun die Ursachen / derenthalber durch die Gesatz geistlicher Rechten der Zehend gebotten / und solchen den Pfarrern / Seelsorgern und ihren Mitgenossen zu reichen befohlen worden / antrifft / sich hierinnen sonderlich zwey Ursachen befinden.

Die erste Ursach ist: die Erkanntnus der Allerhöchsten Herrlichkeit GOttes deß Allmächtigen.

Die ander Ursach ist: die Unterhalt- und Belohnung der Pfarrer / Seelsorger / und ihren Mittgenossen.

Was die erste Ursach anbetrifft / nemlich die Erkanntnus deß Allerhöchsten Herrlichkeit GOttes deß Allmächtigen / ist jedem Menschen bewust / daß GOtt der Allmächtig durch Erschaffung aller Geschöpff und wesentlicher Dingen / die Herrlichkeit über alle Geschöpff überkommen / also / daß ob zwar GOtt der Allmächtige den Menschen über etliche Geschöpff zu einem Herrn verordnet und gesetzt / so ist doch nichts destoweniger bey GOtt dem HErrn die Herrlichkeit in einer viel vollmächtigern und vollkommenern Gestalt / Form und Maaß / dann bey den Menschen verblieben / auch in alle Ewigkeit verbleiben wird. Ursach / weil jenes Dominum und jene Herrlichkeit / so die Menschen über etliche Geschöpff empfangen haben / allein in etlichen sonderbaren Sachen / und gewissen Dingen / zu Nutz und Gebrauch der Menschen dienet: die Herrlichkeit aber / und das Dominum, so GOtt als ein Schöpffer über alle Geschöpff hat / sich nicht gleich zu Gebrauch etlicher wenig Sachen / sondern aller und jener Ding / die man erdencken / oder ersinnen möchte / erstreckt. Pulchrè Ludov. Molina de justitia & jur. lib. 1. disput. 18.

Dannen=

Dannenhero / weil GOtt der Allmächtig / wie vermeldt / ein vollmächtigster / vollkommnester und Oberster HERR ist aller Geschöpff und wesentlichen Sachen / und ein Theil derselben den Menschen aus gnädiger Güte und mildreicher Gnad geschencket und mitgetheilet / also soll billicher massen allen Menschen ihr Hertz aufgehen / sich solcher grossen Gnaden und Gutthaten erinnern / und sich derenthalber gegen GOtt / möglichster Danckbarkeit nach / einstellen / damit zu bezeigen / und anzuzeigen / daß sie alles und jedes (so sie inn haben / possidiren / und geniessen) von dem Allmächtigen GOtt / als dem Schöpffer und obersten HErrn / überkommen und erlangt haben. Dieweil aber solche Erkanntnus gegen GOtt zum allerausdrucklichsten beschiehet / wann der Mensch ein Theil seiner von GOtt dem HErrn empfangener Güter = GOtt dem Herrn wiederum giebt und aufopffert. Hierauf haben die geistlichen Recht / nach dem Exempel deß Alten Testaments (in welchem GOtt der Allmächtige ihme zu einem Zeichen seiner Allerhöchsten Herrlichkeit / wie auch zu Auffenthaltung der Priester / als seiner Diener / den Zehend vorbehalten) nicht unbillich im Neuen Testament wiederum aufgesetzt / und gebotten / den Pfarrherrn und Seelsorgern / jedem in seiner Pfarr / von allen zehendbaren Sachen den Zehend zu reichen / und damit (daß alles von GOtt dem Allmächtigen herkomme) zu bekennen . dardurch alsdann ein solcher Mensch gegen GOtt / als dem Schöpffer aller Geschöpff / sich mit dem Zehend / als einer erkantlichen Gegenverehrung / und zu Erhaltung der Priester / was danckbarlich einstellen thut. Textus elegans in c. tua nobis. ext. de Decim. Ubi decitur ; quod Decimas DEUS in signum universalis dominii sibi reddi præcepetit, & textus in c. cum non sit in homine. ext. eod. Ubi Innocentius III. Pontifex ait ; Quod in signum universalis dominii, quasi quodam titulo speciali sibi Dominus Decimas reservaverit. Cardinalis Bellarminus d. tract. c. 25. vers. Neque obstat. Inquiens, quod ist hæc recognitio & professio supremi dominii finis mediatus & remotus sit, propter quem per ministros Dei, Deo Decima solvatur, Idem tradit Lessius. d. tractat. dub. 1. n. ult. Also sehen wir in einem gleichen Fall / daß es nemlich ein ebenmässige Beschaffenheit habe mit den Erbbau-Rechten und Grund-Gütern / seu bonis Emphyteuticis: dan weil der Grund-Herr seinem Baumann aus gutem freyen Willen eines oder mehr Güter zu Erbbau-Recht hinlasset / und alle Nutz und Niessung dardurch von sich giebt / deßwegen muß der Bau-Mann sich jährlich mit einem Zinß gegen ihme seinem Grund-Herrn erzeigen / und darmit zu erkennen geben / daß er jenes Gut (dessen er Baumann in Nutz und Gewehr ist / und wegen dessen er sich mit Darreichung deß jährlichen Zinß erkandlich einstellet) von ihme Grundherrn empfangen habe. L. 2. uqi Dd. D. de jur. Emphyt. c. potuit, ubi Canonistæ, ext. de loc. & cond.

Die ander Ursach / derentwegen den Pfarrern und Seelsorgern / und ihren Mitgenossenen / der Zehend verordnet und assigniret worden / ist / wie Anfangs diß Capitels vermeldt worden / die Unterhalt / und Belohnung der Priester.

Wann ein vernünfftiger Mensch sein Hertz eröffnen / und bey sich recht und umständlich erwegen will / was der Pfarrer / Seelsorger / und ihrer zugethanen Ambt und Verrichtung seye / wird er befinden / daß in der Warheit / sie Pfarrer und Seelsorger vielfältige Mühe und Arbeit für die Layen auf sich nehmen : dann sie nicht allein mit Beten / Singen und Predigen / sondern auch mit Wachen / Fasten / und Darreichung der heiligen Sacrament. Item / mit Begrabung der Todten / Heimsuchung der Krancken / und in viel andere Weeg / bey Tag und Nacht / gegen jedermann müssen gespannt und bemühet seyn.

Wer wolt also nicht erkennen / und für billich erachten / daß man den Pfarrherrn / Seelsorgern / und ihren Mitgenossen / wegen ihren so mannigfaltigen Mühe und Arbeit / ein würdige und gemessene Belohnung geben solte ? Ist ihme dann nicht also / daß der / welchem ein Mühe aufgelegt wird / hernach von dem Lohn auch nicht solte ausgeschlossen werden. Textus in cap. cùm secundum ext. de Præhend. & dignitat. Ubi dicitur, quod, qui ad unus eligitur, non debeat repelli à mercede, fusè in cap. 1. §. his itaque 13. q. 1. cap. ex his autem 12. quæst. 1. Covarruvias var. resol. lib. 1. cap. 17. n. 2. vers. Consequitur,

Das heilige Concilium zu Trient / hat solches auch hoch behertziget / dannenhero (wie Sess. 24. cap. 13. versic. In Parochialib. &c. zu sehen) den Bischöffen anbefohlen und aufgetragen / daß / so fern in ihren Bistthumen etliche Pfarren mit einem so schlechten und geringen Einkommen versehen / wegen dessen die Pfarrer ihrem Ambt schuldiger Massen nicht auswarten mögen / alsdann / und bey so gestalten Sachen / die Bischöff die Sachen also anstellen / und entweder den Pfarren die Gefäll etlicher anderer Beneficien einverleiben / der Zehenden und Primitien, oder aus Dargebung und Anlag der Pfarr-Kinder Steur / oder durch andere Weeg / wie es ihnen den Bischöffen zum besten und gelegenlichsten geduncken wird / ein solches Einkommen / so zu der Pfarr und Pfarr-Kirchen Noth genugsam ist / schöpffen und richten sollen. Idem aute Concil. Trident. statuit Innocentius III, Pontifex in c. extirpandæ. ext. de præbend.

Und diß ist je nicht unbillich : dann so den Tagwerckern / deren theils die Aecker anbauen / theils das Getraid ansäen / oder abschneiden / theils das Heu oder Gromat abmähen / theils das Getraid ausdreschen / theils die Weinbeer lesen / und dergleichen Arbeit und Dienst verrichten / ihr Mühe

und Arbeit der Gebühr nach abgestattet und bezahlet wird: wie nicht weniger / so wan die Hirten / so das Vieh weiden / und hüten / entweder mit Milch / Butter / Käs / Geld / oder in ander Weeg ihrer habenden Mühe und Sorge belohnet: Und da so gar den Ochsen und Pferden / mit welchen man entweder die Aecker und Wiesen umreisset und anbauet / oder das Getraid / Heu / Gromat / und dergleichen einferet / ihr Arbeit vergolten wird / (dann sie neben dem Heu und Gromat zum wengsten von dem Getraid das Stroh / wo nicht allzeit das Futter zu ihrem Auffenthalt überkommen) warum dann / solte nicht ebenermassen den Pfarrern / Seelsorgern und Mitgenossen / ihr so wohl verdiente Belohnung mitgetheilet werden? Thun dann nicht die Pfarrer / Seelsorger / und ihre Mitverwandte die Trucknen / und aller Feuchtigkeit der Tugend beraubte Hertzen der Menschen / auf daß sie nicht gantz und gar ausdorren / und dem höllischen Feuer zu verbrennen / übergeben werden / mit ihrer kräfftigen Lehr / wässern und befeuchtigen? Thun dann nicht die Pfarrer / Seelsorger / und ihre zugethane Priester / mit dem Predigen / die harte / und in der Boßheit erstarrten Hertzen der Sünder / umkehren / eröffnen / und darein das heilige Wort GOttes säen / auf daß es alldort grosse / und sich biß hinauf in Himmel erstreckende Frücht herfür bringe? Thun dann nicht die Pfarrer und Seelsorger / als geistliche Hirten / alle Christen-Menschen / als ihre ihnen von GOtt anvertraute Schaaf mit dem heiligen Wort Gottes weiden und speisen / sie vor allem Einfall und Anlauff der höllischen Wölff und Bären bewahren / und dann zu Abends heim in den sichern Schaafstall / und zur Ruhe (das ist / in den Todt / in das himmlische Vatterland deß ewigen Paradeiß) führen und leiten? Müssen sie dann nicht am grossen Tag deß HErrn / das ist / am Jüngsten Gericht / dem allmächtigen GOtt als dem allerstrengesten / und gerechtesten Richter / umb jedes Schäflein / so durch ihre Unachtsamkeit / Unfleiß / Nachlässigkeit / oder kleinen gehabten Sorg / von den höllischen Wölffen weggenommen / und in den verdammlichen Rachen verschlucket worden / Rechenschafft geben? Warumb dann / spreche ich wiederumb / wolten die Layen / gegen ihren Pfarr-Herrn und Seelsorgern als Dienern Gottes / wegen ihrer so grossen Mühe / Arbeit und Sorg / so sie für die Layen haben / mit gebührender Belohn- und Ergötzung / nicht entgegen gehen? Ja / wann sonsten nichts wäre / soll diß alles übertreffen / daß sie die Layen / von gebohrnen Heyden / durch die heilige Tauffe / zu Christen machen / was noch mehr / eben sie die Layen / fürnemlich die geitzigen Zehend-Feind / von solchen ihren geitzigen und andern unzehlbaren Lastern und Sünden (wo anderst einer das Glück hat) in der Beicht absolviren / und aus einem gewesten verschriebenen höllischen Brand / zu einem Kind GOttes machen. Wo ist ein Kayser / König / oder anderer weltlicher Potentat / welcher mit seinen jährlich empfahenden Gefällen / Rent- oder Steuren / einigen Menschen / mit aller seiner Macht / diese Gnad thun kunte? Wer ist auch hingegen / welcher diese so grosse / von den Priestern empfahende Gnad / will geschweigen mit einem schlimmen Zehend bezahlen kundte? Einen Menschen aus der Höllen-Gefahr / und aus dem Rachen deß Teuffels zu retten / und in Himmel zu versetzen / ist ein anderer Verdienst / als ihnen die geitzigen und eigennutzigen Zehendleut fürbilden. Wer wolt also so wild so grob / und so verstockt seyn / und solche der Pfarrer und Seelsorger so hohe und mühesame Dienst / nicht in rechte Obacht ziehen / sich deren stets erinnern / und für höchstbillich erkennen / dieselbigen mit gemessener Unterhalt und schuldiger danckbarlicher Belohnung zu begaben? Geziemt es sich dann nicht / daß man den Arbeitern ihren gebührenden Lohn und Sold gebe? Ja freylich geziemt und gebührt es sich / und nicht allein alle weltliche Gesatz und Recht erfordern solches / sondern Christus der HErr selbst bezeuget das: wie zu sehen bey dem Evangelisten Luca am 10. Capitel / da er spricht: Daß ein Arbeiter seines Lohns würdig sey. Welches der Heilige Apostel Paulus an vielen Orten seiner Episteln / bevorab am 1. zu den Corinth. 9. weitläufftiger ausführet und anzeucht / da er also meldet:

Quis militat suis stipendiis unquam? quis plantat vineam, & de fructu ejus non edit? quis pascit gregem, & de lacte ejus non edit?

Auf teutsch also lautend:

Welcher kriegt auf seinen eignen Sold? welcher pflantzet einen Weingarten / und isset nicht von seiner Frucht? Oder welcher weidet eine Heerd / und isset nicht von der Milch der Heerde?

Als wolt der Heilige Apostel Paulus sagen: dieweil andere Leut nicht umsonst / oder ohne Belohnung arbeiten / aus was Ursachen dann sollen die Diener GOttes / das ist / Priester ohne genugsamer Besoldung und gebührlicher Ergötzlichkeit dienen / und der Layen halber / so hoch und starck bemühet seyn? Dann spricht er / S. Paulus.

„Der da pflüget / soll auf Hoffnung pflügen / und der da dreschet / soll dreschen in Hoffnung / daß er der Frücht theilhafftig werde. So wir euch nun (sagt weiter S. Paulus) das Geistliche gesäet haben / ists dann ein groß Ding / ob wir auch Fleischliches abmähen? wisset ihr nicht / daß die / so im Tempel arbeiten / die essen von denen Dingen / die im Tempel seynd / und die / so dem Altar dienen / die haben ihren Theil von dem Alter? Also hat der

HERR

„ HERR befohlen / daß / die das Evan-
„ gelium verkündigen / sollen auch von
„ dem Evangelio sich nähren.

Aus welchen diesen deß heiligen Apostels Pauli / und anderen vor angezogenen Worten aus Heiliger Göttlicher Schrifft und geistlichen Rechten abzunehmen / wie hoch und schwerlich sich diejenigen Kirch-Verweser / Kirchen-Pröbst / Lehenherrn / seu Patroni, Kasten-Vögt / und dergleichen Verwalter / und Commissarii über die Gottes-Häuser (hinter dero Bewahr- und Behaltnus / die Kirchen- und Pfarr-Urbaria / item die Güld-Zehend / Zinß-Stifft- und dergleichen Brieff liegen) versündigen / welche den Pfarr-Herren / Seelsorgern / oder andern Geistlichen / ihre gebührliche und jährliche Gefäll / Rent / Zinß / Zehend / oder Gülden / offtermahls heimlicher Weis hinterhalten / die Haubt-Güld-Zinß-Zehend- und Stifft-Brieff vertuschen / oder die Einkommenden völlig und gantz / nicht reichen / oder die guten und richtigen Zinß gegen unrichtigen oder unnützen Zinsen abwechseln / oder ihre / oder ihrer Befreundten zehendbare / oder zinßbare Güter samentlich / oder theils / aus den Urbarien und Zehend-Registern (davon sie den Pfarrern und Seelsorgern zu Vermäntlung ihres Betrugs / neue Abschrifften geben) austilgen / und solche Gütter dann / mittler Zeit / als Zinß- und Zehendfrey verkauffen / und dergestalt in einem höhern Werth hindurch bringen. Welche diese und andere zu Schmählerung der pfarrlichen Einkommen / angesehene Betrug / gantz unchristliche und gottesrauberische Thaten seyn / von dem Papst Innocentio III. starck verfluchet worden / wie zu sehen in cap. extirpand. ext. d. præbend. & dignitat. Dannenhero soll es niemand Wunder nehmen / woher es etwann und meistentheils kommen möchte / daß an vielen Orten im Teutschland / etliche Personen deß Zehends von ihren Gütern befreyet zu seyn / fürgeben / da sie doch einiges rechtsames briefflichen Documentum ihrer Zehends-Freyheit halber / nicht aufzuweisen haben / sondern es sich aus dem alten Brieffen / Urbarien / Stifftungen oder andern Schrifften / ausdrücklich ein anders befindet / zugeschweigen / daß ein jeder Seelsorger in seiner Pfarr die Zehend regulariter einzufordern / wann er schon weiters deßhalber kein Brieff aufzulegen hat / wie obstehet am 5. Capitel 2. Buchs.

Für das ander / auch hieraus entspringet / wie weit sich die jenigen Personen vergreiffen / und ihr Gewissen beschwehren / welche ihre etwann in einer Pfarr habende Zehends-Gerechtigkeiten / weiter / dann ihre Zehends-Brieff vermögen / ausstrecken / ja offt so weit und breit extendiren / daß sie in Krafft ihrer Zehend-Brief (uneracht dieselbigen sich allein auf ein gewissen Theil der Zehenden verstehen) auch offt die Zehenden ab den Neureut: und Neubrüchen wider alle Recht / einlangen / davon Meldung beschicht am 4. und 5. Capitel. Oder da sie an etlichen gewissen Orten den grossen Zehend / oder ein Theil desselben einzufordern haben / sie sich mit der That auch deß kleinen / oder andern mehreren unbefugten Zehends anmassen / und also durch solche / und dergleichen ungeziemte Eingriff / den Pfarrherrn und Seelsorgern ihre jährliche Einkommen schmälern und mindern.

Fürs dritte / haben sich in obgehörten Texten Heiliger Schrifft / und geistlichen Rechten nicht wenig zu spiegeln die jenigen / welche auf dem Fall ihnen ein Pfarrer sein Lebenlang / oder so lang er Pfarrer ist / den Zehend schencket / und nachsiehet / offtermahls sich also mißbrauchen / daß sie auf Absterben und Abtritt diß Pfarrers dem neuen Pfarrer den Zehend gantz widersprechen und verweigern / mit dem ungründlichen Fürwand / ihre Güter seynd von Alters hero deß Zehends befreyet / gestaltsam dann der vorige Pfarrer jemahlen kein Zehend davon eingenommen. Mit welchem diesem falschen Fürwand / sich mancher Pfarrer / sonderlich der sich mit den fürnehmen Leuten nicht gern feindseelig machet / überreden / und von dem Zehend abschröcken lässet. Dardurch dann dem Pfarrlichen Einkommen offt nicht geringer Abbruch beschiehet und angethan wird.

Für das vierdte / sollen besser hinder sich gedencken die jenigen / welche / wann sie etwann ein Stuck Erdreich inhaben / so deß Zehends rechtsamer Massen befreyet / sie sich dessen nicht benügen lassen / sondern / ein / zwey / oder mehr andere / nechst daran liegende Stuck / darzu kauffen / solche zusammen brechen / und zu einem Stuck / ohne allem Unterschied anbauen / und dann dardurch manchen Pfarrer / sonderlich jenen / welcher der zehendbaren Güter kein Wissenschafft / nach und nach / umb viel Zehend betriegen.

Für das fünffte / thun sich hoch vergessen diejenigen Aebte / Prälaten / Pfarrer / Seelsorger / welche selbst (uneracht es ihnen die geistliche Recht verbieten / und alles / was sie hierwider handeln / für krafftlos und nichtig erkennen. Per cap. monemus. cap. Diaconi 1. q. 2. cap. nulli ext. de reb. Eccles. alien. & c. ambitiosæ, in extravag. Commun. Tit. eod. von ihren Gotteshäusern / Klöstern und Pfarren / die Zehend und andere Gülten ohne Vorwissen und Verwilligung ihres Herrn Ordinarii / oder anderer ihrer hohen geistlichen Obrigkeit verkauffen / oder in andere Weeg illicitè verwenden. Daraus ihren Nachkommen an dem jährlichen Einkommen ein mercklicher Abgang alle Jahr (biß die Sachen wiederumb zu recht gebracht werden) entstehet.

Für das letzte / aus obangezogenen Gesatzen erfolget / wie weit darwider handeln jene Thumb-Herren / Prälaten / Doctores / und andere dergleichen ansehnliche Pfarrer / welche / wann sie ihre Pfarren selbst nicht besitzen / oder besitzen köndten / ihren Vicariis / Verwaltern / und Verwesern / jährlich ein geringes / schlechtes / und ihrem Stand und Ambt nicht gemessenes Einkommen erfolgen lassen / da doch sie von solchen ihren Pfarren alle

Jahr ein grosses Einkommen haben / welches bey dem Allmächtigen Gott schwerlich zu verantworten. Wie übel nun deßhalber solche Pfarren verwalter werden / dessen hat sich schon vor 400. Jahren / allerhöchst ernannter Pabst Innocentius III. hoch beklagt: Ubi videre est in d, c. extirpandæ ext. de præbend. Vide Covarr. var. resol. lib. 1. c. 17. n. 3. circa fin. Dom. de Soto de just. & jur. lib. 9. q. 3. art. 1.

Derowegen die Doctores und Lehrer nicht ohne Ursach schliessen und melden / daß / wann die Pfarrer und Seelsorger / für sich und ihre zugethane Priester / nicht genugsame und gemessene Aufenthaltung haben / die Pfarr-Kinder / in Krafft natürlicher und Göttlicher Rechten / schuldig und verpflicht / auch darzu gezwungen uud getrieben werden mögen / ihre Pfarrer und Seelsorger mit so viel Opffergeld zu versehen / auf daß sie und ihre Mitgenossen / einigen Mangel oder Noth nicht zu leiden. Ita D. Thomas in 2. 2. quest. 86. articulo 1. Abbas in cap. causa. ext. de V, S. & in Rubric. Tit. de Paroch. & Parochian. Covarru. d. lib. 1. cap. 17. num. 3. in princ. facit hoc textus in cap. cùm secundum ext. de præbend. & dign. ubi dicitur.

Cùm secundum Apostolum, qui altari servit, vivere debet de altari, qui ad onus eligitur, repelli non debet à mercede: Patet à simili, ut Clerici vivere debeant de patrimonio JEsu Christi, cujus obsequio deputantur, vide Gutierrez. d. lib. 2. cap. 21. num. 139.

Jedoch sprechen die Lehrer / wann an einem Ort die Pfarrkinder den Zehend und anders fleissig dargeben / selbiger Zehend aber nicht ihme Pfarrern / sondern andern Personen zugehörig wäre / wegen dessen er Pfarrer nicht genugsame Unterhaltung hätte / sondern deßhalber Noth und Mangel leiden müste / auf einen solchen Fall seyn die Pfarrkinder nicht verbunden / ihren Pfarrherren weitere Gefäll zu reichen / sondern man müste andere Mittel für-und an die Hand nehmen / und der Noth der Pfarr dardurch helffen / sonderlich aber wurden alsdann schuldig seyn etwas darzu zu steuren die jenigen / so dem Zehend alldort einnehmen / wie sie Lehrer es ausdrucklich melden. Suarez. d. tomo. 1. lib. 1. c. 5. n. 7. & 8.

Dieweil in disem Capitel / sonderlich zu Anfang dessen / von uuterschiedlichen der Pfarrer und Seelsorger Verrichtungen / was Meldung beschehen / also hab ich gleich allda vor Beschluß dieses Capituls / was mehrers ausführen wollen.

Mercke.

Daß oben gesagt worden / was gestalten etliche welche den grossen Zehend haben / auch sich mit der That deß Kleinen unbefugt an massen aus welchen die Frag entstehet / ob man dem jenigen / welchem durch Verreichung der Grosse Zehend gebührt / auch den Kleinern verreichen solle? Worauf mit ja geantworttet wird / seidemahlen qui præscripsit decimas majores in una Parochia, minutas etiam videtur præscripsisse, tum quia accessoriæ sunt. Wer ihm durch verreichung den Grossen Zehend zugeeignet / oder solchen durch viel hierzu erforderte Jahr ruhig genossen / auch ihme der Kleinere Zehend zusatz weiß gebühre. d. e, cum in tua. de decim. & præscriptio facta de principali ad accessorium trahitur, text. in l, si in aliena, §. 1. ff. de usu cap. & l. eos. C. de usu. & stricta dispositio relata ad jus decimarum, extenditur ad speciem sub eodem genere, & ad rem, & ad materiam eandem, ut Anton. Bute. docet in c. cum contingat. column. 1. Wiu anders bey Anfang der Verreichung neben den Grossen auch der Kleinere Zehend verreichet worden / dan sonsten wurde es kein Statt haben / es wäre dan daß er ein solches Rechtmässig probiren und darthun kunte. Wie es eben also in ein Dicasterio entscheiden worden folgender Massen.

In Strittsach sich enthaltend zwischen Burgermeister und Rath zu N. an statt deß Bürgerlichen Hospitals-Klägern an Einem / dann einer Dorffs gemein zu N. beklagten andern Theils / die jährliche Auswerffung deß klein-und grünen Zehends / als Kraut / Ruben / Flachs / ꝛc. betreffend / wird hiermit zu recht erkannt / daß / weiln vermög der Acten bißhero von Klägern zu recht nicht genugsam erwiesen / daß ihnen seit ihres über 100. Jahr hero getroffenen Kauff / die beklagte gedachten grünen und kleinen Zehend jemahls ausgeworffen / oder auf andere Weise verreichet hätten; als seynd hiermit die Beklagte auch von der Kläger Klag absolviret / sie könnten oder wolten dann die geklagte Intention, daß nemlich der kleine Zehend vor / bey / oder nach den Kauff gereichet worden / ein mehrers / als bißhero geschehen / erweisen / solten sie darzu gelassen / und zu Einbringung ordentlicher Beweiß-Artickul vier Wochen angesetzt seyn / mit compensation der Unkosten / alles von Rechts wegen.

Erste Frag.

Was vermög der geistlichen Constitutionen, jeder Pfarrer und Seelsorger zu verrichten schuldig.

ERstens / nun ist ein jeder Pfarrer und Seelsorger verbunden / daß er in seiner Pfarr bey seinen Pfarr-Kindern/als seinen Schäflein wohne / und bey ihnen seye.

Fürs ander / ist jeder Pfarrer und Seelsorger schuldig / für sein Pfarrmeng das Heilige Sacrament deß Altars aufzuopffern / oder so offt es die Noth erfordert / nicht weniger wann es ausserhalb der erstermeldten Ordinari Gottesdienst / als für die Abgestorbenen / oder / wann Hochzeiten seyn / oder sonsten zu halten verbunden / er dieselbigen auch selbst verrichte / oder durch jemand andern verrichten lasse.

Drittens / daß er seinem Volck die Heil. Sacrament mittheile / und die trägen und faulen Schäflein darzu vermahne / sonderlich in Zeiten deß Lebens Gefahr.

Vierdtens / daß er selbst / oder jemand an seiner statt / alle Sonn- und Feyertag / seinem Pfarr-Volck das heilige Wort GOttes fürhalte / darunter auch die Kinderlehr begriffen.

Fünfftens / daß er seinem Volck ein gutes Exempel gebe.

Sechstens / daß er ihme die Armen / wohlbefohlen seyn lasse.

Zum siebenden / daß er seine krancke Schäflein heimsuche / und die Abgestorbenen / Christlicher Ordnung nach / begrabe.

Zum achten / daß er auf einmahl nicht mehr Pfarren / dann eine habe.

Zum neundten / daß er die öffentlichen Laster Vätterlich straffe / oder dieselbigen seiner hohen Geistlichen Obrigkeit anzeige.

Zum zehenden / daß er den Bischöfflichen Gesatz und Ordnungen / Gehorsam leiste / und die geistlichen Constitutiones fleisig halte. Ita Reginaldus p. 2. lib. 20. sect. 3. n. 68.

Ingleichen/wann sonsten etliche/oder viel Pfarr-Kinder / in der possess und Innhabung wären/ keinen Zehend zu geben / und man nicht geschwind satten Bericht haben möchte / ob sie Pfarrkinder deß Zehends wohl mit Fug und Recht / ledig und loß seyn oder nicht / bey so beschaffenen zweiffelhafften Sachen / möchte ein Pfarrer und Seelsorger seinen Pfarr-Kindern / die sich deß Zehends angeregter Ursachen halber verweigern / die H. Sacrament deßwegen nicht aufhalten / sondern er Pfarrer müste anvor diese strittige Zehends-Sach / gerichtlich austragen.

Auf dem dritten Fall aber / wann nemlich die Pfarrkinder ihrem Pfarrer und Seelsorger / die Pfarrliche Zehend gantz ohne Fug / ohne rechtmässigem Titul / und allein aus Trutz und widerspenstigen unrichten Gemüth / aufhielten / alsdann/und bey so gestalten Sachen (wann nemlich solcher Pfarrkinder Unfug / und unbillige Zehends-Vorenthaltung/offentlich am Tag wäre) möchte gleichwohl ein Pfarrer und Seelsorger selbigen seinen Pfarr-Kindern / die ihme also wider Recht / wider Fug und wider die offenbahre Billichkeit den Zehend aufhalten / die Mittheilung der Heil. Sacrament verweigern / ja auch letzlich dergleichen offentlich unrechtmässigen Zehends aufhaltern / in ihrer Beicht die Absolution nicht erfolgen lassen. Ita Val. Reginaldus d. p. 2. lib. 19. sect. 3. quæst. 6. num. 102. Suarez tom. 1. lib. 1. cap. 38. num. 2. illis verb. Nisi quando est publicum &. indubitabile delictum. Das Heil. Concilium zu Trient gebeut / daß man solche Personen soll in geistlichen Bann thun / und vor beschehener Genugthuung sie des Banns nicht entledigen / wie hernach folget am letzten Buch 1. Cap.

Allein aus Trutz) Habentur enim ejusmodi homunciones pro impœnitentibus, qui ex proposito ac destinato malo animo debitas decimas solvere recusant, quos, quam diu in eo perseverant, ad sacram Eucharistiam admittere neutiquam licet nec obsolutio iis dicenda. Exigit enim officium Ministrorum Ecclesiæ indignos ab hoc epulo divino excludere, ob summum periculum, quod illis imminet, nam qui edit & bibit indigne, non damnationem sibi ipsi edit & bibit, 1. Cor. 11. v. 29. At in digne accipit Sacramentum, qui seipsum non probat dict. cap. 11. vers. 27. hoc est qui se ipsum peccatorem non agnoscit, nec de peccatis ex animo dolet, & resipiscere sibi proponit, Psalm. 51. vers. 19. Videatur hac de re Carpzov. in juris pr. Consisto-

Allda erhebet sich eine wichtige Frag:

Nemlich/ob ein Pfarrher oder Seelsorger / den jenigen Pfarrkindern (so ihme den Zehend nicht reichen) die H. Sacrament verweigern möge.

DArauf geben die Gelehrten die Antwort/ daß/ wann sie Pfarr-Kinder in Krafft eines rechtmässigen Tituls / deß Zehend reichens befreyet / und also diß ihres Tituls halber/ den Zehend nicht reichen wollen / auf einen solchen Fall/ein Pfarr-Herr ihnen Pfarrkindern die Heil. Sacrament deßhalber nicht verweigern müge-

rial. tit. 18. def. 280. per tot. ubi plures rationes adducit, quare impœnitentes, ab Eucharistia sacra sint arcendi. Ad hoc autem, ut detentores decimarium ab epulo hoc divino arceantur, necesse est, illos revera esse tales, ac decimas aliás quovis tempore solvisse, adeo ut plane, nullum dubium de hoc supersit: Nec enim hac in re vulgi Judicio in hærendum, nec affectibus indulgendum, sed probe pensitandum, an decimæ dolo ac malo proposito retineantur, sicque ii pro criminosis & impœnitentibus habendi sint, ne scilicet innocentes â Sacra Cœna excludantur. Caveant ergo Ministri Ecclesiæ, ne sese præcipitent, conscientiam suam lædant, & bonis ac innocentibus hominibus injuriam inferant, quia potius si res ipsis ambigua videatur, ad Consistorium deferant. Hodia tamen Ministris Ecclesiæ multis in locis potestas arcendi â Sacra Cœna est adempta, ita ut inconsulto Episcopo seu Consistorio, neminem â Cœna Domini arcere queant.

De Excommunicationibus vide plura, apud *Card. Baron. annal. ad Ann. Christ. 57. num. 11. & sequent. Hachelmann. disput. Canon, 11. item Villagut tract. de bonis Ecclesiasticis, & de Interdicto, lib. VII. Decretal. fol. 232. Fr. de Platea in tract. de restitut.*

Das VII. Capitel.

Ob man den bösen und untugendsamen Pfarrern und Seelsorgern / den Zehend zu geben schuldig / oder nicht?

DJe Boßheit und Begird deß eignen Nutz etlicher Menschen / ist dermassen so hoch und weit aufgestiegen / daraus allerhand Unrath unter den Menschen erwachsen. Dann etliche ihr Hertz und Gemüth nach und nach von der Danckbarkeit und Erkanntnus der schuldigen Treu / abwenden: Etliche aber / je länger je mehr / so viel ihnen nur möglich / sich aus dem Band und Obligation der Gesatz / bevorab der Geistlichen / zu ziehen / sich starck bearbeiten / und auf daß hierinn nicht etwann ihr verdeckter Geitz / und anders gespüret und vermercket / oder ihnen nichtwas zu einem Ungehorsam gerechnet werde / pflegen sie ihren Schalck mit wunderseltzsamen / und dem äusserlichen Schein nach / was gläntzenden Beschönungen zu bedecken / und zu vermäntelen. Welches / damit ich andere Wercke geschweige / genugsam aus dem abzunehmen / und zu erkennen / dieweil etliche den Göttlichen und Geistlichen Gesatzen widerspenstige Christen / gefunden werden / die mit ihrem theils groben / theils Hartnäckigen / theils widersinnigen Verstand / so weit herfür brechen / daß sie dörffen sagen und fürgeben / man seye den bösen und unfrommen Pfarrern und Seelsorgern einigen Zehend zu reichen nicht schuldig / alldieweil der Zehend den Priestern nicht anderer Gestalt / dann als ein Allmosen mitgetheilt werde / also den unfrommen und bösen Priestern nicht gereichet werden solle.

Welche diese Lehr ein falsche / und von den Widertauffern und ihrem Anhang erdichte Lehr ist / und mit vielen in H. Göttlicher Schrifft und Geistlichen Rechten begriffenen Fundamenten und Rechtsgründen (dere ich gelobter Kürtze halber / allein folgende anziehen und beybringen will) widerlegt und hintertrieben werden mag.

Erstlich / weil der Zehend nicht nur den Seelsorgern allein / sondern vielmehr dem Allmächtigen GOtt selbst / aufgeopffert wird / zu einer Erkäntnus und Danckfagung für die Gewächs der Erden. Rebuffus de Decim. q. 7. n. 15. in fine.

Zum andern / dieweil man in Auslegung der Gesatz und Rechten / ab intentione seu à causa finali, & mente disponentium: das ist: von der Meinung / Ende und Zweck deß Gesatzgebers / eine kräfftige und schließliche Auslegung deß Gesatz und Gebots pflegt zu nehmen. L. cum paer. §. dulcissimis. ff. de leg. 2. L. cum mulier. ff. sol. matr. Cravetta. vol. 2. consil. 245. n. 2. Ergò kan ebenermassen allda / aus der Meinung und Intention (derenthalber die Geistlichen Recht den Priestern den Zehend zu geben / aufgesetzt und verordnet) unser Meinung allda auch dargethan und erwiesen / und der Gegentheiler widriges Fürgeben / wiedertrieben werden. Nun so ist wissentlich / daß der Zehend den Pfarrern und Seelsorgern / dero Ursachen halber (weil sie als Diener GOttes / für die Layen müssen bey Tag und Nacht arbeiten / beten / wachen / und mit predigen / singen / Darreichung der Heil. Sacramenten / und in viel andere Weeg / immerdar hoch gespännet und bemühet seyn) durch die Gesatz Geistlicher Rechten (wie in vorigen Capitel stehet) verordnet

ordnet und deputiret worden. Also im wenigsten nicht kan gesagt / zugeschweigen dargethan und erwiesen werden / daß den Pfarrern (umb wegen daß sie in andern ihren Wercken fromm / Gottselig und Tugendsam seyn) der Zehend gereichet und gegeben werden solte. Cardinalis Bellarminus d. 5. controv. gen. tomo. 1. lib. cap. 25. vers. Denique tertiò. Lessius dicto tract. de just. & jur. cap. 39. dub. 1. n. 2.

Zum dritten / bezeugen diese unsere Meinung etliche Gesatz in den Geistlichen Rechten / mit ausdrucklichen Worten / als in cap. tua nobis ext. de decim. Da der Pabst Innocentius III. lauter saget: daß wegen Fürwendung der Boßheit der Priesterschafft / der Zehend niemand anderem / dann deme er von Rechtswegen gebühret / mitgetheilet werden solte. Ita dispositum in dist. c. tua nob. illis verbis.

Prætextu verò nequitiæ Clericorum nequeunt decimas, nisi quibus ex mandato divino debentur, pro suo arbitrio errogare, &c.

Dessen die Ursach: dieweil als obvermelt / der Zehend den Priestern (umb wegen daß sie sich der Layen halber / so vielfältiger massen in Geistlichen Sachen bemühen / und für dieselbigen in geistlichen Wercken arbeiten müssen) undn icht / umb wegen / daß sie in anderen ihren Wercken / gantz fromme und in allem / tugendhaffte Leuth seyn / ex justitia, und von Gerechtigkeit wegen erfolgen muß. Cardin. Bellar. d. c. 25. vers. Secundò ubi plures rationes pro hac nostra opinione adducit.

Also folgt schließlich / aus diesen dreyen erst gehörten Fundamenten das angeregter Gegentheiler fürgeben / gantz ohne Grund / und ein falsche Ketzerische Lehr seye. Zugeschweigen / wann denen was unfrommen Priestern / ihr gebührlicher Zehend geschlossen werden solte / und tausend aber tausendmal mehr / den jenigen weltlichen Personen / welche ärgerlich / wucherisch / eingennutzig / Gottloß / verrucht / unerträglich / und mit dem Geitz / und politischem Teuffel besessen seynd / ihre Rennt / Zinß / Gülten und dergleichen ihre jährliche Einkommen / gantz und gar arrestiret und aufgehalten werden solten. Sintemahlen die Priester / Pfarrer und Seelsorger / ob sie schon als Menschen bißweilen auch in Sünden stecken / wie dem allem doch / für die Gemein ihr schuldiges Ampt GOTT dem HErrn fürtragen / diese Weltliche aber / weder ihnen an der Seelen / weder anderen am Leib / oder an der Seelen Nutz / sondern hingegen schädliche / unerträgliche unmenschliche / und den gemeinen Mann aussaugende / und gleichsam ungeheure Raubthier seyn. Gleich aber / wie weder solchen weltlichen / bösen und lasterhafften Menschen / ihre Rennt / Zinß / Gülten / Gefähl / und dergleichen / aus dieser Ursach nicht mögen aufgehalten und gesperret werden. Also ebener massen / und um gar viel mehr denen / was untugendsamen Pfarrern und Seelsorgern / ihr schuldiger Zehend nicht kan entzogen oder detiniret werden. Dann man einem Glaubiger / GOtt geb er sey gantz fromm / oder in etwas böß / daß Seinig bezahlen soll: Also auch den Pfarrern und Seelsorgern / ihr schuldiger Zehend geliefert werden solte / GOtt geb wie sie in andern ihren Wercken leben. Ita Bellarmin. d. c. 25.

Jedoch aber / so sollen nicht destoweniger die jenigen Seelsorger besser in ihr Gewissen gehen / welche / uneracht sie einem / oder mehr Dörffern viel Zehent / (derenthalber sie / an einem Sonntag in diesem Dorff / an einem andern Sonn und Fevertag / in einem andern Dorff / ein Gesellpriester zu Haltung des Gottesdienst stellen sollen) aufheben und einnehmen / sie dannoch ihnen das zeitlich Gut offt also in das Hertz sitzen lassen / daß sie zu mehrmahlen mit Fleiß kein Gesellpriester aufnehmen / oder die Gesellpriester also tractiren / daß sie so lang bey ihnen zu verbleiben nicht Ursach haben / also je seltner sie Gesellpriester haben / je lieber es ihnen ist / GOtt geb es werden die ordinari oder extraordinari Gottes dienst / für die Gemein (welche Jährlich ihren gebührlichen Zehend / und andere Schuldigkeit fleissig reichet / gehalten oder nicht. So sie Pfarrer allein zu dem End anspinnen / auf das ihnen durch Abgang der Gesellpriester und Cooperatoren, destoweniger Unkosten aufflauffe / dardurch sie aber ihnen bey dem Allmächtigen GOtt / ein schwere Verantwortung aufladen / weil ihnen unverborgen / das Jener / so nichts verdienet / auch nicht soll belohnet werden: Cum beneficium detur propter Officium textus in c. fin. de rescript. in 6. Ubi enim nulla opera, laboresque nulli, ibi nullæ mercedes, & ubi nulla militia, ibi nullum stipendium esse debet: nam teste D. Gregorio, ille solùm, qui Ecclesiasticis inservit, Ecclesiastica remuneratione gaudere debet, c. consuluit, distinctione 7. Et qui in labore & servitio est, ille sine mercede, præmio, & recompensatione condigna, stare non debet. c. charitatem. 12. quæst. 2. ubi dicitur, quòd justum sit, ut illi consequantur stipendium, qui pro tempore suum commodare reperiuntur obsequium.

(O)

Das VIII. Capitel.

Ob ein reicher Pfarrer / den Zehend / bevorab von den armen Zehend-Leuten mit Fug / einfordern möge?

DJeweil ein jeder von seinen Zehendbahren Sachen / schuldig ist den Zehend zu geben. Also seyn ebnermassen die Armen verbunden Zehend zu geben / und das zwar aus diesen Ursachen. Erstlich / weil der Zehend ein Schuld / und also ein Armer eben so wohl als ein Reicher / solche Schuld des Zehends / abzurichten hat. Zum andern / weil der Zehend als ein frembdes Gut durch Fürwand der Armuth / mit gutem Gewissen nicht kan vorenthalten werden. Drittens / weil man den Zehend nicht allein den Pfarrern zu ihren Unterhalt: und Belohnung / sondern auch zu einer Erkäntnus gegen GOtt / (daß nemlich GOtt ein Schöpffer aller Gewächs und Frücht der Erden sey.) Derowegen ein Armer / eben so wol / als ein Reicher Zehendmann zu solcher Erkäntnus und Bekändtnus verbunden / und also wegen dessen / den Zehend zugeben schuldig. D. Thomas 2. 2. q. 87. art. Fagundez. d. cap. 3. n. 1. Bonacina disp. ult. q. 5. p. 1. propos. 3.

Dar aus folget / daß die Lehr und Meinung derjenigen / welche fürgeben / daß man den Pfarrern und Seelsorgern / welche ohne das / mit genugsamen Jährlichen Einkommen versehen / einigen Zehend / bevorab so der Zehendmann arm und bettelhafft ist / zu geben nicht schuldig / gantz zu hauffen fället. Wie weit aber solches Fürgeben den Rechten zu wider und entgegen / es leichtlich aus deme abgenommen und erkandt werden mag. Dieweil nemlich einiger Schuldner / ob schon sein Glaubiger oder Creditor, eines grossen stattlichen / oder ansehnlichen Vermögens ist / deßhalber und aus dieser Ursache / seiner Schuld nicht loß wird / dann sonsten / da das Statt und Wirckung hätte / fürwar wenig Fürsten / wenig Potentaten / wenig grosse Herren / und andere vermögliche Personen / zu erlang- und Habhafftwerdung ihrer Schulden gelangen würden. Rebuffus. q. 7. n. 14. Und weil dann der Zehend / als eine von den Geistlichen Rechten und respectivè von GOtt selbst / überschaffene Schuld / den Pfarrern und Seelsorgern / als Creditoren zustehet und gebühret / als könten die Schuldner (das ist / die Zehendleut) mit dem Fürwandt / ihre Pfarrer uud Seelsorger / als Creditores, seyn ihrer Schuld / daß ist / des Zehends / nicht bedürfftig / sich des Zehends im wenigsten nicht entschuldigen. Ita D. Thomas quod lib. 6. art. 10. Abbas in c. cum homines ext. de dec, Covar. var. resol. lib. 1. 17. n. 4. vers. Secundo principaliter. Dessen die Ursach / dieweil in Bezahlung der Schulden / nicht die qualitet und Person des Glaubigers / oder des Schuldners / sondern die Schuldigkeit und Gerechtigkeit der Schuld anzusehen / und zu bedencken. D. Thomas d. quod lib. 6. Covarr. d. n. 4. Abbas d. lo. Rebuffus d. lo. quæst. 5. n. 14. Filliuc. d. c. 8. n. 163.

Item / das etliche fürwerffen und sprechen / daß den Geistlichen deshalber grosse Einkommen gemacht worden / damit sie den armen dürfftigen Leuten / zu Hülff und Trost kommen. Textus in cap. aurum. cap. gloria 12. q. 2. Ergò, so ein Zehendmann arm / mangelhafft / und unvermöglich / er reicher Pfarrer / als Zehendherr / von den armen Zehendleuthen / mit Recht keinen Zehend fordern möge: solches Fürbilden im wenigsten nicht fussen / noch bestehen kan. Dann man zwar zulasset / daß die Geistlichen / nach ihrer Möglichkeit / den armen Leuthen / Nahr- und Unterhaltung mittheilen sollen / jedoch vermeint man / daß ein Priester eine Barmhertzigkeit eben dieser oder jener / also einer gewissen / und nicht einer andern Person erzeigen möge.

Derowegen / so ein Pfarrer reich und unvermöglich ist / und arme Zehendleuth hat / ist er eigentlich und præcisè nicht verbunden / daß er eben seinen armen Zehendleuthen eine Barmhertzigkeit erweise / und denselben den Zehend nachlasse / dann er Pfarrer ohne Sünd / von solchen armen und mangelhafften Zehendleuten / den Zehend nehmen / und mit demselben / andere arme Personen / und nicht eben die armen Zehendleuth erhalten und ernähren mag. Ita Thom. d. q. 87. art. 4. in fin. Covarr. d. c. 17. n. 4. Lessius d. tract. c. 39. Bellarm. d. lo. dub. 2. Es seye dann Sach / daß ein armer Zehendmann in der äussersten Noth und Armuth sich befinde / und anderer Gestalt (dann allein der Zehendherr / lasse ihme Zehendmann / den Zehend) sein Leben zu erhalten / ihme unmöglich wäre. In solchem Fall alsdann / kunte der Zehend-Herr von ihme Armen und in der äussersten Noth steckenden Zehendmann nichts fordern / oder nehmen. Rebuffus quæst. 5. n. 14. vers. Vel si forte. Nicht zwar / um wegen daß er sein Zehendmann / und arm ist / sondern dieweil er seiner Armuth halber / in Gefahr seines Lebens stehet. Glossa in cap. quicunq;. 16. quæst, 7. c. sicut. dist. 47. cap pasce. distinct. 86. cap. si puispropter. ext. de furt. facit. L. 2. §. cum in eodem, in Ubi Dd. ad. Leg. Rhod. de jact. Dann in der Noth / so lang dieselbig weh et / alle Ding / zu Erhaltung Leib und Lebens gemein seynd. Cap. quod non est. ext. de Reg. jur. D. Thomas in 2. 2. q. 32. art. 5. Aloysius Riccius p. 6. collectan.

Daß IX. Capitel.

Wie der Zehend / vermög der alten Geistlichen Rechten / durch die Seelsorger / solte ab und ausgetheilet werden?

DEr zwar wie obgehöret / alle und iede Zehenden / in einer Pfarr regulariter dem Pfarrer alldort / mit Recht zu stehen und gebühren / jedoch aber sollen / vermög der alten geistlichen Rechten / die Pfarrer und Seelsorger / solche ihre Zehend / in vier gleiche Theil austheilen / und distribuiren. Per textum in c. Vulteranæ. c. quatuor c. de reditibus c. cognovimus. c. mos est. 12. quæst. 2. Covarruv. in c. officii n. 1. ext. de testam. Vide Lessium de tract. de just. & jur. lib. 2. c. 4. dub. 6. n. 49.

Den ersten Theil des Zehends / sollen die Pfarrer und Seelsorger / für sich und ihre Priester / und zu dero Auffenthaltung behalten.

Den andern Theil unter die armen Leuth / Pilgram / und dergleichen Personen / austheilen.

Den dritten Theil zu reficier: und Besserung der baufälligen Gebäu ihre Kirchen anwenden. Rebuff. q. 2. n. 4. Bey diesen Zeiten aber / da schier allenthalben die Pfarrkirchen / zu Erhaltung dero Gebäu eigene jährliche Gefäll haben / pflegen die Pfarrer und Seelsorger angeregten vierdten Theil des Zehends / weniger Orten mehr hierzu / zu contribuiren. Ja was noch mehr / so ist an vielen Orthen der Brauch / daß / ob schon die Pfarren / zu Erhaltung der Gebäu / keine eigene Gefäll und Einkommen haben / die Pfarrer und Seelsorger mehrgedachten ein vierdten Theil ihres Zehends / dannoch darzu nicht reichen / sondern man entweder / aus andern der Kirchen-Gefäll / die Kirchen-Gebäu unterhaltet / oder aber auf eine gantze Gemein oder Burgerschafft / eine gewisse Anlag und Contribution deshalber leget. Derowegen muß man in diesen und andern dergleichen Fällen / jedes Orts löbliche und wohl hergebrachte Gebräuch ansehen / sonderlich / weil in den allgemeinen Rechten / wegen reficir- und Aufferbauung der niedergefallenen Gotteshäuser / allerley Gesatz und Rechtsstellen zu finden / welche von dem Doctor Paulo de Citatinis schön erkläret / und mit Unterschied ausgeleget werden.

So ferne aber der günstige Leser zu wissen begehret / daß wann etwa ein Pfarrhöff zum Abfall kommt / oder gantz zu hauffen fället / wer in Krafft Geistlicher Rechten / solchen wiederum zu bessern / oder aufzubauen schuldig / der mag hiervon lesen den ernenndten Doctor Paulum de Citatinis, olim in Academ. Friburg. Canonum Professor. in suo tract. de jur. Patron. 5. art. 6. principal. Daselbst er diese Frag also entscheidet.

Daß wann ein Pfarrhoff zu Abfall kommen und baufällig worden / oder gantz zu Hauffen gefallen / solchen alsdann wiederum aufzubauen und zu besseren schuldig sey / der jenige / welcher derselbigen Pfarr Einkommen einnimmt. Dannenhero wann der Pfarrer oder Seelsorger alle Zehend / alles Opffergeld / und all andere Gefäll seiner Pfarr einnimmt / er den Pfarrhoff zu bessern / und wiederum aufzubauen / verbunden seye? sofern aber der Patronus oder Lehenherr seu Collator, alle Zehenden / &c. in der Pfarr einnimmt / alsdann der Patron oder Lehenherr den Pfarrhoff zu bessern und aufzubauen schuldig.

So fern aber ein Theil des Zehends der Patron, und ein Theil der Pfarrer oder Seelsorger einnimmt / so seyen sie beyde / nemlich der Pfarrer und Lehenherr pro rato, zu Auferbau- oder Besserung des Pfarrhoffs / verbunden.

Den vierdten Theil des Zehends / sollen die Pfarrer und Seelsorger ihrem Bischoff und Ordinario liefern. Cap. de quarta extra. de præscript. cap. conquerente ext. de offic. Jud. ordin.

Im Teutschland haben sich die Bischöff schier sammentlich (weil sie ohne das grosse Einkomen / auch viel derselben stattlich ansehenliche Lehen / und Fürstliche Regalia von Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reich haben / und deßhalber Fürsten und Glieder des Römischen Reichs seyn) dieses ihres vierdten Theil der Pfarrlichen Zehenden begeben und verziehen. Der Bischoff zu Constantz aber / pflegt wohl noch etlicher Orten seines Bisthumbs / wie man mich berichtet hat / solchen vierdten Theil von den Pfarrlichen Zehenden einzulangen.

So viel aber das Bisthum Brixen anbetrifft / haben sich die Bischöff zu Brixen / vorlängst dieses vierdten Theils der Pfarrlichen Zehenden in etlichen Orten verziehen / dieweil Sie Bischöff zu Brixen ebenfalls Reichsfürsten seyn / und Städt / Gericht / Herrschafften und anders / von dem Heil. Römischen Reich zu Lehen / und davon alle Jahr / ihre Gefäll und Einkommen empfahen. Und nach laut der alten Regalien, oder Fürstl. Lehenbrieff / seynd die Bischöff zu Brixen schon vor 400. Jahren / Fürsten des H. Römischen Reichs gewesen. In massen ich / als gewester Cantzler zu Brixen / solche alte Lateinische Lehenbrieff / so im Fürstlichen Brixnerischen Archiv zu befinden / selbst unterhanden gehabt / und gelesen hab.

Im H. Concilio zu Trient / ist wegen Erbauung der Pfarrkirchen / folgendes Gesatz gemacht worden / wie zu lesen Sessione 21. De Reform. cap. 7. ubi ita statutum est.

Parochiales verò Ecclesias, etiamsi juris Patronatus sint, ita collapsas reficiei & instaurari procurent ex fructibus & proventibus

ventibus quibuscunque ad easdem Ecclesias quomodocunque pertinentibus: qui si non fuerint sufficientes, omnes Patronos, & alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad prædicta cogant. quacunque appellatione, exemptione, & contradictione remota, &c.

Auf Teutsch also lautend:

Die Pfarrkirchen aber / ob sie schon einen Patron und Lehenherrn haben / wann sie also zerfallen seyn / sollen solche die Bischöff wiederum erbauen und besseren lassen / aus allen und jeden / in einiger ey Weiß / denselben Pfarrkirchen zuständigen Gefällen und Einkommen / und da solche nicht erklächen / so sollen die Patroni und andere / so ein Einkommen derselben Pfarrkirchen geniessen / oder in Ermanglung deren / die Pfarr-Kinder durch bequeme Mittel zum Beytrag gezwungen werden / hindan gesetzt aller Apellation, Freyheit und Widerred / ꝛc.

Zehend-Recht /

Das Dritte Buch.

Von Anzeigung der Zehendleut / und des Tituls der weltlichen Zehendherren: Item von Abstattung der ausständigen Zehenden; Transferirungen der Zehends-Freyheiten / und von etlichen andern nützlichen Fragen: dann von Præscriptionen und Gewonheiten des Zehends.

Das erste Capitel.

Wie und durch was Titul / die Zehend auf und an die Weltlichen kommen?

DEn am 4. Capitel / andern Buchs / ist der Länge nach erkläret und vermeldet worden / wie nemlich alle und jede Zehenden / ihrer Wesenheit und Eigensafft nach / regulariter mit Recht zustehen und gebührendem jenigen Pfarrer und Seelsorger / in dessen Pfarr die Zehendbaren Sachen / als Aecker / Matten / Weingärten / Wälder / Bäum und dergleichen liegen oder entstehen. Also nun zweiffels ohne viel deren seyn / welche sich über besagtes 4. Capitel / andern Buchs / hoch verwundern / und bey ihnen selbst gedencken / und sprechen: So die Zehend allein den Geistlichen / als Pfarrern / Seelsorgern / und ihren Mitgenossen gebühren und erfolgen sollen / wohero kommt es dann / und aus was Ursach beschiehet es / daß allenthalben in der Christenheit / mit wissen Ihrer Päbstlichen Heiligkeit / und der Bischöffen und Prälaten / so viel weltliche Fürsten / Grafen / Freyherren / Edelleuth / und andere / hohen und niedern Stands Personen / etlicher Orten den Zehend aufheben?

Auf diß ist die Antwort:

Daß vor dem Concilio Lateranensi / so nach Christi Geburt Anno 1179. unter dem Pabst Alexandro III. zu Rom / in Lateran gehalten worden / die Bischöff und Prælaten / den jenigen Layen / welche ihnen und ihrē Kirchen / Gottshäusern und Klöstern / guten Schutz und Schirm hielten / Hülff erzeigten / oder sonsten dienstbar gegen ihnen waren / pflegten die Zehend zu geben: Also daß die Layen / solche ihnen zu Lehen verliehene Zehenden wohl einnehmen und geniessen möchten. Entgegen aber sie als Lehenleuth / den Bischöffen und Prælaten getreu und gewärtig seyn / und mit ihren Diensten jederzeit denselbigen hülffreich erscheinen und beyspringen solte. Also ist hieraus erfolget / daß solche Zehenden nach und nach / von einer weltlichen Person auf die ander kommen: Deren theils zwar wiederum durch die Weltliche den Kirchen übergeben und geschencket werden: theils aber noch biß auf diese Zeit bey den Layen (wie es der Augenschein allenthalben in der Christenheit mit sich bringet) verblieben.

Nachdeme

Nachdeme aber die Stadthalter Christi / bevorab allerhöchst-besagter Alexander III. vernommen und gesehen / daß durch solche von den Bischöff und Prälaten gepflogene Verleih-und Hinlassung der Zehenden / die Zehenden so vieler Orthen aus der Geistlichen Händen kommen / dardurch den Seelsorgern ihre Jährliche Gefäll und Einkommen / mercklich geschmählert und geringert / auch benebenst von den Lehenleuten und Possessoren solcher Zehenden / wenig oder gar keine Lehendienst / wider alle Pflicht und Treu / den Lehenherrn erzeiget wurden: Als haben sie Stadthalter Christi solcher Undanckbarkeit und solchem Unwesen nicht ferner nachsehen / sondern demselben bey Zeiten vorbauen / und mit heilsamen Gesatz und Geboten / der Gebühr und Nothdurfft nach / begegnen wollen. Derentwegen Allerhöchst ernannter Pabst Alexander III. in angeregtem Concilio oder Synodo Lateranensi, ernstlich allen Bischöffen und Prälaten verbotten / und interdicirt, daß sie fürterhin den Weltlichen einigen Zehend zu Lehen ferner nicht mehr geben / noch hinlassen sollen. Textus expressus in cap. quamvis c. prohibemus. ext. de decim, & cap. 2. §, sanè eod. in 6. & c. cum Apostolica, ext. de his. quæ fiunt à Prælat. Covarruv, d. lib. 1. c. 17. num. 5. vers. Olim. sanè.

Allda aber wohl zu mercken / daß ob zwar / wie gehöret / die Bischöffen und Prælaten / den Layen einigen Zehend zu Lehen / wegen obernanten Anno 1179. gehaltenen Concili, weiter nicht hinlassen können: Jedoch die Weltlichen / die jenigen Zehend / so vor erstberühmtem Concilio oder Synodo Lateranensi, durch die Bischöff und Prælaten / den Layen gehörter massen zu Lehen hingelassen worden / wol mit gutem Fug und sicherem Gewissen / innhaben / possediren und geniessen mögen. Textus in dicto capitulo 2. §. sanè de decim. in 6. Covarruv. jam. dicto cap. n. 5. vers. Olim sanè.

Neben diesem ist nunmehr unwiderrufflich daß nicht allein Weltliche Fürsten und Republicen / sondern auch andere sowol Stands / als gemeine und Privat-Personen Rechtmässig Zehenden geniessen / gestalten es an vilen Orthen zusehen besihe hiervon Carpz juris pr. tor. lib. tit 8. defin. 138. n. 2. so ist auch folgendes auf dem Augspurgischen Reichs-Tag Anno 1555. in constit: de pace Religionis §. 6. de bonis Ecclesiasticis geschlossen worden Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren / etlich Stifft / Clöster / und andere Geistliche Güter eingezogen / und die selbige zu Kirchen / Schulen / milden und andern Sachen angewendet: So sollen auch solche eingezogene Güter / welche den jenigen / so dem Reich ohne Mittel unterworffen / und Reichsstände seyn / nicht zugehörig / und der Possession, die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags / oder seithero nicht gehabt / in diesem Friedstand mit begriffen seyn / und bey der Verordnung / wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen / und allbereit verwendeten Gütern / gemacht / gelassen werden / und dieselben Stände derenthalb weder in-noch ausserhalb Rechtens / zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens nicht besprochen / noch angefochten werden. Derohalben befehlen und gebieten wir hiemit / und in Krafft dieses Abschieds der Käyserlichen Majestät Cammerrichter und Beysitzer / / daß sie dieser eingezogenen und verwandter Güter halben / keine Citation, Mandat und Process erkennen und decerniren sollen.

Quam sententiam etiam amplectitur *D. P. STRING. in sua disputatione inaugurali de Pace Religionis thes. 39. vers. cui consequens est &c.* eamque quatuor rationibus stabilire conatur.

1. Aus diesem entspringen allda drey schöne / und sehr nutzliche Fragen,

Erste Frag.

Wie mans der Zeit wissen könne / ob dieser oder jener Zehend / dessen ein Lay in der Posses und Besitzung ist / vor oder nach dem Concilio Lateranensi, an die Weltlichen kommen?

Antwort: Wann die Weltlichen ein Zehend an einem / oder mehr Orthen in ruhiger Possession, Nutz / und Gewähr / von unerdencklicher Zeit / und also von mehr Jahren dann sich Menschen Gedencken erstrecket innhaben und besitzen / entstehet und erfolget / aus solcher unfürdencklicher Possession, eine so starcke Vermuthung / daß dardurch genugsame Beweiß-und Bescheinung des Titels eingeführet und fürgebracht / und also ex consequenti sattsam dargethan und probiret wird / daß solcher Zehend vor dem Concilio Lateranensi / an die Weltlichen kommen. Arg. c. 1. §. ult. de præscr. in 6. Zasius in epit. feud. 4. p. n. 24. Covarr. d. c. 17. n, 5. vers. Sed si dubitetur, ubi multos allegat, Franc. Duarenus in comment. feud. c. n. 7.

In curia Romana receptum est, laico non suffragari immemorialem quasi possessionem decimandi, nisi etiam fama privilegii vel recognitio ab Ecclesia, vel aliud æquipollens concurrat. Farinac. decis. tomo. 1. p. 1. decis. 207. n. 1. Canisius c. 13. num. 9. & 10. Vel communis opinio militet. glossa in c. causam quæ verb. detinere. Ubi Canonistæ. Covarr. d. lo. n. 5. vs. Sed si debetur, Rebuff. q. 10. n. 24. & q. 1. n. 64. Und also saget gar recht der Vicentius Filliuccius tomo 2. tract. 27. part. 2. c. 9. n. 20. daß obwolen eine solche Zehends-Gerechtigkeit / so viel weltliche innen haben / anderst nit / als ein langwürigen Brauch und allgemeinen Wohn erwiesen werde / jedoch die Beweisung hiemit genugsam sey. Verallus decis. Roman. p. 1. decis. 241. & 242. ait, quòd laici possint habere decimas ex privilegio, vel ex immemoriali possessione. cum fama privilegii, &c.

Daß aber die weltliche Personen / ihr Zehends-Innhabung müssen darthun und beweisen / entweder durch ein Päbstliches Privilegium, oder durch ein Zehendlehen / (so vor dem Concilio Lateranensi, de Anno 1179. erlanget worden) oder durch ein unverdenckliche Possession, oder durch eine andere gleichgültige Manier und Æquipollentiam, folget solches dahero / weil der Zehend seiner Natur und anhabender Eigenschafft nach / nur den Pfarrern und Seelsorgern / wie obstehet / zustandig / und sich also dessen kein Lay und Weltlicher regulariter anmassen kan / es seye dann / daß er dessen ein rechtmässigen Titul / oder unfürdenckliche Possession, oder andern gleichmässigen Fug anzeigen möge. Abbas in c. cum Apostolica, n. 12. ext. de his, quæ fiunt à Præl.

Da aber ein Weltlicher einen unrechtmässigen Titul hätte (als da etwan ein Prælat / Probst / oder Prior / Commendator, oder dergleichen / ohne Vorwissen ihrer hohen Geistlichen Obrigkeit / ein Zehends-Gerechtigkeit einem Weltlichen thäte verkauffen) in diesen Fall wurde ein solcher nichtswertiger und verbottener Titul / ihme Kauffer kein Krafft oder Würckung zubringen / noch dessen sich ein Innhaber mit Fug bedienen mögen / sondern er müste von einer solchen unrechtmässigen Zehends-Innhabung abtretten / ob es schon viel hundert / ja viel tausend Jahr angestanden wäre. Dann ein so böser vor Augen liegender / und verbottener Titul / welchen die Recht nicht zulassen / macht ein so böses Gewissen / daß bey so offentlich am Tag liegender Beschaffenheit / deßhalber nie kein Prescription, lauffen kan. Vilagut. de reb. Eccles. non alien. lib. 2. cap. 3. n. 135.

Die andre Frag.

Ob ein Bischoff oder Prælat jenen Zehend / welcher vor dem Concilio Lateranensi den Weltlichen schon einmahl zu Lehen verliehen worden / und dann nach dem Concilio Lateranensi / dem Bistthumb oder Kloster als Lehenherrn heimfallen / wiederum einem andern Layen zu Lehen hinlassen könne / oder nicht?

BEy Verantwortung dieser Frag / seyn die Rechtsgelehrten nicht einhellig / noch einer Meinung.

Dann Joan. Andr. & Abbas in cap. prohibemus. ext. de decim. Zasius in epit. feud. 4. p. mih. 25. Fachin. lib. 7. c. 72. sagen / daß ein Bischoff und Prælat / solches zu thun / nicht Macht habe / aus dem Concilio, Lateranensi, die Geistlichen den Weltlichen kein Zehend mehr zu Lehen hinlassen dörffte: Ergo sie auch den jenigen Zehend / so vor dem Concilio Lateranensi den Layen zu Lehen / einmahl verliehen worden / und hernach wiederum heim gefallen / den Layen zu Lehen ferner nicht hinlassen können. Per text. in d. c. prohibemus.

Diese / der ernennten Rechtsgelehrten Meinung wird von vielen andern Rechtsgelehrten impugniret, und widerleget: die sämentlich schliessen / daß ein Bischoff oder Prælat den jenigen Zehend (welcher durch sie Bischöff und Prælaten / vor dem Concilio Lateranensi, den Weltlichen einmal zu Lehen verliehen / und nach solchem Concilio / dem Bisthum / oder Kloster / wiederum heimgefallen (wohl hernach weiter / auch einem andern Layen zu Lehen verlassen möge / argum. c. 2. ubi Glossa, & Canonistæ, ext. de feud. Covarruvias dicto lib. 1. c. 17. n. 5, vs. Præter hæc & illud Clarus §. feud. q. 13. num. 2. Sonsbecc. in Comment. feud. 8. p. m. 11. Zu Beweiß und verificirung dessen / sie sonderlich das anziehen und sprechen: Dieweil nemlich eine Sach / so einmal ist veränderlich worden / immer und allzeit veränderlich bleibet / per L. pater. §. quindecim. ff. de legat. 3. L. cætera §. ult. ff. de Legat. 1. L. ult. C. de remiss. pign. ubi habetur. quod res sem. Facta alienabilis, perpet. maneat alienabilis. Derowegen sprechen sie / vorstehende Lehrer und Rechtsgelehrten / weil die jenigen Zehenden (so vor erstermeldten Concilio Lateran. den Layen zu Lehen verliehen worden) durch gültige Hinlassung derselben / einmal sey veränderlich worden. Dannenhero sie je und allezeit / noch veränderlich bleiben /

ben / und solche ihre veränderlich empfangene Gestalt / in allew g behalten / also hernach / so offt sie obermeldter massen heimfallen / wiederum jemand anderm zu Lehen verliehen werden mögen. Wie es noch heut zutag in dem Bistumb Bamberg practicirt wird. Sintemalen solches keine neue Zehends-Belehnung sondern allein / ein vollfahr- beharr- und weitere Continuirung der alten und ersten gültigen Zehends-Belehnung seye / und angedeutes Concilium Lateranense / allein von dem jenigen Zehenden / so von neuen nicht sollen zu Lehen verliehen werden / und nicht von den Zehenden / die schon einmal vor dem Concilio zu Lehen kräfftig verliehen worden seyn / zu verstehen / und diese Meinung / meinem geringen Verstand nach / ich für die bessere Meinung halte / wird auch solche / meines wissens in dem Bischofflichen Curiis, im Teutschland also obseviret. Hanc sententiam etiam acceptat Suarez tom. 1: lib. 1. c. 26. n. 9. vs. Nihilominus tamen.

Jedoch sagen die Gelehrten / daß (uneracht deß vermelten Concilii Lateranensis,) ein Bischoff einem weltlichen) der um seine Kirchen wohl verdienet) auf sein Lebenlang / oder auf etliche gewisse Jahr / wohl noch der Zeit gewisse Zehends-Nutzungen / mittheilen möge. Glossa in capit. quamvis extravag de decim. Reginaldus dicto, lib. 19. part. 2. q. 3. sect. 3. n. 91. Suarez d. lib. 1. c. 26.

Dritte Frag.

Ob ein Lay den jenigen vor dem Consilio Lateranensi, herrührenden Zehend / einem andern Layen zu Afftерlehen verleihen / oder sonsten in andere Weg verwenden möge oder nicht.

IN Auflösung und Verantwortung dieser Frag / seynd abermahlen die Rechtsgelehrten einander zuwider

Dann erstlich viel deren seynd / die da lehren und sprechen / daß solches nicht beschehen könne / aus Ursach / dieweil im Concilio Lateranensi ausdrucklich verboten / daß die Layen die jenigen Zehenden / so sie innhaben und possediren / und vordem Concilio Lateranensi an sich gebracht / an andere weltliche Personen / in einigerley Weiß nicht verwenden mögen / per dictum c. quamvis & d. c, prohibem. ext, de decim. Joan. Andr. Hostiens Abbas & complures alii ibidem. quos, & alios allegat. Covarr. d. c. 17. n. 6. vers. Præter. hæc.

Zum andern / seyn etliche andere Rechtsgelehrte / einer gantz widrigen Meinung / so der vorigen ersten Meinung gantz entgegen laufft / solche sprechen / daß ein Lay / jenigen vor dem Concilio Lateranensi, den Weltlichen zu Lehen hingelassenen Zehend / wohl einem andern Lay / zu Afftерlehen hinlassen / oder sonsten verwenden möge. Ita Franc, Duarenus in dicto Comment. feud. c. 5. n. 7. ubi Molinæum allegat. Dessen Duarenus zu Ursach einführet / dieweil Ihre Päbstliche Heiligkeit (indem sie die / vor dem Concilio Lateranensi hingelassene Zehenden gut geheissen und nicht retractiret) hierdurch stillschweigender Weiß auch darmit die gewöhnliche Afftерbelehnung und dergleichen / zugelassen habe / non obstante illo c. prohibemus. Siquidem ex natura unins cujusque feudi, subinfeudatio, si debito modo fiat, concessa sit, per textum in §. beneficium Tit. si de feud. defunct. content. sit inter dom, & agnat. vasal. In usibus feud.

Quis verus & genuinus sensus sit, dicti capituli (Prohibemus) an xiè à Doctoribus tam Theologis, puàm Jurisconsultis investigatur. Covarruv. d. cap. 17. num. 5. Vers. Tertio contigit. duas explicationes ejusdem Capituli affert. Cujus & unam adducit Lessius d. tract. dub. 4. num. ult. in fine. Alii Doctores alias explicationes afferunt, quas Lector, apud illos authores, qui de decimis tractant, invenire poterit.

Dritte Meinung / ist des weitberühmten Doctoris Ulrichen Zasii, gewesten und alldort verstorbenen Professoris zu Freyburg: welcher in seinem Epit. feud. patt. 4. num. 26. vermeldet / daß ob zwar vermög angezogener / Gesatz Geistlicher Rechten / ein Lay die vor dem Concilio Lateranensi, den Weltlichen zu Lehen hingelassene Zehenden / einem andern Layen / zu Afftерlehen nicht wiederum hinlassen möchte / wegen des im Concilio Lateranensi beschehenen Verbotes / uti habetur in dict. cap. quamvis, & dict. cap. prohibemus. Jedoch in **Teutschland / in Kraffe der Gebräuch und Gewonheiten / das Widerspil und** contrarium **beschehe** / dann spricht der Hr. Doctor Zasius / daß man sehe / **wie die Fürsten den Weltlichen / bevorab denen vom Adel / ihre habende Zehend-Lehen / zu Afftер-Lehen hinlassen.** Desgleichen bezeuget auch gedachter Doctor Daurenus, daß im Königreich **Franckreich** der Brauch seye / nemlich / daß man die Zehendlehen anderwerts hin verwende / wohin man wolle / gestaltsam man dann allenthalben es auch im Teutschland siehet / daß die **Weltlichen auch geringen Stands-Personen** / welche an einem oder anderem Ort / ein Zehends-Gerechtigkeit haben / dieselb ihr Zehends Gerechtigkeit we-

me sie wollen/ verkauffen/ und wohin sie wollen verwenden. Welches vermuthlich dahero erfolget / weilen an gar wenig Orten bewust / welche Zehends-Gerechtigkeiten herrührig seyn von jenen Zehenden / die vor dem Concilio Lateranensi/ von den Bischöffen oder Prælaten zu Lehen verliehen worden seyn.

Jedoch kan ich allda nicht verhalten / was der Edl / Gestreng und Hochgelehrte Hr. Heinrich von Rosenthal / in sua synopsi feud. Capitulo 4. Conclus. 27. in fine, von gergleichen Zehend (so die Weltlichen innen haben und possidiren) melden thut. Nemlich / dieweil bewust / spricht er / zu was Gottseligem Ende / die Zehend aufkommen/ derowegen er mit dergleichen Zehend nicht gern sein Gewissen beladen wolte / und daß dannenhero solch Weltliche Zehends-Innhaber / einen guten Theil desselben / zu der Ehr Gottes: Item / zu Unterhaltung der Kirchendiener und der Armen/ austheilen / und also ihr Gewissen damit ringer machen sollen.

Merck nochmahl obengesagte Wort:

Weltliche auch geringen Standes-Personen (Zu dessen mehrer Beweisung / daß auch inferioris Conditionis homines, Bürger und Bauren / sowol den sogenannten grossen oder Frucht-Zehenden als auch den kleinen Zehenden Titulo Emtionis, Permutationis, Legati, feudi &c. an sich erhandeln / und wieder auf andere transferiren, und dieses nicht nur unter denen Evangelischen / sondern auch unter denen Catholischen / und zwar ohne Unterschid / als nemlich / daß auch die Catholici von den Evangelischen dergleichen Zehend-Recht erlangen / und hinwieder Evangelische / so gar auch von einem Catholischen Bischoff dergleichen Jus zu Lehen tragen / wie solches in Francken- und Schwabenland / bey denen Stifftern / Würtzburg / Bamberg / Eychstätt / Costantz &c. nicht allein sattsam bekannt / sondern auch bey dem *BESOLDO in Consil. Tubingens. part. 3. Consil. 20. & part. 5. Cons. 236. per tot.* davon mit mehren zu lesen / add. *infra Consil. 1. num. 80.* Hac occasione entstehet hier die Frage:

Ob eines Puqillen zustehender Zehenden dreingehender Schulden halber angegriffen und verkauffet werden könne?

Es vermögen die Rechte / daß einer jeden Obrigkeit obliege / in dergleichen Fall nicht allemal der Vormündere Worten zu trauen / sondern bey des Pupillen Befreunden oder andern Personen / wie des Pupili Vermögen und Unvermögenheit beschaffen / behörigen Bericht einziehen / auch die Invention und der Vormündere Rechnungen abfordern sollen / sich darinnen zu ersehen / ob nicht die Schulden durch andere Mittel abgetragen werden können / als allein vermittelst eines guten Pertinentis und Hauptstück. *l. 5. §. 11. ff de Rebus eor. qui sub. tut.* MUNZIUS *de Tutel. part. 2. Tit. 9. quæst. 4. num.* 49. Derowegen auch eines Vormunders Veralienirung eines Zehends keinen Beystand hat / wenn nicht sufficiens causæ cognitio vorhergangen und von dem Judice ein Decretum alienationis erhalten hat. Juxta Textum *l. 6. (de præd. minor. & alien. reb. l. 20. Cod. de Administrat. Tut.)* Allermassen diese Quæstion, insonderheit wie und welcher Gestalt Justa & necessaria alienationis causa zu consideriren, und darauf das Decretum Judicis zu ertheilen / unser vornehmer und berühmter Herr Author JOHANN von WERNDLEN. in seinem schönen Tractat: Pupillen-Schild genannt / lib. 3. cap. 2. & cap. 3. n. 17. nebst andern raren Quæstionen mit mehrern sehr nützlich und accurat ausgeführet/ welches Werck den curiosen Liebhaber in specie hiermit recommendiret und vor allen andern Authoren anständig seyn wird.

Daß II. Capitel.

Welche Personen den Zehend geben sollen.

In den nächstvorstehenden Capituln / ist zu Genügen ausgeführet und erzehlet worden / wie / wann/ weme / und warum man den Zehend geben soll. In diesen Capitul aber wird erkläret / wer den Zehend schuldig. Darüber hernachfolgende Schlußreden zu vernehmen.

Erste Schlußrede: Ein ieder Lay / auch Kayser / König / Fürst / und alle andere hohen und niedern Stands Layen personen (es sey dann / daß einer durch einrechtsames Privilegium, Præscription, oder Gewohnheit exempt) seyn verbunden/ von allen Zehendbaren Sachen / den Zehend zu geben. Textus in c. si quis Laicus 16 q. 1. cap. nuncios c. ex parte c. cum homines, ext de decim. Rebuffus. d. loc. q. 5. n. 25. & q. 8. n. 27. Ursach dessen ist / weil ein jeder Mensch / er sey hohes oder niedern Stands / schuldig / von seinem Eigenthum / dem Allmächtigen GOtt / als Erschaffer aller Sachen / den Zehend aufzuopffern / und also sich gegen GOtt dadurch erkanntlich einzustellen/ daß es von GOtt herkomme. Rebuffus q. 5. n. 26.

Welche Sachen aber Zehendbar seyn / ist oben am 1. Cap. 2. Buchs / die Anzeigung beschehen.

Ander Schlußred: Nicht allein die Christen/ sondern auch die Juden / seyn in Krafft Geistlicher

cher Rechten / verpflichtet / von ihren liegenden Gütern / ꝛc. den Zehend zu reichen / oder sich der Zehendbaren Güter zu entschlagen. Textus in c. de terris, ubi Abbas. ext. de decim. Rebuffus q. 5. num. 11. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit den Ketzern / Türcken / Heyden und dergleichen Personen / die ebenfalls von ihren liegenden / oder andern Zehendbaren Sachen / den Zehend zu geben schuldig. Rebuffus d. q. 5. num. 11. & 12.

Dritte Schlußred: Dieweil der Zehend eigendlich von den Früchten gereichet und gegeben werden soll / dannenhero ist ein jeder Bestandtmann und Inhaber (so die Frücht / der Zehendbahren Güter genossen) den Zehend davon zu geben verbunden. Decimæ enim, fructuum perceptionem sequuntur, per cap. dilecti. cap. tua nobis cap. in aliquibus ext. de decim. Et regula juris est, quod, qui fructus colligit, & functionum gravâmen subire debeat. L. neque stipendium ff. de impens. in re dot. fact. L. inter debitorem ff. de pact. L. fructus. ubi Dd. c. de Empt.

Vierdte Schlußredt: Damit ein böß-glaubiger Besitzer oder Nieſſer eines Zehendbaren Guts / und nicht eines bessern Wesens und Stands seye / dann der / so ein Gut mit rechtem Titul / gutem Glauben / und unverletzten Gewissen innen hat und possidiret / ist derowegen böß-glaubiger Innhaber / in Krafft Geistlicher Rechten / von den Früchten seines / mit bösem Titul / und bösem Glauben inhabenden Guts / den Zehend zu reichen verobligirt. Argumento de c. tua nobis d. c. nuncios. cap. dilecti. cap. nuper. ext. de decim. Rebuffus. d. loc. q. 8. n. 29. Abbas in cap. ex transmissa. ext. de decim. Ubi in fine dicit, quod in decimali, non sit ponderanda qualitas possessoris, quia possessio est onerata, scilicet mala fide. Et sic Ecclesia à quocunque possessore licitè recipit decimam prædialem, Idem tradunt Glossa, & alii in d. c. ex transmissa.

Dessen die Ursach. Sintemalen in herfür und Auffwachsung der Frücht der Erden / noch die Mühe und Arbeit dessen / der da säet / noch die Kunst dessen / der pflantzet / oder beltzet / sondern die Krafft und Allmacht Gottes / durch und aus dessen Erschaffung / alles und iedes Gewächs herfür kommet / anzusehen / und zu erwegen. Text. in cap. cum non sit in homine, ext. de decim. Moneta de decim. c. 4. num. 39. 40.

Also ob schon von einem / ein Gut mit unrechten Titul / und bösen Gewissen possidiret und genossen wird / so hat es doch des Zehends halber kein bedencken / sondern der Zehend muß von den Früchten desselben Guts / ebenermassen / als von andern Gütern (die nemlich mit gutem Gewissen besessen werden) abgestattet und gereichet werden. Azorius lib. 6. c. 35. versic. Decimò tertiò quæritur.

Dieweil die Frücht nicht aus der Mühe und Arbeit des böß-glaubigen Innhabers sondern aus Erschaffung des Allerhöchsten GOttes (der den Zehend / neben andern Ursachen / ihme auch zu einer Erkänntnus seiner allgemeinen Herrlichkeit vorbehalten) herfür wachsen: wie ebner massen der Heil. Apostel Paulus bezeuget / da er spricht: Ich hab gepflantzet / Apollo hat begossen / aber GOtt das Gewächs geben. So ist nun weder der da pflantzt / noch der da begeust / etwas / sondern der es wachsen macht. S. Paulus 1. ad Cor. 9.

Coronidis loco hic in fine, hujus quartæ conclusionis notandum, quod personales decimæ ex illicitè acquisitis non solvantur. Vide Panormit. in d. cap. ex transmissa. in verb. licitè Porrò personales decimas in Germania non amplius in usu esse, supra cap. 1. lib. 2. dictum est.

Fünffte Schlußred: Gleichwie die Weltlichen zum Zehendreichen / wie erst gehört / verbunden / also seyn nicht weniger auch die Layenpriester / und andere Geistlichen Personen höhern oder niedern Stands / schuldig zu verzehenden die Frücht von ihren eigenen Gütern / so sie entweder Erbs- Kauff- und schancksweiß / oder andern Titels / überkommen / und von denen man schon anvor pflegte den Zehend zu geben / ehe sie an sie Layenpriester kommen. Textus in cap. si quis Laicus 16. q. 1. & cap. novum genus in fine, ubi Canonistæ ext de decim. D. Thomas in 2. 2. q. 87. articuln 4. Moneta q. 1. cap. 5. n. 3. & 6. Covarr. d. lib. 1. cap. 17. num. 8. vs. Primum hinc constat. Dessen die Ursach: Dieweil der Zehend nicht den Personen / sondern den Früchten / GOtt geb sie kommen / auf wem sie wollen / anhanget. Per d. cap. dilecti & dict. cap. tua nobis & dict. cap. in aliquibus, ex. de decim. Regula enim juris est, quòd quævis res cum onere suo transeat. cap. cum non sit cap. ex literis, ext. de decim. L. alienatio 67. ff. de Contrah. empt. Hier. de de Cevall. d. lo. q. 55. n. 55. Und solche Zehend müssen sie Geistliche von angeregten ihren Gütern reichen dem jenigen Seelsorger / in dessen Pfarr selbige zehendbare Güter ligen. Moneta c. 5. q. 1. num. 3. & 6. Filiuc. d. c. 8. n. 134.

Es seynd gleichwol etliche Gelehrte der Meinung / daß von ihren Gütern nicht schuldig seyn / einen Zehend zu geben / jene Geistliche Personen / welche in selbiger Pfarr / darinn ihre überkommene Güter liegen / die Pfarrlichen Dienst verrichten helffen ita Syl. & Angel. & alii. Jedoch aber / so wird solche Meinung nicht angenommen / sondern man lässet es dißfalls bey vorstehender fünfften Schlußred verbleiben Suarez d. lib. 1. cap. 17. n. 22. vers. Sed inde nihil probari potest quantum ad decimas ex secularibus bonis, &c. Covarruv. d. num. 8. vers. Primum hinc constat dicens: Clericos Ecclesiarum Rectores obnoxios esse decimarum solutioni, ex prædiis patrimonialibus, quæ sint vel in propria, vel in aliena Parochia constituta, &c.

¶ Ho

Hoc tamen aliqui limitant in decimis ex poſſeſſionibus vel reditibus Eccleſiaſticis Suarez d. c. 17. num. 23. verſ. Intellecta. & num. 16. & 2. Filluc. d. lo. n. 178. Fagund. d. lib. 2. cap. 2. num. 1. 2. 3.

Sechſte Schlußred: die Biſchöff ſeynd von jenen ihren Gütern / ſeu bonis menſe Epiſcopalis, die ſie zu ihrer und der ihrigē Unterhaltung bauen laſſen / keinen Zehend zu geben ſchuldig. Cardin. Tuſcus verb. decima, concluſ. 65. num. 6. Suarez. d. lo. n, 15, verſ. Illa ergo, inquiens, de prædiis Eccleſiaſticis, ſi qua fortaſſe in ſtibendium & ſuſtendationem propriam Epiſcopo âppli. centut, decimas non deberi, Moneta c, 5. q. 1, n. 23. 24. per text in c. quæſt, 16 q. 1.

Jedoch verſtehen die Gelehrten ſolches allein auf dem Fall / wann Biſchöff / ſelbige Güter ſelbſt beſitzen und bauen laſſen / und nicht auf andere verwenden. Moneta jam, d q. 1. cap. 5. num. 25. verſ. Declara. dicens, ſi bona talia menſæ Epiſcopalis in alium transferantur; quod tunc decimæ ſubjiciantur. Card. Tuſcus, d Concl. 65. num. 6. ubi ait: quod decimæ non debeantur ex prædiis, quæ Epiſcopi colunt pro ſe, & ſuis conventibus.

Siebende Schlußred: Die Ordens-Leut und Religioſi / ſeyn ebnermaſſen ſchuldig und verobligiret / von ihren Gütern den Zehend zu geben / dem jenigen / in deſſen Pfarr ſelbige Güter liegen. Textus in cap. commiſſum. ubi Abbas, ext. decim. Leſſius d. loc. dub. 5. n. 24. Monera c. 5. q. 1. num. 9. Hier. de Cevallos d. lo. q. 55. num. 56: Hoſtienſ. & alii in d. cap. novum genus.

Es hätte dann auch ſolcher ihrer an ſich gebrachter Güter ein Kloſter des Zehends halber / ſonderbare Freyheiten. Moneta d. q. 1. num. 18. verſ. niſi ſpeciali jure, aut prilegio ſuper hoc muniti ſint d. c. commiſſum & c. fin. §. cœterum, de dec. in 6. Rebuff. dict. q. 5. n. 21.

Jedoch ſeynd alle Ordensleuth nicht ſchuldig Zehend zu geben / von jenem ihrem Vieh / ſo ſie zu ihrer Unterhaltung haben. Gloſſa in Clem. 1. verſ. Animalibus de decim. Moneta quæſtione 1. num. 14. noch auch von ihren innhabenden Garten. c. ex parte, verſ. Cæteris verò, ext. de decim. Moneta d. q. 1. n. 14. c. 5. Rebuff. d. num. 21. verſ. Tamen, Noch auch von ihren Neureut / und Neubrüchen / ſo ſie ihnen ſelbſt bauen / oder auf ihren Unkoſten bauen laſſen / textus in d. c. cap. ex parte, vſ. Cœteris verò, ut de novalibus ſuis, quæ propriis manibus, vel ſumptibus excolunt, &c. Decim. non perſolvant &c. decim. 16. q. 1. Moneta d. c. 4. q. 3. num. 56. Rebuffus. q. 14. num. 45.

Similiter ſtatuitur in c. quæſti. 16. q. 1. Quod Abbates (& Epiſcopi) de agris & vineis, quæ ad ſuum, vel fratrum ſtipendium habent, decimas aliis ſolvere non teneantur, ſed de iſtis vineis, vel agris, ac frugibus quæ ad ſuum, vel fratrum uſum laborant, decimas ſibi pro benedictione, vel hoſpitum ſuſceptione habeant. ꝛc.

Von anderen ihren Gütern aber / ſein ſie Ordens-Leuth ſchuldig den Zehend zu geben / wie vorſtehet in der ſiebenden Schlußred. Moneta d. quæſt 1. n. 18. Es ſey dann / daß ſie auch ſelbiger Güter halber / vom Römiſchen Stuhl Freyheit überkommen hätten.

Achte Schlußred: Obwolen anvor vermeldet worden / daß die Ordensleuth (oder auſſer deſſen / wie vorſtehet) ſchuldig ſeyn Zehend zu geben. Hieron. de Cevallos q. 55. num. 56. Gutierrez d. cap. 21. num. 133. Wie dem allem / ſo ſeyn von dem Bapſt Adriano (der Anno 1155. angefangen zu regieren) die Ciſtertzienſer Mönch (deſſen Ordens iſt das Cloſter zu Stambs / des Biſtumbs Brixen) Item die Templarii (deren Orden aber untergangen) wie auch die Hoſpitalarii / des Zehends alſo befreyet worden / daß ſie von den jenigen ihren eigenen Gütern und Stucken / welche ſie mit eigener Hand / oder auf ihrem ſelbſt eigenen Unkoſten / umreiſſen und anbauen / einiger Zehend zu reichen nicht ſchuldig. D. Thomas d. q. 87. art. 4. & textus in d. c. ex parte, ubi DD. extra de decimis. Rebuffus q. 5. n. 29. Cutierrez dicto locon. 134. Und ſolche Freyheit erſtrecket ſich nicht allein auf die Güter / ſo ſie Ciſtertzienſer Mönch / Hoſpitalarii / ꝛc. von neuen anbauen und alſo Neureut oder Neubrüch ſeyn / ſondern auf ihre andere Güter / ſo zwar ſchon darvor angebauet worden / aber von ihren Ciſtertzienſer Mönchen / mit ſelbſt eigener Hand hernach angebauet werden / oder doch auf ihren Unkoſten. Ita textus expreſſus in c. ad audientiam, ubi Doctores ext. de decim.

Jedoch ſo erſt-ernennte Ordensleuth ihre Stuck und Güter jemand anderm Beſtandsweiß hinlaſſen / müſſen ſie Beſtandsleuth von ſolchen Beſtandsweiß innhabendem Stuck / und Gütern den Zehend davon reichen / und ſeyn des Zehends nicht befreyet / ſie hätten dann noch ſondere Freyheiten deshalber. cap. licent, ubi Dd. extra de decimis. Deſſen die Urſach / dieweil die Freyheiten / ſo dem dritten zu Benehm- und Schmälerung ſeiner habenden Recht und Gerechtigkeit / jemand ertheilet werden / eines engen und eingezogenen Rechtens ſeyn / und auf andere Perſonen / denen es nicht gemeint / zu ziehen. Textus in cap. porrò &c. fanè ext. deprivileg. Dieweil dann von den Päbſten obvermeldte Ciſtertzienſer / Hoſpitalarii / ꝛc. des Zehends / wie vorſtehet befreyet worden / dardurch den Pfarrherren und Seelſorgern (denen in Krafft Geiſtlicher Rechten regulariter das Zehend-Recht einig und allein zuſtehet) an ihrer Zehend-Gerechtigkeit ein Abbruch und Minderung beſchehen. Alſo ſoll und muß ſolches / der beſagten Ordens-Leut Zehends-Freyheit nicht zu weit / und auf andere Perſonen gezogen werden.

Fürs ander / müssen sie Cistertzienser-Mönich / und Hospitalarii / auch andere Ordensleut / verzehenden jene ihre Güter / welche sie nach dem General Concilium Lateranense (so Pabst Innocentius Anno 1215. gehalten / teste Joanne Andrea & allis) überkommen und an sich gebracht / oder fürterhin noch überkommen möchten / GOtt geb sie bauen solche / nachdem 1215. Jahr überkommene Güter selbst an / oder nicht. Textus in cap. nuper, ubi Abbas & alii, extra. de decimis & in c. 2. §. Cæterum iidem Religiosi, de decim. in 6. Rebuffus quæstione 14. num. 42. Es seye dann / daß sie Ordens-Leuth / von dem Römischen Stul / nach sonderbare Freyheits-Brieff deshalber vom neuem erlanget / und vermög derselben erhalten / daß sie auch von den Gütern (die sie nach dem besagten 1215. Jahr überkommen) des Zehends befreyt / und exempt seyn solten. Vide Monetam d. c. q. 1. n. 11. Gutierrez d. c. 21. num. 136. Fagundez d. lo. cap. 3. n. 11. ex cap 4. n. 2. ubi allegat. Societatis JESU de super obtenta privilegia.

Drittens / wann solche Ordensleut / uneracht ihrer Zehends-Freyheiten / sich verobligiret hätten / den Zehend dennoch zu geben / so könten sie sich hernach der Zehends-Freyheit auch nicht mehr bedienen / cap. ex multiplici. ubi Dd. extra de decimis. Moneta c. 4. quæst. 3. num. 59.

Neundte Schlußred: Obwolen anvor unterschiedliche Fäll angezeiget / laut derer die Ordens-Leuth von dem Römischen Stul des Zehendreichens befreyt worden / jedoch sprechen die Recht / wann sie (Ordensleuth gar zu viel Güter an sich gebracht hätten / dardurch den Pfarrherrn und Seelsorgern / an ihren Pfarrlichen Zehenden gar ein grosser Abbruch zufiele / auf ein solchen Fall / von den Zehends-Freyheit geschritten / und dem Pfarrer der Zehend gereichet / oder aber die Sachen vergleichen werden müste. Textus in cap. Suggestum. ext. de decimis. Moneta cap. 5. q. 1. num. 13. & cap. 4. q. 3. n. 61. Rebuffus q. 14. num. 55. Gutierrez d. c. 21. num. 135.

In was Fällen aber möge gesagt werden / daß dergleichen Zehends-Freyheiten (so von dem Römischen Stuhl erlangt wo den) einer Pfarr und dero Seelsorger / gar zu grossem Abbruch und Schaden gereichen / stehet die Erkanntnus dessen bey der Päbstliche Heiligkeit / oder deme sie die Erkantnuß dessen anbefehlen und auftragen / Abbas in d. cap. Suggest. Moneta c. 5. q. 1. n. 13. vers. Quando autem.

Und dergleichen Fall / beschiehet auch hernach Meldung am 4. Capitel diß dritten Buchs.

Daß aber die Catholische von den Evangelischen und Protestanden / und diese hinwider von den Catholischen die Zehend abfordern und begehren können auch beederseiths ohne Widerred verabfolgt werden soll und muß / ist solches in dem Osnabrüggnischen Frieden Art. 5. §. 15. geschlossen / wie auch in der Passauischen Transation und Constitution de pace Religionis mit folgenden worten erkläret worden:

Dargegen sollen die Stände so der Augspurgischen Confession verwandt / die Römische Kayserl. Majestät / Uns und Churfürsten / Fursten und andere des Heil. Reichs-Stände der alten Religion anhängig / Geistlich oder Weltlich / sammt und mit ihren Capitteln / und andern Geistlichen Stands / auch ungeacht / ob und wohin sie ihre Residentzen verrucket oder gewendet hätten / (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde / wie hiervon ein sonderlicher Articul gesetzet) gleichergestalt bey ihrer Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Cermonien, auch ihren Haab / Gütern / ligend und fahrend / Landen / Leuten / Herrschafften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / und Gerechtigkeit / Rechten / Zinsen / Zehenden unbeschwehret bleiben / und sie derselbigen friedlich und ruhlich gebrauchen / geniessen / unweigerlich folgen lassen / und getreulichen darzu verholffen seyn / auch mit der That / oder sonst in ungutem gegen demselbigen nichts fürnehmen / sondern in allweg / nach Laut / und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten / Ordnungen / Abschieden / und aufgerichteten Landfrieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen / alles bey Fürstlichen / Ehren / wahren Worten / und Vermeidung der Pœn, in dem aufgerichten Landfrieden begriffen.

So ist auch oben gesagt:

Bestandsweiß hinlassen) Obwohln ein Conductor prædii decimalis oder Beständner eines Zehendbahren Guts regulariter dergleichen onus abzutragen nicht schuldig; Denn indem der Hinterlaßer oder Locator vor sein in Bestand hingelassenes Gut ein gewisses Geld erhebet und empfanget / so ists eben so viel / als empfahet er die Früchte des vermietheten Guts in der That selbst. Juxta lib. 36. & 19. ff. de Usur. Denn wenn der Beständner die Früchte einnimmt / so scheinet es / daß er dieselben nicht so wohl in seinem als vielmehr in seines Herrn Nahmen empfangen thut. Quod autem intelligendum est de decimis prædialibus quæ de fructibus in fundo nascentibus solvuntur, non etiam de ijs decimis, quæ de fœtibus animalium ad Conductorem spectantibus pendendæ sunt. Nam cum horum dominus sit Conductor, nec Dominus fundi jus quoddam cum fructuum perceptione & possessione conjunctum in ijs habeat secundum jura verò ejus debet esse onus Reale, cujus est dominium. *l. fin. §. 21, & 22. ff. de Muner. MEVIUS part. 2. decis. 90. num. 7. STYPMANN. de Salar. Cleric. cap. 6. n. 124.*

So

So kan doch dessen allen ohnerachtet die Solution des Zehends von dem Beständner abgefordert werden / quia locatio non potest imminuere aut tollere jus , quod Dominus decimarum legitimè possidet; unde etiam contra conductorem Dominus decimarum habet fundatam intentionem ad exigendaos decimas, salvo regressu contra Locatorem, Qua de re in Camera Electorali Brandenburgica ita pronunciatum: Demnach Herr A. R. G. Edler Herr zu P. entgegen Herrn C. S. Herrn von L. dieses anbringen lassen/daß ob er schon das Dorff Deutsch-Wusterhausen cum pertinentiis von dem Herrn Beklagten conducirt, so hätte er sich dannoch zu keinen darauf hafftenden Beschwehrden verbindlich gemachet / sondern in contractu per expressum reserviret / ausser der Miethe niemanden etwas zu entrichten / dahero dann weder Pfarrer noch Küster Ihn in Ansprach nehmen oder Mahnung anstellen könten / vielmehr würden dieselbe bey dem Herrn Vermiether / welches sich das Kirchen-Lehn bedungen und vorbehalten / bleiben müssen. Weil nun die Chur-Fürstl. Brandenb. Cammergerichts-Räthe befunden / daß des Pfarrs und Küsters Intention ratione fundi obligati gegen den Herrn Kläger allermassen fundirt / als haben sie endlich nach verlesenen und wohlerwogenen Vergleich diesen Bescheid ertheilet: Daß der Herr Kläger zwar dem Priester und Küster das Ihrige abtragen solle / wäre es aber dem Beklagten hinwieder von denen Pension-Geldern abzuziehen und zu decurtiren befugt. Urkundlich ꝛc. den 28. Februar. 1651. vid. Dn. Stryck ad Brunnem. Jus Ecclesiast. lib. 2. cap. 6. §. 7.

Nechstdem so kan auch von dem Colono Partiario, welcher das Zehendbahre Feld um die Helffte bestellet und arbeitet / nach Proportion der jenigen Früchte / welche ihm ratione culturæ verbleiben / der Zehend abgefordert werden / weil unter ihm und dem Eigenthums-Herrn gleichsam eine Societät aufgericht zu seyn scheinet / Krafft deren / wie der Gewinn / also auch alle andere onera unter ihnen müssen gemein seyn / l. 25. §. ff. Locat.

Und weil das onus decimarum ein solch onus reale ist / so von dem fundo decimali nicht separiret werden kan / so ist ein jeder neuer Besitzer oder Emtor eines Zehendbahren Guts verbunden / auch den jenigen Zehenden / welchen der Verkauffer oder vorige Possessor zu entrichten unterlassen / annoch zu entrichten / und sich an seinen Verkauffer zu halten. Ea enim natura & Conditio oneris realis est, ut rem apud quemcunque Possessorem sequatur. *cap 33. in fin. X. de pecim. l. 2. fine censu vel reliqu. CARPZOV. Jurispr. Consistor. lib. 1. tit. 8. defin. 128. num. 10.* Wenn schon der Verkauffer das prædium decimale gantz frey und obsque onere dem Emtori überlassen und verkaufft hätte / quia ipsa prædia tacita hypotheca affecta sunt pro pensionibus ac decimis. l. 7. ff. de publican. & Vectigal. mit welchem übereinstimmet die Decisio Elector. Saxon. 65. his verbis: daß dergleichen Handlungen und Kauffe / so viel diesen Punct betrifft / nichtig und ungültig seyn / auch nichts destoweniger bey dem Kauffer des Guts alle darauf hafftende onera und Gefälle gefordert werden sollen. add. *CHRISTINÆUS Vol. 3. Decis. Belgic. 73. num. 1. CODEX. MEVIAN. lib. 4. tit. 47. dec. nu. BRUNNEM. adl. 2. & 3. Cod. fine censu vel reliqv.*

Daß III. Capitel.

Ob die Kirchen- und Widen Güter dem Zehend unterworffen / oder nicht?

Es pflegen die Rechtsgelehrten zu fragen / ob die Kirchen- und Widen-Güter / es seyn Aecker / Wiesen / Peunten / Weingärten und dergleichen eben so wohl als andere Güter / Zehend geben sollen / oder nicht?

Bey welcher dieser Frag / die Rechtsgelehrten nicht einhellig seyn.

Dann deren etliche solches verneinen / etliche aber solches bestättigen / jedoch aber ist viel besser und in Rechten mehr gegründet / die Lehr und Meinung der jenigen Rechtsgelehrten / die da schliessen und sagen / daß wann solche den Kirchen angehörigen Güter / ehe sie an die Kirchen gekaufset / getauschet / oder darzu geschenckt / verschafset / oder sonsten durch andern dergleichen Titul derselben zu theil worden / schon Zehendbar wären / sie in solchem Fall von dem Zehendreichen (unangesehen ob sie schon hernach an die Kirchen kommen) nicht befreyet / oder exempt, sondern gleichfalls dem Zehend unterworffen seyn. Argument. dict. capituli commissum illis verbis.

Quæ prius quam solebant persolvi. ext. de decimis in capit. nuper illis verbis: Ut decimas persolvant Ecclesiis, quibus ratione prædiorum, antea solvebantur. ext. eodem. Innoc. & Ant. de Butr. in cap. novum genus, ext. de decim. novissimè Dn. Less. dict. tract. dub. 5. n. 22. & 23. Covarr. resol. cap. 17. num. 8.

Mit den Widen-Gütern hat es eine gleiche Gestalt / dann so ein Acker / Wiesen / Peunten / Weingarten / und dergleichen Güter / ehe sie einem Pfarr Widen einverleibet / und zu Widen-

Gütern

Gütern worden / schon Zehendbar einem andern gewest / und ihme der Zehend darvon gereichet worden / müssen solche Güter hernach dem Zehend noch nnterworffen verbleiben / uneracht sie Widengüter worden. Dieweil ein jede Sach / und ein jedes Ding seine Bürd und Auflag / mit sich bringet / GOtt geb es komme selbe Sach / auf wem da woll. Textus in cap. ex literis. extra de pignor.

Derowegen so man von einem oder mehr Stucken/Aeckern / Weingärten/Wiesen und dergleichen Gütern / darvor pflegte den Zehend zu geben / tragen solche Zehendbare Güter diese ihre Bürd und Auflag des Zehendreichens mit sich / GOtt geb wo sie hinkommen / und ob sie schon Widumbs Güter worden. Per textum in cap. nuper ubi Abbas ext. de decimis. Glossa & ibi Hostiens. Abbas,& alii in c. 1. ext. de Cens. Abbas. in cap. 2, &c. ex parte. ext. de decimis. Ubi ait, quòd si prædia, antequam ad Ecclesias transeant, fuerint oneri decimarum subjecta, decimas præstare teneantur, quamvis postmodum Ecclesiæ assignata, vel in dotem adscripta sint, per d. c. commissum & d. c. nuper. Quælibet enim res, uti jam dictum cum suo onere ad quemvis possessorem transit. uti habetur in c. ex literis ext. de pign. L. 2. L. fin. c. sine cens. cons. vel reliq. L. fin. §. Lucius ff. de don. Andr. Gail. lib. 1. observ. 21. n. 13. Et omne rei onus sequitur rem, quocunque vadit. Cravet. vol. 1. cons. 217. n. 5. per Clem. 1. de Cens. Covarruvias lib. 1. c. 17. n. 8. vers. 2.

Dieweil nicht können neue Kirchen aufferbauet werden / dardurch den andern alten Kirchen und Gotteshäusern / ihre Zehends-Gerechtigkeiten benommen werden mögen. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 17. num. 29. vers. Hi verò authores.

Es wäre dann Sach / daß nach Erbauung einer neuen Kirch / derselben / von ihren an sich überkommenen Gütern / der Zehend nach gelassen worden wäre / von dem / der es nachlassen hat können. Repuffus q. 5. n. 20.

Ingleichem / da an einem Ort / ein alter wohl hergebrachter Gebrauch wäre / von den Kirchen- und Widen-Gütern keinen Zehend zu geben / hätte es bey einem solchem Brauch ebenfalls zu verbleiben. Reginaldus p. 2. lib. 19. sect. 3. q. num. 88. Gutierez. Canon. qnæst. lib. 2. c. 21. num. 54.

Zum Beschluß allda kan ich nicht verhalten / wie daß vermög der Geistlichen Recht / einer jeden Kirchen zu Anfangs ihrer Erbauung / solle ein Mannsmad / oder Mannemad seu mansus, das ist / ein so groß Stuck Erdreich / als viel in einem Tag mit zween Ochsen angebauet werden kan. Zasius in Epitom. feud. part. 6. num. 49. zu einer Steur und Heurathgut / gegeben und zugeeignet werden / welches Mannmad von allen Zehenden / und Weltlichen Aufflagen frey und unbekümmert seyn soll. Textus expressus in cap. 1. ub. Abbas, & alii Doctores, ex. de Cens. Da aber einer solchen neuen Kirchen / allein ein Zehendbares Mannmad zum Heyrathgut wäre zugeeignet worden / müste ein solches auch den Zehend geben. Suarez. dict. loc. c. 17. num. 28. Gutierez d. c. 21. num. 54. in med. ubi tamen dicit, quod Glossa, D. Thomas, & aliqui alii, contrarium teneant. Vide Thuscum tomo 2. concluf. 65. n. 8.

Merck.

Kirchen und Widengüter seynd die Jenige Gründ / welche einer Kirchen / Closter / oder Stifft / eintweders zu Unterhaltung eines Pfarrers / oder baulicher Erhaltung und verbesserung der Pfar-Höffe oder auf ein andere Weiß und Meinung seind hergeschenckt / oder verlihen worden. Ob nun aber einem Stiffter und Geber solcher Sachen freystehe / und er nach willen ihme hierauf ein rechtsame Reserviren und vorbehalten könne. Ist eine Frag / welcher bey Gratiano c. noverint 10. q. 1. daß 4te Toletanische Concilium zwar Widerspricht / und durchaus haben will / daß die völlige Anordnung einem Bischoff übergehe / nichts destoweniger so lassen die Cannonisten zu / daß mit willen eines Bischoffs Einstisster ihme ein jährliche Pension / und Nutznies sung vorbehalten möge / wann solches geschichet 1. zur Zeit der Stifftung 2. mit wissen und willen eines Bischoffs / und 3. daß ohn angesehen diser Vorbehaltung die Genugsame Aufenthaltung verbleibe. besuche Roch. de Curte: de Jure Patronat. sub rubr. de util. n. 6.

Ein Mannßmad / oder Mannemad) Mansus secundum *Besoldum in thesauro pract. verb.* Mannßmad. vocatur, quasi ein Mannßmad / id est: so viel ein Mann in einem Tag mähen kan. Verum Mansus mediæ antiquitatis commune verbum, derivatur â Mansione, & usurpatur für einen Baurenhoff / sive pro fundo cum certo agri modo, *id. Besold. in tract. de nat. populorum fol.* 105. *& seqq. & ita* Antonius Augustinus *not. ad. c.* 1. *de censib. in collect.* 1. ex Tancredi interpretatione explicat, est quod sit tanta terræ quantitas, quæ sufficit duobus hominibus per annum, id est XL. VII. acraturæ. Acrarum verò fit mentio *in c.* 3. *extr. de Eccl. ædif.* & est vulgare Anglorum, idem aliquando, quod jugerum: ein Juchart / welches zwey hundert und viertzig Schuh in die Länge / hundert und viertzig in der Breite / Felds oder Erdreich in sich hält / und so viel mag ein paar Ochsen / zusammen gejochet / in einen Tag ackern.

Daß IIII. Capitel.
Von den Zehends-Freyheiten.

SO viel diß Capitel antrifft / wegen der Zehends-Freyheiten / ist allda die erste Frag:

Wer jemand vom Zehendreichen befreyen möge?

Hierauf folget zur Antwort / daß dergleichen Zehendbefreyung / allein Ihr Päbstl. Heil. als Stadthalter Christi jemand geben könne / so wol den weltlichen als geistlichen Personen. Cap. Si de terra, & cap. accedentibus, ext. de privileg. Rebuffus q. 5. n. 28. Moneta c. 5. q. 2. num. 46. Suarez d. lib. 1. cap. 18. num. 2. vers. Est autem circa istam Gutierez d. lib. 2. cap. 21. num. 26. Gestaltsam dann auch Ihr Päbstl. Heil. einem Layen auch ein Zehends-Gerechtigkeit mittheilen kan. Vide Tyndarum de decim. num. 58.

Dann weil der Zehend im neuen Testament / durch die Geistliche Recht / von den Päbsten als Stadthaltern Christi / eingesetzt und geboten worden. Also kan ein jeder Päbst aus einer erheblichen Ursach / solch Gebot und Gesatz wiederum abthun und aufheben / aus dem Fundament / daß der jenig / so was binden kan / es auch wiederumb auflösen möge. Fagundez. Societat. JESU d. lib. 2. cap. 4. num. 1. Lessius cap. 39. dubio 3. Covarruvias d. cap. 17. numero 9.

Item / weil der Zehend durch Gewonheit / unterschiedlicher Orten kan abkommen / umb wie viel mehr kan ein Römischer Pabst / vermittelst seiner habenden Vollmacht / jemand des Zehends gantz befreyen / oder einem ein Zehends-Gerechtigkeit mittheilen. Fagundez d. l. num. 5. in fine. Wie dann auch ein jeder Pabst Gewalt und Macht hat / jenes Zehendrecht / so einer Pfar zugehörig / einer andern Pfarr zuzueigen. Gestaltsam dergleichen auch beschehen / bey Aufrichtung vieler hohen Schulen und Academien, alldort die Päbst zu Unterhaltung der Professorum, viel Zehends-Gerechtigkeiten (die davor den Pfarren zuständig waren) den Academiis einverleibt und gegeben. Dann die Römischen Päbst / über die Geistliche Güter und Geistliche Jura und Gerechtsame vollkommenes Directorium haben. Filiucius d. lo. cap. 8. tomo. 2. tract. 27. p. 2. num. 191. Ubi inquit, quòd Summus Pontifex habeat supremam potestatem dispensandi omnes decimas, & privilegia concedere pòssit ad non solvendas decimas.

Mercke.

Das in vier Fählen jemand deß Zehends befreyet werden köne / (1) vermitels der Päbstlichen volmacht und privilegio. cap. 3. d 10. & pen. d decimis. (2) durch Gewonheit / und Verjährung c. in aliq. 32. in fin. eod. c. 1. de præscript. in 6. (3) durch transaction oder Vergleich. c. fin. de rer. permut. c. 2. c. 8. de cætero. de. transact. (4) durch nachlaß des jenigen / welchen man den Zehend schuldig. c. decimæ c. fin. 16. quæst. 1. besihe hiervon Henr. canis. 2, instit: can. 2, in in fin. f. 156.

Erste Frage:

Allda möchte gefraget werden;

Ob eine Zehends-Befreyung von dem Römischen Stuhl / sich auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecken?

DIerauf wird geantwortet / wann im Freyheitsbrieff sich solche Wort befinden / die ja / dem Inhalt nach / auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch zu ziehen / oder daß sonsten den Inhalt und die Intention darinn / verruckt / oder zufast eingezogen wurde / daß in solchem Fall / und bey so vorhandenen Befreyungs-Worten / ein solcher Freyheitsbrieff / sich auf die Zehend der Neuret und Neubrüch erstrecke. Ita Filliucius d. c. 9. num. 192. inquiens, quòd tale privilegium etiam comprehendat Novalia, quando verba talia sunt, ut non possint restringi absque impropria interpretatione, sive Clerici sive Laici, nisi quando intellecta juxta eorum proprietatem continerent iniquitatem. Quando verò salvâ proprietate verborum possint restringi ad prædia prius culta, & non extendi ad novalia, quod tunc aliud sentiendum sit.

Im Fall aber ein Zehends-Freyheit / nur einer Person wäre gegeben worden / dergestalt / daß die Zehends Freyheit / nur der Person / und nicht den zehendbaren Gütern anhängig wäre / in diesem Fall kunte sich ein solcher Freyheits-Brieff / auf die Bestandsleut des befreyten Zehendsmans nicht erstrecken. Fagundez d. cap. 4. lib. 2, num. 1. in fine.

Weil

Weil von den Zehends-Freyheiten hernach am 4. Buch 4. Cap. mehrere Meldung zu finden / also hat der günstige Leser daselbst das übrige zu ersehen.

Jedoch ist bey allen Zehends-Freyheiten / so jemand von dem Römischen Stuhl erlanget hat / zu wissen / daß nemlichen dergleichen Zehends-Freyheiten / allein statt haben wann am selbigen Ort die Pfarrer und Seelsorger genugsame Unterhaltung haben / uneracht diese oder jene Person / ein Zehends befreyung / oder Zehends-Gerechtigkeit daselbst überkommt / und also aus Abgang dergleichen Zehends / sie Pfarrer und Seelsorger dannoch kein Noth / oder Mangel leiden dörffen. Dann sonsten / da die Pfarrer / Seelsorger und Kirchendiener müsten Noth und Mangel leiden / wann in ihrer Pfarr / ein- oder ander-Person des Zehends befreyet / oder ein Zehend Gerechtigkeit darinnen ihme Pfarrer entnommen / und dieselb einem andern gegeben wurde / so hätten in dergleichen Fall / solche Zehends-Freyheiten / obwolen sie zu Rom erlanget wurden / nicht statt. Gutierez d. lo. num. 29. Fagundez. d. cap. 4. lib. 2. n. 2.

Hievon ist auch Meldnng beschehen am 1. Buch / 6. Capitel / 3. Buch / 8. Capitel ult. concluf

Andere Potentaten / König / Fürsten und dergleichen hohen weltlichen Stands-Personen / können dergleichen Zehends befreyungen / in Krafft ihrer weltlichen Hochheiten / keinem Menschen geben / dieweil ihre weltliche Hochheiten / sich auf die Zehend und dero Befreyung / nicht erstrecken. Textus in c. tua est, de decim. ubi habetur, quod Imperialis concessio neminem à solutione decimarum eximere possit.

Ingleichem / kan ein Käyser / König / Fürst / und dergleichen Potentaten / einer Kirchen ihre Zehends Gerechtigkeiten nicht benehmen / und dieselben jemand anderm zu eignen. Und so diß mit der That also beschiehet / kan ein solcher Zehends-Inhaber einen solchen Zehend / mit gutem Gewissen nicht geniessen / noch in Krafft eines solchen nichtswertigen Tituls / dergleichen Zehend verjähren und præscribiren text. in c. dudum ext. de decim. Dieweil dergleichen Zehends-Innhaber / bößglaubige Inhaber seynd / und deshalber durch Præscription, nichts an sich bringen können / c. possessor de R. I. in 9. Rebuffus quæst. 13. ubi hoc limitat, quando mala fides in successoribus expiravit.

Item kan ein Bischoff / Prælat / Prior / und dergleichen Vorsteher / einigen Menschen eine ewige Zehends-Freyheit nicht mittheilen. Weil durch die Geistlichen Recht / allein den Seelsorgern in ihren Pfarren die Zehend zugeeignet worden. Also deshalber ein Bischoff / Prælat / ꝛc. die Zehends Gerechtigkeiten einer Pfarr nicht entziehen / und dieselb einem andern zueignen kan. Rebuffus d. q. 5. n 32. Moneta q. 2. num. 40.

Gleichwohl kan ein Bischoff / oder Prælat seinem Zehendmann / dem jenigen Zehend / so er ihme Bischoffen oder Prælaten in sein Urbar schuldig / durch ein Tausch oder Kauff / oder durch einen andern Contract, auf ewig übergeben / oder nachlassen. Textus in c. quia circa ext, de Privileg. Jedoch muß ein solcher ewiger Nachlaß / aus ehehaffter Ursach / und mit der solennität und Zierlichkeit beschehen / die vonnöthen ist zu gebrauchen / als offt ein Bischoff von seinem Bischöflichen Einkommen / oder von seinen Bischöflichen Gütern / was verwenden will. Moneta d. lo. q. 1. 2. num. 44. facit huc tot. Tit. de rebus Eccles. non alien-Guil. Redoan. eod tit q. 24.

Und wann ein Bischoff einen Zehendmann also von allen seinen Gütern des Zehends erlassen (doch verstehe / da solches mit Ordnung / und aus Ursach fürgangen) erstreckt sich ein solcher Zehends-Nachlaß nicht allein auf die jenigen Güter / so er Zehendmann zur Zeit des empfangnen Nachlaß gehabt / sondern auch auf die Güter / so er Zehendmann darnach überkommen hat / per d. c. quia circa. Es wäre dann daß eine sondere Bedingnuß beschehen / vide de priori Monetam c. 5. q. 7. num. 136. Suarez d. lib. 1. cap. 19. num. 7.

So mag auch ein Pfarrer / oder Prælat / so lang er lebet (aber nicht länger) einem Weltlichen einen Zehend verleihen / oder nachlassen / ohne Vorwissen der hohen Obrigkeit. P. Layman. c. 6. n. 5. Covarr. d. c. 17. n. 5. Canisius c. 13. n. 11.

Die andre Frag.

Ist allda:

Ob die Zehends-Freyheiten von einem Inhaber / auf den andern kommen.

DAmit diß Capitul desto besser verstanden werde / will ichs in nachfolgendem Exempel erklären / nemlich gesetzt / es sey einer des Zehends also befreyt / daß er von seinen Gütern / keinen Zehend zureichen schuldig / sondern dessen gantz entbehret: Also ist nun die Frag / wann dieser Befreyter seine Güter einem andern / entweders bestandweiß hinlasset / oder dieselbigen gantz und gar verwendet / ob der Bestandmann

standmann / oder anderer neuer Innhaber dieser Güter / des Zehendreichens auch privilegiret und befreyet seye / oder nicht?

Hierauf folget zur Antwort:

Daß entweder die Güter für sich selbst / des Zehendreichens befreyt: oder aber allein ein Person privilegiret / daß sie keinen Zehend geben darff.

So man den ersten Fall setzt / nemlich so die Güter des Zehends befreyt seyn / ist auf einem solchen Fall ein jeder Innhaber derselben Güter / also auch ein Bestandtmann / des Zehendreichens / quit / frey / ledig und loß / dieweil solche Zehends-Freyheit / nicht den Personen / sondern den Gütern anhängig ist / und derowegen auf ein jeden Innhaber derselben fällt. Abbas in cap. ex. parte tua. num 4. ext. de decim. dicens; si privilegium sit concessum terræ, quod quivis possessor ab onere decimarum exemptus sit. Moneta cap. 5. q. 2. inprinc. versic. nota triplex. Riccius part. 6. collect. 2392. versic. si esset.

So wir aber den andern Fall setzen / das ist: so allein die Person / seiner Güter halber des Zehends befreyet ist / und seine Güter hernach verwendet / als entweder dieselben Bestandsweiß hinlasset / oder verkauffet / vertauschet oder sonsten verwendet / und von sich giebt / ist alsdann der Bestandsmann / und jeder Innhaber dieser Güter / des Zehendreichens nicht befreyet / noch enthebet / sondern von solchen erkaufften / oder Bestandsweiß / oder anders Tituls innhabenden Gütern / er dem ordentlichen Zehendherrn den Zehend davon zu liefern schuldig / sintemalen in solcher Beschaffenheit / es eine solche Freyheit ist / die allein den Personen / so befreyt seyn ihrer Güter halber / und nicht den Gütern anhanget. Per textum in cap. ex parte tua, ubi Abbas num. 4. ext. de decim. cap. licet. ex. eod. Gloss a in Clem. 1. ext. d Cens. Suarez. d. lib. 1. cap. 19. num. 15. vers. Personale autem erit. Fagund. d. lo. c. 4. lib. 2. num. 1.

Eine andere Meynung hätte es / da die Güter selbst befreyt wären / wie obstehet. Riccius d. collect. 2392. in fine.

Merck.

Das man die Pfarr- und Zehend-Freye Gütter nicht auf weite Jahr verlassen solle. Gestalten es im Jure Canonico verbotten c. 9. extr. de reb. Eccles. ad clem. 1. eodem auf das solche nicht mit andern vermengt / oder veriährt werden mögen / dahero weißlich in articulis general. ordin: Eccl. sax. sub num. 29. enthalten folgende Wort: damit auch die Laßgüter / Aecker / Wiesen / Gärten oder Fischwasser zum Pfarrlehē gehörende / nicht præscribiret, und unter der Leute / welche dieselbige umb Jährlichen nahmhafftigen Zinß / oder Mitglied innen haben / eigene Güter durch langen Gebrauch vermischet / und eingeleibet / so sollen solche Güter je zu Zeiten verändert / andern ausgethan und verliehen / oder aber da es die Güter ertragen mögen / umb grössern Zinß verliehen werden / damit die Pfarren bey ihrem Eigenthumb verbleiben / und sie die Besitzer vor ihr erkaufft oder Erbguth nicht anziehen können oder mögen.

Dritte Frag.

Wie / und wann die persönlichen Zehends Freyheiten zu Unkräfften kommen.

DIeweil zu nächst anvor / von denen Zehends-Freyheiten (die allein den Personen anhangen) gehandelt worden / doch alles gar kürtzlich / also reimt es sich / allda für- und auf die Bahn zu bringen / auf was weiß solche Zehends-Freyheiten / zu Unkräfften kommen.

Hierauf folgt zur Antwort / daß solche Zehends-Freyheiten auf mancherley Weiß zu Unkräfften kommen.

Deren erster Fall / erkläret und ausgeführet ist / in einem sondern Capitel in Geistlichen Rechten / nemlich in cap. suggestum. ubi Canonistæ. ext. de decim. Alldort also statuiret und geordnet / daß wann ein Kloster (oder jemand anderer) des Zehends also befreyet worden / daß derselb von allen seinen Gütern / einigen Zehend zu geben nicht schuldig / und er Befreyter / bey habender solcher seiner Zehends-Freyheit / allenthalben viel Zehendbare Güter an sich bringet / auf einen solchem Fall die Zehends-Freyheit / nicht mehr für kräfftig gehalten / sondern aufgehebet / und daraus geschritten / oder die Sach durch den Zehendherrn und Befreyten vergliche̅ und accordiret werden solle / aus dieser Ursach / dieweil ein neuer sich erregter Fall / der Anfangs der erlangten Freyheit / nicht gewest / verursachen thut / daß man von einer / auch lang observirter Befreyung abweichen muß. Aymon Cravetta vol. 2. cons. 264. num. 5. dicens, quòd ex causa de novo supervenienti, recedatur à privilegio, licet diutinus observatum, Dessen auch anvor am andern Capitul / in der 8. Schlußrede Meldung geschehen. Derowegen weil der neue Fall (das ist / die Viele und Menge der Güter des Befreyten) anfangs seiner erlangten Zehends Befreyung nicht gewest / sondern er Befreyter

freyter erst darnach viel Güter an sich gebracht / welches diß für einem neuen Fall zu halten / daß dannenhero dieses neuen sich erregten Falls halber solche persönliche Zehends-Freyheiten zu Unkräfften kommen / dann sonsten / so für und für solche persönliche Zehends-Freyheiten / bey ihren Kräfften verblieben / dem Zehendherrn selbiger Orten (da die von dem Befreyten an sich gebrachte Güter liegen) ein grosser mercklicher Abbruch an seiner alldort habender Zehends-Gerechtigkeit hieraus erfolgen / und letzlich etwann gar untergehen würde / sintemahlen eine dergleichen befreyte Person / letzlich alle zehendbare Güter an sich bringen / und also / wie gemeldt / dem Zehendherrn hierdurch sein Zehendrecht gar austilgen möchte. Abbas in cap. suggestum, dicens; quod privilegium simpliciter à Principe concessum, ita intelligi debeat, ut enorme præjudicium, tertio non inferatur.

Dergleichen Intention Ihr Päbstl. Heiligkeit nicht haben / wann sie jemand eine solche Zehends-Befreyung mittheilen. Abbas d. lo. L. quoties, ubi Doctores C. de præcib. Imp. offen. Und wann nun sich dergleichen Fäll begeben / daß nemlich den Pfarrern und Seelsorgern / als Zehendherrn / an ihren Zehends-Gerechtigkeiten durch dergleichen Zehends-Freyheiten / grosser Abbruch geschehen / entgegen aber der Befreyte widersprechen wolte / daß der Schaden so groß nicht wäre / dardurch die Sach in Strittigkeit fiele so müste eine solche Strittigkeit von Ihrer Päbstl. Heiligkeit (oder weme sie es durch Commission auftragen) erleutert und entscheiden werden / alsdann so mögen Ihr Päbstl. Heiligkeit / nach Gestalt des entstehenden Schadens / dem Befreyten seine habende Zehendsbefreyung was einziehen und moderirn. Suarez lib. 1. c. 20. n. 2. Oder es kan eine solche Freyheit gantz aufgehebt werden. Abbas d. lo. Mon. cap. 5. q. 1. num. 13.

Fürs ander / kommt eine Zehends-Freyheit auch zu Unkräfften / alsdann wann ein Zehends-Befreyter / von seiner habenden Zehends-Befreyung selbst weichet / und uneracht derselben den Zehend dannoch giebt. Text. in cap. si de. terra. & in cap. accedentibus. ext. de privileg. Suarez d. lo. num. 3. & 4. Ubi tamen subjungit, talem renunciationem expressam vel tacitem, solùm habere locum in privilegiis privatarum personarum. non ita in privilegiis Ecclesiasticorum, seu Monasteriorum, quorum privilegia solum legitimo tempore, & sufficienti ad præscriptionem amittantur.

Drittens / wann ein befreyter Zehendmann sich seines habenden Privilegii mißbrauchet / ihme seine habende Zehends-Freyheit auch benommen werden möchte. Textus in c. tuarum, ubi Abbas & alii. ext. de Privileg: Gravetta vol. 1. Consil. 21. num. 3. Vers. causa autem justa. Gestaltsam dann durch Mißbrauchung einer seine Freyheit verwürcken kan. d. c. tuarum. Ubi dicitur; quod qui abutitur sibi permissa potestate, privilegium amittere mereatur. L. Judæos C. de Judæ.

Vierdtens / kan Vertragsweiß sich einer auch seiner Zehends-Befreyung entschlagen. Suarez. d. lo. num. 5.

Das V. Capitel.

Von dem Zehends-Vergleichungen.

Hierunter will ich etliche Schlußreden erzehlen / von den jenigen Verträgen und Vergleichungen / so der Zehend halber pflegen fürzugehen.

Erste Schlußred: Wann zween Geistliche / eines Zehends / oder einer Zehends-Gerechtigkeit halber / gegen einander Verträg aufrichten / vermög derer einer in des andern Pfarr / ein oder mehr Zehend aufzuheben haben soll / seyn dergleichen Verträg wohl kräfftig / im Fall sie mit Vorwissen und Consens der Hohen Geistlichen Obrigkeit beschehen. Textus in cap. 2. & cap. veniens, extra de transact. Moneta cap. 5. q. 7. num. 119. & 120. Rebuff. q. 13. n. 16. 19. 20.

Eben auf solche Weiß / kan auch ein Vertrag gerichtet werden / laut dessen ein Zehendmann einen wenigern Theil / als Zehenden / reichen möge. d. cap. 2. Rebuff. jam d. q. 13. n. 26. Moneta jam d. q. num. 123.

Da aber solche und dergleichen andere Verträg / des Zehendshalber / ohne Consens der ordentlichem Hohen Obrigkeit beschehen / auf einen solchen Fall hätte ein solcher Vertrag nicht lang Bestand oder Krafft / sondern wäre nur so lang bündig und gültig / als lange selbige Pfarrer bey ihren Pfarren verbleiben: also da der eine Pfarrer / oder Seelsorger nach dem Vertrag von selbiger Pfarr hinweg kommen thäte / so wäre der neue und hernach kommende Pfarrer nicht verbunden / selbigen Vergleich zu halten. Moneta d. q. 7. num. 126. Piasecius in qraxi Episcop. fol. 271. vers. Item & conventione. Derowegen / da etwan ein Pfarrer oder Seelsorger / einem Zehendmann des Zehends halber / was nachsiehet / oder schencket / und er Seelsorger hernach von selbiger Pfar hinweg kommt / so ist der neue Pfarrer alsdann nicht schuldig / das jenig also zu halten / was sein Vorfahrer gethan hat / ohne Consens und Ratification der Hohen Geistlichen Obrigkeit / dieweil dergleichen Verträg (so die Pfarrer ohne gutheissen ihrer Hohen Geistlichen Obrigkeit eingehen) einen künfftigen Pfarrer und

Seel-

Seelsorger / nicht verbinden / und dergestalt / der Vorfahrer / seinem Nachkommen nichts benehmen / oder entziehen kan. Text. in c. de cœtero. ext. de transact. Rebuffus q. 13. n. 25. Cravetta vol. 3. conf. 496. n. 14. vers. Non obstat. Fagundez d. lo. c. 2. lib. 3. n. 6. ubi ait, quòd tales transactiones sine authoritate Superioris initæ, quidem valeant, sed non ultra vitam transigentium, cùm sint personales, & taliter successoribus præjudicare nequeant.

Daraus erscheint / wie unbedächtig und unweiß seyen die jenigen Zehendleuth / welche vermeinen / daß wann ein Pfarrer ihnen etwa viel oder weniges Zehends halber nachgesehen / ihnen ein solches auch der Nachkommende Pfarrer nachzusehen schuldig seye.

Andere Schlußred: Obwolen / wie vorstehet / ein Pfarrer und Seelsorger von seiner Pfarr (ohne Consens der Hohen Geistlichen Obrigkeit) wegen der Zehends-Gerechtigkeit nichts vergeben kan / jedoch so viel die schon verfallene Zehenden antrifft / kan ein jeder Pfarrer / Seelsorger und Geistlicher / solcher verfalener Zehenden halber / Verträg und Vergleich eingehen / und ist nit vonnöthen / daß man die hohe Geistl. Obrigkeit darum beg rüssel / sondern er Pfarrer und Seelsorger / mag mit solchen Zehenden / die ihm verfallen / handlen wie er will. Moneta d. q. 7. num. 129. Rebuffus q. 13. num. 33.

Dritte Schlußred: Wann ein Zehendmann einzehendbares Gut hat / welches er gern austauschen / und ein anders Gut darfür eintäuschen wolte in einer Kirchen oder Pfarr / kan ein solcher Tausch zwar fürgehen / aber doch so muß anvor die Hohe Geistl. Obrigkeit / einen solchen Tausch / für nothwendig und nutzlich halten / und dann solchen Contract confirmiren und bestättigen. Rebuffus quæst. 12. num. 36. 37. Moneta d. quæst. 7. num. 129. 130.

Mercke.

Das obbesagtes bey denen Weltlichen / welche eine Zehend-Gerechtigkeit rechtmessig inhaben / und geniessen / einige Statt nicht finde / zumahlen sie mit solchen nach willen und gefallen ohne Erforderung eines höhern Consens, als mit ihren rechtmässig zustendigen Aigenthum handlen und wandlen / mindern / und hinschencken / vererben / oder auf Lieb hinlassen / schencken und vertauschen mögen. Auf nachfolgendem Form.

Wir: N. N. zu N. bekennen und thun kund allermänniglich mit diesen Brieff / daß wir umb unsers Nutzens und Frommens willen / unsern Zehend zu N. mit aller seiner Gerechtigkeit / inmassen wir unsere Vorfahrer denselben eine lange Zeit eingefangen / genutzet und gebraucht hätten gantz geruhiglich / und ohne männiglichs Verhinderung und Einstreuung dem Ersamen Jacoben N. seiner Ehelichen Haußfrauen vererbet und verlassen haben / auf folgende Weise: Nemlichen daß Er sein Haußfrau und Kinder / Uns / Unsern Erben / oder wer diesen Brieff mit Recht innen hat / jährlichen und eines jeden Jahrs auf Michaelis des Heiligen Ertz-Engels Tag ab und von diesen Zehend verreichen / und zu Unsern sichern Handen und Kasten antworten und geben soll / an Korn drey Meeß / an Weitz zwey Viertel / an Gersten zwey Viertel / und an Habern drey Meeß / alles schönen guten Getreids und N. Maaß / jedoch mit diesem Geding / Ausschluß und Anhang / ob sich Kriegs-Läufft / ein Landschauer / oder aber andere redliche und ehehaffte Verhinderung und Ursachen / wie die Namen haben mögen / das doch GOtt gnädiglich verhüten woll / zutrügen / daß er ermeldte Summ Getraids nicht zu erschwingen / noch geben könte / so solle er sein Haußfrau und Kinder schuldig und verbunden seyn / daß bey Zeiten / und ehe die Zeit der Erndten und Schneidens vorhanden / anzeigen / auf daß selbiger besichtiger durch Biederleuth und der Dinge Verständige geschätzet / und billigen Dingen nach angeschlagen werden möge / desgleichen auch den in Stadel wagen. Hierauf so hat mehrgedachter Jacob N. für sich sein Haußfrau und Kinder geredet und versprochen / bey seinen guten und wahren Worten / mit handgebenden Treuen / solchem getreulich / wie sich dann gebühren will / zu geleben und nachzusetzen / und die benandten vier Getreider uns und unsern Nachkommen ohne allein ihren Kosten und Schaden zu bestimmter Zeit unverzügentlichen einzuantworten. Ob aber er / sein Haußfrau Kihder zu einem oder mehr Jahren säumig und nicht haltend erscheinen würden / so haben wir / als Eigen-Herrn selbsten Gewalt / Fug und Macht / inmassen das unwiderrufflich bewilliget / ungehindert / von und bey seinen N. N. und der seinigen Haab und Gütern / ligenden und fahrenden / gegen allermänniglich ungefrevelt / zu gewehren / zu pfänden / und ihres Gefallens zu verhelffen / so lang und viel der bestimmte Getreit-Zehend sammt allen hierunter aufgeloffenen Schaden / so redlich seynd / bezahlet und ausgerichtet werden; alles getreulich ohne Argelist. Und des alles zu steter und ewiger Haltung hat der Erbar und Achtbar N. N. auf sein offtgedachten N. N. freundlich und fleissig ersuchen sein eigen Insigel an diesen Brieff gehangen / doch ihme und seinen Erben und Insiegel ohne Schaden; Geschehen und geben ꝛc. Et hæ decimæ dicuntur vererbte Zehenden / quæ in se conditionem continent, nemlichen mit Ausnahm der Kriegs-Läufften / Landschauer / und anderen redlichen und ehehafften Verhinderungen: Ubi tamen observandum, quòd damna exigua regulariter non sint consideranda, *leg. ex conducto 15. si vis tempestatis*, & *leg. seq. §. cum quidam. leg. si merces 25. vis major ff. Locat.* siquidem Modicum damnum æquo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non auferetur.

tur. *ff. citat. loco. Soar. thesaur. recept. sentent. lit. C. verb. conductori num.* 219. *Franc. Turz. comm. opin.* 127. Inmassen auch erstbemeldter massen / ob immodicam ubertatem, die Jährliche pension nicht vermehret oder erhöhet wird / *Ar. Pinel. ad. lib.* 2. *C de rescind. vendit. p.* 1. *c.* 3. *num.* 34. *Andr. Gerb. exerc. Justin. dec.* 15. *thes.* 2. aliàs etiam nonnunquam ejusmodi conpositiones extant sine ulla exceptione vel clausula. ita; daß darfür sie weder Krieg / Steuer / Hagel / Schauer / Mißwachs / oder ander Landesgepresten fürtragen oder schützen solle / prout exemplum ejusmodi adducit. Nob. Dn. Dietherr, **in seinen nützlichen Unterricht von Zehendrecht** / cap. 9. von dem Vererbrieff über Unter-Aspach und Kreutles.

Hier folgt nun ein Frag. Wann einige unverhoffte und ohnvorgesehene Fähl in den Bedingnussen / und Verträgen nicht seynd ausgenommen worden. Ob alsdann ein Zehendherr schuldig seye etwas von seinem Recht nachzulassen. Antwort: Wann die Zehend vererbt seynd / ist ein Zehend-Herr nicht schuldig etwas nachzulassen / obwollen der mindeste Theil verbliben / und der meiste Theil zugrund gangen. also gl. in c. potuit. verb. expelli de locat. Aurel. Carbul. tract. de jur. emphyt. c. 15. ampl. 11. Treutl. 1. disp. 20. thes. 11. Azo in Sum. C. de jure. Emphyt. num. 6. Zorer **in seinem Bedencken** quæst. 11. n. 709. &c. **Dietherr in seinem nützlichen Unterricht von Zehendrecht.** c. 9. per. tot. Wann aber die Unvererbt / und jährlich verlassen oder bestanden werden / bey solchem Fahl / da die Getraider durch Schaur / und Wetterschlag auf dem Feld verderbt werden / ist ein Zehendherr einen nachlaß zuthun schuldig / es wäre dan austrücklich daß Widerige gedungen worden.

Der vererbte Zehend bestehet darin; wann einer dem Zehendherrn über haubt eine gewisse Zehend-Gült jährlichen geben muß / von seinem gantzen Hof / jedoch daß ihm weder Krieg noch Mißwachs oder Hagelwetter dißfahls etwas fürtragen oder entschuldigen möge / dahingegen bleibet alles / was Gebauet wird beysammen / und darff man weder Grossen noch Kleinen Zehenden geben / besihe hiervon Jacob Blum in seinem tractat von Zehendrecht cap. 21.

Bey jährlicher Hinlassung und Stifften des Zehend kan Folgendes beobachtet werden. (1.) daß von dem Zehendherrn der districtus decimarum umbritten oder umgangen / und dabey (2.) annotiret werde / wieviel Tagwerck Feldes mit einer jeden Sorten Getreides besaamet oder bewachsen seye / (3.) ob es wohl oder schlecht / dünne oder dick stehe / umb darnach einen beyläuffigen Uberschlag machen zu können / wie wiel Schock oder Schober Getreids von einer jeden Sorten / abgeschnitten und gesammlet werden könten oder möchten / und dann (4.) die alte Zehend-Register zu Hülffe ziehe / was von Jahren zu Jahren wann diese oder jene Zelch angebauet oder besäet worden / der Zehenden ertragen habe / und also nach solchen in An- oder Abforderung der Körner seine mensur nehme / und darnach den Zehendverlaß einrichte.

Daß VI. Capitel.

Wer die ausständigen Zehend abzustatten schuldig.

Es wäre zu wünschē / daß man von disem Capitul nichts wüste: das ist / daß ein jeder Zehendmann seinen schuldigen Zehend fleissig bezahlte / und nicht anstehen liesse / jedoch aber weil offt das Widerspiel beschiehet / und viel Zehendleuth ihre Zehend anstehen lassen / und nicht zu seiner Zeit reichen / deshalber muß ich hiervon auch was wenigs handlen. Auf daß aber diß Capitul desto besser und klärer verstanden werde / will ichs in diesem Exempel anzeigen und ausführen.

Nemlich / gesetzt / es habe einer etlich Zehendbare Stuck und Güter (darvon er seinem Zehendherrn den Zehend nicht gereichet) einem anderen verkauffet / oder sonsten verwendet / ist nun die Frag / welcher aus ihnen beyden / die angedeuten ausständigen Zehenden abzustatten schuldig / der vorforder Inhaber / der sie hat lassen anstehen / oder der / welcher das Gut und Stuck jetzt innen hat und besitzet?

Bey dieser Frag seynd die Rechtsgelehrten nit einhellig / und stimmen mit einander nicht zu / wie zu sehen bey Bartholomæo Chasan. in consuet. Burg rubr. 4. 5. 6. num. 154. Joan. Gartz. de expens. c. 11. num. 53.

Dann erstlich etliche aus den Rechtsgelehrten der Meinung seyn / die lehren und schliessen / daß die / von einem zehendbaren Gut / ausständige Zehenden / durch den gegenwärtigen Besitzer solcher Güter (davon der Zehend ausstehet) abgestattet werden sollen / GOtt geb wer solche Zehenden aufgeschwellt und anstehen hat lassen / dieser Meynung ist Hostiens. Johann. Andr. & Gl. in cap. pastoralis. ext. decim. Joann. Azorius lib. 7. cap. 35. q. 18. Welche diese ihre Meynnng also probiren / dieweil nemlich ein jedes zehendbares Gut / und nicht die Personen / zu Reichung des Zehends verobligiret und verbunden / derowegen man alles / so von einem Gut unbezahlter ausstehet / bey solchem Gut suchen solle.

Diese

Diese Meynung / auf einem nicht allermassen vesten Grund fusset / dann indeme angedeute Rechtsgelehrten præsupponiern und meinen / als wann der Zehend eigentlich auf den Gütern läge / wird solcher Wahn in der dritten herhachfolgenden Meynung / der Länge nach abgeleint und widerleget.

Die 2. Meynung / ist der jenigen Rechtsgelehrte / die fürgeben / wie daß es einem Zehendherrn bevor / und in seiner Wahl stehe / um die ausständigen Zehendē entweder den gegenwärtigen Inhaber des Guts / davon die Zehend ausstehen / oder aber den jenigen / der den Zehend aufgeschlagen und anstehen hat lassen / umb den Ausstand zu ersuchen. Joann. Andr. in c. cum homines ext. de decim. Abbas in d. c. pastoralis & d. c. cum homines. Rebuffus. d. quæst. 9. num. 9. in fine.

Die dritte Meynung / ist der jenigen Rechtsgelehrten / die lehren und sprechen / daß alle ausständige Zehend / nicht bey dem / der das Gut / davon die Zehend ausstehen / anjetzo besitzet / und innen hat / sondern bey dem jenigen / welcher die Zehend aufgeschwöllet und anstehen hat lassen / und hernach das Gut von sich geben / ersuchet und eingelanget werden sollen. Vide Chassan. & Garz dict. loc. Monetam c. 6. q. 3. num. 20 ubi plures allegat. Dessen die Ursach / sintemalen der Zehend durch die Gesatz Geistlicher Rechten / nicht auf die Güter (wie etliche fürgeben wollen) sondern auf die Frücht und Gewächs der Erden geschlagen und geordnet wordē / dannenhero so muß der jenig (welcher selbiger Jahrē / von denen der Zehend ausstehet / die Frücht / Gewechs und Nutzungen eingeferet) und nicht der / an welchem hernach die Güter kommen / den ausständigen Zehend abstatten.

Welche diese Meynung / die ich (meinen geringen Verstand nach / wegen hernach folgender Fundament und Rechtsgründen / für die bessere Meinung achte) sonderlich mit diesen viel Argumenten dargethan und erwiesen werden kan.

Und zwar erstlich / bezeugen dieser dritten Meynungs-Grund / die Text im Geistlichen Rechten / wie zu sehen in c. ex parte Canonicorum, & in cap. cum in tua. cap. tua nobis. cap. nuncios. ext. de decim. In welchen diesen Gesatzen ausdrucklich begriffen / daß der Zehend von den Früchten gereichet werden solle. Daraus abzunehmen / daß der Zehend eigentlich den Früchten anhange.

Zum andern wird vorstehende dritte Meinung erwiesen und probieret mit jenem Inhalt / der sich in allgemeinen Geistlichen Rechten befindet / nemlich in cap. Pastoralis. ext. de decim. Alldort der Pabst Innocentius III. meldet / daß die Frücht nicht anderst / dann mit dem Last und Auflags des Zehends mögen verwendet werden: Hoc est, ut ibi ait Textus: Quod fructus alienari non possint, nisi cum onere decimarum. Idem habetur in cap. cùm non sit in homine, extra de decimis. Suarez d. lib. 1. c. 36. num. 13. &c. 38. n. 9. vers. Nihilominus.

Aus welchen diesen des Pabsts Innocentii Worten / augenscheinlich abzunehmen / daß der Zehend eigentlich auf den Früchten liege / und von jenem (der die Zehendbare Frücht genossen) abgestattet und entrichtet werden solle.

Drittens / wird solches nicht weniger also dargethan / daß / wann einer ein Acker oder ein anders zehendbares Gut nicht anbauet / der Inhaber selbigen angebauten Guts (darvon er keine Frücht und Nutzungen gehabt) keinen Zehend reichet / aus welchem dann abermahlen zu schliessen / daß der Zehend eigentlich nicht von dem Grund und Boden / sondern von den Früchten bezahlet werden müsse. Arg. d. c. pastoralis, & d. cap. cum. non sit.

Vierdtens / wird obvermeldte dritte Meinung / bekräfftiget und bestättiget / mit jenem Spruch / den wir lesen bey dem H. Thomas von Aquin / in 2. 2. quæst. 87. art. 2. in fine, allda er spricht:

Quod de his, quæ furto vel rapina tolluntur, ille, à quo auferuntur, decimas solvere non teneatur, antequam reciperet; nisi fortè propter culpam, vel negligentiam suam damnum incurrit; quia ex hoc Ecclesia non debet damnificari: si verò quis vendat triticum non decimarum, possit Ecclesia decimas exigere, & ab emptore, qui habet rem Ecclesiæ debitam; & à venditore, qui, quantum est de se, Ecclesiam defraudavit; uno tamen solvente, alios non tenetur.

Auf Teutsch also lautend:

Nemlich / daß einer von jenigen Sachen / welche durch Stehlen oder Rauben weggenommen werden (es wäre dann / daß er etwan durch seine Schuld oder Unfleiß in den Schaden fiele / auf einen solchem Fall / die Kirchen wohl kein Schaden leiden / noch dessen entgelten möchte) nicht verbunden / einigen Zehend zu gebē / oder zu erstatten: So fern aber einer ein Waitzen (ehe und anvor er den Zehend davon gereichet) verkauffet / in solchem Fall die Kirchen den Zehend / entweder von dem Kauffer oder Verkauffer / absordern mögen: von dem Kauffer deswegen / dieweil er ein solches / die Schuld des Zehends auf sich tragendes Getraid gekaufft / und an sich bracht hat: quia quævis res cum sua causa & onere transit. L. alienatio. ff. de contrah. empt. L. 2. L. fin. C. sine censu, vel reliq. Et onus reale, quemvis possessorem sequitur. L. neque ff. de impens. Aymon Cravetta vol. 1. consil. 57. num. 1. consil. 112. num. 2.

Von dem Verkauffer darum / sintemahlen er / so viel an ihm gewest / den Zehendherrn seines Zehends herraubet / und darumb betrogen / und hintergangen hat / nemlich wegen beschehener Traids Verwendung ohne davor gereichten Zehend: Dieweil aber einem seine vortheilige und betrügliche Thaten / nicht sollen zu Nutz und Wohlfahrt kommen / derowegen so verbleibe er betrüglicher Zehendsvertuscher dem Zehendherrn umb seinen

Zehend

Zehend hinterstellig und verobligiret / seines geübten Betrugs halber / cum dolus nemini patrocinari, & lucro esse debeat. L. ne ex dolo. ff. de dolo L. itaque Fullo. ff. de furt. cap. sedes §. fin. ext. de rescript. cap. ex literis. in fin. ext. de dol. & contum.

Jedoch aber spricht weiter gedachter H. Thomas von Aquin : wann einer aus ihnen zween / das ist / der Kauffer oder Verkauffer / die Abstattung des hinterstelligen Zehends leiste / dasdann sie beyde dardurch ledig werden.

Das VII. Capitel.

Wie / und wann die Zehend durch Præscription, mögen ersessen / oder gemindert / oder aufgehebet werden.

ERste Schlußred: Wann jemand geistlicher oder weltlicher / mit gutem Glauben / rechtmässigen Titul / und ohn Unterbruch / wieder einen Pfarrer oder Seelsorger ꝛc. 40. gantzer Jahr / oder ohne Titul / von unfürdencklicher Zeit hero / seu ab immemoriali tempore, des Zehend Einnehmens / in Gewöhr / Nutz und Besitzung gewesen / so hat er hierdurch am selbigen Ort / den Zehend genugsam ersessen und verjähret. cap. 1. de præscript. in 6. Leon. Lessius Soc. JESU Theol. de just. & jur. lib. 2. c. 39. num 19. dub. 4. Lud. Moline tractat. de just. & jur. disp. 62. Hieron. de Cevallos tract. de cognit. per viam. viol. q. 55. n. 56.

Der jenig / so auf gewissen Gütern den grossen Zehend præscribiret hat / kan auf denselben Gütern auch hernach den kleinen Zehend einfordern / im Fall jemand anderer desselbigen kleinen Zehends daselbst / nicht in possessione, und Innhabung ist. Textus in c. cum in tua. ext. de decim. ubi Doctores Rebuff. quæst. 14. num. 23. 24. 25. 26. Gutierez. d. c. 21. n. 90.

In solcher Zeit und Gestalt / wie obstehet / kan ebnermassen ein Zehendmann / durch Præscription und Verjährung sich eximiren und befreyet machen / daß er hinführo seinem Zehendherrn nichts mehr zu reichen schuldig. Covar. d. c. 17. n. 8. D. Frid. Martini de jure cens. c. 5. n. 81. Moneta de decim. c. 5. q. 5. num. 105. Bonacina disp. ult. q. 5. puncto. 5 propos. 2. n. 6 ubi ait, quod particulares personæ per legitimam præscriptionem immunes fieri possint á decimis, tempore immemoriali, vel spatio 40. annorum interveniente titulo saltem probabiliter præsumpto.

Oder aber / es kan sich einer in Zeit und Massen / wie obstehet / durch præscription befreyet machen / daß er seinem Zehendherrn nicht den Zehenden / sondern den eilfften / zwölfften / dreyzehenden ꝛc. oder andern Theil geben darff. Argument textus in c. ad Apostolicæ cap in aliquibus §. illæ verò, &c. dilect. ext. de decim. D. Thomas in 2. 2. q. 87. art. 1. Abbas in d. c. in aliquibus Covar. d. 1. c. 17. num. 18. vers. sextò. &. num. 10. vers. octavo, Marius Antonius var. resol. lib. 1. resol. 77. num. 9. Card. Bellarm. 5. contro. gener. tomo. 1. lib. 1. c. 25. dub. 1. vers. Contrarium puto. Leon. Lessius. d. loc. dub. 5. num. 26.

Das VIII. Capitel.

Wann auf einem Gut / darauf jemand durch Præscription, das Zehendrecht erlanget hat / hernach eine andere Frucht gesäet und gepflantzet wird / weme alsdann der Zehend davon zuständig?

ANtwort: wän einer ob gewissen Gütern von allen darauf gewachsenen Früchten / den Zehend wie er Jahren / und so lang eingenommen / biß er letzlich das Zehend-Recht dardurch / antz er essen hat / und es sich hernach nach vollendeter præscription begiebt / daß die Innhaber derselbigen Stuck und Güter n / eine solche Frucht / (die in wärender seiner Præscription niemahlen angesäet / oder gepflantzet worden) säen oder pflantzen / so kan alsdann der jenig / welcher / wie gehöret / das Zehendrecht also daselbst überkommen / in Krafft seiner

dort habenden Zehends-Gerechtigkeit / auch den Zehend von selbiger neuen Frucht / ansprechen und einnehmen / die in Zeit seiner præscription und entzwischen derselben niemahlen angesäet / oder geflantzet worden / und also solche eben so wohl / als die Frucht / deren er in Zeit seiner præscription, in der Nutz und Niessung gewesen / abfordern. Rebuffus q. 6. num. 35. & quæst. 14. num. 18. Azorius lib. 7. c. 36. num. 35. vers. Decimo quæritur. Dessen die Ursach / alldieweil einen præscription, und ein Gewonheit in einer gantzen gerechtsamen / seu in jure universali sich auf alle und jede derselben gerechtsame zugethane und anhängige Species (deren kein anderer in der Posses und Inhabung ist) erstrecken thut. Cravetta de antiq. temp 4. p. F. Transeo nunc. num. 57. & vol. 1. consil. 55. num. 1. vol. 2. consil. 258. num. 16. Covarruv. pract. qu. cap. 37. num. 5. dicens, quod quando sumus in jure universali, quale etiam jus decimandi est, se tunc consuetudo & Præscriptio etiam ad ea, in quibus nihil fuit observatum, extendat, modo in illis alius non reperiatur in possessione. Mascar, de prob. vol. 2. conclus. 346. num. 7. Moneta c. 4. q. 3. num. 46. v. limita tamen Gail. de pignor. observ. ult. num. 4. Præscribens enim, non videtur habere animum acquirendi partem, sed totum propter unitatem supjecti. Innoc. in c. dilectus ext. de relig. dom. Jedoch verstehet sich ein solches allein auf dem Fall / wann des Zehends von derselben neuen Frucht / niemand anders in der Possesion und Inhabung ist. Ita text. in terminis in cap. cum in tua. Ubi Abbas, & alii Canonistæ ext. de decim. Stephan. Gratianus [disceptationum forens, c. 425. n. 10. vol. 3. Gutierrez d. c. 21. num. 90.

Derowegen / wann jemand auf einem Gut das Zehendrecht / also / wie gemeldt / an sich gebracht / und es sich hernach etwan zuträget / daß auf selbigem Gut eine neue und andere Frucht erzügelt wurde / selbiger Zehendherr alsdann auch von solcher neuen Frucht den Zehend einfordern möchte / Hieron. de Cevallos, dict. tract. de cognit, per viam viol. q. 55. n. 50. Dann die Juristen sagen / gleichwie sich eine Zehends-Gerechtigkeit von einem Gut nicht scheidet / ob schon selbiges Zehend-Recht auf einen andern Inhaber komme / also / und gleicher Weis / verkehre sich ein Zehendrecht nicht / ob schon auf selbigen Zehendbaren Gut / eine andere Frucht gepflantzet werden. Textus in c. commissum, extra de decim. Hieron. de Cevallos, dict. loc. num. 53. Covarr. d.c. 37. num. 5. vers. Ecce igitur. ubi ait, quod possessio in una speciè fructuum, quæ procedit ab una radice nempe à Jure decimandi, se tunc ad alias fructuum species extendat Gutier d. lib. 2. c. 21. num. 114. & 97.

Ubi enim subest titulus universalis, tunc decimas exigendi quasi possessio, etiam probata in parte, revelat in totum propter effectum tituli universalis: Da aber jemand kein völlige Zehends-Gerechtigkeit / sondern nur einen Zehend von gewisser Zehends-Frucht aufzuheben hätte / ein solcher kunte seine Zehends-Possession auf andere Zehends-Frücht nicht erstrecken. Als da einer nur des Heuzehends / in possessione wäre / kunte derselb den Getreidzehend / oder Weinzehend nicht einfordern: ingleichem / da jemands nur des Getreitzehends in possessione wäre / kunte derselb vom Heu oder Wein den Zehend nicht ansprechen. Farinac. in decis. posthum. p. 1. decis. 484. num. 1. ubi ait, quod possessio illius, cui deest jus universale, non extendatur de specie ad aliam speciem: & possessio circa herbas, non extendatur ad triticum.

Also und ingleichem / wann es sich begiebet / daß jemand in possessione ist / aller und jeder Zehenden / doch ausserhalb einer eintzigen Frucht / von welcher dieser eintzigen Frucht / ein anderer den Zehend aufzuheben hätte / möchte dieselbe Person den Zehend allein von dieser eintzigen Frucht haben. Balbus de præscript. 2. p. 3. p. principal. q. 2. num. 20. 21. 27. fol. 54. Verallus. p. 1. decis. 244. concordat. L. 1. §. hoc interdicto ff. de itin. act. priv.

Dieweil eine particular Zehends-Possession sich auf andere Frücht / deren ein dritter in der Inhabung ist / nicht erstrecken kan. Cravet. cons. 258. num. 16. inquiens, quod possessio unius actus, vel in una re, non extendatur ad alium actum, aut ad alia rem, alio existente in Possessione. Rebuffus. q. 14. vers. item præscriptio non habet locum nisi in illo actu, quo quis fuit usus. Gutierrez Canon. quæst lib. 2. c. 21. num. 86.

Item allda zu wissen / wann jemand in einem Gezirck / den grossen Zehend einzunehmen hätte, entgegen aber die Zehendleuth in solchem Gezirck / nur solche Frücht (so unter den kleinen Zehend gerechnet werden) in gar grosser Anzahl und Menge zügleten dardurch der grosse Zehend / so anvor von denselben Gütern hat können eingenommen werden / in einen mercklichen Abgang gerathen / thäte / in solchem Fall alsdann der Zehendherr des grossen Zehends / auch den kleinen Zehend davon ansprechen möchte. Weil bey solcher Beschaffenheit der kleine Zehend in die Eigenschafft und Schuldigkeit des grossen Zehends tretten thut.

Es

Es wäre dann Sach / daß der Zehendherr des kleinen Zehends / erweisen kunte / daß obwohlen der grosse Zehend durch Erzüglung der Frücht des kleinen Zehends / starck nach und nach abgenommen / er Zehendher des kleinen Zehends / nichts destoweniger davon den kleinen Zehend / ungehindert des grossen Zehendherrns / jederzeit eingenommen. Ita Farinacus in decision. posthum. decision. 502. ubi inquit, si coloni omisso semine tritici, & aliarum specierum in eisdem inceperint serere in magna quantitate tales fructus, qui anteà inter decimas minutas reputantur. quod tali casu decimæ hæ minutæ quæ multum creverint, succedant in locum decimarum grossarum. In simili tradit Balbus de præscription. 2. p. principal. num. 21. Ubi ait. ex præscriptione grossas & minutas decimas deberi: hoc tamen non procedere, quando appareret, decimas minutas per aliam Ecclesiam vel personem fuisse perceptas, &c.

Andere Schlußred: Obwohlen oben in der ersten Schlußred / diß 7. Capitels gemeldt worden / daß wider die Seelsorger ohne Titul ein Zehend durch ein unfürdenckliche Possession möge ersessen werden / so wird aber eine so lange zeit nicht erfordert / wann ein Geistlicher oder Weltlicher / wider einen Weltlichen einen Zehend verjähren prescribiren und an sich bringen will. Cravetta cons. 469. num. 6. & cons. 874. num. 3. Rebuffus de decim. q. 13. num. 100. Ubi in hoc allegat. Felinum. in cap. causam, quæ ext. de præscr, Cardin. cons. 146. Cuman. cons. 83. Paris. 25. Joan Franc. in tract. præscr. q. 7. Carol. Ruin. cons. 142. num. 5. Und nach Meynung etlicher Rechtsgelehrten / werden zu einer solchen præscription erfordert. 30. Jahr. Baldus cons. 462. lib. 1. quem sequitur Cravetta vol. 3 cons. 479. n. 4. & cons. 496. num. 6. Etliche aber vermeinen 10. oder 20. Jahr. Ita Balbus de præscript. 1. p. 5. principal. q. 7. n. 22. in fine.

Es sagen die Rechtsgelehrten / wann ein Weltlicher in einer Zehends Inhabung ist / und von einem Weltlichen / als seinem Zehendmann den Zehend fordert / daß dieser weltliche Zehendmann / diesem weltlichen Zehendherrn die exceptio nicht vorwerffen möge / als ob gebühre der Zehend nur den Pfarrern und Seelsorgern / und nicht den Laicis und weltlichen Personen / sondern ein solcher weltlicher Zehendherr / zu diesem seinem weltlichen Zehendmann vermelden möge / was ihme diese exception angehe / er solle den Zehend bezahlen / wie er biß anhero bezahlet worden / und er Zehendmann des Zehends Einnehmens also in possessione seye. Cravetta. d. vol. 3. cons. 479. num. 4. vs. non obstat alterum. Et. cons. 496. n. 14. vers. secundò respondeo exceptione hanc non competere, &c. Bald. conf. 180. lib. 1.

Si ex ædibus ein Rauchhun / loco decimarum fuerit, postmodum verò locus iste ædium in hortum mutatur, an etiam ex fructibus in illo horto decimæ simul peti possint;

Sunt quidam, qui hoc negant inter quos est *Gylmanus tom. 1. Symph. part. 2 tit. 6. vol 2. n. 5. & vol. 4. uum. 24. 30. & 31. Roland. à Valle cons. 1. n. 21. vol. 1.* moti hac ratione: quia quod semel decimatum est, amplius decimari non debet, *Cacheran. decis. 68. num. 10. Mundius de munerib. c. 3 num. 49.* & hujus rei præjudicium refert Nobiliss. *Dn. Dietherr.* in seinem nützlichen Unterricht / *cap 15.* Von Hauß Zehenden Todt und Lebendigen. Ubi: In Hattenreuther-Zehenden stehet jährlich Zehend Pfund Rauchgeld. Anno 1456. hat sich ein Streit wegen eines Krautzehends erhebt / also daß die Sache gar zu einem process ausgeschlagen: allein der Bauer entschuldigte sich / der Gart und Acker / worauf ihm sein Kraut gewachsen / seye zuvor ein Platz gewesen / darauf ihm ein Stadel gestanden / item solcher Stadel seye ein Anhang seiner Hoffraut gewesen / er müsse sein Hoffrait jährlich / nach des Dorffs Gewonheit mit einem Rauchhun verzehenden / wann er diß Orts Kraut- und Hauß-Zehenden geben solte / so würde er umb ein Stuck mit zweyen Bürden beladen. Verum contrarium sentit. *Rebuff. in suo tract. de decimis quæst. 6. num. 34.* ita ut decimæ non pro rata decimarum antea præstitarum solvendæ sint, quem sequitur *Klock. citato consilio ad optivo 1.* ubi: Unde subditi, etiamsi pro decima fœni tantum 24. denarios solvere se teneri prætendant pratis tamen ad agros redactis frumenti decimam integrè offerunt. Sed quæritur:

Si duo decimas in uno districtu habent unus decimas vini, alter frugum, &c. & vinea in *agrum mutatur*, ad quem horum decimæ frugum pertineant;

R. Ad eum decimas frugum pertinere, cujus est fundus, vel qui ante decimas in illo fundo habuit, volunt nonnulli Doctores, & videtur hæc opinio tanquam æquitati magis consentanea, omninò retinenda, nam quamquam vinea in aliam novam faciem seu formam sit mutata, tamen decimæ penes suum Decimatorem remanent, quia mutatio qualitatis loci, non potest alterare obligationem solutionis, decimarum. *Hartmann. 3. obs. 10. num 10. & seq.* aliàs enim Domino seu Ecclesiæ decimali fieret præjudicium, *t. quamvis. de rescript. in 6.* licet alii sentiant, quod is, qui præscripsit decimas fundi, si vinea fiat terra arabilis, non habet illius fundi decimam, quando non præscripsit illam *arg. c. commissum & c. cumin tua de decimis.* quia una & eadem res diverso jure censeri non debet, *dict. cum in tua*, cui adstipulatur. *Rebuffus quæst. 6. in fines* ubi: inquit, si monachi ex præscriptione habeant decimas vini & vinea mutetur, in fundum, Monachos

nachos decimas fundi non habituros, sed Ecclesiam parochialem, quia illi decimam fundi non præscripserint, sed vini tantum; quæ mutation Domino fundi prohiberi non possit, idem pluribus probat, *quæst.* 13. *num.* 61. ubi addit, si alius perciperet illam decimam (fundi videlicet) qui præscripsit decimam vini non habiturum decimas novalium, per ibid. adducta.

Si fundus libet, scilicet pratum vel hortus in aliam formam mutatur, an tunc decimæ ex eo debeantur?

Negatur, quia decimæ ratione fundi debentur, qui non simul liber & decimalis esse potest, & ideo *VVebnerus in suis observation. pract. verb. Noval.* Zehend / Zehendfrey / Rodländer / ꝛc. statult, quod fundo, sive sit decimalis, sive ex præscriptione â præstatione decimarum exemptus, nullum aliud onus, quàm prius habuit, imponi possit; sed vel decimalis vel liber esse debeat, prout ante fuit: Ubi simul consuetudinem Francorum improbat, quæ ex mutatis pratis liberis in agros decimas exigit, ubi: Wiewolen aber etliche hiebey für ein Fränckische Gewonheit anziehen / daß man in Zehendfreyen umbgerissenen Wiesen und Krautgärten dem Universal Zehendherrn Zehend zu geben / so kan ich doch nicht wissen / mit was gnugsamen exemplis man solche Gewonheiten beweisen wolte / alldieweiln ein Acker / es seye eine Wiesen oder Krautgarten licet forma mutetur diversi juris, hoc est, Zehendbar und Zehendfrey nicht seyn kan. Hinc optimè faciunt Domini decimarum, qui fundos decimales conscribi & consignari curant (eine Zehendbefreyung formiren lassen) hocque in certis annis repetant, & quidem, in præsentia eorum, qui ex longo tempore decimas solverunt & adhuc solvunt, & de fundis decimalibus certam ac indubitatam scientiam habent; ubi *Dn. Dietherr.* in seinem nützlichen Unterricht von Zehendrecht / *cap.* 1. hæc attendenda esse monet: (1) daß fleissig annotiret werde / wie dieser oder jener Zehendbare Acker oder Wiesen eigentlich heisse und genennet werde / und wer von Aus- oder Inländischen daran stosse und angräntze. (2.) Was für Marckstein dabey zu befinden / (3.) zu selbigen Marcksteinen einige mit gewissen Zeichen bemerckte und gebrannte eichene Pflocken (als wodurch viel Strittigkeiten verhütet werden können) schlage. (4.) darüber die jungen von der Dorffs-Gemein / oder andere Benachbarte ermahne / damit sie dessen eingedenck seyn und verbleiben mögen. (5.) ob aus einem Zehendbaren Feld eine Wiesen / & vice versa, item aus einer Wiesen ein Baumgarten / oder ein Hopffengarten / oder auch ein Weiher gemachet worden. Et quæ sunt alia ejusmodi signa. *Ubi §.* wann es die Zehendherren wissen / ꝛc. addit, quòd si in uno pago seu villa plures sint decimarum Domini, daß sie wohl thun / wann sie mit gesammter Hand ihre Zehenden beschreiben / die Unkosten zugleich tragen / unterschreiben und besiegeln solche Beschreibung / lassen auch solche Beschreibung so offt mundiren / so viel der Zehendherrn seyn / und so dann ein jeder ein Exempelar davon zu sich nehme / damit wann eines davon verlegt / verloren oder zerrissen / nichtes destominder solches bey den andern gehabt und gefunden / und also für gültig und kräfftig erkennet werden können.

Quæst. An decimæ permutari possint?

Canisius in suo tractatu *de decimis* hanc quæstionem affirmativè resolvit, quod nimirum decimæ unius Ecclesiæ, cum decimis alterius Ecclesiæ commutari possint, id quod probat *textus in c. fin. extra de rerum permutat. arg. ducto â contrario sensu*, & *ibi Henrich. Boich.* sicuti hoc ipsum fit etiam in beneficiis Ecclesiasticis, quæ similiter permutationem mutuam admittunt, *c. ad quæstiones. extra tit. de rerum permutat.* & *c. unic. eod. in* 6. Ita tamen ut propter alienationem authoritas Episcopi interveniat.

Quæst. Ob von zweymädigen Wiesen / so aus Aeckern gemachet worden / auch zweymal des Jahrs Zehend genommen werden könne.

Sunt quidam qui id negant, & saltem semel in anno decimas fœni deberi ajunt, sed malè, quia non tantum ex fundis, qui semel in anno, sed etiam qui sæpius fructus fuerunt, omnium proventuum decima debetur, *Rebuff. quæst.* 8. *num.* 7. *Monet. cap.* 4. *num.* 12. *Harttmann.* 2. *Miscell.* 10. *num.* 3. *text. in c. ex parte*, 21. *ubi DD. extra de decim.* Debentur namque decimæ ex omnibus terræ fructibus, & proventibus, uti supra ostensum. Nisi consuetudine certis in locis aliter sit introductum, quæ suo loco valere potest, non etiam in aliis, cum locales sint consuetudines, & â vicinia ad aliam communitatem trahere seu arguere non liceat, maximè cum juri communi tesistant, vel novi juris acquirendi non acquisiti declarandi causa adducuntur, *Cravett. de antiquit. temp. p.* 4. *§.* 1. *num.* 47. 49. *Gabriel de præscript. concl.* 2. *num.* 16. ubi dicit: consuetudinem exorbitantem & onerosam de loco ad locum non extendi, imò absolutè id obtinere, 16. *n.* 15. *vers. contrarium*, & *dict. n.* 16. *vers. tenèndo.*

Daß IX. Capitel.

Ob / und wie die Zehends-Gerechtigkeit / durch Gebrauch / und Gewonheit mögen verändert und verruckt werden.

SO viel die Gebräuch und Gewonheiten in Zehend-Sachen anbetrifft / und anzuzeigen / was / wann / und wieviel die Gebräuch und Gewonheiten in Zehend-Sachen mögen verändern. Ist nicht weniger / daß an einem und andern Ort mögen sonderbare Gewonheiten deßhalber eingeführet werden. Jedoch sagen die Rechtsgelehrten / wann eine Zehends-Freyheit / durch eine Gewonheit wolle erwiesen werden / so seye vonnöthen zu erweisen / daß eine gantze Gemein oder gantze Stadt / oder gantzes Dorff / in 40. Jahren niemahlen habe gepfleget etnigen Zehend zu geben. Bonacina disp. ult. quæst. 5. puncto 1. propos. 3. num. 6. & 7. ubi inquit, ut quis per consuetudinem fiat immunis à decimis, requiratur, ut communitas consueverit non solvere decimas spatio 40. annorum; quamvis enim in abrogandis legibus Ecclesiasticis nonnulli Doctores requirant tantum decennium, tamen ad introducendam legitimam consuetudinem contras jus Ecclesiæ, requiratur spacium 40. annor. D. Thom. in 22. quæst. 89. a. 1. ad 5. Covarruvias d. c. 17. num. 8. Azorius cap. 37. quæst. 2. num. 45. Moneta. c. 5. n. 103. Reginaldus lib. 19. num. 97. Gregor. de Valentia in comment. Theol. tomo 3. disp. 6. quæst. 5. puncto. 2. lit. D. Welches auch bezeugt Stephanus Fagundez Societatis JEsu Theol. in quæst. de Christi offic. præcepto 5. lib. 3. cap. 1. num. 10. Daß nemlich in 40. Jahren / könne in Zehend Sachen / ein sonderbarer Gebrauch und Gewonheit aufkommen. Jedoch sagt er / daß ein solche Gewonheit sich auf die Zehend von den Neureut- und Neubrüchen (welche hernach daselbst entstehen) nicht erstrecke. Filliuc. d. lo. cap. 19. num. 188.

Nicht weniger daß ein solcher Gebrauch an einem Ort / auf ein anders Ort nicht könne gezogen werden / ait Fagundez d. lo. num. 20. Im übrigen aber / die Weltlichen / sich gleichwol durch eine Gewonheit des Zehends / loß und frey machen mögen / weil eine allgemeine so viel Krafft und Würckung habe / als viel ein Gesatz. Nun aber durch ein Päbstliches Gesatz / oder Freyheit / einer des Zehends befreyet werden möge. Ergo auch durch eine Gewonheit. Fagundez d. lo. num. 24. Covarruvias d. loc. num. 8. §. eas vero Azorius tomo 1. cap. 37. lib. 7. quæstione c. 2. §. ex his

Auf daß aber in speciè besser erkennt werde / was die langwürigen Gebräuch und Gewonheit in Zehend-Sachen würcken mögen. Ist allda zu wissen / obwolen von einem / oder mehr Zehend-Leuten / immerdar der Zehend nicht vollkömmlich / sondern bißweilen ein weniger Theil / oder zu Zeiten von dieser oder jener Frucht / gar kein Zehend geliefert wird / daß man jedoch nicht geschwind wegen einer oder andern dergleichen particular Zehendsreichung / es für ein allgemeine Zehends-Gewonheit / oder alt Herkommen / anziehen und halten möge / dieweil zu darthu- und Beybringung einer rechtsamen allgemeinen Zehends-Gewonheit erwiesen werden muß / daß in selbiger Pfarr / alle und jede Zehendleuth in die 40. Jahr lang / den Zehend gar nicht / oder nur von etlichen gewissen Sorten der Frücht / und weiter nichts gereichet haben.

Welcher nun thut erweisen / daß Jedermäniglich in seiner Pfarr / in die Viertzig Jahr lang / von einer- oder andern Frucht / gar keinen Zehend gereicht / oder uniformirter, und gleichförmig / nicht der Zehende : sondern ein weniger Theil / von den Zehendleuten sammentlich daselbst jährlich geliefert worden / derselbe thut hierdurch ein allgemeinen Zehendbrauch und Gewonheit sattsam probieren. Farinacius tomo 1. parte 2, decis. 441. num. 2. Filliuc. tomo 2. tract. 27. p. 2. cap. 7. num. 152. inquiens, quod consuetudine induci possit, ut nulla pars fructuum solvatur pro decima, &c.

Dann es begiebt sich offt / daß dieser / oder jener Zehendsmann auf sein Lebenlang / oder nur von einer gewissen Frucht des Zehends frey gelassen wird. Oder auch / so beschiehet es offt / daß etliche die Zehend Bestandesweiß innerhalb behalten und geniessen / oder demselben auf eine Zeitlang abgekauffet haben. Man kan aber aus solchen / etlicher particular Zehendleut actibus und Thaten / GOtt geb aus was Titul oder Ursach solches hergeflossen / keine rechtmässige General-Gewonheit und allgemeinen Zehendsbrauch erzwingen. Farinc. d. lo. num 2. Rebuffus q. 13. num. 53. Sondern es ist vonnöthen / wie obstehet / wann

wann jemand eine rechte und bündige Gewonheit des Zehendreichens fürstellen will / daß derselbige docire, und erweise einen allgemeinen und gleichförmigen Gebrauch von viertzig Jahren hero Fagundez d. lo. lib. 3. cap. 1. num. 7. Filliuc. jam d. lo. num. 154. Inquiens. quod frequens & diuturnus usus nabeat vim introducendi legem. Greg. de Valent. tomo. 3. disp. 6. quæst 5. puncto 2. litt. D.

Derowegen / wann die Zehends-Unterlassungen oder Zehendslieferungen / in einer Pfarr nicht gleichförmig wären / sondern dargethan wurde / daß ein Zehendmann mehr als der ander Zehendmann / verzehend hätte / so kundte durch solche Actus, die bey den Zehendleuten nicht gleichförmig seyn / keine allgemeine Gewonheit erwiesen werden. Farin. p. 1. tomo. 1, decis. 469. num. 2. Ubi ait, quando decimarum solutiones non sunt uniformes (prout requiritur) sed puædam ex illis, minorem, quædam majorem summam, contineant, neq; sint universales, sed tantum, factæ à non nullis singularibus personis pro bonis particularibus, quod propter hoc, non possint dici factæ in vim consuetudinis, idem tradit Farinacius in tom. 2. p. 1. decis. 474 inquiens quando solutio decimarum, vario modo facta est, quòd per hoc, non inducatur consuetudo,

Aus welcher dieser Wurtzel entspringet dieser Schluß / nemlich / daß die Geistlichen Gesatz und Decreta (vermög deren geordnet worden / die Zehend vollkommentlich zu geben) zu verstehen seye von jener Vollkommenheit / die der rechten Gewonheit daselbst gemäß / daß ist / daß man den Zehend also (vollkommentlich) reichen soll / wie es vermög alten rechtmässigen Herkommens / und gleichförmiger Zehends-Gewonheit alldort sich gebühret. Tholosan. in syntagm. jur. lib. 2. c. 26. num. 4. Inquiens, quòd jura loquentia de decimis integrè solvendis, intelligenda sint de integritate solitâ. Farin. d. p. 2. tomo. 1. decis. 497. num. 2.

Und weil mir dann bewust / daß sonderlich im Teutschland / es der Zehendbaren und Unzehendbarren Frücht halber / unterschiedliche Gewonheiten hat / wie dann offt nur bey einer eintzigen Statt sich allerley Zehends-Gebräuch befinden / auch mir unverborgen / daß in mancher Pfarr in einem Gezirck / kein Heu oder Gromatzehend / oder Krautzehend pfleget gereichet zu werden / und doch eben in derselben Pfarr / zwar in einem andern Gezirck / der Zehend von dem Heu / oder Gromat / oder Kraut / oder Vieh / oder dergleichen gereichet wird. Inmassen dann hin und her / an unterschiedlichen Orten / allerley und mannigfaltige Gebräuch und alte Gewonheiten vieler Orten im Schwang seyn / derowegen so könnten hiervon viel Gebräuch und Gewonheiten vieler Orten erzehlet und auf die Bann gebracht werden / doch wie dem allem / ich allein die fürnehmsten Zehends-Gebräuch allda erzehlen will / zu welchen / inglei-chem Verstand / auch andere Zehends-Gebräuch mögen erzogen / und also darnach reguliret und verstanden werden wie folget:

Erste Schlußred: Jene Gewonheit / laut dero man in einer gantzen Provintz / einigen Persönlichen Zehend nicht reichet (gestaltsam es dann im gantzen Teutschland der Brauch) ist kräfftig. Hostiens. & alii in cap. in aliquibus extra de decim. Covarruv. resol. lib. 1. cap 17. num 8. vers. Quinto hinc verum.

Andere Schlußredt: Jene Gewonheit eines gantzen Lands / vermög dero die Layen ihren Pfarrer und Seelsorgern / noch Persönlichen- noch Treit und Vieh / noch Wein / noch Frücht / noch einigen andern Zehend reichen / von etlichen ansehnlichen Rechtsgelehrten / für nicht kräfftig geachtet wird / aus der Ursach / dieweil auch solche Gewonheit eines gantzen Lands / die jenige Erkäntnus / so die Weltlichen gegen ihren Pfarrer und Seelsorgern / wegen ihrer geistlichen Mühe und Arbeit in etwa einer Sach / haben und erzeigen sollen / gäntzlich aufgehebet und ausgetilget sey. Balb. inp. 5. p. princip. vers. Septimo igitur. num. 5. fol. 366. Covarruvias var. resol. lib. 1. c. 17. num. 8. vers. Undecimo attente. Gutierrez d. lib. 2. c. 21. n. 38.

Wie dem allem aber / seynd andere etliche Gelehrte der Meinung / daß eine dergleichen Gewonheit wol verantwortlich sey / sonderlich wann sie Pfarrer von ihnen Layen andere Gaben und Ehrungen empfahen / uti ait Azorius lib. 7. c. 37. vs. Attamen. In simili tradit Gutierez. d. lib. 1. cap. 14. num. 5. in fine. Auch alles mit dem Absatz / wie hernach folget in der letzten Schlußredt / wann nemlich die Pfarrer und Seelsorger auser des Zehends sonsten genugsame und ihrem Standgemessene Unterhaltung haben / Moneta c. 5. q. 4. n. 92. v. quin. imo. Gutierrez d. lo. n. 29.

Und im Fall selbigen Orten (da nemlich der allgemeine Brauch und altes herkommen ist / keinen Zehend zu geben / und sie Geistliche und Seelsorger deshalber nicht Noth oder Mangel leiden / sondern mit anderm genugsamen Einkommen fürgesehen seyn / der Zehend dannoch begehret werden wolte / möchten sie Layen bey so gestalten Sachen / sich des Zehendgebens / wol verweigern. Azorius jam d. lo. vers. Ex his etiam D. Thomas quodlibet. 2, art. 8. inquiens, malè facere Ecclesiarum Rectores, si decimas exigant à Laicis in ea provincia, ubi non est consuetudo eas dandi, &c.

Jedoch wann aus erheblichen Ursachen ein solcher allgemeiner Brauch eines Lands / darinnen man nemlich keinen Zehend giebt) von dem Römischen Stuhl aufgehebet und abgethan wurde / mit der Anordnung hinfüro den Pfarrern und Seelsorgern den Zehend zu geben / auf einen solchem Fall alsdann / kunten sie Layen sich des Zehendreichens weiter nicht beschwehren / sondern sie Weltliche wären schuldig hernach den Zehend treulich

treulich zu geben. Gutierrez d. c. 21. num. 21. ubi allegat. Florentinum in 2. p. ſuæ ſummæ, cap. 3. §. 6. Sylveſtrumin ſumma verb. Decima q. 4. & alios authores. Covarr. d c. 17. num. 12 idem tradit.

Dritte Schlußred: Jener Brauch und Gewonheit / laut dero hergebracht worden / daß man in dieſer oder jener Pfarr / etwan von den Mandlen/Nuſſen/Biren/oder Aepffelen oder vom Oel/ oder Honig / oder Wachs / oder vom Hanf / oder vom Heu / oder Gromat / oder vom Kraut / oder von einer anderen Frucht / oder von etlichenderen Früchten/die vorgemeldt/ oder andern dergleichen Früchten / oder vom Vieh / gar keinen Zehend / oder von der einen Frucht etwas / oder von der andern Frucht nichts / oder von jener etwas / und von dieſer nichts / oder von dieſem Vieh etwas / und von jenem Vieh nichts / zu verzehnden ſchuldig / iſt kräfftig. Paulus Caſtrenſ. vol. 1. conſil. 17. Covarr. d. lib. 1. cap. 17. num. 8. verſ. Septimò eodem jure. Joann. Gutierrez lib. 2. c. 21. num. 40. und ein ſolcher Gebrauch kan in Zeit 40. Jahren eingeführet werden Gutierrez jam dict. loc. n. 65. cum ſeq. ubi plures allegat.

Vierte Schlußredt: Jene Gewonheit / Krafft dero man dem Zehendherrn nicht den Zehenden/ ſondern den eilften / oder zwölfften / oder fünffzehenden oder zwantzigſten / oder dreyſſigſten / ꝛc. oder andern Theil zu reichen hat / iſt kräfftig. D. Thomas,quodlibet. 2. art. 8. Covarr. d.cap. 17. num. 8. verſ. Sexto. pariter Bellarminus d. cap. 25. dub. 1. verſ. Contrarium puto.

Fünffte Schlußred: Ob zwar vermög Geiſtlicher Rechten / einem jeden Pfarrer und Seelſorger/ die Zehend / ſo in ſeiner Pfarr fallen regulariter zuſtehen und gebühren/ Textus in c. commiſſum. c,quoniam c. cum contingat,ex.de decim. c. ult. ext. de Paroch. & Parochian. c.ad de decimas de reſtitution. ſpoliat. in 6. wie obgehöret Capitel / andern Buchs / deſſen doch uneracht / kan eine Gewonheit und Brauch auffkommen / oder durch eine præſcription es dahin gebracht werden / daß vermög derſelben kein Pfarrer auch in eines andern Pfarrers Pfarr-Zehend aufzuheben hat. Argum. c. cum ſint ext. de decim. Ita Covar. d. c. 17. num. 8. verſ. Tertiò deducitur. Suarez d. lo. cap. 22. num. 1.

Sechſte Schlußred: Jener Brauch und Gewonheit / laut dero die Kirchen- und Wiedengüter / des Zehends privilegirter und exempt ſeyn / iſt kräfftig. Covarruv. d. c. 17. v. Secundo licet num. 8. Gutierrez d. cap. 21. num. 54. Moneta c. 5. q. 4. num. 95.

Siebende Schlußred: Ob zwar die Layen-Prieſter / wie oben gehöret am 2. Capitel / 3. Buchs / von ihren Patrimonial Gütern / den Zehend auch zu reichen ſchuldig / jedoch kan durch eine Gewonheit und præſcription aufgebracht und erſeſſen werden / vermög dero die Layen-Prieſter / von ihren Patrimonial, und andern ihren eigenen Güter / keinen Zehend zu reichen ſchuldig ſeyn Ita Gloſſa in c. aliquibus, ext. de decim. c. cognovimus. 10. q. 3. Gutierrez d.c.21.num. 52. & 53. Felin. in c. cauſam, quæ. ext. de præſcr. Covarr. d. cap. 17. n. 8. vſ. Primum hinc conſtat.

Achte Schlußred: Obs zwar / vermöge Geiſtlicher Rechten / der Getreid Zehend / ehe das Getraid ausgedroſchen / alſo das Getraid in Garben oder Schöbern/gereichet und geliefert werden ſolte / wie oben am 2. Capitel / 3. Buchs / weitere Ausführung hievon beſchehen / per textum in cap. pervenit. Ubi Abbas. & alii. ext. de decim. Nichts deſtoweniger aber / kan in dieſer oder jener Pfarr ein Gewonheit eingeführet werden / daß man den Zehend nicht in Garben / oder in Schöberen/ ſondern ausgedroſchener/und ohne Stroh / in Säcken zu liefern ſchuldig. Ita Abbas, & alii Dd. in d. cap. pervenit. pulchrè & latè Aymon. Cravetta vol. 1. conſilio 21. num. 1. Jedoch ſprechen die Gelehrten / daß wann mit Reichung des Sackzehends / die Zehendleut vortheilig und betrüglich handleten eine ſolche Sack-Zehends Gewonheit / durch die hohe Obrigkeit aufgehebet und geändert werdē möchte. Argume. Sugeſtum, ext. de decim. Cravetta d. vol. 1. conſ. 21. num. 3.

Dieweil eine Gewonheit/ ſo der Vernunfft und Billigkeit zu wider / und eine Urſach zur Sünd und Laſtern iſt / billiger maſſen nicht geduldet/ſondern der Nothdurfft nach aufgehebet und ausgereutet werden ſoll. c. ex parte, cap. ult. ubi. Dd. ext de conſuet. conſuetudo ſiquidem, quæ contra rationem eſt, corruptela potius, & parvus mos, quàm conſuetudo dicitur L. quod non ff. de legib. L. 1. & 2. C. quæ ſit longa conſuetudo. Gleiche Beſchaffenheit hätt es auch mit den Freyheiten: dann da ſich einer ſeines habenden Privilegii mißbrauchete / geſtaltſam es dann beſchehe / wann die Zehendleut/in Krafft ihrer Freyheit den Sackzehend zwar reicheten / aber doch mit Betrug und Vortheil / auf einen ſolchen Fall möchte er ſeines Privilegii auch beraubet und priviert werden: per c. tuarum. ext. de privileg. Ubi diciter, quod qui abutitur ſibi permiſſa poteſtate, privilegium amittere mereatu. Cravettā, dict. conſ. 21. num. 3. verſ. Cauſa autem juſta.

Neundte Schlußred: Wann an einem Ort / von Alters herkommen / und der allgemeine Gebrauch alldort iſt / den kleinen Zehend nicht zu reichen / hat es auch darbey zu verbleiben. Moneta cap. 5. quæſt. 4. num. 93. ubi alios citat.

Zehende Schlußred: Wann es an einem Ort von Alters herkommen / daß man von einem/ Jauch-Acker/ oder anderem Zehendbarem Gut / Jährlich ein Benandtes zu geben hat / ein ſolcher alter wohlgebrauchter Gebrauch/iſt auch kräfftig. Balbus 1. p. 5. p. principal. §. Septimo igitur, verſ. ex quo infert.

Letzt-

Letzte Schlußred: Wann die Pfarrer / Seelsorger und ihre Helffer und Mitgenossene / mit einem so geringen jährlichen Einkommen versehen daß sie sich anderwerts nicht wohl erhalten mögen / es seye dann / daß ihnen die Pfarrliche Zehend in ihren Pfarren treulich gereichet werden / in welchem Fall kan ein solcher den Geistlichen zu ihrer Nahr- und Unterhaltung nothwendiger Zehend / von niemand / weder durch prescription ersessen / oder gemindert / noch durch Gewonheit oder Gebrauch geschmälert / zu geschweigen gar aufgehebet werden. Covarruv. d. l. 1. c. 17. num. 6. & 8. Bellarminus d. c. 25. dub. 1. Dessen die Ursach / alldieweil der jenige Zehend / dessen die Pfarrer / Seelsorger / und ihre zugethanen / zu ihrer unentbärlicher Nahr- und Unterhaltung vonnöthen haben und bedürfftig seyn / ihnen Geistlichen in Krafft natürlicher und Göttlicher Rechten / so wol des Alten / als Neuen Testaments (wie obgehöret am 6. Cap. 1. Buchs) gebühret und zuständig / und also weder durch præscription, noch Gewonheit / oder andern Titul / anderts hingewendt / noch gemindert noch geschmählert / oder sonsten von der Pfarr gezogen werden mag: und ist diß / aller Lehrer / so wohl derer / die über die H. Göttliche Schrifft / als auch derer / die über die Geistliche Recht schreiben / einhelliger Schluß und einhellige Meynung. Covarr. jam. d. num. 6. & 8. Angelius in V. decima. n. 2. circa fin. Dn. Cornelius Jansenius in Concord. Evang. c. 84. v. Decimarum ergo solutio. fol. 622. lit. A. Bellarminus d. lo. Moneta c. 5. q. 4. n. 90. Reginaldus. d. p. 2. lib. 19. sect. 3. q. 4. in fine, vs. Porrò, quòd. Gutierrez. d. c. 21. n. 51. vs. quin imo & n. 64. vers. Et perfecto Dom de Soto lib. 9. q. 3 a.. 1. quiomnes, juxta communem Theologorum & jurisconsultorum opinionem, unanimiter concludunt, decimas esse juris naturalis & divini, eatenus, quatenus in Clericorum sustentationem necessariæ sunt. Derenthalber / ob zwar die Præscriptiones, Verjährungen / Gebrauch und Gewonheiten / grosser ansehenlicher Krafft und Würckungen seynd / doch selbige Krafft und Würckungen / sich wider die natürlichen und Göttlichen Recht / nicht erstrecken. c. ult. ext. de præscript L. non est dubium, c de legibus §. sed & naturalia, Iustit de jur. natur. Dann weil vermög natürlicher / Göttlicher und weltlicher Rechten einem jeden Taglöhner / sein schuldiger Lohn zu geben / und ihnen Pfarrern / Seelsorgern / und Mitgenossen der Zehend zu Belohnung ihrer Mühe und Arbeit / so sie in Geistlichen Sachen für die Layen vollbringen / wie auch zu ihrer Nahr- und Unterhaltung verordnet und assigniret worden / wie obgehöret am 6. Capitel / 2. Buchs. Derowegen so kan ein solcher zur Nahr- und Unterhaltung / auch Belohnung verordneter Zehend / noch durch præscription, noch durch Gewonheit / noch durch Freyheitsbrieff / noch in andere Weg nicht entzogen / oder theils / oder gantz benommen werden / c. tua v. Eas ipse pro suo cultu concessit. ext. decim, c. cum secundum ext. de præbend.

Es ist bey dem Gelehrten eine Frage:

Ob die jenigen / welche gantz und gar keinen Zehend geben / aus Ursach / dieweil es bey ihnen nicht der Brauch / sündigen oder nicht?

Hierauf gibt der Hocherleuchte Cardinal Robertus Bellarminus 5. Controv. gen. tom. 1. lib. 1. cap. 25. dub. 3. zur Antwort: Daß auf dreyerley Weis hierinn könne gesündiget werden. Erstlich / wann solche Gewonheit / einer Pfarr / und in einem Gotteshauß zu merckliehen und hoch beschwerlichen Schaden und Abbruch gereichte / dann in solchem Fall / GOtt geb der Zehend werde begehrt / oder nicht / so seye man die Kirchen und Pfarr genugsamer massen zu versehen schuldig.

Zum andern / wann ein Gotteshauß den Zehend mit Fug abfordert / GOtt geb dasselbe seye dessen hoch bedürfftig oder nicht / so seye das Volck verpflichtet / den Zehend zu geben / uneracht es schon anvor kein Zehend reichete /

Drittens / ob zwar das Volck am selbigen Ort (da nicht der Brauch / daß man den Zehend gebe) mit nicht Reichung des Zehends / nicht sündige / jedoch so das Volck so halsstarrig wäre / daß es auf den Fall / wann der Zehend von ihme mit Fug und Recht begehret wurde / dannoch den Zehend nicht reichete / auf einen solchem Fall es auch eine schwäre. Sünd seyn würde. Idem tradit D. Thomas d. quæst. 87. art. 1. dicens, quod illi sint in statu damnationis qui propter obstinationem animi non habeant voluntatem solvendi decimas. etiam si ab eis peterentur. Auf Teutsch also lautend. Nemlich / daß die jenigen / welche aus Halsstarrigkeit ihres Gemüths / nicht im Willen haben / ob es schon von ihnen (verstehe mit Fug) begehret würde den Zehend zu geben / im Stand der Verdammnuß seyn. Covarr. d c. 17. n. 12. in fine. Inmassen solches erst anvor / in nechst zuruckstehender andern Schlußred / mit mehrerm ausgeführet worden. Idem repetit Balbus d. 1. p. 5. p. principal. q. 7. num. 5.

Wann in einem vererbten Zehends-Brief diese Wort: Soviel von alters Herkommen ꝛc. Item wie wir solche genossen ꝛc. Gestalt wie unsere Vorfahren und wir bißhero besessen ꝛc. eingeführt / und enthalten seynd / kan man einen Zehend anders nicht / als nach einer Maaß / Gestalt / und Weiß ein fordern / als wie solcher von alters her eingefordert worden / immassen diese Wort und Clausulen eine sach beschren-

cken /

cken/ und in gewisse Maaß und Ziel setzen. besihe *Bartol. Bald. alios in l. edita 3. ad verbum prout, &c. Cod. de edend. in Const. ad reprimendum, in verb prout &c. Collectæ in cap. prout. 4. extr. de dol. & contum.* & modum & qualitatem, similitudinemque denotant, Post *Decianum, Menochium & alios Schulthes. in verbo dictio prout. &c. 23. & verbo dictio sicut, 29 text. est in l. dict l. edita, & in c. parochianos, 9. verbo, sicut. extr. de sentent. excommunicat.* Eodem modo dictio: Sóviel/ restringit dispositionem & significat quantitatem rei in contractum deductæ, *Mynsing. 8. respons. 73. numer. 29.* Nec minus clausula (so wir an solchen Zehenden) restrictiva est. Dictio enim (so) relative welche) apud germanos æquivalet, quam restringere significationem ad qualitatem, quæ in antecedenti est, respondit idem. *Mynsing. 11. respons. 4. num. 6. per text. in l. Ea tamen 46. ubi Bart. ff. de Legat. 3.*

Ende des Dritten Buchs.

Zehend-Recht/

Das Vierdte Buch.

Von den Zehenden / ob den Neureut: und Neubrüchen und dere Præscription, Freyheit und Beschaffenheit.

Das erste Capitel.

Was ein Neureut / was Neubruch sey.

Auf daß das jenig / so in denen hernach folgenden Capiteln/ der Neureut und Neubruch halber angezogen und erkläret wird / desto besser und gründlicher gefasset/ und verstanden werde/ ist vonnöthen / anvor kürtzliche Auslegung zu thun/ was ein Neureut und Neubruch sey.

Ein Neubruch ist eigentlich jener Grund und Boden / so anvor eine Wiesen / oder gemeine Weid / oder was dergleichen gewesen / und darnach zum erstenmal aufgebrochen und angebaut worden/ jedoch mit dem Absatz / wie hernach folget.

Ein Neureut / ist nichts anders / dann so man Gesteud- und Reißwerck. Item Bäum / oder alte Stöck / Stein / Wurtzeln und dergleichen ausgrabt / ausbrennt / ausreuttet / und dann solches aufbricht / und anbaut: Oder aber kurtz von den Sachen geredt: Ist ein Neureut nichts anders / dann ein Grund und Boden / so zum erstenmal aufgebrochen ist / Als da man reuttet / oder ein Wiesen aufbricht. c. 1. &c. quid per novale; ext. d. V. S. L. ult. ff. de termin. mor. & Hartman. libro. 3. obs. 10. n. 2. tit. 53.

Aus welchem diesem abzunehmen / daß so vor tausend / hundert / oder mehr oder weniger Jahren / eine Wiesen einmal mit dem Pflug berühret/ und zu einem Acker / oder Weingarten / oder sonsten umgebrochen und gebauet / und hernach wiederum eine lange oder kurtze Zeit / unangebauter gelassen / und darnach wiederum angebauet worden / ein solches Gut für kein Neubruch zu halten/ dieweil ein Neubruch anfänglich seinen Namen bekommt / so ein Grund zum erstenmal mit dem Pflug berührt und angebauet wird. Inmassen dann nicht weniger die Neureut von der ersten Außreut- und Anbauung / ihren Namen bekommen.

Der jenig aber / welcher ein Gut für ein Neubruch oder Neureut anspricht / muß solch sein Fürgeben / zurecht genugsamlich erweisen / das ist: Er muß darthun und probiren / daß dasselbige Gut / so er für einen Neureut oder Neubruch angiebt / darvor nicht sey schon einmal angebauet worden: Mascar. vol. 3. conclus. 1111. num. 1.

Allda ist auch zu wissen / wann jener Grund / der ausgereutet worden / schon darvor / ehe er ausgereutet und angebauet worden / eine ziemliche zehendbare Frucht alle Jahr ertragen hat / ein solcher Grund / nicht / recht eigentlich für ein Neureut zu halten. c. quid per novale. ext. de V. S. Hartman. d. lo. num. 7. Monet. c. 4. q. 3. num. 5. Suarez cap. 21. n. 9.

Derowegen und zu Behauptung des Zehends von der Neureut- und Neubrüchen / ist nicht genug / wann einer allein erweisen thut / daß ein Grund und Boden davon der Zehend begehret wird anjetzt zum erstenmal angebauet / und dardurch zu einem Neurent oder Neubruch worden.

Sondern

Sondern es muß auch darneben offenbar und bekandt seyn / daß solcher Grund und Boden (welcher gleichwol jetzt zum erstenmal angebaut / und zu einem Neureut- oder Neubruch gemacht worden) anvor niemand andern / zehendbar gewest sey. Filliuc. d. lo. c. 10. n. 189. 190.

Daraus erfolget / da eine Weid / oder Allment / oder Bergwiesen / oder Waldung / oder was dergleichen / schon zehendbar gewest / ehe darinn der Grund und Boden umbgebrochen und angebauet worden. Daß auf solchem Fall der Zehend (so von solchen neu angebautem Gut / und neu umbgebrochenem Grund und Boden zu reichen) dem vorigen Zehendherrn / (welcher anvor den Zehend daselbst davon eingenommen hat / es seye gewest was da woll) zu verbleiben habe: dieweil durch dergleichen Anbau und Veränderung des Grund und Bodens / man dem vorigen Zehendherrn / seine alte darauf gehabte Zehends-Gerechtigkeit nicht entziehen kan. Farin. parte 1. decis. 23. tomo 1. num. 1. & 3. Ubi ait, quòd ad probandum novale, non sufficiat, quod terra illa, anteà inculta fuerit, sed quod etiam ex illa, nihil fuerit solutum, neq; etiam debitum, nomine decimarum. Unde si pascua, prata, sylvæ, nemora, redigantur ad culturam, non mutatur earum terrarum natura, quod decimas, quæ semper illi persolvendæ sunt, cui ante culturam solvebantur. Rebuffus de decim. q. 14. Covarr. var. resol. lib. 1. cap. 17. n. 13. Farin. decis. posthum. p. 1. decis. 252. Fagundez d. c. lib. 3. numer. 13. per cap. dudum. ext. de privilegis.

Ob Neubrüche seyen / wann man Wiesen / item Egarten / umbricht / item See oder Weiher / die man zu Zeiten ansäet?

Solches vermeint *Besoldus in thesauro practico* sagent / daß es keine Neubrüch / so man Wiesen umbricht / weil man auch zuvor den Zehenden daraus gegeben; item Egarten / so vor Zeiten gebauet gewesen / auch See / die man zu Zeiten besäet / können nicht für Neubrüche gehalten werden: deme beyfallt *Pandulphus Protejus thesaur. Jur. lib. 13. verb. novalis terra*, ubi refert, quòd impropriè Novale dicatur ager ex pascuis factus, vel econtra pascua facta ex agris, cum Seminis aut fructuum diversitas agri naturam non immutet, so werden auch in Bayrischen Land-Recht diese Wort enthalten. Wo aber die Ehgarten umbgerissen / oder da sichtig Ackermaß vorhanden / die sollen nicht für Neubruch gehalten / sondern der Zehend jenem gelassen werden / deme er zuvor gehörig gewest; & ita in terminis responsum â Juris-Consulto quodam, daß wann man in so weit fussen oder gründen kan / daß irgend die Felder jemahlen gebauet worden / unangesehen sie hernach viel oder wenige Jahr in der Ruhe gelegen / doch hernach / wann sie wiederum gearbeittet werden / pro Novalibus nicht zu schätzen quia extat memoria, quod culti fuerint agri, adeoque pro Novalibus haberi non possint, *Card. Tusch. 5. pract. conclus. verb. novale.* Welches umb soviel mehr Statt findet / wann in dem vorgewesenen Kriegswesen umb der Gefahr willen / verlassene und verderbte Güter oder deren zugehörige Felder über kurtz oder lang wiederum angebauet werden / dann solche für Neubrüche nicht halten / cum ut dictum, novale prædium non dicatur, nisi de novo cultum, & de quo non est memoria, quod cultum fuerit unquam. bevorab / wann rührsüchtige Ackermassen zu sehen quo casu dici potest, cum ea culta olim appareat, licet medio tempore inculta remanserint, & post ad culturam iterum redacta fuerint, propriè novalium appellatione non venire, sed abusivè tantum, ut notant *Canonistæ in c. quid sit novale, & latè, Rebuff. ad dict. leg. Sylva. de Verb. signific.*

Das II. Capitel.

Ob man auch von den Neureut und Neubrüchen soll Zehend geben.

DIewolen man gefunden hat / etliche / die vermeint haben / man seye von den Neureut und Neubrüchen / keinen Zehend zu geben schuldig. Inmassen dann etliche Protestirende / auf den Reichstägen solches fürgeben / wie zu sehen beydem Hartmann. lib. 2, obs. 10. tit. 53. Wie dem allen / so hat es vermög Geistlicher Rechten sein richtigs / dann austrücklich darinn verbotten worden / von den Neureut und Neubrüchen den Zehend zu geben. c. commissium ext. de decim.

Dann wann man nach laut der Rechten / von aller Frucht den Zehend zu geben / und aus den Neureut und Neubrüchen eben so wohl / als von andern Gütern ein Frucht herfür wachset / derowegen müssen solche Frücht der Neureut und Neubrüch eben so wohl als andere Frücht der Erden / verzehendet werden. Moneta cap. 4. q. 3. n. 52.

Jedoch seynd die Ordensleut / nicht schuldig zu verzehenten jene ihre Neureut und Neubrüch / welche sie selbst bauen mit eigener Hand / oder auf ihren Unkosten arbeiten und bauen lassen / welche diese Freyheit sie Ordensleut empfangen haben / von dem Pabst Alexandro III. wie zu sehen in den allgemeinen Geistlichen Rechten / in c. ex. part. vs. Cæteris. ext. de decim.

Gleichwohl

Gleichwohl hat solches allein statt / von jenen der Ordensleut Gütern / welche sie gehabt vor Anno 1215. Dann von jenen Zehendbaren Gütern / so die Ordensleut erst nach dem Concilio Lateranensi (welches der Pabst Innocentius Anno 1515. gehalten) an sich gebracht / muß der Zehend bezahlet werden / GOtt gebe sie Ordensleut bauen solche Güter selbst oder nicht. Textus in d. cap. nuper. §. Et hoc ipsum. ext. de decim. Ist auch im dritten Buch / 2. Capitel / Schluß-Red hievon Meldung beschehen. Es wäre dann Sach / daß ein Orden erst nach Anno 1215. sondere neue Freyheiten vom Päbstlichen Stuhl überkommen hätte. Inmassen die löbliche Societät JESU vom Pabst Paulo Pio V. und Gregorio dem Dreyzehenden dergleichen neue Privilegia erlangt. teste Fagundez d. lo. cap. 4. n. 2.

Beschließlich ist allda zu wissen / daß man gemeiniglich nicht geschwind des ersten Jahrs / von den Neureuten pflegt den Zehend zu geben / sondern erst etwann zum dritten oder fünfften oder andern Jahr / und das beschiehet wegen der Unkosten / so auf das Neureuten pflegt zu ergehen. Im Fall aber der Zehendherr auch einen Theil in die Unkosten contribuiren wollte / so möchte er Zehendherr geschwind im ersten oder andern Jahr / den Zehend begehren. Derenthalber jedes Orts altes Herkommen anzusehen.

Mercke=

Daß gesagt seye: das man von den Neureut / und Neubrüchen den Zehend zugeben schuldig seye / es wäre dan Sach / man hätte ein besonders privilegium oder Freyheit / oder es were ein Vergleich geschehen / wie es vormercket das Bayrische Land-Recht tit 28. art. 13. mit folgenden worten: Es wären dann an einem Ort sondere Verträg / und Vergleichung angericht und vorhanden / so der Neubrüch und Vorländer halber ein anders mitbrächten / oder es hätte jemand ein anders / im alten kundlichen Innhaben hergebracht / dabey solle es bleiben. Sed cum hæc quæstio perse sit clara, lubet apponere sequentem quæstionem.

Ob jemand auf ein solch Ort / wo jemand das Jus decimarum hat / ein Haus oder anders bauen dörffe?

Antwort: Nein. Weil ein solches einem Zehend-Herrn zuschaden und nachtheil geräichete / es geschehe dan mit desselben wissen / und willen / welchē der jenige / so dahin etwas zu bauen / gesinnet alzeit zuersuchen schuldig ist. *text. in l fi quis in conscribendo Cod. de episc. & clor. l. pen. Cod. d pact. leg. fin. ff ad Senatus Cons. Vellejam. l. potest. ff. ad falcid. c. 1. extr. de Judic.* Nam ut Juliunus dicit, unicuique licet contemnere hæc, quæ prose sunt introducta *l. si Judex 41. ff. de minor* id quod Dominus Dietherr. in seinem nützlichen Unterricht von Zehendrecht cap. 12. Von Zehendstädeln hisce verbis conprobat: Wann an selbigem Ort / wo er zu bauen Vorhabens / jemand andern ein Servitur jus decimarum, pascendi, oder dergleichen Gerechtigkeit gebühren thäte / solches einwilligen / zumaln von selbigen erlanget werden muß? Ubi insuper ex D. *Besoldi part. cons. 25. deducit.* daß auf die Allmand in præjudicium, der gemeinen Bauerschafft einiger Weiß zu bauen mit nichten erlaubet seye / etenim, inquit, malè ajunt Magistratus, etiam omnimoda jurisdictione gaudentes, quia prædia communia seu publia Civitatum & oppidorum, aut etiam pagorum, ullo modo sibi appropriare contendunt si unquam ea ad ipsam Universitatem legitimè perveniisse appareat, ut post *Menoch. 3. præsunt. 100. & alios evincit Thom. Michael disput. de. Jurisdict. thes, 61.* Quippe quemadmodum Princeps cui libet privatorem suam aufferre nequit, ita nec id potest populo seu universitati.

Obwollen oben gesagt ist / daß man nicht geschwind diß Ersten jahrs den Zehend zu geben pflegt / so ist iedoch hierin die Gewohnheit und herkommens eines Orths zu beobachten / dann an verschidenen Orthen wann man reut oder brendt / wird nur daß erste / an etlichen aber die ersten zwey / auch wohl drey / an andern Orten aber / gleichwie in Bayern / gar nichts freygelassen / prout videre est *Jus Bavaricum tit. 28. art. 13.* ubi; daß von einem Neubruch der Zehend gehöre / die drey ersten Jahr einem Pfarrherrn desselben Orts / aber folgends dem / der sonst den Zehend der enden hat.

Das III. Capitel.

Wem die Zehend / ob dem Neureut und Neubrüch gebühren.

Erste Schluß-Red so in einer Pfarr Neureut oder Neubrüch entstehen / gehören vermög der Rechten / die Zehend ab den Neureut und Neubrüchen / dem jenigen Pfarrer und Seelsorger zu / unter dessen Pfarr solche Neureut und Neubrüch liegen / GOtt geb / wer sonsten in solcher Pfarr Zehend aufzuheben hat. Textus in terminis in c. quoniam ubi Abbas & alii. in c. tua §. ult. de decim. cap. 2. §. fin. de decim. in 6.

Und so viel diß Bistumb Brixen anbetrifft / ist wegen dergleichen Zehends und

anderer Strittigkeiten / Annò 1605 zwischen weyland Ertz Hertzogen Maximilian zu Oesterreich / als gewesten Landsfürsten in Tyrol / hochseeligsten Angedenckens / an einem: Dann Weyland Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Christophen Andrern / gewesten Bischoffen zu Brixen / hochseeliger Gedächtnus / andern Theils / ein sonderbarer Vortrag und Accord aufgericht worden / darinnen bey dem 8. Absatz / sich folgender Artickul befindt:

Was zum Achten, die Decimas Novalium und Neureut berühret / weil dieselben de Jure communi, & magis approbata Doctorum sententia, dem Pfarrer oder Curato loci, alleinig / auch an denen Orthen / da sonsten jemand anderem antiqnas decimas aufzuheben gebühret / zugehören / so soll es dabey bewenden / und die Geistlichen von der Weltlichen Obrigkeit / der Billigkeit nach / gegen Männiglich geschützet und gehandhabet werden. Es hätte dann auch jemand ander / um die Novalia sonderbare genugsame Schein fürzuweisen / so solle demselben an seinem habenden Recht und Gerechtigkeit hierdurch nicht præjudiciret seyn.

Andere Schluß-Red: Wann Neureut oder Neubruch entstünden / zwischen zweyen Pfarren / und man eigentlich nicht wissen könnte / in wessen Pfarr selbige Neureut oder Neubrüch liegen / weil die Confinien der Pfarren / nicht lauter / sondern strittig / auf einen solchem fall / könnte der Zehend von diesem Neureut und Neubrüchen / durch sie beyde Pfarrer und Curatos getheilet werden. Rebuffus q. 14. n. 4.

Dritte Schluß-Red: So fern aber an einem Orth Neureut und Neubrüch entstehen / die unter keiner Pfarr eingeschlossen. In diesem Fall gebühren und seynd zuständig die Zehend von solchen / in keinen Pfarrers Pfarr liegenden Neureut und Neubrüch dem Bischoff als Ordinario selbigen Orths / welche Zehenden dann / er Bischoff entweder seinen Cammergütern einverleiben / oder aber dieselbigen einer Pfarr / oder einem andern Gotteshaus zueignen mag. Textus in c. quoniam, & Abbas in d. c. cum contingat. ext. de decim. Canisius supra d. lo. vers. quod si novalia, Moneta d. lo. num. 54.

Utrum autem hoc in casu Episcopus tales decimas alteri Ecclesiæ sine consensu sui Capituli, assignare possit nec ne, discutit in utramque partem Abbas in d. c. quoniam, & concludit affirmativè: per rationem, quòd videatur Episcopis hæc licentia concessa, juxta tenorem d. c. quoniam. Deinde, quia Episcopi in non acquirendis, Ecclesiæ præjudicare possint, per Glossam in 16. q. 6. §. fin.

An Status Imperii seculares, vigore der Landes-Fürstlichen Obrigkeit / decimas novalium percipere queant;

Sunt quidam, qui dicunt, quòd jure consuetudinario decimas novalium vigore jurisdictionis territorialis & superioritatis Principes & Status Imperii seculares percipere possint, & quidem ex sequentibus rationibus: Primò quòd in suis territoriis, præprimis ex parte protestantium, habeant, & exerceant jura Episcopalia, Reichs-Abschied zu Augspurg von Anno 1555. §. damit auch obberührte / &c. Secundo, quod Ecclesiastici earum rerum, quæ Ecclesiæ parochiali nunquam quæsitæ, Reichs Abschied / *dict. loc.* dieweil aber etliche Stände und derselben / &c. restitutionem petere nequeant; & deinque tertio, quòd loca deserta & nunquam culta, utpote vacantia Principis sint, c. 1. *quæ sunt regalia.* 2. *F.* 56. *l.* 1. *Cod. de bon. vacant. tot. tit. C. de omni agro deserto.* ex quibus ad culturam redactis decimam partem fructuum Reipublicæ pendi solitam fuisse pro vectigali refert ex Alciato *Reusner lib.* 4. *decis.* 2. *num.* 4. His tamen non obstantibus sunt alii, qui cum jure Canonico statuunt, quòd decimæ novalium Parocho loci pendi & solvi debeant, c. *quoniam contingat.* 56. *de decim Covarruv. var resolut. lib.* 1. *Cap.* 17. *num.* 13. *Canisius lib.* 3. *in summ Juris Can. tit.* 26. §. *Nvvalium Vid. Dn. Lindenspür. in dissert. de Imperior. & familiar. origin. & mutat. fol.* 125. *num.* 50.

Ubi addit, quòd etiam Lutheranorum seu Protestantium assertio rationem non habeat: Nam, inquit, ab initio omnes decimæ novales erant, sicque nullæ non ad Dominos locorum pertinerent: cum nullus homo, ut docemur exlege, licitè aut legitimè utatur fructibus, quos terra produxit, nisi ex singulis Deo, & jussu DEI, Levitis atque Sacerdotibus primitiæ & decimæ solvantur, ut ex Polydoro Virgilio asserit & probat *Hospinian de orig. bon. Eccl. lib.* 5. *Cap.* 3. *ac Wilhelmus Schickart. A. C. Author. de Jure regio Cap.* 4. *theorem.* 15. ex Hebræis scriptoribus probat decimas Regi unquam neque debitas, neque solutas fuisse. Quamvis status, Imperii seculares Augustanæ Confessionis eas de facto in suis tereritoriis percipiant, *vid. Haritm. Harttmanni* 2. *pract. obs. lit.* 53. *obs.* 10. *num.* 1. *fol* 449.

Wann jemand die Zehenden nicht auf einen oder andern particular-Acker allein hat / sondern hin und wieder in agris villarum, pagorum & universitatum in einen gewissen Gezirck das universal Zehendrecht zuständig ist / ob darunter auch die Noval-Zehend begriffen.

Antwor:

Antwort: Ja / gestalten nach meinung Anton. de Butrio Abbat Parienſ. deciani Nicol. Everhar- und andere ſo ſeynd unter dem Universal Zehend-Recht nicht allein die Gegenwärdige oder Alte/ ſondern auch die Künfftige / und alſo die noval oder Neureut und Neubrüch begriffen / dann / wie ſie reden / wem der gantze und völlige Zehend eines Dorffs zuſtändig/oder wär in einem Dorff daß Zehendrecht / durchgehends hat/ deme gehören auch die Novalia oder der Zehend ab den Neureut und Neubrüch / abſonderlich weilen ſolche unter den beneficien und privilegien enthalten ſeynd / welche ſich auch auff die künfftige erſtrecken Cod. quia circa. de Privileg. nam ubi quod plus eſt & maius conceditur, minus quoque conceſſum intelligatur, c. ex parte n. 3. de. decim. daß Chur-Bäyriſche Land-Recht tit. 28. art. 13. Das von einem Neubrüch der Zehend gehöre die 3. erſte Jahr einem Pfarrer deſſelben Orths/ aber nachfolgends dem / der ſonſt der Enden den Zehend hat. Obwollen in dieſen daß widerſpil will/ Wehnerus pract. obſerv. verb. Noval-Zehend.

Wann in einem Leheu-Kauff-oder Verkauff Brieff dieſe Wort inſerirt und eingeführt ſeynd: Beſucht und unbeſucht/ nichts ausgenommen ꝛc. oder andere dergleichen Wort: den Zehend indefinite, unbeſtimmt / und unabgeredet Geſetzet zufinden / ob hierunter der Zehend von den Neubrüchen enthalten ſeye?

Antwort: Dieſe Wort/weilen ſie ſehr wichtig/ indeme ſie nicht allein unbeſtimet/und unabgehandelt/ ſondern auch univerſal und allgemein ſeind / ſo von allen dingen können geſagt werden / müſſen nicht für überflüſſig und vergebens gehalten werden / ſondern ein ſolches würcken / das neben denen Zehenden ſo man dermahlen ſchon würcklich fandet/ und einhollet / auch die Künfftige enthalten werden / daß iſt / die Zehenden der Neubrüch / welche der enden gebauet ſollen werden. l. neceſſario § ult. ff. de peric. & commod. rei vendit. l. 1. § ult. ff. de rerum diviſ. Deciam. reſponſ. 22. n. 37. Tuſch. 4. pract. concl. 86. lit. 1. &c.

Wem man aber dieſe Zehenden ſchuldig zuverächen ſeye / ſeynd nicht gleiche Meinungen / wie zuſehen iſt bey Joan: Jacob. Speidel Specul. var. jueid. polit. Hiſtor. obs. & Noth. dahero in dieſer Sach ſonderbahr die jedes Orths alt hergebrachte Gewonheit zubrachten iſt. Beſihe Everhard. Jun. c. conſil. 46. n. 3. Martin. Uram. com. 3. conſ. 15. de decimis.

Ob ein Landesfürſt ſeiner Herren Anteceſſorum confeſſion, worinn ſie bekennet und ſich erkläret haben / des obſervantiæ und Herkommens/ daß wer Decimator antiquarum decimarum alicujus parochiæ vel villæ ſey / demſelben auch die Novalien gefolget werden ſollen/contravenirẽ könne?

Antwort: Nein per leg. *ex qua perſona. ff. de Reg. Jur. l. cum â matre. Cod. de rei vindicat.* cum etiam Principem electum, multo magis jure ſanguinis ſuccedentem defuncti factum præſtare debeat, Doctores ad *leg. digna vox. Cod. de legib.* Ubi enim ſucceſſor Principis contravenit factis Anteceſſoris ſui, dicitur contravenire ſibi ipſi, quia ſemper eſt unum imperium, & idem Ducatus, *Bald. conſ.* 241. *num* 17. Et ſi cupit Princeps per ſe geſta obſervariâ ſucceſſoribus, conſequens eſt, ut ſuorum Prædeceſſorum factis veneràtionem præſtet & cuſtodiam, c. *juſtitiæ* 25. *quæſt.* 1.

Ob der Jenige / ſo ſeines Zehendsrecht ſpolirt un beraubt worden / wieder müſſe eingeſetzt werden?

Antwort: der einhellige Schluß der Rechtsgelehrten iſt / daß man dem jenigen / ſo ſein rechtmäſſige Poſſeſſion und eigenthumliche Beſitzung allegirt und probirt, Schutz halten / und dafern er deſſen beraubet worden / widerumb reſtituiren, und in die vorige Poſſes ſetzen ſolle. c. cum perſona de privileg. in 6. c. ad decimas, de reſtit. Spoliat. c. 1 de præſcript. deme beyſtimet die Chur-Bayr: Land-und Policey-Ordnung. lib. 5. tit. 6. art. 1. alwo folgendes enthalten: daß da einer dem andern an Haab oder Gut eigenthätlich angreiffen würde / ihme das Seinige / oder deſſen er in Kundlichen Inhaben iſt / nehmen / und deſſen entſetzen wird / ꝛc. derſelbe ſolle nicht allein nach Ungnaden geſtraffet werden / ſondern auch zumahlen all ſeine Recht und Sprüche / ſo er zu dem von ihm abgenommen oder angegrieffenen Gut gehabt/ oder zu haben vermeinet / hierdurch gäntzlich verworcht und verlohren haben /und der jenig/welcher alſo mit Gewalt entwehret worden / vor allen Dingen nach Ausweiſſung des 20. tituls 1. art. Unſer Landrecht in vorigen Stande geſtellet und eingeſetzet worden / id quod etiam docet, *Balthaſar in ſuis pract reſolut. ad jus Bavar. tit.* 20. *reſol.* 1. *n.* 13. *& ſeqq.* Cujus conſequens eſt, poſſidentem decimas, contra quemvis turbantem reſtituendum eſſe, Excipitur tamen caſus, ſi Clerici, qui in alena parochia decimas poſſidebat, â Parocho loci poſſeſſio interverteretur, & decimas in horeum ſuum congereret, quoniam Clericus in hoc non aliter reſtituendus, niſi docuerit, ſe juſto titulo decimas poſſediſſe, ut eſt expreſſus *textus in c. 2. de reſtit. ſpoliator in 6.* cujus verba hæc ſunt: Ad decimas, quas Canonici S. Nicolai-ſe aſſerunt infra Parochiam Eccleſiæ B. Clerici. poſſediſſe aliquandiu, & eis per eundem Clericum Spoliatos fuiſſe, nequaquam debent reſtitui, niſi evidenter docuerint, quod earum poſſeſſionem legitimè aſſequti fuiſſent. Quia eas occupaſſe injuſtè veriſimiliter præſumuntur, cum proveniant exprædiis infra alienam parochiam conſtitutis, ſitque manifeſtum (niſi aliud oſtendatur) eas de jure communi ad eandem Eccleſiam pertinere. Et hæc quæ dicta ſunt de Clerico, etiam ob-

tinere

tinere in Laico, qui poſſeſſione, ſive potius detentione juris decimandi â Parocho loci ſpoliatus eſt, refert *Caniſius in Tract. de decimis cap.* 16. *num.* 6. ubi rationem addit, quod nimirum non ſolùm contra Laicum militet jus commune & Parocho faveat, ſed & quòd is juris decimandi incapax ſit, *c. cum cauſam* 7. *extra de Præſcript.* Quamvis in praxi hodiè vix obtineat, ut quis de ſua poſſeſſione notoriâ dejiciatur,

QUESTIO.

Alda erhebet ſich eine ſchöne Frage

WAnn aus einem Zehendbaren Gut/ ein anders Gut gemacht wird/ wer ſolle hernach der Zehend von ſolcher neuen Frucht zuſtändig.

Hierauf folget zur Antwort / daß woſern einer in einer Pfarr / aus ſeinem Zehendbarem Gut / als etwann aus einem Acker / ein Weingarten / oder aus einem Weingarten / ein Acker / oder aus einer Matten oder Wieſen / ein Acker / oder was dergleichen / oder ſonſten aus einem Gut ein anders Gut machet / bauet / und zurichtet / auf einen ſolchem Fall / der Pfarrer und Seelſorger ſelbigen Orths / ſolche alſo zugerichte und veränderte Güter / als Neureut und Neubrüch / nicht anſprechen möge / ſondern der Zehend darvon muß erfolgen / dem jenigen / welcher den Zehend darvor / billig davon eingenommen hat / ehe die Geſtalt der Güter / alſo verändert worden. Textus expreſſus in c. commiſſum, ubi Canoniſtæ. ext. de decim. Ubi Abbas ait: Quod mutatio qualitatis loci non poſſit alterare obligationem ſolutionis decimarum, idem tradit Covarruvias d. lib. 1. c. 17. num. 13. in princ. Hartmann. d. obſerv. 10. num. 11. Gutierez. d. lib. 2. q. 21. n. 97. Covarruv. pract. quæſt. cap. 37. num. 5. Deſſen die Urſach / dieweil durch Veränderung der Geſtalt und Forms / eines Zehendbaren Guts / dem Zehendherrn / ſein / auf ſolchen veränderrem Gut / habende Zehends-Gerechtigkeit / nicht kan benommen werden / GOtt geb / was man hernach in ſolchem / dergeſtalthalber / verändertem Gut / pfleget zu ſäen und zu pflantzen / dieweil einer / zwar aus einem Zehendbarem Gut / ein anders Gut machen und zurichten mag / jedoch aber / der jenig / der anvor vom ſelbigen Gut den Zehend eingenommen / der nimmt auch hernach den Zehend davon ein / obwohlen daſſelbe zehendbare Gut verändert worden. Covarr. jam. d. lo. num. 13. dicens, non referre, quamvis fructus alicujus agri mutentur. Abbas d. c. commiſſum. Inquiens, quòd Dominus quidem poſſit alterare conditionem terræ, ſive contraditione illius cui decima debetur, dummodo ei poſteà ſolvatur decima, de ibidem colligendis. Suarez d. lib. 1. c. 22. num. 10. Rebuffus. q. 14. num. 22. Joan. Gutierez. d. libro 2. q. 21. numer. 100. & 103.

Und obwohlen erſt anvor angezeigt worden / wann ein zehendbares Gut / in eine andere Geſtalt verändert wird / als da man aus einer Wieſen / ein Acker / oder Weingarten / oder aus einem Weingarten eine Wieſen machet / daß alsdann nicht deſtoweniger / auch von dem Neugemachten Gut / dem vorigen Zehendherrn / der Zehend zu reichen ſey. Hoſtienſ. de decim q. 10. So hat jedoch ſolches nicht ſtatt alsdann / da ein Zehendbares Gut / wird verändert in ein ſolch Gut / davon man keinen Zehend daſelbſt pflegt zu geben. Und alſo ſchreibet Joh. Papponius / daß einer in Franckreich / an benandten Ort / aus einem zehendbaren Gut / ein Fiſchweyher oder Fiſchreich gemacht habe / davon der alte Zehendherr / den Zehend gefordert: Nun aber ſey am 24. Febr. Anno 1539. durch die Obrigkeit hierüber ein Urtheils ergangen / und vermög deſſelben Urtheil / der begehrte Zehend von den Fiſchen abgeſprochen worden / aus der Urſach / weil die Gewonheit daſelbſt nicht ware / den Zehend von den Fiſchen zu geben. Ita Papponius in deciſ. lib. 1. tit. 12. aſſert. 5. in fine.

Im Fall aber wolte hierwieder eingewendet werden / daß nemlich es den Zehendherren ſchwär falle / wann aus einem zehendbarem Gut / ein nicht zehendbares Gut gemachet werde / ſo bringet doch diß keine Verhinderung / dann ein jeder Eigenthumsherr / mag mit ſeinen Haab und Gütern umbgehen / wie er will. Derentwegen beſchicht es auch offt / daß aus einem nicht zehendbarem Gut / ein zehendbares Gut gemacht wird.

Wann aber ein Zehendmann aus Neid und Haß ein zehendbares Gut / zu einem nicht zehendbarem Gut machen läſſet / ſo wäre es vor GOtt ein ſchwere Sünd. Fagundez d. lo. c. 6. num. 10.

Letzte Schlußred: Wann jemand wäre befreyt und exempt, von ſeinem Neureut und Brüchen keinen Zehend zu geben / er von jenem ſeinem Gut / deſſen Frücht Jährlich einen ziemlichen Zehend ertragen / und welches er hernach verändert / und ein anders Gut daraus gemacht hat / dem alten Zehendherrn noch müſſe den Zehend davon geben / und er ein ſolches Gut für kein Neureut oder Neubrüch halten möge. cap. quid pernovale ext. de V S. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 51. per textum in c. commiſſum. ext. de decim. Covarr. d. lib. 1. c. 17. num. 13. verſ. Hoc tamen verum.

Aus einer Matten oder Wieſen einen Acker /

Hanc quæſtionem, ſi nempe ex prato fit ager, an rectè dicatur novale, adeoque oneri des Noval-Zehends Subjaceat, Excell. Dn. *Abasverus Fritſch. in ſuo Tract. de Jure pratorum Membr.* 6. §. 4. *Wehner. pract. obſerv. Lit. N. verb. Noval* Zehend negativè decidit. ubi

ait;

ait: Wann solche Felder umgerissen worden/ als Krautgärten / Wiesen / Gärten / ꝛc. kan man solche propriè novalia nicht tauffen /quin semper fuerint nemorosa & inculta, *gl. in c. commissum. de decim.* Ubi simul prædictus Wehnerus rationem addit: dann / inquit, Wiesen / Gärten / und Krautgärten /werden unter rechte Baugüter gerechnet / davon man Zehend zu geben schuldig ist / wann die Unterthanen libertatem nicht præscribiret. Concordat *Jus Bavaricum Provinciale tit. 28. art. 13.* ubi dicitur: Da hievor weder Furch noch Strang gesehen / auch nie etwas angebauet worden / und hernach umgerissen und gebauet würde / das heisset und ist ein rechter Neubruch. Quibus secundum allegatum Dn. Fritsc. addi potest *c. quid per. 21. de Verb. Signif. c ap fin de privileg.* Item de decimis prætorum, *Cudelin. de jure noviss. lib. 6. cap. 13. num. 6.*

Daß aus einem nicht zehendbaren Gut ein zehendbares Gut gemacht wird) Negat hoc Wehnerus supra allegato loco, ubi dicit, licet forma mutetur in fundo, tamen diversi Juris esse non potest, hoc est: Zehendbar und Zehendfrey / siquidem decimæ ratione fundi debentur. Igitur sive fundus sit decimalis, sive ex præscriptione â decimarum onere exemptus nullum aliud onus, quam prius habuit, eidem imponi potest; sed vel decimalis vel libet esse debet, prout ante fuit. Hic annectere placet quæstionem: quod Ecclesia æquiparetur minori, & idcirco læsa in contractu suo enormitet, possit petere restitutionem in integrum, *per text. in c. 1. restit. in integr. in 6. & in cap. 1. & c. auditis. de restit. in integrum in antiquis. Facit text. in l. nam. & postea. §. si minor. ff. de Jurejur. junct. l. fin. ff. de temp. in integr. restit. petit.* Tamen ista læsio consideratur tempore contractus, juxtà notata *in c. cum dilecti de emtion. & vendit. per illum textum ibi in fine. & in l. si voluntatem eod. titulo.* Itaque considerandum est, an â parte Ecclesiæ seu Monasterii contractus fuerit prudenter & sobriè celebratus, & non attentendum, si aliter res succedat, & sic tractu temporis fortè redundet damnum ex ipso contractu, nam ex tali læsione ita accidentaliter contingente non causatur restitutio in integrum, per textum *in l. rerum. §. item non restituetur ff. de minoribus.* Faciunt ad hæc pulchrè notata per *Corne. in præallegato cons. 181. in 22. colum. num. 61. in 2. colum.*

Daß IIII. Capitel.

Ob / wann / und wie sich ein Præscription, Privilegium, oder dergleichen / auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecket.

Es begiebet sich offtermahlen / daß etwann einer durch Præscription, ein ander durch ein Päbstl. Privilegium, oder durch einen andern guten Titul / in einer Pfarr / ein Zehends Gerechtigkeit überkommt / in welcher Pfarr / hernach Neureut oder Neubrüch gemacht werden / wegen dessen hernach die Pfarrer / Seelsorger / und andere Zehendherrn alldort (weil ein jeder aus ihnen die Zehend von solchen Neureut und Neubrüchen anspricht) mit Strittigkeiten und Zweyungen / so starck offt aneinander erwachsen / daß sie endlich vor den Hohen Obrigkeiten / durch Gerichtliche Sententz entschieden und hingelegt werden müssen.

Auf daß man nun den wahren Bericht / hierinnen geben möge / Ob / und wann sich eine Præscription und Privilegium, auch auff die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecke / will ich solches in folgenden Schluß-Reden erklären.

Erste Schlußred: Der jenig / welcher durch eine rechtmässige Præscription in einer Pfarr / oder sonsten / an einem Ort / einen Zehend ersessen / und præscribiret; hat alsdann (wann in selbiger Pfarr Neureut oder Neubrüch entstehen) in Krafft desselbigen seines præscribirten Zehends / von solchen Neureut und Neubrüchen einigen Zehend nicht aufzuheben / sondern selbige Zehenden unverhindert dem jenigen Pfarrer und Seelsorger (in dessen Pfarr / selbige Neureuts oder Neubrüchs Zehenden liegen / erfolgen sollen. Ita textus in c. cum contingat; ubi Abbas & alii Doctores; ext. de decim. Covarruv. variar. resolut. c. 17. n. 13. dicens, quòd talis præscriptio sit odiosa, ideoque non extendenda. Dieweil einer durch eine Præscription und Verjährung / nicht ein mehrers dann er besitzet / erlangen und an sich bringen kan. Textus in L. 1. §. si quis. Ubi Bartolus ff. de itin. act. priv. Dannenhero der jenig / so an einem Ort ein Zehend ersessen / solch sein Præscription auf die Zehend deren alldort hernach entstandenen Neureut oder Neubrüch / im wenigsten nicht ziehen kan. Sintemahlen er derselbigen Zehenden ab den Neureut und Neubrüchen (weil sie entzwischen seiner præscription noch nicht waren) in der Besitzung /

Gewähr

ewahr und possession nicht seyn mögen. Covarrt. d.c. 17. var.resol.num.13.dicens, quòd præscriptio sine possessione, non procedat, quæ in novalibus nusquam contingit, & ideò in eis præscriptio observanda non sit. Bart. in d.L. inquiens, quod tantum præscriptum, quantum possessum, Abbas in d. c. cum contingat. Rebuffus. q. 14. num. 9. Gutierez d. lib. 2. c. 21. n. 83. cum seq.

Jedoch sprechen die Rechtsgelehrten / wann einer in einen Dorff / oder sonsten in einem gewissen Gezirck / alle und jede Zehenden / oder das gantze Zehendrecht alldort einig und allein an sich gebracht hätte / eine so gestalte Zehends-Gerechtigkeit sich auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüchen alldort erstrecke. Gutierez d. c. 21. num. 114. & 115.

Und also / wann einer auf einem Gut (so darvor nie gantz angebauet worden) durch Præscription das Zehend-Recht an sich gebracht hätte / und mittler eit / der übrige Theil desselben Guts / auch zum erstenmal angebauet wurde / auf einen solchen Fall sprechen die Rechtsgelehrten / könne / der jenig so das Zehend-Recht / auf dem einen Theil desselben Guts / also überkommen / auch hernach von dem übrigen angebauten Theil desselben Guts (obwolen es ein Neureut / oder Neubruch ist) den Zehend einfordern / so fern desselben Zehends darauf vom Neureut und Neubruch / niemand andern in possessione und Inhabung ist. Rebuffus quæst. 14. num. 20. Moneta cap. 4. quæst. 3. num. 84. Balbus de præscript. 2. 3. p. princip. num. 17. folio 52. Gutierez. d. c. 21. num. 101. Stephanus Gratianus discept. forens. tomo. 3. cap. 425. num. 11. & 12 textus in cap cum in tua. ext. de decim. Ubi dicitur: Quòd una, eademque res, diverso jure censeri non debeat.

Daraus erfolget / wann ein Meyerhof / oder sonsten ein Gut / mit gewissen Confinien und Cohærenzen, oder mit einem Zaun / oder Mauer oder Haag / oder sonsten beschlossen / und ausgemarckt und es also nur ein Gut ist / und aber gleichwol solches Gut / nicht völlig angebauet / sondern ein Theil desselben Guts darinn ungebauter gelassen worden / welches gemeiniglich bey den Weingütern / oder Meyerhöfen (darinn allerley Holtz-Gesteud und Reißwerck / oder Dornheck / oder sonsten dürre und truckene Oerter / oder Weidgang / sich befinden) zu beschehen pflegt / und da nun hernach / solcher übriger Theil des Grunds / auch darinn angebauet wird zu einem Acker oder Weingut / so hat folgends den Zehend von solchem neu angebauten Theil / der jenige Zehendherr einzunehmen / der anvor mit Fug den Zehend von dem andern längst darvor angebautem Theil diß Guts / darinn eingenommen hat. d. c. cum in tua, Fagundez d. lo. lib. 3. cap. 1. num. 14.

Welches auch also bezeugt Matthæus Wehnerus in suis observation. (verbo Noval-Zehend) da er also schreibet / Folio 526. Wann ein Unterthan ein Gut hat / so zum Theil gebauet / und Theils im Baulichem Wesen nicht ist / noch jemahls bey Menschens Gedencken gewesen / und alsdann solcher übriger Theil diß Guts auch gebauet wird. So hat der Zehend-Herr den Zehenden auf solchem Neugebautem Theil gleich so wohl / Macht zu nehmen / als von dem alten gebauten Theil: Quia illa pars noviter culta, sequitur naturam prædii, cui adhæret. & cujus pars est, licet, sit noviter culta, non appellatur novalis, quia trahitur ad principium prius, sive antiquum cultum, argum. L. 1. ff. de acquir. possess. Ubi ingrediens certam partem fundi totius possessionem acquirit, licet omnes glebas terræ, non attingat.

Jedoch hat solches wie vorstehet allein statt / mit einem Gut so gantz beysammen ist / und gantz zusammen gehöret / und nur ein Hof / oder sonsten nur ein Gut / und aber anfänglich nicht völlig angebauet worden ist / und nicht / wann jemand einen nie angebauten Grund (so zu nechst an sein anders Zehendbares Gut stosset /) thäte an sich kauffen / und folgends zusammen brechen und zusammen bauen. Dann in diesem Fall / so ein solcher anvor unangebouter Grund / alsdann zum ersten angebauet / und dem andern-darbey liegenden / und vorlängst angebautem zehendbarem Grund / einverleibet und vermischet wurde / hätte von solchem neu-angebauten Stuck Grunds (als einem Neureut oder Neubruch) da anvor niemand anderer / ein Zehend davon aufgehebet / regulariter der Pfarrer daselbst / den Zehend aufzuheben / GOtt geb / wer von dem andern Gut darvor den Zehend eingenommen. Gutierez d. l. num. 80. & 102. Gratianus d. lo. num. 17.

Andere Schlußred: Da an einem Ort / nicht der Pfarrer / sondern jemand anders den Zehend aufzuheben hätte / dieweil es also von Alters herkommen / ein solcher alter Gebrauch / möchte sich auf die Zehend der Neureut oder Neubrüch nicht erstrecken. Rebuffus quæst. 14. num. 16. Moneta cap. 4. quæst. 3. num. 83. Suarez. d. l. c. 22. n. 9.

Dritte Schlußred: Der jenig / so durch ein Päbstliches Privilegium, oder dergleichen Titul / in einer Pfarr ein Zehend-Recht auf sich gebracht / mag in Krafft desselben / hernach die Zehend ab den Neureut oder Neubrüchen nicht ansprechen / es seye dann daß im Päbstlichen Privilegio oder Zehendbrieff der Inhalt auch auf die Neureut und Neuchbrüch quadrirete, Filliucius d. c. 9. n. 192. Oder darinn die Neureut und Neubrüch halber Meldung beschehen. Textus in c. tua §. ult. & in c. cum contingat ext. de decim. Covarr. d. c. 17. num. 13. circa finem, dicens Privilegium decimarum Laicis concessum, nequaquam servandum esse. in novalibus. Abbas in d. c. tua, inquiens, quòd privilegium odiosum debeat strictissimè intelligi, ut sic non comprehendatea, quæ alias venirent in dispositione favorabili. Dieweil in zweiflichtem Fall / nicht vermuthet wird / daß die Päbstliche Heiligk.

jenem

jenem (deme sie an einem Ort ein Zehend ertheilet) auch alldort die Zehend ab den Neureut und Brüchen gegeben / und also daselbst dem Pfarrer allen Zehend benommen habe. Rebuffus. d. q. 14. num. 29.

Im Fall aber ein solcher Zehendbrieff / und dergleichen Privilegium, auf alle und jede Zehenden / oder auf ein Zehendrecht eines gantzen Gezircks lauten thäte / alsdann wurde ein solche Zehends-Gerechtigkeit selbigen Gezircks / sich auch auf die Zehend der Neureut und Brüchen erstrecken / dieweil ein dergleichen Zehends Gerechtigkeit eines gantzen Gezircks / die gantze Zehends Einlangung / und also auch die Zehenden ab den Neureut und Neubrüchen / in sich begreifft und einschleusst. Ita Abbas in d. c. cùm in tua. Gutierez d. c. 21. n. 118. Inquiens, quando alicui concessum est jus decimandi in universo aliquo territorio, vel in aliqua Villa, quò tunc etiam decimæ novalium, & quæ de novo fiunt, includantur. Rebuffus. quæst. 14. num. 31. vers. Fallit quando. Gutierez. d. lo. num. 125.

Nicht weniger auch sprechen sie Rechtsgelehrten / wann die jenigen (so an einem Ort ein Zehend zu Lehen rechtmässig inhaben) nach und nach alldort / in Krafft selbigen ihres Zehendlehens / auch die Zehend von den Neureut und Brüchen bona fide, eingelanget hätten / aus der Ursach / dieweil nicht allein sie / sondern gleich jedermann dafür gehalten / und der Meinung wäre / daß dergleichen Zehendlehen / sich auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch / verstehe / auf einen solchen Fall auch fürterhin / der Zehend ab den Neureut- und Neubrüchen eingesamlet werden möchte / durch sie Zehendleuth alldort: argum. d. c. cum contingat. vers. Nisi ab his, qui aliàs percipiunt decimas, rationabilis causa ostendatur, per quam apparet novalium ad eas decimas pertinere. Gutierez d. c. 21. num. 119. vers. Item & Tertiò.

Vierdte Schlußred: Obwolen erst darvor in der 3. Schlußred erkläret worden / daß einen Zehendbrieff / sich regulariter auf die Zehend der Neureut und Neubrüchen nicht erstrecke / so hat aber selbige dritte Schlußred / nicht statt alsdann / wann der Zehend gantz und gar von einer Pfarr kommen wäre / und solcher Zehend alsdann durch die Päbstliche Heiligk. der Pfarr wiederum einverleibet wurde. Dann eine solche Zehends Einantwortung / sich stillschweigender Weis / auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstreckete / und also hernach der Pfarrer und Seelsorger alldort / auch Fug und Gewalt hätte / die Zehend ab den Neureut und Neubrüchen aufzuheben: welches wohl zu mercken ist. Textus expressus in c. ex parte l. 3 ubi Abbas ext. de decim. Covarr d. l. 1. c. 17. n. 13. circa med. Dessen neben andern auch diese eine Ursach ist dieweil einem jeden Pfarrer und Seelsorger / in Krafft allgemeiner Geistlicher Rechten / die Zehend auch von den Neureut und Neubrüchen (so in seiner Pfarr entstehen) gebühren und zugehören.

Derowegen wann Ihre Päbstliche Heiligkeit einer Pfarr / den Pfarrlichen Zehend einantworten / und wiederum zueignen / so seye / sprechen die Gelehrten / daraus zu schliessen / und die Einantwortung dahin zu deuten und zu verstehen / daß Ihr Päbstliche Heiligkeit der Pfarr wiederum / so viel dardurch eingeantwortet / und zugeeignet habe / als viel den Pfarrern und Seelsorgern in ihren Pfarren / die Gesatz der Geistlichen Rechten zugeeignet / und verordnet haben / nemlich auch die Zehend von den Neureut und Neubrüchen. Siquidem quælibet res facile redeat ad suam naturam. Abbas in d. c. ex part. Covarr. d. lo. n. 13. Ubi, & hanc quoque allegat rationem, quia scilicet hujusmodi privilegium & restitutio quò ad decimas intra ejus parochiam facta, causam habeat favorabilem, ideòque extendenda sit.

Es seynd auch etliche aus den Rechtsgelehrten der Meinung / die da fürgeben und sprechen / daß vorstehende vierdte Schlußred / statt und Platz habe mit allen Geistlichen Personen / und nicht eben mit den Pfarrern und Seelsorgern / das ist / daß wann einem Geistlichen / ob er gleichwol kein Pfarrer oder Seelsorger ist / von der Päbstl. Heiligkeit in einer Pfarr / ein Zehend gegeben wird / sich solche Zehends-Mittheilung (so einer Geistlichen Person beschiehet) auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüche verstehe. Ita censet Abbas & alii in d. c. ex p. Qui hanc opinionem suam unico fundamento probant, scilicet illo axiomate, quo usus est Pontifex, in d. c. ex parte tua. Videlicet, quod, quando alicui concessum est majus, ei & minus concessum videatur. Ergo cum Abbati S. Columbæ (de quo ibi, in d. c. ex parte Pontifex loquitur) concessæ sint decimæ de laboribus terræ suarum Parœciarum (quod majus est) ei & decimas de novalibus (quod minus est) concessas videri.

Dieser Rechtsgelehrten Meinung aber / auff einem / nicht gantz satten Grund fusset / sondern mit vielen Argumenten (deren ich geliebter Kürtze halber / allein zwo allda beybringen will) bestritten und überwunden werden mag / und zwar erstlich kan vorstehende widrige Meinung / mit dem angezogenem c. ex parte tua, vers. Parœciarum tuarum. abgeleint und zuruck getrieben werden. Darinnen je nur Meldung beschiehet / von einem Pfarrer / und seinen pfarrlichen Zehenden / und nicht in genere von allen geistlichen Personen. Dannenhero dasselbe Capitel (ex parte tua) auf alle und jede geistliche Personen nicht gezogen / sondern allein von den Pfarrern und ihren Pfarrlichen Zehenden / und also allein in solchem sonderm Fall / und casu speciali, verstanden werden kan / laut der vorstehenden 4. Schlußred.

Fürs ander / wird die Gegenmeinung mit demjenigen Spruch (welchen die Rechtsgelehrten auch sie Gegentheiler selbst / bey dem erstgemeldten cap. ex parte tua. anziehen und einführen) widerlegt und abgeleint / daß nemlich neben andern Ursachen / auch deshalber ein Pfarrer und Seelsorger (der von der Päbstl. Heiligkeit den Zehend in seiner Pfarr widerum empfahet) den Zehend auch von den Neureut- und Neubrüchen einlangen möge / dieweil nemlich eine jede Sach leichtlich wiederum / zu ihrer alten Art und Eigenschafft kommt. Hoc est: Quod quælibet res facilè redeat ad suam naturam. L. si unus §. quod & in specie ff. de pact. Wann dann jede Pfarr / in Krafft Geistlicher Rechten / die Art und Eigenschafft hat daß regulariter in jeder Pfarr alle Zehenden / auch von den Neureut- und Neubrüchen / dem Pfarrer und Seelsorger alldort / zuständig. Derowegen so ein Pfarrer von solchem Zehend-Recht kommen / oder dasselbig würcklich nie gehabt / und hernach durch Mittel der Päbstlichen Heiligkeit zu solcher ihrer Art und Eigenschafft wiederum kommt / das ist / für ihrem Pfarrer und Seelsorger den Pfarrlichen Zehend widerum überkommet / solch überkommenes Zehendrecht sich auf die Zehend der Neureut- und Neubrüchen erstrecke / aus der Ursach / dieweil die Päbstliche Heiligkeit durch solche Zehends-Einantwortung / die Sach auf den alten Weg gericht / und die Pfarr zu ihrer alten Eigenschafft gebracht / das ist: stillschweigender Weis und implicitè, selbiger Pfarr / und dero Pfarrer / so viel geben und wiederum eingeantwortet habe / als viel einem Pfarer und Seelsorger in seiner Pfarr / die Geistlichen Recht zugeeignet und verordnet: Nemlich die Zehend von allen zehendbaren Sachen / wie auch von den Neureut- und Brüchen: Also nehm ich nun solches Argument und sprech: Dieweil wie erstgemeldt / eine jede Pfarr vermög Geistlicher Rechten / die Art und Eigenschafft hat / daß darinnen alle Zehenden regulariter dem Pfarrer und Seelsorger daselbst zu gehören / und kein Pfarr vermög geistlicher Rechten / die Arth und Eigenschafft hat / daß darinn die Zehend / an deren Geistlichen (es seye dann / daß sie dieselben durch andere Titul / an sich bringen) zustehen und gebühren / daß derowegen nicht könne gesagt werden / wann von dem Römischen Stuhl ein Geistlicher (so nicht Pfarrer oder Seelsorger dort ist) in einer Pfarr einen Zehend empfahet / daß durch solche Zehends Empfahung selbige Pfarr zu ihrer alten Art und Eigenschafft komme / und daß also selbige Zehends Empfahung / deßhalber sich auf die Zehend der Neureut- und Neubrüch / erstrecke / sondern das offtermeldtes (cap. ex parte tua) allein von den Pfarrern und Seelsorgern und ihren Pfarrlichen Zehenden (die ihnen eingeantwortet werden) und nicht in genere, von allen Geistlichen und ihren empfahenden Zehenden / zu verstehen sey / verbleibet also obstehende vierdte Schlußred bey ihrem Innhalt gantz unverruckt.

Ad argumentum, supra, pro contraria opinione adductum, Respondetur, quod axioma illud (cui concessum majus, ei & minus concessum videri) non Semper procedat, maximè cum in minori diversa & alia ratio subsit, quam in majori. Dynus in capitulo licet d. Reg I. in 6. Rebuff. quæst. 14. n. 6 & 7. Alioquin, si hoc esset verum, quòd semper, quando alicui majus concessum est, ei & minus concessum videatur, tunc hoc in quacunque concessione decimarum locum haberet, quod quam falsum sit, hoc maximè apparet ex c. tua §. ult. ex de decim. Ubi dicitur, quod quamvis alicui Laico à Pontifice, decimæ concessæ sint (quod majus est) ei tamen & decimas de novalibus (quod minus est) concessas non videri. Ea propter axioma hoc (cui concessum majus, ei & minus concessum videri) non ita latè & ad quemvis, maximè odiosum casum, extendendum, sed in certis casibus, quando in minori eadem militat ratio, quæ in majori, & quando subjecta materia hoc patitur, tenendum. Quemadmodum Potifex hoc axiomata, in favorabili, in jure communi non exorbitanti, & propter subjectam materiam (scilicet quò ad Parochum, & ejus Parochiales decimas) congruo casu, usus est, in d. c. ex parte Gutiertez d. c. 21. n. 120. cum seq.

Fünffte Schlußred-Red: Wann in einer Pfarr vom Römischen Stuhl / jemand einen solchen Zehendbrieff an sich bringet / vermög dessen er möge von den Neureut und Neubrüchen die Zehenden eben also einnehmen / in massen und gestalt / er seine andere Zehenden alldort einnimmt / ein solcher Zehendbrieff sich nicht erstrecket auf jene Neureut und Neubrüch / darob jemand anderer die Zehend schon einnimt c. statuto, vs. Alii possidebam. de decim. in 6.

Ein gleiche Meinung und Verstand hätte es / wann einer vom Römischen Stuhl befreyt wurde / daß er von allen seinen Neureut und Neubrüchen einigen Zehend zu reichen nicht schuldig / dann sich solche Zehendsbefreyung auf die jenigen Neureut und Neubrüch (darob nicht der Pfarrer / sondern jemnad anders den Zehend jährlich eingelanget) auch nicht erstrecken möchte / sondern ein solche Zehendsbefreyung / sich allein verstunde auf die Neureut und Neubrüch / deren niemand ander schon in possessione ist. Covarr. d. lib. I. cap. 17. in 14. per totum textus est de hoc expressus in c. dudum. ext. de Privileg. ubi Abbas. Moneta cap. 4. quæst. 3. num. 69. Rebuffus d. quæst. 14. num. 33. Gutierez. d. cap 21. num. 129. vers. Hæc tamen. Dessen die Ursach / dieweil in zweifligen Fällen nicht vermuthet wird / daß die Päbstliche Heil. durch dergleichen Freyheitsbrief / einem andern (der nicht Pfarrer daselbst ist / und dannoch den Zehend alldort hat) an

an dessen Recht und Gerechtigkeit / was benehmen und derogiren haben wollen / es seye dann / daß ihre Päbstliche Heil. solches mit klaren Worten andeutē / dergleichen aber nicht bald fürgehet. Ita Abbas d. lo. Covar. d. lo. Gutierez d. lo. num. 129, vers. Hæc tamen Doctorum concordat c. ex tuarum ext. de author. & usu pall. c. super eo ext. de offic. de leg. c. causam, quæ ext. de rescript. Ubi dicitur, quod in dubio Pontifex juri alterius derogare velle, non præsumatur.

Sechste Schluß-Red: Wann in einer Pfarr jemand vom Römischen Stuhl / ein solchen Zehendbrief an sich bringet / vermög dessē er möge von den Neureut u. Brüchē den Zehend solcher massen einnehmen / nach gestalt er andere seiner Zehenden daselbst empfahet und einstimmt / so thut sich ein solcher Zehendbrieff der Neureut halber / allein auf jene Orth und End / und jene Sorten der Frücht verstehen / wo / und von denen er seine andere Zehend aufzuheben hat / und weiter und auf ein mehrers / würde es sich nicht erstrecken. Textus expressus in de. cap. statuto vers. Nisi in his tantum locis, ubi veteres tunc ipsi impetratores habebant. &c. Moneta dict. cap 4. quæst. 3. num. 70. Rebuffus quæst. 14. num. 34. Derenthalber so muß der jenig deme auf diese Weiß / und in der gestalt wie vorstehet / ein Zehend der Neureut und Neubrüch halber mitgetheilet wird / hernach wan er dergleichen Zehends ab den Neureut und Neubrüch theilhafftig werden will / anvor beweisē und darthun / wie / was Orrs und Enden / und von was Früchten / er seine andere Zehenden alldort einnimmt und empfahet: dann sonsten wurde ihme angeregter sein erlangter Zehendbrieff / der Neureut halber / wenig fürständig seyn. Moneta d. c. 4. q. 3. num. 70. Rebuffus q. 14. num. 34.

Item / wann der jenig / in selbiger Pfarr alle Zehend gantz und gar allein hätte / und ihme noch darzu / wie vorstehet / von dem Römischen Stuhl / auch die Zehenden ab den Neureut- und Brüchen selbigen Orts mitgetheilet wurden / auf diesem Fall möchte ein solcher Zehends-Inhaber nur den halben Theil selbiger Zehenden ab den Neureut- und Neubrüchen ausbrechen und begehren / dann ein mehrern und grössern Theil lassen die Rechten in diesem Fall nicht zu / wie zu befinden in d. cap. statuto §. statuimus de decim. in 6. vers. Totaliter veteres percipiebant decimas. Moneta d. c. 4. q. 3. num. 72. Rebuffus q. 14. num. 31. & 37. Gutierez d. c. 21. num. 125. vers. Sed secundum.

Doch ausserhalb der Cistertzienser und Carthäuser Mönich / welche Krafft sonderbahrer habender Freyheiten / alsdann nicht den halben Theil wie andere Personen / sondern den völligen Zehenden Theil selbiger Zehenden ab den Neureut und Neubrüchen einlangē möchten / ita textus expressus in d. §. statuimus. v. Religiosus tamen Cister. & Carthusienſ. ordinum, &c Moneta d. q. 3. n. 73.

Im Fall aber / durch dergleichen Zehends-Freyheiten und Zehendshinlassungen (so Weltliche oder Geistliche in einer oder andern Pfarr von dem Römischen Stuhl überkommen (den Pfarrern alldort ihr Einkommen also geschmälert und geringert wurde / daß deßhalber die Pfarrer / Seelsorger und ihre Zugethane / sich nicht genugsam / und der Gebühr nach unterhalten / noch auch die Bischofflichen Oblagen deßhalber abrichten möchten / so müste alsdann der Bischoff selbigen Orts / von denselbigen Zehenden wiederum so viel heran nehmen / daß hernach sie Pfarrer sich genugsamlich ernähren / wie auch die Bischofflichen Oblagen / ausrichten und bezahlen konnten. Ita textus in d. c. statuto §. Ubi autem per hujusmodi concessiones decimarum, &c.

Siebende Schluß-Red: Wann jemand einen solchen Freyheitsbrieff erlanget / laut dessen er des Zehends befreyet wird / ein solche Befreyung sich auf die Zehend seiner Neureut und Brüch die in seinen Gütern gemacht werden / nit erstrecket Ant. d. Butr. in cap. tua, in fine ext. de decim. quem sequitur Moneta d. c. 4. q. 3. num. 67. Rebuffus q. 14. num. 30. Gutierez d. cap. 21. num. 130. Es seye dann / daß in dem Freyheitsbrieff begriffen wäre / daß er Befreyter auch von deme so er mit eigener Hand umreisset und bauet / des Zehends befreyt sein solle / alsdann würden sich dergleichen Wort / auf seine entstehende Neureut und Neubrüch erstrecken. Cap. ad audientiam, ext. de decim. Gutierez d. c. 21. n. 130. wie solches mehrerem erkläret worden im 3. B. 2. Titels 8. Schlußred.

Achte Schluß-Red: Wann einem Kloster oder sonsten einer Geistlichen Person ein Zehend von einer Weltlichen Person geschenckt wird / sich ein solcher Schanckbrieff auf die Zehend deren sich begebender Neureut und Neubrüchen nicht erstrecket / es wäre dann Sach / daß auch der Neureut und Brüch halber / gut Siegel und Brieff oder dergleichen übergeben / wurden / Textus expressus in c. statuto §. fin. de decim. in 6.

Neundte Schlußred: Wann ein Bischoff oder Prälat (doch verstehe aus Ursach und mit gebührender Ordnung) seinen Zehend jemand nachlasset und nachsiehet / ein solcher Nachlaß / sich auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch (doch zu verstehen / da selbiger Zehend davon ihme Bischoff oder Prälaten sonsten zugehörig wäre) erstrecken thut. Textus expressus in cap. quia circa ext de Privileg. Dieweil dergleichen Gnaden / so dem dritten zu Schaden nicht kommen / nicht eng / sondern breit und weit verstanden werden müssen. Rebuffus. q. 14. n. 32. c. dilecti ext. de donat. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 76. 77.

Also sprechen die Rechtsgelehrten / wann in einer Pfarr erbauet worden / eine neue Kirchen dero von der Pfarr / an selbigem Ort (da die neue Kirchen stehet) die Zehend gelassen und übergeben worden / sich eine solche Zehends-übergab (doch verstehe es auf dem Fall / da diese Zehendsüberg ab durch die Hohe geistliche Obrigkeit / beschiehet) auch auf die Zehend der Neureut- und Neubrüch erstrecket. Rebuffus, quæst. 14. n. 32.

Beschließlich ist zu wissen / daß einer den Zehend ab den Neureut-und Neubrüchen paæscribiren möge / mit gutem Glauben und Titul in 40. Jahren / und ohne Titul / vermittelst einer unfürdencklichen Zeit. c. 1. de. præscr. in 6. Rebuffus. puæst. 14. num. 17 Moneta cap. 4. q. 3. num. 85.

Mercke.

Daß oben in der andern Schluß-Rede gesagt worden? (ein solcher alter Gebrauch möchte sich auf die Zehend der Neubrüch nicht erstrecken) es seye dan durch ein austruckliches Statut ein anders geordnet. Gestalten in Churfürstl: Obern-Pfaltz ein General-Mandat publicirt worden den 20. Augusti 1611. also lautend: Daß den Pfarrern und andern in deren Zehend district auff den Heiliung und gemeinen / auch der Unterhanen eigenen Feldern ausgeschlossen der Herrschafft-Gründe) neben den Alten / auch die Neu-oder Reutzehend verbleiben sollen.

Das V. Capitel.

Ob die Fürsten und andere grosse Herrn / in Krafft ihrer Hochheit oder Regalien / oder des Wildbanns / sich des Zehend ab den Neureut und Neubrüchen anzumassen haben / oder nicht?

Es begibt sich zu Zeiten / daß an etlichen Orthen die Fürsten und andere grosse Herrn sich der Zehend ab den Neureut-und Neubrüchen anmassen / mit dem Fürwand daß sie zu solchen Zehenden dreyfache Recht und Gerechtigkeiten haben.

Erstlich / wegen der Hochheit oder Lands-Fürstlichen Obrigkeit.

Zum andern / wegen ihrer Regalien.

Drittens / wegen des Wildbanns.

Auf daß man nun wisse ob sich ein Fürst oder anderer grosser Herr / erstgehörter drey Ursachen halber / sich des Zehends ab den Neureut-und Neubrüchen unterziehen und anmassen möge / oder nicht / will ich solches in folgenden Schluß Reden gantz kürtzlich erklären.

Erste Schluß-Red: Ein Kayser / König / Fürst / oder anderer weltlicher Potentat / hat in krafft seiner Vollmacht / Hochheit oder Lands-Fürstlichen Obrigkeit / die Zehenden ab den Neureut-und Neubrüchen nicht anzusprechen / noch weniger sich derselben anzumassen / sintemahlen ein Kayserthum Königreich / Fürstenthum oder Land / und derselben Hoheit / Vollmacht / oder Landsfurstliche Obrigkeit sich auf dergleichen Geistliche Zehenden / und andere Geistliche Recht und Gerechtigkeiten nicht / sondern allein auf die Vollmacht / Gewalt und Hochheit in weltlichen Sachen erstreckt. Textus in c. tua. 15. ext. de decim. Derowegen ist in den allgemeinen Geistlichen Rechten austrücklich erkläret / im Fall einem ein weltlicher Potentat (oder jemand ander) einen Zehend also unbefügter übergeben wurde / daß ein dergleichen Ubergab / nicht allein nicht Bestand noch Krafft habe / sondern auch / daß der jenig (welcher also von einem Weltlichen Potentaten / viel oder wenig Zehend der gestalt überkommt) durch solchen unberechtigten und verbottenen Titul / selbigen Zehend nicht præscribiren noch ersitzen möge / dieweil ein solcher Titul verbotten / nichtig und ungültig ist / und also in Krafft desselben nichts erobert werden kan. Textus in c. dubum 21. ubi Dd. ext. d. decim. quia talis, qui contra jura mercatur, malæ fidei possessor creditur. Rebuffus quæst. 13. num. 85. 86. 87. Ubi n. 93. hoc limitat.

Daraus erscheint / wie schwerlich sich im Römischen Reich / und anderer Orthen vergriffen jene Fürstliche und andere Beambte / welche in Krafft der Weltlichen Hohheit / Herrlichkeit / und dergleichen Tituls / ihrer Herrn Zehends-Gerechtigkeit (die doch nur auf gewissen Aeckern / oder Wiesen / Matten / oder auf gewissen Weingütern stehet) wollen auf noch andere und weitere Güter / und zu Zeiten gar auf die Neureut-und Neubrüche erstrecken. Item und fürs ander erscheint auch hieraus / wie üble Einbildungen auch haben jene Fürstliche und andere Herren Beambte / welche / wann sie sehen / daß ihre Herren auf gewissen Gütern / hin und her Zehend einzunehmen / solche Beambte / diese ihrer Herren particular Zehends Gerechtigkeit / für ein universal jus decimandi angeben / und dardurch dem Pfarrrr alldort (der doch inspecto jure canonico in seiner Pfarr / des völligen Zehends / so wohl der Neureut-und Neubrüch / als auch anderer Zehenthalben / intentionem fundatam hat) zu Kläger machen wollen / vermeinend / er Pfarrer soll die Beweisung seines begehrenden Zehends vorlegen. Drittens erscheinet auch hieraus / wie ein schwere Bürd ihren Seelen auflegen jene Zehendleut / oder Beambte der Weltlichen Zehendherrrn / welche den Pfarrern und Curatis; offt mit Gewalt ein Zehends-Gerechtigkeit abdrucken / oder wenigst durch ihre unbefugte Einred / und unbillige Zehends-Ansechtung / die Zehendsbezahlung gegen dem Seelsorger verhindern / und steckend machen / deren Austrag offt von manchem Pfarrer / sonderlich wann er Gegentheil mächtig ist / oder er Seelsorger sich nicht gern feindselig machen thut / nicht erlebet wird.

wird. Vierdtens / erscheinet auch hieraus / wie widerrechtlich handlen jene Zehendleuth / die etwann von einem weltlichen Fürsten/Grafen/oder anderm grossen Herrn / particular Zehends-Gerechtigkeit gewisser Orth und Enden / zu Lehen tragen/ und doch in Krafft solcher ihrer weltlichen Zehend-Lehenbrieff / auch an andern Orthen dem Seelsorger alldort im Zehend Abbruch zuzufügen / sich anmassen.

Eine andere Meinung hätte es / wann ein Fürst oder ein anderer Potentat und Herr / nicht in Krafft seiner weltlichen Hochheit/ Herrlichkeit / Vollmacht oder Regalien (von denen hernach Meldung beschiehet) sondern vermög eines andern rechtmässigen Titels / einen Zehend selbst possidiren thäte. Dergleichen Zehends-Gerechtigkeiten viel Fürsten und andere Herren innen haben / die gemeiniglich von den Päbsten oder von den Bischöffen/Prälaten/oder Commendatoren/ oder andern Geistlichen Orthen zu Lehen herrühren. Davon Meldung beschehen am dritten Buch/ ersten Capitul / und vierdten Buch/ vierdten Capitul.

Andere Schluß-Red: Ein Fürst / Potentat/ oder Herr / kan in Krafft seiner habenden hohen und Fürstlichen Regalien / des Zehends ab den Neureut-und Neubrüchen / sich nicht abmassen. Argum. d. c. dudum & d. c. tua. Dieweil das Zehendsrecht pertinens der Regalien ist / sondern für sich selbst seiner rechten Arth und Eigenschafft nach/eine Geistliche-und eigentlich nur den Geistlichen Personen verordnete Sach ist / wie oben am 5. und 6. Capitul andern Buchs / lange Ausführung hierüber beschehen.

Dannenhero sich einiger Fürst / oder anderer grösser Herr / in Krafft seiner hohen oder niedern Regalien/des Zehends ab den Neureut und Neubrüchen/oder sonsten / nicht anmassen kan/sonderlich weil auch die Römischen Kayser / den Fürsten Graffen / ꝛc. in ihren Regalien-Brieffen / ihre Städt / Vesten / Land / Leut / Vogtey / Mann / Mannschafften / Kreiß / Wald / Höltzer / Buch / Waid/Wasser/Wasserläuff/Fischereyen/Gejaid Wildbann / Zoll / Glait / Müntz / Bergwerck / Hoch-und Nieder-Gerichtszwang ꝛc. leihen und hinlassen / des Zehends aber / in den Regalienbrieffen einige Andeutung nicht beschiehet / inmassen dann auch bloß und allein durch die Mittheilung dergleichen Regalien / einige Zehends-Gerechtigkeit / nicht mitgetheilet werden möchte. Es wäre dann Sach / daß man des Zehends halber / einen andern rechtmässigen Titul hätte / wie vorstehet zu End der Schluß-Red.

Dritte Schluß-Red: Ein Fürst / oder ein anderer grosser Herr / ihme in Krafft seines Wildbanns-Forst und Jagends-Gerechtigkeit den Zehend ab den Neureut-und Neubrüchen befugter massen nicht zueignen / oder einheimischen mag. Dieweil die Zehend kein pertinens des Wildbanns / oder der Forst-und Jagends-Gerechtigkeit ist / sondern seiner anhabender Eigenschafft nach / propriè nur den Seelsorgern zuständig / c. quamvis, ext. de decim. wie obstehet im 1. Buch / und also dem Wildbann oder Forst- und Jagends-Gerechtigkeit nicht anhängig / einverleibet / oder zugethan.

Wider diß aber möchte nun etwann einer fürwerffen / und sagen.

Deme / wie vorgemeldt / seye wie da wolle / es befindt sich aber entgegen / daß durch Machung der Neureut und Neubrüch / bevorab im Gehöltz und in Wäldern / dem Wild in mancherley weiß nicht geringe Schaden und Abbruch angefüget werden / dann nicht allein es seiner Nahr-und Aufenthaltung ziemlicher massen beraubet / sondern auch von seinen alten Ständen vertrieben/und also dardurch und in anderweg / der Wildbann geödet werde / Ergo billicher massen ein Fürst oder anderer grosser Herr / deme der Wildbann / und Forst-Gerechtigkeit daselbst zuständig/die Zehend von den Neureuthen abfordern und einlangen möge.

Deme gibt man zur Antwort:

Daß ob zwar durch Machung der Neureut sonderlich in Waldungen und selbiger Ende / dem Wild eines theils / uud aliqualiter etwas benommen und entzogen werde / jedoch ein Fürst / oder anderer grosser Herr / (deme der Wildbann oder Forst-Gerechtigkeit alldort zugehörig) deßhalber von den Neureuten den Zehend (auf daß er sich desselben was ergötzen / und widerholen möge) im wenigsten nicht anspreche oder eingelangen möge / sondern da es ihme gefällig und für billich ansiehet/ auf jeden Jauch der Neureut / einen Zinß entweder iuu Geld / oder Getraid schlagen könne / im Fall die Ausreittung groß / und und dem Wildbann und Forst-Gerechtigkeit grossen Abbruch zugebracht hat.

Deme der Wildbann / oder Forst-Gerechtigkeit alldort zugehörig) *Joh. Jac. Speidel. specal. var. jurid. polit. Hist. observ. & notab. vera.* Neubruch / *Noval* Zehend / Neureut. Ubi inquit; nec officit quòd territorium Domini sub prætextu einer Forstgarben / und wegen Abgang ihrer Forsts die Neubruch Zehenden fordern/ *Rutger Rulaud. decis. jur. controv. quæst. 19.* nam hoc rationem planè non habet: ab initio enim omnes agri novales erant; sicque nullæ non decimæ ad omnes agri novales

les erant; sicque nullæ non decimæ ad omnes agri novales erant; sicque nullæ non decimæ ad dominos locorum pertinebant. Ac quamvis Magistratus das Ausstocken / in locis, ubi ipsis competit, die Forstliche Obrigkeit / non permittere cogantur; hoc tamen separatum quoddam jus existit, & cum decimis nihil commune habet. Nec ideo impedire potest id, quod Ecclesiasticis competit jure divino, & exusu Ecclesiæ primitivæ, uti post. *Baron. sub anno. Chr. 57. n. 23.* catholicè & recte docet, *D. Casp. Klock. in suo variæ lectionis & erudit. tract. de Ærario lib. 2. cap. 2. num. 34. & seq.* Contrarium tamen in quodam Dicasterio Aulico pronuntiatum fuit sequentem in modum: Weiln eine Herrschafft an einen solchen ausgestockten und zu Feld gemachten Ort / den hohen und Niedern Wildbann hat / und durch Ausreutung des Waldes am Wild schaden leidet / und billig / daß für solch intresse damni mergentis ihme eine Ergötzlichkeit geschehe / wofür sie wohl den Zehenden fordern kan / und da ihr solcher oder eine andere angenehme Ergötzung nicht gegeben werden will / alsdann auch nicht schuldig / ist zu leiden / daß dieses Gereut weiters besaamet werde / sondern begehren kan / daß es wieder zur Holtzwachs ruhig und liegend bleibe: So wird in allewege der Billigkeit nach dafür gehalten / daß der Stöck oder Neubruch-Zehend dem Domino, so die Jagtbarkeit auf dem ausgestockten Felde hat / vor denen Geistlichen competire, und zustehe / wie es dann auch in praxi an verschiedenen Orten also observirt wird. Doch kan ein solcher Dominus auch wol leiden und zugeben / daß von dem Bauren / wann er will / den Geistlichen (da sie recht dazu) etwas gegeben werde / daferne nur dem Domino auch sein Intereſſe erstattet wird: Ut autem novalia locum habeant, quatuor requiri ajunt:

Primò: daß entweder erwiesen werde / daß von einem fundo, so vor Noval angesprochen werden will / der Stockzehend schon vor diesem gereichet und gegeben worden: Oder daß

Secundò, der fundus vorhero nie Feld / sondern Holtz und Wald gewesen / und erst gantz neuerlich zugerichtet worden seye; Oder

Tertiò, daß kein Mensch mehr im Leben seye / der dessen Anbau gedencke vielweniger wohin man den Zehenden vor diesem gereichet oder gegeben habe: Oder

Quartò, daß solches Feld also situiret seye / daß daraus handgreiflich zu schliessen / daß solches vor diesem vom Wald abgetrieben / und zu Feld gemachet worden. Nonnulli hisce requisitis addunt quintum: daß nemlichen / daferne es Ackermaß gehabt haben möchte / doch gleichwol solche Bäume / und zwar in guter Anzahl gestanden / also / daß sie eine Verwildung vor Menschen Gedencke præsupponiren. Sed hoc vix dubio caret, id quod patet ex supra dictis in additionibus ad lib. 4. cap. 1. in Quæst. Ob Neubrüche seyen / wann man Wiesen / item Egarten ꝛc. Et hæc prædicta requisita ita sese habent, ut si modo unum ex illis adsit, tunc Dominus territorii, vel alius, qui in isto loco jus venandi exercet, intentionem fundatam pro se habeat, & decimas novales prætendere possit, etiamsi decimæ Ordinariæ Ecclesiæ, vel Parocho, vel etiam aliis solvantur. Quamvis cum Authore nostro tutius esse videatur, si Magistratus missis decimis novalium, certos census ex istis fundis eradicatis, Gereut-Zinse / exigant, inprimis verò differentiam constituant, inter loca nemorosa allwo Haupt-Wildfuhr / Wildständ und Groß-Weidwerck / quo referuntur feræ majores, das Hoh-Roth und Schwartzwildbret / *Andr. Knichen, de vestit. paction, part. 2. cap. 2. num. 42.* nimirum, Bären / Säu / Hirsch / Wild / ꝛc. *Meichs. tom 2. part 2 decis. 2. fol. 125.* ut pote quibus locis omninò cura habenda est, ne venatione damnum eradicando inferatur. Et inter loca nemorosa, allwo nur das kleine Waidwerck und kaum ein Haas zu finden ist oder sich aufhalten kan / auch offtermahls rathsamer ist / daß sie den Landes Inwohnern zum Abraumen verstattet / dadurch Zinß und Steuer vermehret / und der Unterthanen Wolfarth in deme befördert werde / daß sie mehr Viehe halten und ihren Ackerbau besser bestellen können / daher ein fürnehmer Fürst gar wohl gesaget: daß es besser viel Viehe im Lande / als wenig Wildpret.

Daß VI. Capitel.

Vor was für einer Obrigkeit die Zehends-Strittigkeiten auszutragen.

DIeweil dann in den vorstehenden Capituln unterschiedliche Zehends Strittigkeiten erleutert worden / also gezimt es sich / da zum Beschluß diß vierdten Buchs anzuzeigen und auszuführen / vor was für einer Obrigkeit Geistlicher oder Weltlicher / ein und andere Zehends-Strittigkeit fürzunehmen und auszutragen. Dieweil aber allenthalben im

Teutschland

Teutschland zwischen den Lands-Fürsten und Bischöffen/als Ordinarios, sonderbare Verträg deßhalber aufgericht / und vorhanden seyn / habe derowegen ich für unnothwendig erachtet / erst lang aus den Geistlichen Rechten darzuthun und zu erweisen / wann und in was Fällen dergleichen Zehends-Strittigkeiten für die Geistliche / und in was Fällen sie auch für die Weltliche Obrigkeit gezogen werden mögen / sextemalen gleich in allen Bistumben deßhalber sonderbahre Verträg zu finden seyn.

So viel diß Bistthumb Brixen anbetrifft / ist dieser / und anderer Differentien und Strittigkeiten halber Anno 1605. zwischen Weyland Ertz-Hertzogen Maximilian/als gewesten Lands Fürsten in Tyrol / hochlobseeligist. Gedächtnus / und Weyland Ihr Fürstliche Gnad. Herrn / Christophen Andreen / gewesten Bischoffen allda zu Brixen / hochseeligen Andenckens (wie obstehet am 3. Capitul diß 4. Buchs (ein sonderbahrer Vertrag und Accord aufgericht worden / darinn bey dem 7. Absatz sich folgender Inhalt befindet:

So dann und fürs Siebend / ist in Zehend-Strittigkeiten / und ventilirung derselben / diese Erklärung gemacht daß causa petitorii, für dem Geistlichen Gerichtszwang / immediatè, und allein gehörig sey: das possessorium aber / so wohl vor dem weltlichen (so viel doch diß Orths die Recht zulassen) als Geistlichen Richtern möge ventiliret werden / und dieser gestalt die prævention statt haben.

So viel das Hertzogthum Bayern und die darin befindende Ertz- und Bisthumen anbelanget / ist dergleichen Strittigkeiten / und Spänn halben Anno 1583. zwischen weyland Hertzogen Wilhelm / als gewesten Landesfürsten in Bayern / hochmildseeligsten Andenckens / und N. und N. die Ertz- und Bischöffe desselben Hertzogthums ebenfalls ein Accord und Vertrag aufgericht worden / in Gegenwart des Hochwürdigsten in Gott / Herrn Herrn Feliciani, als Päbstlichen Nuncii: In welchem Vertrag am 5. Capitel / dritten Absatz / sich der Zehends-Strittigkeit halber folgender Puncten befindet.

Sic etiam causarum decimalium cognitione Ordinariis jus suum conceditur: Eæ tamen in certis casibus à jure permissis ad secularem quoque magistratum spectant, puta in iis decimis, quæ jam effectæ sunt Juris Laici; ac ubi vel uterque, vel reus tantum Laicus est: Item in contractibus decimalibus temporariis, scilicet, ubi fructus tantum decimarum ad tempus venditi, locativè sunt, atque etiam in casu soluti, vel non soluti, & in possessoriis, ubi unda facti quæstio est, nihilque proprietatis admixtum continetur, & similibus casibus de quibus ad ius, ejusque ininterpretes relatio habeatur.

Wer Richter seye / wann zwischen zweyen Weltlichen in Zehend-Sachen ein Streit sich eräignet / hiervon redet daß Chur-Bäyrische Land-Recht gar schön tit. 28. art. 17 nachfolgende Wort:

Wer in den Zehendsachen / so wohl wann es um das Eigenthum / als Innhaben zuthun / Richter seyn solle / ist hievon in dem Concordatem Recess. Anno 1583. mit den inn- und umliegenden Bisthumen Fürsehung geschehen. Damit aber männiglich dessen Wissenschafft habe / ist solcher Articul des Concordaten Recesses von Wort zu Wort allhie einverleibet / der lautet / wie folget: Also solle auch den Herren Ordinarien in Erkänntnus der Zehendsachen ihr Recht unbenommen seyn / doch gehören dieselben in etlichen gewissen Fällen / so in Rechten zugelassen / auch für die Weltliche Obrigkeiten / als die jenigen / darzu nunmehr die Layen Recht haben: Oder da beyde Partheyen / oder der Beklagte allein ein Lay ist. Item in den zeitlichen Zehends-Contracten, da allein die Frucht der Zehenden auf ein Zeit verkaufft oder verlassen werden; Auch da um die Bezahlung oder Ausstand / oder innhabē der blosse Streit und Frage ist / und des Eigenthums halber nichtes eingestreuet würde / und was dergleichen Fälle mehr seyn / darüber die Rechte und deren Erfahrne zuhören.

Wann wegen Schulden hinterstelligen Zehenden exequirt werden muß / solle woll in obacht genommen werden / was neben andern die Chur-Bäyrische Gerichts-Ordnung Tit. 13. Gesatz 5. mit folgenden Worten enthaltet. Wiewol laut vorgeschriebener Gesatz / in heblichen und persönlichen Klagen und Händeln die Vollstreckung in den Gütern / so noch vorhanden seyn / und erstlich in den fahrenden / nachfolgend in den liegenden / und zum letzten in den Gerechtigkeiten und Schulden beschehen solle; So sollen dannoch die Richter und Vollzieher der Urthel fleissig aufmercken haben / daß sie die Güter für sich nehmen / die dem Verlustigten am mindesten Schaden gebähren / und der er am besten gerathen mag. Und insonderheit soll man nicht antasten noch angreiffen die Fahrnus / so gehöret zu des verlustigten Ackerbau / wo er ein Bauersmann ist / als Acker / Roß / Ochsen / Pflug und dergleichen / so lang sonsten etwas vorhanden ist. Idem man soll auch einen Werck- oder Handwercksmann nicht angreiffen sein Fahrnus und Werckzeug / dessen er zu seinem Handwerck oder täglicher Arbeit zugebrauchen nothdürfftig / sondern solche Fahrnus solle man zum allerletzten so anders nichts / weder liegendes noch fahrendes mehr vorhanden ist / nehmen / und darinnen Vollstreckung thun.

Zehend-Recht/

Das Fünffte und letzte Buch.

Von den Straffen und Unglück der untreuen- und von dem Glück und Gnaden der getreuen Zehend-Leuth.

Das erste Capitel.

Von den Straffen / Unglück / und Schaden / welchen sich die Untreuen und betrüglichen Zehend-leut unterwerffen.

DIeweil aus Heiliger Göttl. Schrifft (wie Genesis Cap. 4. zu lesen) klar abzunehmen/ in was für grosse Gefahr und Verderbung / sich der gottlos Cain um wegen er Gott dem Herrn ein böses ungerechtes und unvollkommliches Opffer/von den Früchten des Feldes geben und aufgeopffert) gebracht/ und gestürtzet hat/ dann GOtt der HErr / nicht allein solch Opffer mit Göttlichen Gnaden nicht angesehen/zu geschweigen auf- und angenommen / sondern noch darzu/ihme mit scharpffen und ernstlichen Worten gedrohet und gesprochen:

O Cain / warum ergrimmest du / und warum schlägt sich dein Angesicht nider? ists nicht also? thust du wohl / so wirst du es vergolten nehmen? thust du aber übel/ alsbald so wird deine Sünd zugegen und vor der Thür seyn.

Also sollen billicher massen alle untreue/ eigennutzige und betrügliche Zehendleut / sich in dieser Geschicht spiegeln/daran stossen/bessern / und dann alle Gefährlichkeiten / (so sie im Zehendreichen / zu grosser Gefahr und Beschwärung ihrer Seelen pflegen zu üben) fahren lassen/und GOtt den Allmächtigen und seine Diener allhie auf der Welt das ist / die Priester) nach dem Exempel des frommen und danckbaren Abels / mit einem guten / gerechten / vollkommenen und unverfälschten Opffer des Zehends verehren / und sich also vor aller und jeder Göttlicher und ewiger/ auch zeitlicher/ geistlicher und weltlicher Straff hüten und bewahren.

Dannenhero und auf daß die betrüglichen/ untreuen und eigennützigen Zehendleuth / sich hierinn einiger Unwissenheit halber nicht zu entschuldigen/ habe derowegen ich die in H. Göttlicher Schrifft/ und andern Gesatzen begriffene Straffen (denen sich die vortheiligen und eigennutzigen Zehendleuth unterwerffen) allenthalben zusammen gesucht / und herein gesetzt / wie folgender massen zu vernehmen.

Erstlichen nun / so befindet sich in Heil. Göttlicher Schrifft wider die Ubertretter des Gebotts des Zehends/ und anderer Gesatz/ im alten Testament / folgendes Capitul Levit. 26. da Gott der Allmächtig also spricht:

Ich will euch den Himmel oben wie Eisen / und euer Erden / wie Ertz geben: und euer Mühe und Arbeit soll verlohren seyn: euer Land soll sein Gewächs nicht geben / und die Bäum im Land ihr Frücht nicht bringen.

Zum andern / drohet Gott der Allmächtig / wie bey dem Propheten Malach. am 3. Cap. zu lesen: daß diejenigen / so den Zehend nicht schuldiger massen geben/ vermaledeyet seyn sollen/ und daß er sie mit Armut und Hunger straffen wolle.

Drittens / lesen wir in Gesatzen Geistlicher Rechten einen denckwürdigen Spruch/in cap. decimæ 16. q. 1. Quod Capitulum desumptum est, ex D. Augustino, sermone 219. de Temp. also lautend:

Hæc est justissima DEI consuetudo, ut si tu illi decimam non dederis, tu ad decimam revoceris &c. Dabis Impio militi, quod non vis dare Sacerdoti, &c.

Auf Teutsch also:

Diß ist die allergerechteste Gewohnheit GOttes / wann du ihme den Zehend nicht gibst / du selbst zu Zehend hergenommen werdest. Du es noch würdest einem

einem gottlosen Lands-Knecht geben/ was du nicht wilst einem Priester geben.

Vierdtens / seynd in angezogenen Geistlichen Rechten folgende Wort zu vernehmen / nemlichen cap. omnes decimæ 16. quæst. 7. also lautend:

Quia modo, multi inveniuntur decimas dare nolentes, statuimus, ut secundum Domini præceptum edmoneantur semel secundò tertiò quod si non emendaverint, anathematis vinculo us; ad satisfactionem, & emendationem congruam, feriantur,

Auf Teutsch also:

Dieweil jetziger Zeit viel erfunden werden/ die den Zehend nicht geben wollen/ setzen und ordnen wir / daß sie nach des HErren Gebot / ein / zwey oder dreymal ermahnet werden: Wann sie sich alsdann nicht bessern / mit dem Band des Banns/ biß zur Genugthuung und gebührlicher Besserung gestrafft werden.

Ebenermassen solches hernach durch das heilige Concilium zu Trient aufgesetzt/ und geordnet worden. Dann in desselben Decreten cap. 12. Sess. 25. folgende Wort zu vernehmen.

Præcepit Sancta Synodus, ut &c. adquos Decimarum solutio spectet, eas integrè persolvant; qui verò eas aut subtrahunt, aut impediunt, ex communicentur, nec à crimine nisi plena restitutione secutæ absolvantur,

Auf Teutsch also:

Die heilige Versammlung gebeut/ daß die / welche es schuldig/ den Zehend völlig bezahlen: welche aber den Zehend hinterhalten/ oder verhindern / sollen in Bann gethan / und nicht/ biß auf erfolgte völlige Wiedergebung von diesem Laster absolviret werden.

Aus welchen diesen angedroheten Straffen des Geistlichen Banns abzunehmen/ wie mit einer so schwehren Todtsünd / sich die jenigen verstricken/ so den Zehenden gar nicht / oder doch untreulich reichen; sintemahlen der geistlich Bann / vermög geistlicher Rechten / allein wegen grosser und schwerer Ubertrettungen / einem angethan wird: Uti habetur in concilio Meldensi c. 56. & in Concilio Avernensi, quæ Concilia allegantur in cap. nemo & cap. nullus. 11. q. 3.

Fünfftens / lesen wir bey dem Pabst Gregorio den Siebenden folgende Wort / welche einverleibet seynd in den Geistlichen Rechten in c. decimas 19. quæst. 7.

Nisi Ecclesiæ decimas reddiderint, sciant se sacrilegii crimen committere & æternæ damnationis periculum incurrere.

Auf Teutsch also:

Wann die den Zehend (spricht der Pabst Gregorius) der Kirchen nicht widergeben/ sollen sie wissen/ daß sie ein Gottesraub oder Diebstahl begehen/ und sich in die Gefahr der ewigen Verdammnus begeben/ &c.

Dann die jenigen / so den Zehend aufhalten/ des Auffenthalts halber / ein frembdes Gut berühren c. sæpe. ext. de restit. spol. Azor. lib. 7. cap. 34. vers. septimò.

Zum siebenden / sagen die Rechte / daß wann einer dem Pfarrer und Geistlichen nicht reichet den Zehenden / mit welchem Zehend er Pfarrer viel arme Leut hätte speisen und ernähren können / die hernach aus Mangel und Abgang der Nahrung sterben haben müssen / daß alsdann selbiger Zehends-Aufhalter (vor dem strengen Richterstuhl GOttes) als ein Mörder werde verurtheilet werden/ zur ewigen Verdammnus / per text. in c. decim. vers. Et quanti pauperes 16. q. 1.

Zum achten / sollen vermög der Rechten solche Zehends-Auffhalter / in das geweichte Erdreich nicht begraben werden. Textus in c. prohibemus. ext. de decim.

Zum neundten / so viel die Straffen anbelangt / so von Weltlichen Gesatzen auf die untreuen und betrüglichen Zehendleut gesetzet und geleget worden / haben gemeiniglich alle Land/ auch vieler Orten im Reich die Städt / hierinn sondere Satz und Ordnungen/ Krafft dero wieder die jenigen (so mit dem Zehend vortheiliger Weiß umgehen/ und untreulich darmit handlen) mit Straff procediret und verfahren wird. Damit ich aber anderer Land Stadt-Recht geschweige / ich diß Orts allein anführen will jenen Articul / der sich befindet in der Lands-Ordnung der Fürstlichen Graffschafft Tyrol. 24. Tituls 5. Buchs/ der also lautet:

Welcher mit dem Traid- oder Wein Zehend untreulich oder gefährlich umbgehet/ die Zehend-Garben oder Schober kleiner dann die andern macht / oder den Zehend nicht/ wie er schuldig/ liegen lasset/ oder gibt/ oder den Zehend-Einsammlern und Aufhebern/ mit Worten oder Wercken Verhinderung oder Irrung thut / der solle darumb/ nicht allein dem Zehendherrn / um denselben vorgehaltenen Zehenden oder darinnen zugefügte Gefährde und Betrug / gebührenden Abtrag und Erstattung thun/ sondern auch noch darzu/ durch die ordentliche Obrigkeit / nach Gelegenheit seiner Verbrechen / &c. am Leib und Gut mit Ernst gestraffet werden.

Ja was noch mehr ist/ es melden etliche Rechtsgelehrten/ wann ein Zehendmann der Zehend nicht gereichet/sondern denselben mit Unfug vorenthalten/und es sich darnach begibt/daß er untreuer Zehendman durch Ungewitter/ oder dergleichen Zustand/ an seinen Gütern oder Früchten/ einen Schaden und Mißrathung leidet/ wegen dessen er seinen Grund-oder Bestandsherrn den schuldigen Grund/ oder Bestandszinß davon nicht reichen kan/daß alsdann ihme des Zinßhalben/kein Nachlaß beschehen solle/in Bedenckung er ihme solch Unglück uñ Schaden//selbst auf den Hals verursachet/ wegen daß er nemlich/wie vorstehet/ den Dienern Gottes/ das ist/ den Pfarrern und Seelsorgern/ den schuldigen Zehend nicht gereichet/ dardurch GOtt beleidiget/ und also damit den zorn GOttes (daraus das Ungewitter und Unglück entsprungen) erwecket hab. ita Rebuffus q. 15. num. 22. Ubi allegat Geminian. & Petrus in c. 1. in fine. de. decim. in 6. Guid Papæ quæst. 266. Vivius lib. 1. opin. 53. n. 5.

Wann dann/ wie erst gehöret/ aus der betrüglichen/ untreuen/ und vortheiligen Zehendreichung so viel Ubels erfolget/ dann nicht allein die betrüglichen und eigennutzigen Zehendleut/ grossen Schaden und Abbruch ihrer zeitlichen Wolfarth zu besorgen/ sondern auch damit/ laut Anfangs eingeführter Gesatz des alten Testaments/ Teurung und Armut in das Land bringen/ wie nicht weniger/ sich selbst in obbemeldte von GOtt und der Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit angedrohet/ so wohl zeitliche als ewige Straffen stürtzen/ also soll billig zu Verhütung und Vorkommung solcher Pein und Plag/ Unglücks und Schadens jeder Zehendmann seinen Zehend getreulich/ und ohne dessen Hinterhalt-oder Eigennützung/ oder Betrug und Vortheil/ zu geben/ bewegt werden/ und sich dardurch derjenigen Gnaden/ Nutz-und Benedeyung/ so den getreuen und gerechten Zehendleuten von GOtt dem Allmächtigen (wie in nechst hernach folgendem Capitel zu vernehmen) versprochen und zugesagt seyn/ theilhafftig zu machen/und sich von der ewigen Vermaledeyung bewahren/ seytemalen nicht allein die jenigen/ so den schuldigen Zehend nicht reichen/ und unbillich vorenthalten/ sondern auch die jenigen/ so zu Vorenthaltung des schuldigen Zehends/ Rath/ Hülff/ Fürschub/ und Beystand thun/ entweder durch sich selbst/ oder jemand andern sämmentlich Gottesrauber/ Geistliche Kirchendieb/ und in Geistlichen Bann wie obstehet/ ja auch dardurch von allen Gebet/ Ablaß/ Verdienst der Heil. Meß/ und anderer Gottseeliger Werck so in der Christlichen Catholischen Kirchen beschehen/ gantz ausgeschlossen/ und in Fall sie vor ihrem Tod die Erstattung und Abtrag des unbillich vorenthaltenen Zehenden/nicht thun/ oder durch ihre Erben es thun lassen/der ewigen Verdammnus leibeigen seyn. Immassen dann ein dergleichen Geschicht (so ich bey etlichen Scribenten gelesen) erzehlet wird/ von dem Carolo Martello (so Anno 715. in Franckreich regieret hat) welcher nach erhaltenem Sieg wieder die Saracener (welche aus Hispania in Franckreich gefallen/ und daselbst viel Städt/ Kirchen und anders/ übel verwüstet und verderbet haben) die Edelleuth und fürnehmste des Reichs/ ihrer grossen gehabten Mühe/ und in selbigem Krieg ausgestandener Leibsgefahr halber/ belohnen wollen aber aus Mangel Gelds und anderer Güter/ dasselb nicht recht ins Werck richten mögen/ letzlich mit Verwilligung der Bischöffen/ ihnen Edelleuthen und Obersten/ die Zehend von den Kirchen geben/ und unter sie ausgetheilet/ mit dem Versprechen/ ja gethanen Eydschwur/ solche Zehenden/ und ein mehrers da ihme GOtt das Leben verleyhet/ den Gottes-Häusern wiederumb zuerstatten/ und gut zu machen. Welchem diesem Versprechen er aber nicht nachkommen/ und als er über eine Zeitlang darnach Todes verschieden/ er deßhalber zu der ewigen Verdammnus geführet worden/ gestaltsam solches in einem Gesicht und Vision, der heilige Bischoff Eucharius gesehen habe/ und nach etlichen Jahren seye in seinem Grab/ eine grosse Schlang und von seinem Cörper weder Bein noch anders gefunden worden. Rebuffus q. 10. num. 7. Redoan. de reb. Eccles. non al. q. 64. num. 25. Villagut lib. 3. cap. 5. n. 10, So bezeuchet auch Vivius, daß GOtt pfleget die Leut zu straffen mit Heuschrecken/ und andern Plagen/ an denen Orthen/ wo man den Geistlichen ihren Zehend aufhaltet. Ita Vivius commun. opin. 153. numer. 17. & decis. 4. lib. 1. num. 68.

Das II. Capitel.

Von den Gnaden/ Nutz und Belohnung/ so die getreuen Zehend Leuth versprochener massen von GOtt zu erwarten.

GOtt der Allmächtig/ der ein Erforscher aller Niehren/ und ein Erkenner aller verborgener Ding ist. Juxta c. erubescant 32. quæst. 2. c. novis. ext. de Judic. c. DEUS, &c. DEUS. qui 35. quæst. 3. Hat von Anbegin und Erschaffung der Welt wohl gewust/ daß viel der Menschen/ wegen ihres zum Ungehorsam geneigten

geneigten und inclinirten willens/ schwärlich auch theils gar nicht zu halt: und Vollziehung seiner Göttlichen Gesatz gebracht und getrieben werden möchten/ dannenhero/ auf daß seinen Gebot-Satz und Ordnungen/ umb so viel mehr schuldiger Gehorsam erzeiget und erwiesen wurde/ hat er nicht allein den Gehorsamen die ewige Freud und Seligkeit des Himmlischen Paradeiß/ sonderu auch hie auf der Welt/ zeit- und leibliche Belohnung/ Gnad und Wolfahrten verheissen und versprochen. Welches aus vilen Orthen der Heil. Göttlichen Schrifft weitläuffig kunte erkläret und beygebracht werden/ jedoch aber solches mein Vorhaben/ und institutem nicht ist/ ohn allein kurtze Anreg- uud Erklärung zuthun/ was von GOtt dem Allmächtigen/ den jenigen Zehendleuten/ so den Zehend schuldiger und von GOtt dem HErrn anbefohlener massen getreulich/ und mit danckbarem Hertzen reichen/ für grosse Gnaden/ Glück/ sonderbare Wolfahrten und dergleichen Belohnungen (wie folgen der massen zu vernehmen/ verheissen worden.

Erstlichen nun befindet sich in Heil. Göttlicher Schrifft jene Verheissung/ so bey dem Propheten Malach. am 3. Capitel zu lesen/ da GOtt der HErr also spricht:

Bringet alle Zehenden in meine Scheuren/ daß in meinem Hauß Speiß seye/ und versuchet mich damit spricht der HErr Sabbath/ ob ich euch nicht des Himmels-Fenster auffthun werde/ und euch einen Segen ausgiesse der Fülle. Ja ich werde von eurentwegen den Fresser schelten/ daß er euch die Frücht eures Felds nicht verderbe/ und der Weingart auf dem Feld soll nicht unfruchtbar werden/ spricht der HErr Sabaoth: Also werden euch auch alle Völcker selig sprechen/ denn ihr solt ein lustiges Land seyn/ spricht der HErr Sabaoth/ ꝛc.

Zum andern/ ist ein herrlicher schöner Spruch Proverb. cap. 3. also lautend:

Ehre dem HErrn von seinem Gut/ und von den Erstlingen all deines Einkommens gieb den Armen/ so werden deine Scheuren voll werden/ und deine Kälter mit Wein übergehen.

Dritens/ haben wir in Gesatzen der Geistlichen Rechten/ ein wunder-schönes und denckwürdiges Capitul/ scilicet c. decimæ 16. quæst. 1. mit folgenden Worten.

Quod si decimas de deris, non solum abundantiam fructuum recipies, sed etiam sanitatem corporis, & animæ, consequeris: non igitur Dominus Deus præmium postulat, sed honorem: Deus enim noster, qui dignatus est totum dare, decimam à nobis dignatus est accipere, non sibi, sed nobis, sine dubio profuturam.

Auf Teutsch also:

Wann du den Zehend geben würdest/ so würdest du nicht allein den Uberfluß aller Frücht bekommen/ sondern auch die Gesundheit des Leibes und der Seelen erlangen/ doch hierdurch GOtt von uns keine Belohnung/ sondern die Ehre begehret: Dann unser GOtt der sich gewürdiget uns alles zu geben/ der hat sich auch gewürdiget den Zehend/ nicht ihme/ sondern uns ohne Zweiffel zu Nutz/ von uns zu nehmen.

Vierdtens/ soll jedem Zehendmann billich zu Hertzen gehen/ jenes so geschrieben stehet/ Eccl. 35. cap. also lautend:

Mit Freuden heilige GOtt deinen Zehend: der HErr vergilt/ und giebts dir siebenfältig wieder.

Fünfftens/ wird es nicht weniger hoch und eiferig herfür gestrichen von dem H. Augustino lib. 50. homiliat. homil. 48. utihabetur in cap. majores 16. quæst. 7. da er also spricht:

Majores nostri ideo copiis omnibus abundabant, quia decimas DEO dabant, & Cæsari censum reddebant, &c.

Auf Teutsch also:

Unsere Vor-Eltern haben darum in allen Dingen grossen Uberfluß gehabt/ sintemahlen sie GOtt den Zehend/ und dem Kayser den Zinß gegeben/ ꝛc.

Letztens lesen wir in vor angeregtem cap, decimæ 16, quæst. 1. weiter also:

Cum enim decimas dando, & terrena & cœlestia possis præmia promereri? quare pro avaritia, duplici benedictione fraudaris?

Auf Teutsch also lautend:

Dieweil du dann mit Darreichung des Zehends/ die zeitliche und himmlische Belohnungen verdienen kanst/ warum beranbst du dich selbst aus Geitz dieser zweyfachen Benedeyung?

Item ferner zum Beschluß desselbigen Capituls decimæ 16. q. 1. also gemeldt wird.

Qui ergò sibi, aut præmium comparare, aut peccatorum desiderat indulgentiam promereri, reddat decimam,

Auf Teutsch also lautend:

Derhalben welcher ihme selbst will eine Belohnung erlangen / oder begehret ihme Verzeihung seiner Sünd / zu verdienen / der gebe den Zehend.

De præmiis ac emolumentis eorum, qui decimas cum integritate & bona fide sine ulla fraude solvunt, multum enumeare haud opus erit, cum ea ab Authore satis superque annotata, Nos cum Rebuffo in suo tractatu de decimis concludimus: Quod benedictio consistet in abundantia fructuum quæ erit apud ipsum solventem, & sanitate corporis fuetur, ac vita tranquillâ, generatio prospera & longæva erit, ac demum Paradysi gloria donabitur in æternum.

Anhang deß Zehend-Rechts/

In sich haltend Verschiedene Zehend-Ordnungen

I.

Kayserl. Majest.

Zehend-Ordnung

In dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich Unter der Enns.

§. 1.

DIeses Ertz-Hertzogthum Oesterreich/ seynd von Alters hero/ so wohl die **weltlich- als geistliche Personen der Zehenden** fähig/ wann sie anderst dieselbe mit rechtmässigen Titul oder Verjährung/ an sich gebracht haben/ worbey wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

§. 2.

Der Zehend **insgemein** / seynd **zweyerley** / als der Grosse und Kleine/ zu Feld und zu Dorff. Der **Grosse zu Feld** / ist der Trayd- und Wein-Zehend? unter dem Trayd aber / Weitz / Gersten/ Korn / Habern/ Arbes/ Linsen / Bohnen/ Haiden/ Brein und dergleichen/ zu verstehen. Der **Kleine zu Feld** / bestehet in Saffran / Kraut/ Ruben/ Haar und dergleichen; **zu Dorff** aber / in grossen und kleinen Vieh / Eyren / Käsen / und allerley Sorten.

§. 3.

An welchen Orten der klein/ oder auch grosse Zehend von Alters / oder wenigst von **zwey- und dreyssig Jahren hero** / nicht im Brauch gewesen/ oder die Zehend-Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden/ ist man denselben auch hinfüran zu reichen nicht schuldig; Doch solle in diesem Fall/ da ein Vasall oder Bestand-Mann dergleichen Zehend einzunehmen unterlassen / dem Eigenthumer oder Lehens-Herrn diese Præscription nichts præjudiciren.

§. 4.

Von deme/ was deß **dritten Jahrs in Prach- und Trayd-Feldern** / auch sonsten jährlich in Pointen/ oder Garten Zehendbares erbauet wird/ davon soll man eben so wohl/ als von andern Bau-Feldern / den Zehend zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten- oder Wein-Sätz bey einem Hauß oder Hof / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit geziegelt und erbauet worden / die sollen Zehend-

frey

frey gelassen werden / und ob es schon alte Gärten und Sätz wären / die gleichwohl ihre sonderbare Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehend davon gegeben worden / solle nachmahlen keiner davon begehrt werden.

§. 5.

Die **Neubrüch** und **Neugereith** / werden genennt die jenige Gründ / allda zuvor weder Furch / Strang noch Gräfften gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Aufbrüch aber jene Gründ / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurtz oder lang hernach in einen andern verkehret worden. Was nun die Ersten / nemlich die **Neubrüch** und **Neugereith** anbelangt / sollen dieselben denen geist- oder weltlichen Zehend-Heren / welche auf diesem Grund die Zehend-Gerechtigkeit haben / wann solche zu Acker gebauet worden / die ersten 5. Jahr / da sie aber zu Wein-Gärten ausgesetzt würden / die ersten acht Jahr keinen Zehend / sondern erst nach Verfliessung deren / denselben jährlich zu reichen schuldig seyn. Die andern / als nemlichen die Aufbrüch / wann sie über **zehen Jahr öd gelegen** / sollen die Aecker drey / die Wein-Gärten aber 6. freye Jahr haben / da aber auf einem gantz freyen Grund ein **Neugereith** gemacht würde / ist man davon keinen Zehend zu geben schuldig.

§. 9.

Der **Zehend** von allem **Getraid** / so mit der Sichel abgeschnitten wird / solle in Mändel / oder bey weniger Ertragnuß Garben-weis zu Feld gereicht werden / und der Zehend-Herr solche **Mändel** oder Garben jedem auf seinem Bau-Grund abzuzehlen / auch seines Gefallens / ohne einige deß Zehend-Manns Verhinderung / am ersten und letztern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehend auszustecken und zu erheben befugt seyn; Was aber das ringere Getrayd anbelangt / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemähet wird / das solle der Madt / oder dem Häuffel nach verzehend / und der Zehend-Herr gleichfalls die zehende Madt oder Häuffel zu mercken / und zu erheben haben / wo aber der ungleichen Maden / oder Häuffel halber solches nicht seyn kunde / so ist der Zehend-Mann / auf deß Zehend-Herrn Begehren / gleiche Schöberl zu machen schuldig.

§. 7.

Damit aber der Bau-Mann an Einführung seines Getrayds nicht gesaumt / und dardurch in Schaden geführet werde / noch der Fleissige deß Unfleissigen zu entgelten habe / so soll ein jeder **Zehend-Herr** / wann er von dem Bau-Mann angelanget wird / auf seinem Grund den Zehend unverweigerlich ausstecken / und erheben: auch wofern er nicht **durch Ungewitter** daran verhindert wird / solches **über 3. Tag nicht anstehen lassen** / würde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehend-Holden sein Getrayd durch Unpartheyische auszustecken / nach Gelegenheit einzuführen / und den Zehend / **Mändel-Schober-Hauffel-** oder **Madweiß** im Feld ligen zu lassen / erlaubt seyn / jedoch von ihme hierinnen kein Gefährde gebraucht werden.

§. 8.

Den **Wein-Zehend** betreffend / solle derselbe auch aller und jeder Orten im Land an denen Weingebürgen / und vor denen Wein-Garten / mäschweiß beschrieben / so dann nach jedes Orts wohlhergebrachten / und wenigst von zwey und dreyssig Jahren continuirten ruhigen Posses, abgefordert / die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden / es hätte dann der Zehend-Herr solche ingleichen von zwey und dreyssig Jahren hero / ruhig / und ohne Widerred im Brauch gehabt / worbey ihme hinfüran entweder noch ferners zu verbleiben / oder die Beschreibung vor denen Wein-Gärten vorzunehmen / frey stehen solle.

§. 6.

Insgemein ist kein **Zehend-Mann** schuldig **Treyd-Wein-** oder andern Zehend / dem Zehend-Herrn selbst heim- und zuzuführen / wäre aber solches irgend von Alters hero also gebräuchig gewest / dessen sollen sich die Zehend-Leut daselbst auch künfftig nicht verweigern.

§. 10.

Wann ein **Geist-** oder **Weltlicher** über verjährte Zeit / das ist / wenigst in **zwey und dreyssig** Jahren / von einem entzwischen nicht öd gelegenen / sondern angebauten Grund / keinen Zehend gegeben / noch derselbe vom Zehend-Herrn begehrt worden / so soll er auch hinfüran mit solchem Grund-Zehend frey verbleiben; jedoch kan eines Bestand-Mann / oder Lehens Vasallen Nachsehen / dem Lehens-Herrn / oder Eigenthumer nicht præjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund immittels meiste Zeit öd / und ungebaut gelegen / und darumen kein Zehend darvon genommen worden / so solle der Innhaber sich der **Verjährung** nicht zu behelffen haben / sondern wann er solchen Grund wiederumen anbauet / darvon den Zehend / wie oben §. 5. dieses Tituls vermeldt / zu reichen verbunden seyn.

§. 11.

Es ist aber nicht zulässig / einen / oder mehr Aecker aus Unfleiß / oder dem Zehend-Herrn zum Abbruch / ungebauet liegen zulasse / sondern / wann dergleichen vermerckt wird / solle das Anbau durch die Obrigkeit verschafft werden. Und wolte einer dieselbe zu Wiesen liegen lassen / so solle er alsdann den **Heu-Zehend** davon zu geben schuldig seyn; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wiesen gewesen / davon man keinen **Heu-Zehend** gegeben hätte / wann sie hernach wieder zu Weisen gemacht / man auch keinen **Heu-Zehend** davon zu geben schuldig seyn solle.

§. 12.

Wann ein Zehend-Herr in einem Wein-Garten den Zehend hat / und derselbe Weingarten hernach zu einem Acker gemacht wird / so folgt dem Zehend-

herd-Herrn der Trayd-Zehend / allermassen wie er zuvor den Wein-Zehend gehabt / also auch wann ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird / solle dem Zehend-Herrn von solchem Weingarten der Weinzehend auch zustehen. Und hat solches auch diesen Verstand / wann in einem Gezirck zwey unterschiedliche Zehend-Herren seynd / deren einem der Wein- dem andern aber der Traid-Zehend gebühret.

§. 13.

Wann zu einem **Trayd-** oder **Wein-Zehend** zween oder mehr unterschiedliche **Zehend-Herren** seynd / so solle hinfüran ungeacht / wie es vor diesem gehalten worden / im gantzen Land kein Zehend-Mann schuldig seyn / jedem Zehend-Herrn seinen Theil selbst abzusondern / oder absonderlich zu geben / sondern wann er nach ihrer sammentlicher Aussteckung / oder Abzehlung deß gebührlichen völligen Zehends / solchen liegen läst / ist er alsdann weiter nicht verbunden / und die Zehend-Herren mögen denselben selbst gleichwol unter einander theilen; was aber den Wein-Zehend / wie auch den **kleinen Zehend** belangt / lassen wir es bey deme / wie es jeder Orten bißhero im Brauch gewest / auch noch künfftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehend solle dem Zehend-Herrn **ohne Abzug** deß Baukostens / auch Berg-Rechts / und andern Grund-Diensts / wie auch der Landsteuer oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / und der Zehend-Mann umb nichtes dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fug und Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehend mehr / als ein Jahr ausständig verbleibt / und solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird / so kan der Zehend-Herr den Ausstand nicht bey der künfftigen Fechsnung / oder gegenwärtigen Innhaber / sondern bey dem vorigen suchen.

§. 16.

Wann ein **Zehend zu Feld** / und **zu Dorff** / **groß** und **klein** / denen Zehend-Holden / nur auf gewisse Sorten überhaubt überlassen wird / obschon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonsten zur Verjährung vonnöthen / gewährt hätte / so können doch die Zehend-Holden sich hernach / wann es von dem **Bestand** kommt / von Reichthum deß völligen Zehends / in allen / vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten / nicht entschitten / noch **einige Verjährung** deßwegen fürwenden.

II.

Hertzog HENRICHS des Jüngern Constitutio, die Zehenden betreffend / sub dato Wolffenbüttel den 15. Julii 1564.

VOn GOttes Gnaden / Wir Henrich der **Jüngere** / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen allen und jeden / Unsern und Unsers Fürstenthums Prälaten / denen von der Ritterschafft / Haubt und Amtleuten / Vögten / Gogrefen / Richtern / Bürgermeistern / Räthen / Gemeinden / und sonsten allen andern desselben Unsers Fürstenthums Unterthanen und Verwandten / was Würden / Stands oder Wesens der / oder die seyn / neben Unser Gnad und gnädigen Willen / hiemit zu wissen / daß wir nicht allein neben guten Bericht in Erfahrung kommen / welchermassen sich zu **Sommer-** und **Erndtenzeiten** / mit Veränderung allerhand **Zehenden** / viel Unwillens und Gezäncks unter denen Guts-Herren und Unterthanen zutragen / sondern auch aus diesen Ursachen sich die Abführung der Zehenden von den Feld-Marckten / den Unterthanen zum beschwerlichsten ereugen und erfolgen / derohalben Uns dann als dem Land-Fürsten und Obrigkeit gebührt / in solchen und dergleichen Beschwehrungen den Guts-Herrn und armen Leuten zu guten / eine leidliche / billiche und Fürstliche Verordnung zu machen / und zu statuiren / und damit uun in solchem die Gebühr und Billichkeit jedermännig lich wiederfahren und begegnen möge / so setzen / ordnen und wollen wir / daß **erstlich** nun hinführo ein jeder Guts-Herr / er sey Geistlich oder Weltlich / seine Zehenden selbst / wohin er will / in seine Gewarsam zu führen / alsdann denselben nach seinem Gefallen auf ein oder mehr Jahr zu verdingen / und auszuthun mächtig seyn soll / jedoch daß im Fall der Zehend verdingt und ausgethan würde / derselbe alsdann in das Dorff / dafür der gewachsen und gesammlet worden / verdinget und geführet werde / damit das Stroh in der Feld-Marckt / darauf der Zehend gewachsen / bleibe.

Zum andern / demnach sich etzliche Jahre her die Gemeinheit der Dorffschafften / die Zehenden unter sich zu führen / und den Guts-Herrn ohne ihre Bewilligung zu bezahlen unterstanden haben / soll solches hinführo nicht mehr seyn / sondern in deß Guts-Herrn Macht und Willen stehen / wem er den Zehenden in dem Dorff gönnen / und verdingen wolle / doch daß gleichwol die Armut von den Guts-Herrn mit Verdingung deß Zehenden nicht zu hart / oder zu hoch übernommen werde / sondern nach gestalten Sachen / und gewächse der Früchten / was billich / sich davon jährlichs geben lassen /

lassen / und sollen die vermögliche / die armen unvermögenden Bauren mit Ubersetzung nit abdringen.

Zum **dritten** / sollen auch die Ambt-Leute / Vögte und andere Frembde hinführo zu Verdingung und Führung der Zehenden keinesweges zugelassen werden / sondern sich deroselben zu enthalten schuldig seyn. Da aber einem ein Zehend verkaufft / versetzt oder verpfändet / und er denselben / Krafft seiner Verschreibung zu seiner Nothdurfft selbst führen / oder andern austhun wollte / soll ihm solches nicht abgeschnitten / sondern nach Innhalt dieser unser Ordnung zu thun zugelassen seyn.

Und dieweil uns unter andern auch Bericht einkommen / daß die Ambt-Leute und Vögte mit unsern Diensten / ihre eigene / oder auch ihnen versetzte Zehenden einführen lassen sollen / dadurch die Armut höchlich beschwehret wird / soll solches hinführo nicht mehr beschehen / sondern bey Straffe nach Ermässigung verbleiben / unterlassen werden. Hätte auch ein Guts-Herr seine Zehenden / die sein fürbesetzten Dorffschafften / oder auf der wüsten Dorff-Stätten / Feld-Marcken allbereit auf eine benannte Anzahl Jahr frembden Leuten verdingt / soll solche Verdingung der Zehenden nach obgeschriebener Ordnung gehalten werden.

Und damit hierinn keine Gefahr gebrauchet werde / sollen die jenigen / welche die **Zehend also auf Jahr verdinget** / sich bey dem Ambt-Leuten und Obrigkeiten / darunter die Zehenden gelegen / innerhalb **sechs Wochen** und **drey Tagen nach** Publicirung dieser Ordnung / angeben / und ihre Verdingungen auf wie viel Jahre dieselben geschehen / fürlegen / anzeigen / und die Obrigkeiten schuldig seyn / dieselben einzuschreiben / und zu verzeichnen.

Da sich auch die **Bauren** unterstehen und conspiriren würden / dem Guts-Herrn zu Nachtheil und Schaden die **Zehenden ihres Gefallens anzunehmen** / und den gebührlichen Werth davon nicht geben / und da er ihnen darum nicht / solte gelassen werden / den Zehenden liegen und verderben lassen wollten / alsdann soll dem Guts-Herrn freysteben / in diesem Fall den Zehenden von der Feld-Marck seines Gefallens selber zu führen / oder andern ausser derselben Feld-Marck zu verdingen. Was aber vor Zehend biß anhero bey Unsern Aembtern und Häusern jährlichs gewesen und geführet worden / dieselbigen sollen auch dabey hinfüro unabgezogen bleiben / und geführet werden / doch daß einem jeden Guts-Herrn das davon gegeben werde / was bißhero davon entrichtet worden ist. Weiter / und dieweil auch etzliche viel Klagen der Zehenden halben jährliches einfallen / als daß der Köter gleich dem Ackermanne den Zehenden vor den Dörffern auf der Riege / wieder deß Guts-Herrn Willen / zu führen unterstanden / so soll hinführo solches verbleiben / und den Guts-Herrn frey stehen / der Gemeine insgesamt / oder etlichen Ackerleuten in dem Dorff die **Zehenden zu verdingen** / und **auszuthun** / nach ihrem Gefallen / jedoch allermassen / wie zuvorn / und oben gesetzt ist. Und im Fall der Guts-Herr der Gemeine den **Zehenden zuführen** lassen würde / soll alsdann die Gemeine schuldig seyn / zween / drey oder viere / so dem Guts-Herrn gefällig seyn / aus der Gemeine zu machen / die dem Guts-Herrn dafür stehen und hafften / daß er in gebührender Zeit / als zwischen Michaelis und Martini / gut rein Korn / und das jenige davon bekommen möge / wie er verdingt ist. Da auch wüste Dorff Städte wären / deren Feld-Marcken von andern umgelegenen Dorffschafften / bebauet und befruchtiget werden / so soll denen Guts-Herrn / die auch auf solchen berührten **wüsten Dorff-Stätten / Feld-Marcken Zehenden haben** / frey stehen / solche **Zehenden selbst zu führen** / oder in deren Dorffschafften eine / die solche Feld-Marcke mit bebauen / welche ihme unter denselben zum gelegensten und gefälligsten zu verdingen / in allermassen wie von andern Zehenden oben gesetzt ist. Demnach so befehlen Wir euch samt und sonderlich / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr ob diesem Unsern Mandat und Ordnung steiff und fest haltet / dawider nicht thut / noch handelt / noch solches andern zu thun gestattet / noch verhänget / in keinerley Weise und Weege / so lieb euch allen und einem jeden insonderheit sey Unser schwehre Ungnade und Straffe zu vermeiden / das meinen Wir ernstlich / und seyn Euch sonsten mit Gnaden geneigt / Datum Wolffenbüttel unter Unsern Fürstl. Secret den 15. Julii An. 1564.

III.

Serenissimi Hertzogen Augusti zu Braunschweig ꝛc.

Constitutio, **wie es mit der Zehend-Fuhr zu halten** /

sub dato Wolffenbüttel den 10. Octobr. 1651.

VOn Gottes Gnaden / Wir *Augustus* Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen allen und jeden / Unsern und Unsers Fürstenthums Prälaten / Grafen / Freyherren / denen von der Ritterschafft / Gerichts-Herren / Ambt-Leuten / Verwaltern / Vögten / Gogrefen / Richtern / Bürgermeistern / Räthen / Gemeinden / und sonsten allen andern Unsers Fürstenthums Unterthanen und Verwandten / was Würden / Standes oder Wesens die seyn / nebst Unsern gnädigen Zuentbieten hiemit zu wissen / ob wohl bey Unsern hochlöblichen Vorfahren Zeiten / wegen der **Zehend-Fuhr** / und wie es damit jedesmahl nach Beschaffenheit der Umstände gehalten wer-

den

den solle / gute nützliche Ordnung gemacht / so vernehmen Wir dennoch mit sonderbaren Miß fallen / daß bey dem angestandenen leidigen Kriegs-Wesen / unter andern auch sothanen Verordnungen schnur-gleich zuwider / grosse Missbräuche und Unordnungen eingerissen / welche zu vielfältigen Stritigkeiten / Klagen und andern Unrath ausgeschlagen. Wann dann solchen unbillichen Dingen nicht zuzusehen / so setzen / ordnen und wollen Wir / **erstlich** / daß ein jeder Zehend-Herr in Unserm Fürstenthum / er sey Geist- oder Weltlich / und es sey derselbe **Zehende** sein Lehn oder Erbe / oder er habe denselben auf einen Widerkauff / oder Krafft einer auf etzliche Jahr hinaus gesetzten zu recht beständigen Hybothec, ohne einige Simulation (welche letzte beyde Fälle ein jeder auf verspürten Argwohn beständig / auch wohl vermittelst cörperlichen Eydes darzuthun gehalten seyn soll) an sich gebracht den ihm also zustehenden Zehenden entweder für sich selbst / auf seinem Sitz und Hof / oder sonst in seine Gewahrsam / es sey in- oder ausserhalb der Feld-Marcken / da der Zehende gewachsen / führen / oder einen andern in der Nähe gesessenen gegen ebenmässige zu Handfuhr ein oder mehr Jahr permutations-Weise überlassen möge.

Zum **andern** / wofern aber seine Gelegenheit nicht seyn würde / solchen seinen Zehenden in seine eigene Gewahrsam in- oder ausserhalb selbiger Feld-Marck zuführen / oder mit jemand einen Tausch zu treffen / so soll ihm frey stehen denselben nach seinen Gefallen und gut-befinden / entweder der gantzen Gemeine / oder auch einen / zweyen oder dreyen Ackerleuten / Halbspennern oder Kötern daselbst / auf ein oder mehr Jahr um ein billiches / nach Beschaffenheit der Früchte an Korn oder Gelde zu verdingen / und nach Endigung solcher Zeit und Jahre auf vorige oder andere Weise / wie es ihm anständig ist ohn jemands contradiction und Maßgebung zu contrahiren.

Vors dritte / wenn der Zehend auf Masse / wie im vorigen Articulo secundo vermeldet ist / verdingt und ausgethan wird / soll derselbe in dem Dorff / dafür er gewachsen und gesammlet worden / verdinget und geführet werden / damit das Stroh in der Feldmarckt / darauf der Zehende gewachsen / verbleibe / es wäre dann / daß der Zehende andern Leuten ausserhalb der Feldmarck / vor- und innerhalb funffig Jahren ohne gebührliche Widersprache / verdinget wäre / auf welchen Fall der Zehend-Herr Macht hat / den Zehenden noch ferner andern ausserhalb der Feldmarck Wehnenden zu verdingen.

Vors vierdte / wann aber in der Gemein niemand verhanden / welcher den Zehenden zu dingen Belieben tragen : Oder aber die Bauren sich unterstehen / und sich verbinden würden / dem Zehend-Herrn zu Nachtheil und Schaden den Zehenden ihres Gefallens anzunehmen / und den gebührlichen Wehrt davon nicht zugeben / und da er ihnen darum nicht gelassen würde / **den Zehenden im Felde ligen und verderben** zu lassen / alsdann soll dem Zehend-Herrn freygelassen seyn / den Zehenden auch ausserhalb der Feld-Marck zu verdingen ; Und sollen die Bauren / so sich dessen unternommen / noch darzu ernstlich gestrafft / und nebenst der Straffe zu Erstattung deß verursachten Schadens angestrenget werden.

Vors fünffte / als auch die gantze Gemeine in den Dorffschafften ihnen bißweilen unterstehen wollen / den Zehend-Herrn die Freyheit nicht zu gönnen / ob er den Zehenden der gantzen Gemeine / oder einem oder mehr / sie seyen Acker-Leute oder Köter / verdingen wollen / sondern sie / die Gemeine wider deß Zehend-Herrn Willen / den Zehenden zu führen / und den zu bezahlen / soll solches / wann schon die Gemeine ein billiges / und was andere davor zu thun gedächten / dafür bieten würden / dennoch hinführo nicht mehr sein / sondern in deß Zehend-Herrn freyen Macht und Willen stehen / wem er den Zehenden in der Gemeine gönnen und verdingen wolle.

Zum **sechsten** / soll dem Zehend-Herrn freystehen / wem er den Zehenden der Gemeine insgesamt zu verdingen Bedenckens hat / denselben entweder einem auch mehren aus der Gemeine / sie seyen Acker-Leute / Halbspenner oder Köter / nach seinem Belieben zu verdingen / und sollen dagegen die Bauren damit nicht gehöret werden / daß sie den Zehenden ein Jahr nach dem andern auf der Riege oder Wechselweise führen wolte.

Zum **sibenden** / wann der Zehend der gantzen Gemeine / wie obgemeldt / verdinget wird / soll dieselbe schuldig seyn / zwey / drey oder vier / so dem Zehend-Herrn annehmlich seyn / oder von ihme aus der Gemeine genennet werden / darzustellen / welche für die gantze Gemeine in solidum darfür stehen und hafften sollen / daß zu gebührender Zeit / nemlich zwischen Michaelis und Martini / der Zehend-Herr diejenige / warum der Zehende verdinget ist / und zwar an guten reinen untadelhafften Korn bekommen möge.

Zum **achten** / soll die Gemeine den- oder diejenigen / welchen der Zehend-Herr aus ihrem Mittel den Zehenden gönnen will / nicht abschröcken ; Auch die vermögliche Bauersleute die Armen und Unvermögenden mit zu grossen Ubersetzung nicht abdringen / oder abkauffen:

Zum **neundten** / der Zehend-Herr soll die armen Bauren in der **Verdingung** nicht übersetzen / sondern nach gestalten Sachen und Gewächs der Früchte / was billich ist / davon nehmen / worauf Unsere Beambte und Gerichts-Herren fleissig sehen / die Billigkeit hierunter etwan durch unverdächtige Wärdirs-Leute aus andern Gemeinden verordnen und Achtung darauf geben sollen / damit unter solchem Prætext der Zehende andern in der Nachbarschafft / welche vielleicht nicht mehr / oder noch wohl weniger darum gehen wollen / in die Hände gerathen mögen. Gleichwohl sollen unsere Beambte und Gerichts-Herren auch hier-

innen

innen den Zehend-Herrn nicht zu nahe tretten / den Bauren Beyfall geben / sich eines Ausspruchs und definition über das Quantum deß Zehend Verdings anzumassen / und dadurch die Zehend-Herren per indirectum, um ihre Freyheit mit den Zehenden auf obberührte Maase ihres Gefallens zu verfahren / zu bringen / sondern gewärtig seyn / daß sie ohne und über eine willkührliche und gebührende Straffe / den Zehend-Herrn allen entstandenen Schaden zu restituiren gehalten seyn sollen.

Zum zehenden Ambtleute / Vögte / oder andere Ambts-Diener sollen zu Führung der Zehenden nicht zugelassen werden / sondern sich derselben gäntzlich enthalten / es wäre dann Sache / daß / wie in dem ersten Articulo gemeldet / die Zehenden ihnen selbst zuständig wären / jedoch daß sie auf solchen Fall den Zehenden keinesweges von den Unterthanen durch die also genannte Bitt: weniger aber durch Herren Dienst-Führer / bey Vermeidung schwehrer exemplarischer Straffe / einfahren lassen sollen.

Zum eilfften / sollen die Gerichts-Herren / insonderheit wann sie an der Feldmarck interressiret seynd / und also zu den Zehenden selbst geben / von dem Verding nicht ausgeschlossen seyn; Jedoch / daß solches (1.) ohne den allergeringsten Zwang (2.) oder Abschrecken anderer Leute / so um den Zehenden etwan zu handlen gemeinet (3.) auch ohne einige præscription zu gehe.

Zum zwölfften / welche Zehenden bey Menschen Gedencken / von den Fürstlichen Aembtern / oder auch den Gerichts-Herren verführet worden / sollen auch hinfüro dabey verbleiben / und die Zehend-Herren nicht befugt seyn / selbige anderst wo zu verdingen. Jedoch / daß hingegen einem jeden Zehend-Herrn das jenige davon gegeben werde / was bißhero darvor entrichtet worden.

Zum dreyzehenden / wann eine oder mehr wüste Feld-Marck von andern umliegenden Dorffschafften und Gemeinden bebauet oder bestellet worden / so sollen dem Zehend-Herrn / welchem von solchen verwüsten Feld-Marcken der Zehende zustehet / frey bevor stehen / den Zehenden / wann er den selbst nach Innhalt deß ersten Articuls nicht führen wolte / einer von denen Dorffschafften oder Gemeine / oder auch darinnen verhandenen Particular-Leuten / welche sothane Feld-Marck mit bebauen / zu verdingen / welche ihm / dem Zehend-Herrn am gelegensten / oder gefälligsten seyn möchte / in aller Maße / wie von Verdingung der Zehenden hieroben gesetzt ist.

Zum vierzehenden / was sonst von dem Ausmahlen und Ausziehung deß Zehenden / insonderheit daß das Korn von den Aeckern vorhero nicht abgeführet: keine eintzele oder mehre Garben eingetragen oder geschleppet: Wie gegen die jenige / welche die Zehend-Stiege oder Garben auszutauschen / oder zu verfälschen ihnen gelüsten lassen möchten / ingleichen wie es mit der **Brack- und Rode-Zehenden** zu halten / auch andern mehren Puncten / in der von uns in Anno 1647. publicirten Landes-Ordnung enthalten / solches wollen Wir anhero nochmahls mit allem Ernst wiederholet / und darüber zu halten befohlen haben / als wann es wörtlich diesem Unserm Edicto inseriret wäre / und befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie hierüber samt und sonders / mit gebührendem Ernst und Eyffer halten / hingegen aber / was denselben in einigerley Weise oder Weege zuwider lauffen möchte / verhüten und abschaffen sollen / so lieb ihnen allen und einem jedem ist Unsere schwehre Ungnade und Straffe zu vermeiden: Das meinen Wir ernstlich / und seynd ihnen sonsten mit Gnaden geneigt / Datum in Unser Residentz Wolffenbüttel / unter Unserm Fürstlichen Secret, den 10. Octobris An. 1651.

VI.

Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig Zell ꝛc.

Zehend Edict.

Von welchen Stücken der Zehend-Herr den Zehenden zu ziehen nicht befugt.

WIr Georg Wilhelm / von GOttes Gnaden / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / fügen hiemit jedermänniglich zu wissen / was gestalt zu mehr mahlen geklagt worden / daß Unsere unlängst publicirte Zehend-Ordnung an ein und andern Ort in Unsern Fürstenthum und Landen gar zu Weit extendiret werden wolle / indem die Zehend-Herrn in den Gedancken stehen sollen / daß sie nach Innhalt besagter Unser Zehend-Ordnung befugt wären / auch aus der Zehend-

hend-pflichtigen Garten und Kämpen ohn Unterscheid den Zehenden zu ziehen/ wann aber solch Unsere Zehend-Ordnunge dahin nicht zu deuten/ und Wir daher nöthig erachtet/ daß in diesem Punct dieselbe declariret/ und zu jedermanns Notiz gebracht werde/ wie weit der Zehend-Herr aus seiner Zehend-pflichtigen Garten und Kämpen den Zehenden zu ziehen befugt sey; So declariren/ ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst/ daß/ wann ein oder ander Unterthan/ welcher Zehnd-pflichtige Länderey hat/ in seinen nechst bey seinem Hause oder Hofe habenden Garten etwas **Lein/ Hanff/ Gersten**/ oder ander dergleichen **Zehendbahre Früchte**/dann und wann säet/derselbe davon dem Zehend-Herrn etwas zu entrichter nicht schuldig oder gehalten seyn soll/ dafern aber sich zutragen würde/ daß/ wie insonderheit in dem Hoyaischen vielfältig geschiehet/ ein oder ander Unterthan gewisse in der Zehend-Fluhr belegene Kämpe und Stücke mit einem **Graben/ Wall** oder **Zaun** umziehet/ und nachmahls selbige als seinen **Garten** angiebet/ einigen dessen Theil auch wohl mit **Kohl/ Rüben** und dergleichen **Saamen**/ den Uberrest aber mit Flachs oder andern Getrayde besamet/ oder auch obgedachte zu **Kohl/ Rüben** und dergleichen Küchen-Gewächsen eigentlich nur destinirte Hauß-Gärten alle Jahr und jederzeit in fraudem deß Zehend-Herrn mit zehendbahren Früchten lediglich besäet/ und wohl gar seine in der Zehend-Fluhr belegene Zehend-pflichtige Ländereyen dagegen ledig und unbebauet liegen lässet/ sollen dergleichen Kämpe oder Stücke/ oder sogenannte Kohl-Gärten in berührten Fällen von der Zehend-Pflicht nicht exempt oder befreyet seyn/ sondern wie solchen Falls von dem in dergleichen Kämpen und **Kohl-Gärten gesäeten Flachs**/ oder andern zehendbahren Getrayde dem Zehend Herrn der Zehende gebühret/ also der Zehend-Pflichtige solchen ihm davon abfolgen zu lassen/ sich nicht zu wegern/ die jenige jedoch/ so in einem oder andern einige Zehend-Freyheit von undencklichen Jahren hergebracht zu haben vermeinen/ mit solcher vorwendenden præscriptione immemoriali nicht zu enthören/ alle deßfalls habende Beweiß-Mittel aber so fort beyzubringen haben; gleich hingegen/ und im übrigen die auch ausserhalb der Zehend-Fluhr etwa neu angelegte Kämpe/ dem sonsten durchgehends hergebrachten **Kort-Zehenden** Recht allerdings unterworffen bleiben. Gebieten und befehlen demnach Unsern Räthen/ Beambten/ Befehls- und Gewalthabern/ und insgemein allen Unsern Unterthanen hiemit gnädigst/ daß sie sich bey Ziehung der Zehenden darnach achten/ und respectivè darüber halten sollen: Urkundlich Unsers Fürstlichen Hand-Zeichens/ und vorgedruckten Cantzley-Secrets. Zell den 16. Augusti Anno 1694.

Register

Register über den Ersten Theil der Continuation.

In welchem angewiesen wird / wie die fürnehmsten Sachen / so in diesem Theil enthalten / leichtlich aufzusuchen / und zu finden seynd; dem Leser zum Besten auch nach dem Alphabeth eingerichtet.

Das I. Buch.

CAP.

I. Vom Ackerbau / Säewerck / Wiesen und Hopffengärten.
II. Wie man einen guten Acker erkennen / und dessen Fehler verbessern soll. 2
III. Wie man die Aecker arbeiten und wol zubereiten soll 3
IV. Vom Säen / und was darbey in obacht zu nehmen 3
V. Von Art und Natur der Felder / Getraid / Jahrzeiten und Planeten 4
VI. Lehr-Regulu / welche man beym Säen in acht nehmen soll 6
VII. Vom Lein / Hanff / Heydekorn / Linsen Hirß / Reiß / und wann solches Gesäm zu säen 7
VIII. Von dem Wießwachs 8
IX. Vom Hopffengarten 9

Das II. Buch.

Von bewährter Bierbrau-Kunst

I. Vom Bier-Getränck / dessen Ursprung / und wie damit umzugehen 12
II Wie man das Maltz nach dieser landlichen Ubung machen soll 13
III. Was im Bräuhaus für Aufmerckung zu haben / und wie mit dem Bräuen und Fassen umzugehen 15
IV. So ein Bier im Bötting nicht jähren oder aufstossen / und schal werden will 16
V. Wie ein gutes Lager-Bier zu machen / im Keller aufzufüllen und zu warten seye 17
VI. Wann ein Bier müchenzend / oder zu starck nach den Fässern oder Pech schmecket ꝛc. wie dieses abzuwenden 19
VII. Wie man ein Bier schön klar / lieblich und wolgeschmack machen / auch daß es nicht verderben kan 21
VIII. Von den vornehmsten Bieren / so in Thüringen / Meissen und Sachsen gebräuchig 22

CAP.

IX. Von der Natur / Krafft und Würckung / auch Nutzen eines rechtschaffenen Biers 23
X. Von den vornehmsten Kräuter-Bieren / wie dieselben zu machen / und worzu sie dienen und nutzlich seyn 25

Das III. Buch.

Von den Pferden und dererselben Artzney.

I. Etliche Kennzeichen / daran man ein gutes Pferd erkennen kan 27
II. Wie man ein Roß gesund erhalten soll 28
III. Von guter Wartung der Pferde 29
IV. Vom Pferdstalle ibid.
V. Vom Unterschied der Rosse / nach der Gestalt und Lands-Art 30
VI. Von den Orten / allwo gemeiniglich die Kranckheiten der Pferde entstehen 30
VII. Beschreibung der nothwendigsten Artzney-Mitteln zu Heilung der Pferde 31
VIII. Zu erkennen / ob ein Pferd die Strenge oder kalten Fluß hat 32
IX. Wann ein Pferd im Ange beschädiget worden 32
X. Wann ein Geschwür im Munde / oder beschädigte Laden hat 33
XI. Von der Feifel / Kählsucht / Dämpffig- und Hertzschlächtigkeit 34
XII. Von der Darmgicht / Rähe / Lungsucht und Würmen 36
XIII. Von der Salbe / für alle Grind und Unreinigkeit sowohl der Menschen als Viehe 36

Das IV. Buch.

Von den Canarien-Vögeln / wie die sollen gewartet und gezieglet werden 38

Das V. Buch.

I. Wie man Kertzen machen soll 40

CAP.
II. Wie man schöne wolriechende Tafelkertzen / so wie ein Wachs riechen / machen kan 40
III. Ein gute Seiffen zu sieden ibid.
IV. Wohlriechende Seiffen-Kugel zu machen 41
V. Wie man den edlen langen Flachs bauen und rösten soll 41

Das VI. Buch.

Von dem Feldmessen.

I. Von dem Werckzeug / Winckelhacken und Mess-Ruthen ꝛc. 43
II. Von dem Winckel-rechten Viereck / und wie solches zu messen 45
III. Von der ablangen Vierung und Paralletogramum 64
IV. Von dem regulirten Dreyeck 65
V. Vom gleichseitigen Sechseck / und wie solches zu messen 65

Von den unregulirten Plätzen.

I. Von unregulirten Triangulen 65
II. Von denen ablang- und ungleichseitigen Aeckern 66
III. Von denen ablang- und krummen Aeckern ibid.
IV. Von den fünff 6. 7. eckigten Aeckern / Wiesen / Höltzern und Weyhern / und derselben Grundlegung / vermittels des Schregmaaß 67

Das VII. Buch.

Von der Visier-Kunst.

Arithmetica Decimalis, oder Rechen-Kunst nach der gezehenden Zahl 69
Nach der Linial- oder Längmaaß 70
Nach der Superficial oder Flechmaaß 72
Nach der corporal- oder cörperlichen Maaß 74
Extractio Radicis Quadrata 77
Extractio Radicis Cubica ibid.
Von Zubereitung des General- oder allgemeinen Stabs 79
Von Gebrauch und Nutzen des General-Stabs 80
I. Viereckigten Kasten zu visieren und zu messen. 80
II. Ein ablanges Corpus zu visieren 80
CAP.
II. Ein Pyramidem zu visieren 81
III. Ein Prisma auszurechnen 81
IV. Ein Romboida zu messen 82
V. Ein dreyeckicht Pyramidem zu messen 82
VI. Ein Cylinder auszurechnen 83
VII. Ein Conum auszurechnen 83
VIII. Einen viereckichten Cylinder zu messen. 84
IX. Ein Pyramidem truncatam auszurechnen 85
X. Einen abgekürtzten Kegel zu messen 85
XI. Einen Globum zu messen 86
XII. Den Inhalt einer Bötting auszurechnen 86
XIII. Eines Fasses Inhalt zu finden ibid.
Wie man nach dem General-Stab allerhand gefüllte Gefäß / als da seynd Brunn-Kästen / Butten ꝛc. nicht allein ausrechnen / sondern auch / wie viel Getränck sie in sich begreiffen / aussprechen könne 87
Wie ein ablanggevierter mit Wasser angefüllter Brunn-Kasten nach seinem cubischen Inhalt auszurechnen / und wie viel Eimer oder Maaß solcher halte / auszusprechen. 88
Von Ausmessung der 5. regulirten Cörper ibid.
Von Zubereitung des Cylindrischen- oder Quadratstabs 89
Von den Tieffpuncten 90
Wie dieser Visierstab Geometricè ohne Rechnung kan zubereitet werden 91
Wie dieser Visier-Stab aus der Quadrat-Taffel zu machen 92
Vom Nutzen und Gebrauch des Cylindrischen Visierstabs 95
Von der Zubereitung des cubischen Visier-Stabs 96
Von Gebrauch des Cubic-Stabs 101
Von der Wannigkeit der Fassen 111

Das VIII. Buch.

I. Vom Wechsel / wie man sich verhalten soll / damit man an dem jenigen Ort / dahin man von Franckfurt am Mäyn / und von Nürnberg / Geld auf Wechsel gibt / wiederum so viel bekommt / als man ausbezahlet 106
II. Wie unterschiedliche Valuta oder Müntz-Sorten / gegen Reichs-Wehrung zu nehmen seynd 108

III. Nutz-

CAP.
III. Nutzlicher Bericht / von Vergleichung des Gewichts unterschiedlicher Oerter und Städten in Europa 113
IV. Vergleichung unterschiedlicher Elen-Maaß / wie solche correspondiren 120

Das IX. Buch.

Vom Kochen.

I. Von Potagen oder Suppen.
1. Ein gute Krebs-Suppen 122
2. Gestossene Hünner-Suppe 122
3. Milchram-Suppe ibid.
4. Ein gute ansehnliche Potage
5. Ein Potage von Fischen
6. Etliche gute Stücke im Potage damit zu zurichten. 123
II. Vom Rindfleisch. 124
1 Rindfleisch mit Mandel und Meerrettig 124
2. Einen guten Riemen aus der Lenden ibid.
3. Ein gute Brühe über Rindfleisch
4. Ein ander gut Rindfleisch
5. Ein gut gedämpfftes Rindfleisch 124
6. Gerollt Rind-Fleisch auf Englische Art 124
III. Vom Kalbfleisch 125
1. Kalbfleisch mit Limonien.
2. Ein gutes Kalbfleisch.
3. Ein köstlich Bey-Essen von Kalb-Fleisch. 125
4. Kalbfleisch auf eine besondere Art. ibid.
5. Ein ander wohlgeschmackes Kalb-Fleisch. ibid.
6. Kalbfleisch mit Petersilgen-Wurtzeln ibid.
7. Ein gefüllte Kälber-Brust.
8. Ein andere Kälber-Brust ibid.
IV. Vom Schaff-Hammel- und Lamms-Fleisch 126
1. Schöpsenfleisch mit Ruben und andern Wurtzen ibid.
2. Schöpsenfleisch mit Kohl
3. Brühe über Schöpsenfleisch
4. Schöpsenfleisch zu stoofen
5. Schöpsenfleisch-Keule zu zurichten
6. Schöpß-Keul auf ein andere Art 126
7. Ein Schöpß-Schlegel mit Zwiebel-Brühe
8. Schöpß-Keul mit Eschalloten und Knoblauch

CAP.
V. Von Fricasseen / Raffiolen und Fricadellen 127
VI. Von Abfällen / wie selbige zu zurichten 128
1. Kalbs-Kopff zu zurichten ibid.
2. Milchfleisch vom Kalbe.
3. Kalbs-Leber zu zurichten
4. Gehackte Lunge 129
5. Gehackte Kälber-Nieren ibid.
6. Kälber-Caldaunen 129
7. Kälber-Füsse zu zurichten 130
8. Ochsen-Magen zu zurichten
9. Ochsen-Maul zu zurichten ibid.
VII. Vom Hirsch / Rehe / wild Schwein und Haasen 130
1. Brüh über Hirsch- und Rehe-Wildpret 130
2. Rehe-Schlegel in einer Brühe ibid.
3. Wildpret in einer Brühe
4. Schwein-Wildpret in einer Brühe 130
5. Schwartzer Haaß oder Haasen-Pfeffer 131
6. Wilden Schweins-Kopff zu zurichten 131
7 Hirsch-Zemmer zu kochen ibid.
VIII. Von allerhand Fischspeisen 131
1 Ein Hecht in gelber Brühe 131
2. Hecht in Frantzösischer Brühe.
3. Einen Polnischen Hecht
4. Ein guten Hecht oder Karpffen zu zurichten 131
5. Karpffen in Zwiebelbrühe 132
6. Karpffen in schwartzer Brühe.
7. Aal in gelber Brühe. 132
8. Gebratener Aal ibid.
9. Gesaltzener Lachs ibid.
10. Geräucherter Lachs ibid.
11. Ein Stück Stöhr zu braten 132
12. Stöhr zu sieden ibid.
13. Stockfisch in Butter.
14. Stockfisch mit süssen Rahm 132
15. Schollen mit grünen Erbsen. 133
16. Gefüllte Grundel zu machen. ibid.
IX. Von allerley Vögeln und Geflügel-Werck 133
1. Auerhan zu zurichten ibid.
2. Auf ein andere Art.
3. Eine Gantz wie einen Auerhan zu bereiten 133
4. Rebhüner wohl zu braten.
5. Ein gute Brühe über Reb- oder Hasel-Hüner 134
6. Hüner in brauner Brühe ibid.
7. Guten Capaun zu bereiten

8. Junge Hüner einzumachen
9. Gute Füll zu gebratenen Hünern 134
10. Wilde Endten zu braten
11. Gute Brüh über gebratene Endten ibid.
12 Schnepffen zu bereiten
X. Von allerhand Braten 135
1. Hirschzemmer zu braten ibid.
2. Reheschlegel zu braten
3. Ein sauren Rindsbraten
4. Gebraten Schöpßkeul mit einer Brüh 135
5. Ein gewicklet Brätlein von Rindfleisch 135
6 Ein zahme Schweinskeule wie ein wilde zu bereiten 135
XI. Von Sultzen und Gallerten 136
1. Frantzösische Sultze ibid.
3. Ein schön marmorirte Sultze 136
3. Ein Schauessen von Gallert 137
4. Ein gute Sultz von Kalbfleisch 137
4. Schöne rothe Sultz zu machen ibid.
6. Ein schöne Weise Gallert
7. Ein Sultze von Hirschhorn 137
8. Ein Gallert von Aepffeln
9. Ein weisse Sultz von Mandeln ibid.
10 Ein kräfftige Capaunen Sultze 137
11. Ein gute Fischsultze 138
12. Eine Milch-Sultze ibid.
XII. Von Pasteten 138
1. Pasteten mit Wildpret u. grossem Geflügel ibid.
2. Hüner-Pasteten 138
3. Ein andere mit jungen Hünern ibid.
4. Ein Schüssel-Pastete 139
5. Ein Rindfleisch-Pastete
6. Pasteten in einer Torten-Pfanne 139
7. Pastete mit einer Schafs oder Kalbskeule ibid.
8. Kalte Pastete von einem Hirschen ibid.
10 Karpffen-Pastete 140
11. Ein schöne Fisch-Pastete
12. Den kleinen Pasteten-Teig zu machen 140
XIII. Von den Torten 140
1. Torten-Teig zu machen 140
2. Mandel-Torte ibid.
3. Ein andere Mandel-Torte 141
4. Eine Marck-Torte ibid.
5. Ein Frarzösische Torte
6. Aepffel-Torte
7. Citronen-Torte ibid.
8. Krebs-Torten zu machen
9. Ein Rahm-Torte ibid.
10. Gebackte Fleisch-Torte
11. Kräuter-Torte 142
12. Ein Eyer-Käß-Torte
XIV. Von allerhand Gebackenes 142
1. Gebackene Semmel-Scheiben mit gehacktem Fleisch 142
2. Gemeine Heffenkuchen
3. Brennte Kuchen ibid.
4. Holehippen oder Wifftekuchen ibid.
5. Nonnen-Kräpfflein ibid.
6. Mandel-Krapffen 143
7. Hohe Piscoten zumachen ibid.
8. Aepffel-Knötlein ibid.
9. Lungen-Kuchen ibid.
10. Gebackene Semmel ibid.
11. Gefüllte Semmelschnitten 143
12. Semmelkuchen zu machen ibid.
13. Reiß zu backen ibid.
14. Schnee-Ballen ibid.
15. Ein dicker Pfannkuchen 143
16. Schnitten zu backen 144
17. Wespennester zu machen
18. Zucker-Sträubel 144
19. Ein guten Kuchen zu backen ibid.
20. Sprützstrauben ibid.
21. Gefüllte Citronen
22. Eyer-Strützel zu machen 144
23. Herren-Krapffen zu backen
24. Kugel-Höpfflein zu backen
25. Sprütz-Kuchen zu backen
26. Sprütz-Kuchen mit Mandeln 145
27. Ringel-Kuchen ibid.
XV. Von allerhand Gartengewächsen 145
1. Savoyer-Kohl zu bereiten ibid.
2. Rübekohl zu bereiten ibid.
3. Artischocken zu bereiten ibid.
4. Scorzonera-Wurtzel mit Fleischbrüh 146
5. Zucker-Wurtzel zu kochen ibid.
6. Spinat zu bereiten 146
7. Mangolt zu kochen ibid.
8. Sparges zu bereiten ibid.
9. Tartuffeln in Weinbrüh 146
10. Pastinachen zu kochen
XVI. Von unterschiedlichen Obst 146
1. Hagenbutten zu kochen ibid.
2. Brunellen zu bereiten 147
3. Marillen oder Apricossen ibid.
4. Quitten zu kochen ibid.
5. Borstörffer-Aepffel in Zucker
6. Birnen zu kochen 147
7. Birnen und Quitten zusamen zu kochen ibid.
XVII. Von allerley Salåten 147
1. Kräuter-Salat 147
2. Citronen-Salat ibid.
3. Artischocken-Salat 148
4. Sellerie-Salat ibid.
5. Capern-Salat ibid.
6. Cichorien-Salat ibid.
7. Rapuntzel mit Wurtzeln
8. Lactucken Salat 148
9. Blumen-Kohl Salat ibid.
10. Salat von Gurcken ibid.

Register des Ersten Theils / nach dem Alphabeth eingerichtet.

A.

Aal zu zurichten 132
Abfälle vom Fleisch 128
Ablanges Corpus zu visiren und zumessen 80
Ablange Felder zu messen 66
Ablangen gevierten Brunnkasten zu visieren 88
Aecker zu erkennen / und dessen Fehler zu verbesseren 2
Aecker / wie solche wohl zu zurichten 3
Aepffel-Knötlein zu kochen 143
Aepffel-Sultze zu machen 137
Aepffel-Torten zu machen 141
Artzney-Mittel zu Heilung der Pferde 31
Art und Natur der Felder 4
Art und Natur des Getraids 4
Artischocken zu zurichten 145
Artischocken-Salat 148
Arithmetica Decimalis 69
Auerhan zu bereiten 133
Augen-Schäden der Pferde zu heilen 32

B.

Bericht vom Wechsel 106
Bericht von Vergleichung des Gewichts 113
Bierbrau-Kunst 11
Biers Ursprung ꝛc. 12
Bier / wanns nicht jähren will 16
Bier so nach den Fässern ꝛc. schmecket / wie ihme zu helffen 19
Bier so sauer worden / wieder gut zu machen 21
Bier zum Läger 17
Bier lieblich und geschmack zu machen 20
Bier so in Thüringen / Meissen und Sachsen gebräuchlich 22
Biers Natur / Krafft und Wirckung 23
Bier mit Kräutern anzumachen 25
Birnen zu kochen 147
Blumen-Kohl-Salat 148
Böttings Inhalt zu erfahren 86
Braten auf allerhand Art zu zurichten 135
Bräuhaus / was darinnen zu thun 15
Braun Bier 18
Brennte-Kuchen 142
Brunellen zu kochen 147
Brühe über Schöpsenfleisch zu machen 126
Brühe über Wildprät 130
Brühe über Rindfleisch 124
Brühe über Reb- und Haselhüner 134
Brühe über Endten 134

C.

Canarienvögel zu zieglen und zu warten 38
Capaunen zu zurichten 134
Capaunen-Sultze zu bereiten 137
Caldaunen wohl zuzurichten 129
Cichorien Salat zu bereiten 148
Citronen füllen und zu bereiten 144
Citronen-Torte zu machen 141
Cubus auszurechnen 80.
Cubic-Wurtzel außziehen 77
Cubischer Visier-Stab und dessen Gebrauch 96. 101
Cylinder auszumessen 83
Cylindrischer Maaß-Stab und dessen Gebrauch 89. 95

D.

Daempffigkeit der Pferde zu erkennen und zu heilen 35
Darmgicht der Pferde zu erkennen / und Mittel / so darfür zu gebrauchen 35
Decimal-Rechnung 69
Dicken Pfannenkuchen zu machen 143
Drüssen der Pferde zu erkennen und zu heilen 33

E.

Elen langen Flachs zu bauen und zu rösten 41
Elenmaaß-Vergleichung unterschiedlicher Oerter in Europa 121
Engbrüstigkeit der Pferde zu erkennen / und was dafür zu gebrauchen 35
Extractio Radicis Quadrat 76
Extractio Rad. Cubic. 77
Eyerkeß-Torten zu machen 142
Eyer-Stürtzel zu machen 144

F.

Faesser zu visieren 86
Feifel der Pferde zu erkennen / und wie ihnen zu helffen 34
Fell in den Augen der Pferden zu vertreiben 33
Feldmeß-Kunst 43
Feld / mit 4. Ecken zu messen 45
Feld / so ablang / zu messen 64

Feld/ so dreyeckig/ zu messen 65
Felder mit 6. 7. und mehr Ecken zu messen 56
Felder/ so unregulirt 65
Felder / so ablang und krumm / zu messen 66
Felder, Wiesen / Wälder und Weyher mit dem Schregmaaß zu messen 67
Fische auf allerhand Art zu zurichten 131
Fisch-Pastete zu machen 140
Fisch Sultze zu machen 138
Flachs / so lang und edel/zu bauen und rösten
Flachs schön wie Seyden zu machen 42
Fricadellen zu machen 127
Fricasseen zu machen 127
Französische Tarten zu machen 141
Fünff regulirte Cörper zu messen 88
Fülle zu Tarten zu machen 134
Futter-Rähe der Pferden zu erkennen / und zu heylen 36

G.

Gallerten oder Sultzen zu machen 193
Ganß wie einen Auerhan zu zurichten 133
Gartengewächse zu kochen und wohl zu bereiten 145
Gebackene Semmel-Scheiben gut zu zurichten 142
Gebackene Speisen auf mancherley Art 142
Gefüllte Grundel zu zurichten 133
Gefüllte Citronen zu machen 144
Gefüllte Semmel 142
General-Stabs Zubereitung und dessen Gebrauch 79. 87
Getraid zu säen und anzubauen 3. 6. 7.
Geschwär im Mund des Pferds zu heilen 33
Gersten-Bier 18
Globum oder eine runde Kugel auszurechnen 86
Gewichts-Vergleichung vieler Orten in Europa 113
Grind-Salbe für Menschen und Viehe zu gebrauchen 36

H.

Haber zu bauen 4
Hagenbutten zu zurichten 146
Hammelfleisch zu zurichten 126
Hasen-Pfeffer zu machen 131
Hecht in Polnischer Brühe ibid.
Hecht in gelber Brühe ibid.
Hefenkuchen zu machen 142
Herrenkrapffen 144
Heydekorn/ Hirsch und Hanff ꝛc. zu bauen 7
Himmlischer Zeichen Natur 4
Hexerey beym Viehe zu vertreiben 37
Hirsch-Wildpret zu zurichten 130
Hirschzemmer zu zurichten 131
Hirsch-Pastete zu machen 139
Hirsch-Horn Sultze 137
Hohe Piscoten zu backen 142
Hohlehippen zu backen 142
Hopffen-Gärten anzulegen 9
Hüner-Suppen 122
Hüner einzumachen 134

J.

Jahr-Zeiten Natur und Eigenschaften 4
Junge Hüner ein zumachen 134

K.

Kalberfüß zu zurichten 130
Kalbsleber zu bereiten 129
Kalbfleisch auf mancherley Art zu zurichten 125
Kälber-Brust zu bereiten 125
Kalbskopff zu bereiten 128
Karpffen zu zurichten 132
Kasten zu visieren und aus zu messen 80
Keehlsucht der Pferde zu erkennen und selbige zu curiren 34
Kertzen zu machen/ so wie Wachs riechen 40
Kegel auszurechnen 85
Kegel/ so abgekürtzt/ auszurechnen 85
Kräuter-Tarte zu machen 142
Krebs Suppe zu machen 122
Koch-Buch 122
Kuchen zu backen 144
Kug-lhopffen zu backen 144
Kugel zu visieren und auszurechnen 86

L.

Lachs zu zurichten 132
Lactuka Salat 148
Lager Bier zu brauen 17
Lammfleisch zu bereiten 126
Lebern zu zurichten 129
Langen edlen Flachs zu bauen und zu rösten. 41

Lein und Linsen zu bauen 7
Lehrregeln / beym Säen in obacht zu nehmen 6
Lungensucht der Pferde kennen und zu heylen 36
Lungen zu zurichten 129
Lungen-Kuchen zu machen 143

M.

Mandel-Torten zu machen 140
Mangolt zu kochen 146
Meßruthe zum Feldmessen und Meßstab zu bereiten 44
Maaß in der Länge / wie solches zu verstehen 70
Maaß in der Fläche / wie solches zu verstehen 72
Maaß in cörperlichen Dingen / wie es zu verstehen 74
Malz zum Bierbrauen zuzurichten 13
Messung der Felder / Wiesen / Hölzer und Weyher ꝛc. vermittels des Schräg-Maaß 67
Milch-Fleisch oder Bieß zu zurichten 129
Milch-Sultze zu machen 138
Münz-Sorten unterschiedlicher Orten in Europa / wie solche gegen Reichswehrung zu verwechslen 108

N.

Natur der Felder / des Getraids / der 4. Jahrszeiten / der Himmelszeichen und Planeten 4. 5.
Nieren zu zurichten 129
Nonnen-Kräpflein zu backen 142

O.

Obst auf unterschiedliche Art zu bereiten 146
Ochsen-Magen zu bereiten 130
Ochsen-Maul zu zurichten 130
Ochsen-Zungen zu bereiten ibid.

P.

Pasteten auf unterschiedliche Art und Manier zu machen 138
Pasteten-Taig zu den kleinen Pastetlein zu machen 140
Pferde an der Gestalt zu erkennen 27
Pferde gesund zu erhalten 28
Pferde / wie sie wol zu warten 29
Pferd-Stall / wie er gebauet seyn soll 29
Pferde Unterschied / nach der Gestalt und Landes-Art 30
Pferd-Kranckheiten / an welchen Orten sie insgemein zu entstehen pflegen 30
Pferde-Artzneyen 31
Planeten Natur 5
Polnischen Hecht zu bereiten 131
Potagen oder Suppen auf vielerley Art zu bereiten 122
Prisma zu messen und auszurechnen 81
Pyramidem auszurechnen 83

Q.

Quadrat-Wurtzel auszuziehen 76
Quadrat-Stab und dessen Gebrauch 89
Quadrat-Taffel 93
Quitten zu kochen 147

R.

Radix Cubica auszuziehen 77
Radix Quadrata auszuziehen 76
Rasiolen zu machen 127
Rahm-Torte zu machen 141
Rapuntzel-Salat 148
Rauden der Pferde zu heylen 37
Rebhüner wohl zu zurichten 133
Rehe-Schlegel wohl zu braten 134
Rehe-Schlegel in einer Brüh 130
Reiß zu backen 145
Rindfleisch auf allerhand Art zu zurichten 124
Rindfleisch-Pastete 139
Ringelkuchen zu backen 145
Röcheln der Pferdte 34
Romboida auszurechnen 82
Rübekohl zubereiten 245

S.

Saeen / was darbey in obacht zu nehmen 3. 6.
Salbe / für die Grinde an Menschen und Viehe 37
Salat auf unterschiedliche Art zu machen 147
Saamens Natur 4
Schauessen mit Gallert 137

Schnepffen zu bereiten 134
Schneeballen zu backen 143
Schöpsenfleisch auf unterschiedliche Art zu bereiten 126
Schnitten zu backen 144
Schollen zu bereiten 133
Schwartzer Haaß 131
Schweinswildpret zu bereiten 130
Schweinskopff zu sieden 131
Schüssel-Pastete 139
Seiffen zu sieden 40
Seiffen-Kugel zu machen 41
Sonnen- und Monds-Lauff durch die 12. himmlische Zeichen 7
Semmel-Kuchen zu machen 143
Sprütz-Kuchen zu backen 145
Sprütz-Strauben zu machen 144
Selleri-Salat zu bereiten 147
Sparges zu kochen 146
Ställe für Zauberey zu bewahren 37
Stockfisch wohl zu bereiten 132
Stöhr zu bereiten 132
Stutten Fruchtbar zu machen 37
Sultzen auf unterschiedliche Manier zu machen 136
Suppen auf allerhand Art zu kochen 122

T.

TAfel-Kertzen zu machen / so wie Wachs riechen 40
Tarten oder Torten auf mancherley Art zu machen 140
Tiefspuncten 90
Triangul oder drepeckig Feld zu messen 65
Tuffeln oder Tartuffeln zu bereiten 146

V.

VJelecichte Felder mittels des Schreg-Maaß zu messen 67
Visier-Kunst 69.79
Visier-Stab Geometrici zu bereiten 91
Viereckichte Felder zu messen 45
Vögel und Geflügelwerck auf unterschiedene Art zu bereiten 133

W.

WAnnigkeit der Fässer / und wie solche zu visieren 101
Wasser-Rähe der Pferde zu erkennen / und ihnen wieder zu helffen 35
Wechsel-Bericht 106
Wespennester zu backen 144
Weitzenbier zu brauen 14
Wilde Enden wohl zu braten 134
Wilden Schweins-Kopff zu sieden 131
Wildprät auf unterscheidliche Art zu bereiten 130
Wind-Rähe der Pferde zu erkennen. Mittel darfür 36
Wißwachs / wie damit umzugehen 8
Wolriechende Tafel-Kertzen zu machen 40
Wohlriechende Seiffen-Kuglen zu machen 41

Z.

ZAuberey beym Viehe zu verhindern 37
Zucker-Sträubel zu backen 144

Ende der Register des Ersten Theils.

Register des andern Theils/

In welchem alle Teutsche Nahmen der Bäume / Stauden / Kräuter/ vierfüssigen Thier/ Vögel/ Fische/ Gewürm/ Metall und Ertz ꝛc. enthalten / nach dem Alphabeth eingerichtet und aufzusuchen sind.

A.

Al 491
Aalrup 492
Abbißkraut 211
Abrahamsbaum 62
Abrauten 170
Abthon 380
Abendvlolen 139
Ackeley 214
Ackerwurtz 113
Ackerzwibel 355
Adamsapffel 8
Adler 458
Aeschlauch/ such Lauch.
Affodillwurtz 110
Affe 412
Affolder ist Mistel 79
Affrusch 170
Ackeley 214
Agley 214
Agermenius 326
Agstein 97
Aglaster 474
Alantwurtz 176
Alaun 523
Alkermes 43
Allraun 350
Aloe 229
Aloesholtz 69
Alster 474
Amarellen 16
Amber oder Ambra 99
Ameiß 446
Amney/ ist ein Art Kümmel
Ampffer 146
wilder Ampffer 143
Amsel 477
Aneblatum 123
Andorn 269.272
Anemonienröseel 209
Angelick 372
Aniß oder Enis 251
Antvogel 454
Antonikraut 304
Antivien 159
Apffelbaum 1
Apostemenkraut 310
Aron 207
Artisi 295
Artischoken 224
Arsenick 527
Asand 93
Asche 530
Aselwurm 447
Aschenkraut ist Jacobskraut
Astrantz 258
Attich 33
Atzel 474
Auffenblat 378
Augentrost 332
Augenwurtz 174
Aurin 386
Auerhan 452

B.

Bachbungen 242
Bachmüntz 240
Bachsteltz 478
Bacillen 201
Barbarakraut 129
Barba 495
Bär 424
Bärenklau teutsch 262
Bäerlap 175
Bäröhlein 306
Baldgreiß 164
Baldrian 174
Balsambaum 90
Balsamäpffel 82
Barbe 495
Barbarakraut 129. 345
Basilien 201
wilde Basilien 318
Basilisck 442
Bathengel 265
Bäumleinkraut 154
Baumbonen 27
Baumfahren 390
Baummooß 176
Baurensenff 137
Bdellium 95
Been 312
Beerwurtz 171
Beersanikel 306
Beer- oder Streitwinck 302
Beinwelle 304
Beißköhl 151
Benedictenkraut 314
Benedictenrosen 291
Benedictenwurtz 314
Bergdistel 223
Bergschwefel 528
Bergmüntz 235
Bettlerläuß 370
Benzoin 93
Bertram 261
wilder Bertram 128
Bersich 498
Besemkraut 137
Betonien 298
Beyfuß 279
Beyßkohl 151
Biber 415
Biberbödlein 215
Biberklee 274
Biberkraut 217
Biberwurtz ist lange Osterlucey 220
Biberell 333
Biene 484
Bienenkraut 270
Bingesaue 270
Bilsenkraut 344
Bingelkraut 154
Binetsch 147
Birckenbaum 55
Birckwurtz 330
Birnbaum 3
Bisam 419
Bisam Rehe 419
Bißmüntz 392
Bitterwurtz 218
Blakfisch 496
Blamanderle 265
Blatterkraut 209
Blatterzug 303
Blaue Veyel 376
Blachtaub 457
Bley 509
Bleyweiß 511
Bleyschweiff 529
Blutkraut 301.334
Blutwurtz 330
Boberellen 346
Bolus 530
Bock 408
Bocksbart 202. 288
Bocksbeer oder kleine Himbeer.
Bockshorn 178
Bocksdorn 228
Bockweitz 109
Bokenwurtzel 80
Bolchen 490
Bonen 181
Bohnenbaum 27
Boragen 315
Boras 538
Brachendistel 229

Brakenhaupt 379
Brand 324
Brandlattig 278
Braunellen 305
Braunfleisch-Blumen 324
Braunwurtz 362
Bremenbeer 84
Brennkraut 209. 366
Brennwurtz 303
Breßem 492
Brößling 331
Bresilgenbaum 70
Bricken 496
Brombeer 84
Bruchkraut ist Schartenblum.
Bruchwurtz 216. 326. 369
Brunnkreß. 133
Brustwurtzel 372 Angelic.
Bubenfist 354
Bubenläuß 370
Bubenstreel 223
Buchbaum 44
Buckten 219
Buchampffer 275
Buchbrot 275
Buchfinck 481
Buchköhl 162
Buchklee 275
Buchweyden 109
Büffel 406
Burtzel oder Burgel 190
Buretsch 315
Buhu 472

C.

Cabelean 490
Calmus 113
Cameelthier 414
Camillen 169
Campher 47
Campfferkraut 375
Canarien-Graß 110
Candianischer Sesel 250
Caneel 59
Caninichen 429
Cappaun 451
Capern 77
Cappes 143
Cardomomen 204
Cardobenedict 224
Carfiol 143
Caroten 186
Carpff 495
Cassien 58
Catechu 85
Castanienbaum 44
Catharinblum 263
Chamillen 169
Cerinthe 293
China Wurtzel 80
Chondrillen 163
Christwurtz 382
Cinober 528
Cistenbaum 177
Cistenröseel 177
Citronenbaum 6
Clarakraut 174
Coffe oder Caffre 27
Cnit 529
Condrillenkraut 163
Coloquint 198
Conterfey 504
Corallen-Mooß 363
Colmarkraut 210
Coriander 253
Corneelbaum 12
Costwurtzel 116
Crabben 494
Crassen 493
Cretischer Sosel 250
Creutzbaum 384
Creutzkraut 164
Creutzwurtz 164. 219
Crocodill 440
Cubeben 72
Cucumern 197
Cunradskraut 296
Cypressenbaum 22
Cypressenkraut 170
Feld-Cypressen 297

D.

Dachs 427
Dacteln 13
Dambirsch 417
Darant 128
Denngraß 301
Dennmarck 174
Diptam oder Dictam 237
Dille oder Tillkraut 252
Kühdille 168
Dinckel 106
Distell 223
Brachendistel 229
Dudistel 156
Gänßdistel 156
Geseguete Distel 224
Kartendistel 223
Mariendistel 226
Frauendistel 226
Radendistel 229
Saudistel 156
Behedistel 226
Weichdistel 316
Welsche Distel 224
Distelfinck 481
Dollkerner 71
Dohle 473
Dollkraut 344
Dollapffel 349
Doole
Donderbar 473
Dorant 358
Dort 379
Dosten 102
Dotterblum 236
Drach 279
Drachenwurtz 442
Dragant 206
Dragon/Dragoncal 228
Dreyfaltigkeit Blum 128
Drossel 377
Dürrwurtz 477
Durchwachs 284
Wilder Durchwachs 369

E

Eber 384
Ebrich 409
Eberwurtz 170
Edelleberkraut 222
Egelkraut 276
Egyptischer Schottendorn 322
Ehrenpreiß 62
Eichhorn 233
Eibisch 427
Eisorbium 189
Einbeer 92
Einblatt 352
Einhorn 284
Eisenhütlein 420
Eisenkraut 352
Eisen 338
Eißvogel 511
Elch 484
Elend 423
Elephant 423
Elephantenmeister 422
Ellerbaum 421
Eltz 55
Endivien 231
Ent- oder Antvogel 159
Englisch Grundheil 454
Engelsüß 296
Engeltranck 390
Engelwurtz 294
Entzian 372
Epheu 218
Eppich 78
Erbsel 254
Erbsen 73
Erdbeer 181
Erdäpffel 331
Erdbyr 205
Erdepheu 388
Erdfeigen 212
Erdgalle 388
Erd-Castanien 217
Erdnüsse 283
Erdmooß 354. 388
175
Erd-

Erdrauch 371
Erdreich 529
Erlenbaum 55
Erven 183
Ervenwürger 123
Erdscheib 205
Erdpin 297
Eschbaum 53
Eschalotten 119
Esel 410
Eselwurm 447
Euforbium 92
Eule 472
Ewiggrün 302
Eychbaum 141
Eychfahren 389
Eychhorn 427
Eydechs 443
Eysen 511
Eysenhütlein 352
Eyßvogel 484

F

Falck 462
Fällriß 190
Fahrenkraut 289
Färberscharten 299
Faseolen 183
Faulbaum 17
Feberkraut 217
Feigenbum 4
Erdfeigen 388
Feigblatternkraut 215
Feigbonen 184
Feigwartzenkraut 215.362
Feigwurtz 330
Felber 57
Feldbun 475
Feldkertz 366
Fellriß 190
Fenchel 260
Beerenfenchel 171
Meerfenchel 201
Wasserfenchel 366
Fenich 110
Fenugreck 178
Ferberkraut 167
Ferulkraut 263
Fettehenne ist Knabenkraut 216
Fichtenbaum 50
Fieberkraut 217
Filipendel 283
Filtzkraut 394
Fingerhut 324
Fischwurtz 362. Sauwurtz.
Fingernagelkraut 381
Fischlein / such Hausen 493
Fischmüntz 24
Flachs 179
Flachsseyden 394
Flachsdotter 139
Fledermaus 484
Frauenflachs 381
Fliegen 487
Spanische Fliegen 487
Fliegenschwämme 354
Flitschrosen 342
Floh 449
Flöhkraut 131
Flöhsaamenkraut 345
Flockenblum 196
Forellen 491
Forenholtz 50
Frantzosenholtz 67
Frauendistel 225
Frauenflachs 381
Frauenhaar 380
Frauenröslein 209
Frauenkraut 241.270
Freysamkraut 377
Wildfreysamkraut 377
Frittilarien 121
Frosch 435
Froschkraut 209
Fuchs 425
Fuchsschwantz 110
Fünfffingerkraut 328

G.

Gauß 453
Wilde Gauß ibid.
Kropffgauß 470
Meergauß 470
Hagelgauß 454
Gansekraut 170
Gänßblum 290
Gänßdistel 156
Gänßkröß 138
Gänserich 325
Galbenkraut 249
Galgan 103.114
Galmey 513
Galmeyflug ibid.
Gamanderle 265
Gamillen 169
Gampffer 170
Gampfferkraut 375
Garbeukraut 365
Garthagen 170
Garten Senff 129
Gauch oder Guckgauch 474
Gauchbart 202
Gauchheyl 210
Gauchbrod 202
Geiß 407
Geißbart 288
Gelsemin 72
Gems 418
Gembsenwurtz 203
Gelbe Ruben 186
Genßerich 325
Genester 394
Georgen Kraut 123.174
Georgenwurtz 123
Gerbel 365
Gersten 106
Gertenkraut 263
Gertwurtz 170
Geyer 462
Geyerlein 185
Geyferwurtz 261
Gichtkraut 281
Gichtrosen 291
Gießholtz 69
Giftheyl 395
Gifftwurtz 103
Gilbkraut 213
Gilbwurtz 116
Gilgen 111
blaue Gilgen 111
weiß Gilgen 121
unser Frauen Gilgen 209
Ginst 393
Glaß 528
Spießglaß 527
Glaßkraut 153
Gleiß 353
Gleißblumen 209
Gliedkraut 320
Glitzenpfännlein 209
Glockenblum 125
Göb 500
Gold 503
Goldäpffel 350
Goldblum 168.279
Goldwurtz 122. 213
Goldlilien 122
Goldkäfer 486
Gottesgnad 281
Gottheyl oder Braunellen 305
Granatapffel 5
Graß 101
Graßmück 483
Graßblumen 205
Grauganß 454
Grensel 190
Greyff 464
Greiffelbeer 15
Griechischheu 178
Griechischer Esel 393
Griebling 347
Grieblingbaum 347
Grindkraut 164.310
Grinsing 325
Grindwurtz 148
Grosselbeer 74
Grundheyl 210.233
Grützelmöhren 185
Grünspan 527
Grundeln 493
Grundreb 212

Guckgug oder Gutzgauch 474
Gürtelkraut 175
Guldengünsel 306
Güldenklee 276
Gundelreb 212
Gummi Arabicum 62
Gummi Ammoniac 249
Gummi Animæ 95
Gummi gutta 94
Gummi Ladanum 178
Gummi Caranna 96
Gummi Benzoin 93
Gummi Bdellium 95
Gummi Elemi 96
Gummi Catechu 85
Gummi Tacamahaca 95
Gurcken 197
Gutterheinrich 147

H.

Haarbeer 84
Haarstranck 263
Haarwurtz 287
Haber 106
Habermalch 202
Habicht 460
Habichtskraut 161
Hagendorn 74
Hageganß 454
Halßkraut 125
Hammel 403
Hamster 433
Han 450
Hanenfuß 209
Hanff 294
Hanffmann/ such Sommerwurtz.
Hänffling oder Flacksfinck 481
Hartheu 296
Harnkraut 381
Hartzbaum 50
Hartzklee 274
Hartzwurtz 287
Haße 428
Hasselnüß 40
Hasenbroot 275
Hasenklee 275
Hasenaug 314
Hasenköhl 156
Hasenöhrlein 368
Hasenpappel 188
Haselhun 476
Haselmauß 433
Haselwurtz 173
Hauckenblat 378
Haubechel 227
Hausen 493
Haußwurtz 358
Hecht 494
Hederich 131
Heber 473
Heidnische Blum 122
Heilig Geistwurtz 372
Heiligholtz 67
Heiligkraut 396
Henne oder Hun 450
Herculiswurtz oder Seeblumen 287
Hergotts Bärtlein 333
Herbstrosen 188
Hering 489
Hermlein 169
Hermodactylen 355
Hetrnvogel 473
Hertzfreud 336
Hertzgespan 360
Hertzgesperr 360
Hertzsaamen 182
Hertzwurtz 171.330
Heuschreck 445
Hexenkraut 330
Heydekorn 109
Heydelbeer 15
Heynischwundkraut 321
Heyl alle Schäden 219
Heyl aller Welt 314
Heylgifft 395
Heylwurtz 189
Asclepische Heylwurtz 249
Himbeer 84
Himmelbrandt 366
Himmelschlüssel 367
Himmelthau 532.101.
Hindbeer 74
Hinschkraut 79
Hirß 109
Meerhirß 293
Hirsch 416
Hirschklee 275.327
Schwartze Hirschwurtz 188
Hirschzung 273
Hirtensäckel 138
Hochkraut 252
Holder oder Holunder 31
Holbeer 84
Hollwurtz 219. 372
Holtz-Taube 457
Honigblum 269
Hopffen 83
Hornungsblumen seynd Narciss.
Hufflattich 278
Hülffwurtz 189
Hund 411
Hundsaugen 284
Hundskopff 379
Hundsköhl 365. 155
Hundskürbs 80
Hundsrößel 177
Hundswurtz 80
Hundszahn 356
Hundsmilch 386
Hundszung 318
Hünerbiß 356
Hünerdarm 356
Hünerfüll 244
Hürneißen 486
Hüttenrauch 527
Hyacinth 340
Hypocistis 177

J.

Jacobsblum 165
Jacobskraut 165
Jackel 473
Jaßmin 72
Ibisch 189
Jelänger je lieber 297
Igel 428
Igelskolben 349
Igelsletten 370
Imme 484
Indich 529
Immenblat 270
Indianischer Han 452
Indianisches Korn 109
Indianische Kreß 135
Indianischer Pfeffer 61
Indianische Nägel 166
Indianische Nuß 38
Ingwer oder Ingber 114
Ingrün 302
Jochheyl 210
Johannesbeerlein 75
Johannesblum 290
Johannesbrodt 18
Johannesgürtel 175.279
Johanneskraut 296
Isop oder Ispen 234
Judenäpffel 6
Judenhüttlein 346
Judasbaum 18
Judenkirschen 346
Jungferlilgen 122
Iris 111

K.

Käfer 486
Kalbsnasen 379
Kalch oder Kalck 526
Kalmuß 113
Kantenkraut 103
Kartendistel 223
Karpff 495
Käßpapel 188
Kapskraut 143
Katze 412
Katzenmüntz 242
Katzennepte 242
Katzenwedel 103
Käfer 486
Kautz 472
Kayserkron 120
Kayserwurtz 258

Kehlkraut 378
Kerbelkraut 199
Kerffel 199
Kermeskörner 43
Kertzenkraut 366
Keysercron 120
Keuschbaum 62
Kesten 44
Kichern / such Küchern 180
Kinholtz 50
Kieferholtz 50
Kiefitsblumen 121
Kirschenbaum 16
Judenkirschen 346
Kirschfinck 481
Klapperrosen 342
Klee 274
Biberklee 274
Buchklee 275
Gauchklee 275
Guldenklee 276
Hartzklee 274
Haasenklee 275
Hirschklee 275. 327
Honigklee 274
Sauerklee 275
Spitzklee 275
Steinklee 246
Kletten 370
Klettenkraut 370
Igelskletten 370
Klingelrüben 185
Klosterbeer 74
Knabenkraut 122. 216
Knoblauch 119
Lachenknoblauch 266
Knoblauchkraut 140
Knotenkraut 362
Knollenkraut ist Sauwurtz
Knölster 487
Köbelskraut / such Herrgotts Bärtle.
Kohl 143
Buchkohl 162
Beißkohl 151
Blumenkohl 143
Haasenkohl 156
Hünerkohl 244
Hundsköhl 365. 155
Kohlkraut 143
Königlein 429
Königskron 120
Königskertzen 366
Königsrosen 291
Königsblum 291
Königslilien 120
Königskraut 326
Körffel- oder Körbelkraut 199
Korn 107
Kornblumen 195
Kornkümmel 343
Kornnägelein 319
Kornrosen 342
Heydekorn 109
Indianisch Korn 109
Kräe 473
Kräenäuglein 71
Kräenfuß 195
Krametstaud 23
Krametsvogel 477
Kramnägelein 60
Kramkümmel 253
Krampfffisch 497
Kranich 467
Kranichshals 281
Kraußbeer 74
Kräuselbeer 74
Krausemüntze 240
Krätzkraut 310
Krebs 493. 497
Krebsblumen 392
Kreen 126
Kresse 132
Brunnkresse 133
Indianische Kresse 135
Rieebkresse 396
Türckische Kresse 139
Kreiden 529
Krotte 436
Krottenflachs 381
Krottenkraut 280
Kropffgans 470
Krottendine 168
Küchern 180
Kuhe 405
Kühedille 168
Kühewaitzen 324
Kühewurtz 154
Kunigundskraut 327
Kümmel 252
Frembder Kümmel 253
Möhrenkümmel 187
Kramkümmel 253
Römischer Kümmel 253
Schwartzer Kümmel 264
Kühmel 244
Kuhwaitzen 324
Kunschrotten 393
Küniglein 429. 483
Kürbeeren 12
Kürbis 196
Hundskürbs 80. 197
Springkürbs 197
Kupffer 507
Kupfferwasser 524
Kuttelkraut 170
Küttenbaum 4

L

Lachs 491
Lactucke 155
Ladanum 178
Lakenknoblauch 266
Lämmerweyd 396
Lampreten 496
Lattich 155
Ackerlattich 396
Berghufflattich 278
Brandlattich 278
Hufflattich 278
Hundslattich 160
Lämmerlattich 396
Struplattich 148
Weglattich 160
Wiesenlattich 160
Feldlattich 396
Läuchel 140
Lauch 120
Schnittlauch 120
Eschlauch 119
Lauß 449
Läußkraut 392
Laubfrosch 435
Laugenkraut 294
Laurentzenkraut 264. 306
Lavendel 172
Leberbalsam 327
Leberblümlein 319
Leberkletten 326
Leberkraut 276. 335
Edelleberkraut 276
Steinleberkraut 335
Sternleberkraut 336
Lectritz 221
Lein 179
Leindotter 139
Leinkraut 381
Leinen/ such Waldreben
Lendenkraut 148
Leopard 413
Lerch 483
Lerchenbaum 52
Lerchenklaue 308
Leüchel 140
Leüßbaum 17
Lett oder Leym 529
Liebsöpffel 350
Liebstöckel 257
Lilien 111. 121
Blaue Lilien 111
Gelbe Lilien / such Iris.
Wasserlilien / such Iris.
Weisse Lilien 121
Limonienbaum 8
Limonium 312
Meerlimonium 312
Lindenbaum 63
Lindbast 56
Lindwurm 342
Linsenbaum/such Senet.
Linsen 192
Schaaflinsen 90
Wasserlinsen 357

Löffelgantz 469
Löffelkraut 141
Löwe 413
Leopard 413
Löwenfuß 228
Löwentopp 228. 374
Löwenzahn 160
Lolch oder Lulch 102
Lorbeerbaum 26
Luchs 430
Lucianskraut 294
Lufftvogel 466
Lulch 102
Lungenkraut Franz. 162
Lungenkraut 269. 280. 339

M.

Magdblumen 169
Magistrantz 258
Magsaamen 341. 343
Majoran 245
Mandelbaum 33
Mangolt 151
Mangolt mit blauen Blumen 215
Hirschmangolt 163
Holtzmangolt 313
Wilder Mangolt 148
Manna 532
Manati 499
Mangraß 101
Mannharnisch 364
Mannstreu 229
Markolff 473
Marder 432
Margenröslein 319
Marillenbaum 10
Maseron/such Majoran 245
Mariendistel 216
Maßlieben 290
Mastichkraut 246
Mastixbaum 21
Mattronkraut 167
Maulbeerbaum 30
Maulesel 411
Maulwurff 434
Maurrauten 381
Mauerkraut 153
Mauß 432
Maußpfeffer 392
Maußöhrlein 215. 309
Mayenblümlein 267
Mayenkraut 215
Mays 109
Meyenkefer 486
Mechoacanna 81
Meerfenchel 201
Meeraantz 470
Meerhirtz 293
Meer-Igel 428 501
Meerkatz 412
Meerkrebs 497
Meerlinsen 357
Meermooß 363
Meernabel 364
Meernuß 311
Meerrettich 126
Meerschnecken 501
Meerscorpion 499
Meerstintz 440
Meerspinn 496
Meertrach 500
Meerfalck 497
Meerscorpion 499
Meisterwurtz 258
Meiß 482
Melantzanapffel 349
Melissenkraut 269
Melonen 197
Melten 152
Mennig 528
Mengelwurtz 148
Mensch 402
Mertzenblum 160. 285. 340
Mertzviolen 376
Messing 507
Meterkraut 167
Meyoblumen 169
Meydkraut 167
Meyenblumen 267
Majoran 245
Meyenriß 267
Meyer 152
Miltzkraut 288. 287
Mistel 79
Mispel 79
Modlgeer 219
Möne 500
Möhren 186
Möhrenkümmel 187
Mohrenkraut 386
Mohrenweitzen 324
Mohe 341
gehörnter Mohn 343
Molch 443
Mohnrauten 289
Mooß 175
Mooßblum 279
Mooßflechten 335
Corallenmooß 363
Morcheln 354
Morgenstern 202
Mottenblum 337
Mottenkraut 367
Mucken 487
Muckenkraut 131
Mumien 534
Münchskappen 352
Münch-Rhabarber 149
Müntz 240
Balsammüntz 240
Mutterkraut 241
Bergmüntz 236
Fischmüntz 240
Katzenmüntz 242
Frauenmüntz 241
Murmelthier 434
Muscat uß 38
Muscheln 501
Mutterkraut 167. 270
Mutterwurtz 171. 294
Myrrhen 46
Myrabolanen 10
Myrthenbaum 14

N.

Nabelkraut 359
Nachtigall 481
Nachteule 472
Nachtschatten 345
Nackende Hur 111
Nachtrapp 472
Nägelein 60
Nägelvetzel 284
Nägelblumen 205
Indianische Nägelblumen 166
Nard Celtischer 172
Wilder Nard 173
Indianischer Nard 102
Nardenkraut 264
Nardenwurtz 314
Narrenkappen 352
Narcissen (11
Nasenhorn 421
Natterkraut 206
Klein Natterkraut 322
Natterwurtz 299. 322
Natterzünglein 208
Nepte 241
Nesseln 360
Todte Nessel 286
Neuheyl 175
Neunaugen 496
Nicht 513
Nießkraut 128
Nießwurtz 328
Niessenkraut 396
Nösekraut 396
Nußbaum 36
Nußpickel 478
Erckelnuß 388
Erdnuß 354. 388
Indianische Nuß 38
See-oder Wassernüsse 311
Stachelnüsse 311
Haselnüsse 40

O.

Obs 405
Ohr-oder Auerochs 406
Ochsenbrech 227

Ochsenzung 316
Odermenig 326
Oelbaum 12
Oelmagen 341
Ofenerde 531
Ogger 1528
Omeyß 446
Ohnblatt 123
Operment 527
Opium 342
Orant 379
Osterlucey 219
Otter 431
Ottilienkraut 308

P.

Pasyon 413
Palmbaum 13
Panikorn 110
Panax 248
Panterthier 413
Papagey 478
Papas 347
Pappelbaum 54
Pappeln 188
Paradießholtz 69
Paradießkörner 204
Paradießvogel 466
Parießkörner 204
Parnassergraß 319
Pastemenkraut 310
Pastinachen 187
Pasteney 187
Pelican 469
Penich 110
Peonien 291
Perlenmutter 501
Perlehierß 293
Pertram 261
Pestilentzwurtz 277
Pestnachen 187
Peterskraut 153
Peters-Schlüssel 367
Peterlein oder Petersill 254
Bocks-Peterlein 333
Wasserpeterlein 256
Pfaffenbinde 207
Pfaffenröhrlein 160
Pfauenkraut 131
Pfau 465
Pfeben 197
Pfeffer 61
Indianischer Pfeffer 61
Froschpfeffer 209
Maußpfeffer 392
Wasserpfeffer 131
Pfefferkraut 127
Pfennigkraut 322
Pfeilkraut 358
Pfersichbaum 9
Pfersingkraut 131
Pferdt 409
Pferdschwantz 103
Pfifferling 354
Pfingstrosen 291
Pflaumenbaum 10
Pfrimmen 393
Phasan 471
Phönix 471
Pimpernell oder Pimpinell 333
Pimpernüß 35
Pipau 166
Pistacien 35
Plateissen 489
Poley 237
Polium 277
Pomerantzenbaum 8
Postemenkraut 310
Portulack 190
Prasem 492
Preisselbeer 73
Prisilgenholtz 70
Pruiolen/ such Pflaumenbaum.
Psillienkraut 345
Prunellen 305
Psittig 478

Q.

Quappen/ such Aalruppen.
Quecken 101
Queckstlber 514
Quendel 244
Welscher Quendel 243
Römischer Quendel 235
Quittenbaum 4

R.

Rabbe oder Rapp 473
Radden 319
Radendistel 229
Range 394
Rappenblum 352
Rapuntzel 125.185
Rassel 131
Raßwurtz 80
Ratz 433
Rattenpfeffer 392
Rauchäpffel 349
Raucken 129
Spanische Raucken 145
Raupen 87
Hundsraute 362
Mauerrauten 381
Monrauten 289
Rebhun 475
Rebhünerkraut 153
Rebkresse 396
Rehe 417
Veyelreben 72
Waldreben 303
Rechgraß 101
Regenwurm 444
Reseden 145
Rettich 125
Meerettich 126
Rhapontica 150
Rhebarbara 149
Münch-Rhebarbara 149
Rheinblumen 336
Rheinfahren 167
Rheinfisch 490
Reinweyden oder Ligustrum.
Reyger 474
Ringelblumen 390
Rindsang 168
Rindswurtzel 344
Ritterblum 308
Rittersporn 308
Gelber Rittersporn 135
Rochen 490
Rocken 107
Rockenblum 195
Röhrleinkraut 160
Römische Pappeln 188
Römischer Fellriß 343
Röm. Hanff/ ist Wunderbaum.
Romischer Kohl 151
Römischer Kümmel 235
Römische Ruben ist Stickwurtz.
Röthelstein 530
Rosenholtz 70
Rosen 75
Benedictenrosen 291
Gichtrosen 291
Peonienrosen 291
Herbstrosen 188
Klapperrosen 342
Marienrößlein 319
Sammetrößlein 166
Roßhub oder Roßhuff 278
Rosmarin 86
Roßkümmel 247
Roßkefer 486
Roßschwantz 103
Roßenwurtz 333
Rothaugen 492
Rothguntzel 330
Rothe Ochsenzung 317
Rothwurtz 330
Rothe Rüben 151
Rothbrüstlein 482
Rüben 124
Gelberüben 186
Klingelrüben 185
Steckrüben 124
Waldrüben 205
Ruhrkraut 282
Ruhrwurtz 330
Runde Holwurtz 372
Rungelsen/ such Mangolt.
Ruprechtskraut 281
Rüstbaum 56

S

Saffran 117
Wilder Saffran 395
Salbey 338
Wilde Salbey 285
Salmen 491
Salarmoniac 520
Salomonssigill 302
Salpeter 521
Seckelkraut 138
Saltz 419
Saltzkraut 140
Soltzkraut 140. 357
Saamenaug 167
Samkraut 364
Sammetblum 153
Sammetröslein 166
Sandelholtz 68
Sanickel 307
Bergsanickel 306
Sanamundkraut 314
Sarcocolla 96
Sarsaparilla 81
Sassafraß 65
Saturey 244
Sauerdorn 73
Saurach 73
Sauerampffer 146
Sauerklee 275
Säubrod 388
Säucastanien 383
Säunüsse 283
Säublum 160
Säubonen 344
Säurüssel 160
Saurwurtz 362
Saumelcke 156
Scabiosa 310
Scammonien 387
Scariol 159
Schabab 264. 365
Schabenkraut 280. 367
Schaaf 403
Schaafgarb 365
Schaaflinsen 90
Schaafmüllen 62
Schaafripp 365
Schäfernüß 283
Schaaftheu 103
Scharbockskraut 215
Scharlachbeer 43
Scharlachkraut 285
Scharley 285
Schartenkraut 299
Schartenblum 374
Scheißkraut 279
Scheißwurtz 80
Schellkraut 213
Klein Schellkraut 215
Schellwurtz 213
Scheermauß 434
Schirling 353
Schiessergrün 528
Schildkrott 438
Schlaffbeer 348
Schlaffkraut 344
Schlagkraut 297
Schlang 441
Schlangenkraut 206. 322
Schlangenholtz 70
Wasserschlangenkraut 206
Schlangenmord 295
Schlangenwurtz 299
Schlangenzwang 195
Schlehendorn 11
Schleihe 498
Schloßwurtz 170
Schlutten 346
Schlüsselblum 306. 367
Petersschlüssel 367
Blau Schlüsselblum 163
Schmaltzblum 209
Wasserschmaltzblum 279
Schmerbel 147
Schmeerwurtz 80. 216. 304
Schmierlein 493
Schnabelkraut 282
Schnacken 487
Schnecken 448. 501
Schneeballen 33
Schneeganß 470
Schnittlauch 120
Schollen 489
Schottendorn 62
Schuppenwurtz 123
Schröter 486
Schwämme 354
Schwaden 101
Schwalbe 480
Schwalbenkraut 213. 281
Klein Schwalbenkraut 215
Schwalbenwurtz 264
Schwaan 467
Schwartze Nießwurtz 382
Schwartzwurtz 304
Schwartz-Coriander 264
Schwefel 516
Schwein 408
Schweinbrod 205
Schweißwurtzel 80
Schwelcken 33
Schwertel 111
Schwertzen 131
Schwindelwurtz 203
Scorpion 438
Scorpionkraut 391. 392
Scorzonera 295
Sedeney 244
Seeblumen 287
Seefalck 497
Seehund 399
Seehaltenkraut 364
Seydelbast 385
Montpel. Seydelbast 386
Selleri 256
Senet 89
Senff 129
Senffkraut 127
Seepuppen 287
Sesamoidenkraut 164
Sesel 247. 250
Griechischer Sesel 393
Sevenbaum 23
Seydenkraut 394
Seydenwurm 445
Seyffen 533
Seyffenkraut 319
Sichelkraut 299
Siebenfingerkraut 330
Siegmarskraut 190
Silber 605
Silberglett 605
Silberkraut 325
Simeonswurtz 190
Sinau 374
Sinngrün 302
Smarn 500
Sömmerdorn 160
Sommerwurtz 123
Sonchenkraut 156
Sonnengoldblum 337
Grosse Sonnenblum 250
Sonnenbraut 157
Sonnenhirs 293
Sonnenkraut 157
Sonnenwirbel 157
Sonnenwend 157. 392
Sonnenwendgürtel 279
Sonnenthau 323
Sophienkraut 136
Sorgsaamen 110
Spangrün 527
Spargen oder Spargel 191
Spatz oder Sperling 480
Spatzenzünglein / ist kleiner Meerhirs 293
Specht 478
Speltz 106
Speerkraut 174
Speichelkraut 392
Sperber 463
Sperbenkraut 334
Spicanard 172
Spicand 289
Spiegelblum 209
Spillendistel 226
Spilling 10
Spinat 147
Spießglas 527
Spinne 442
Spitzmaus 432
Spitznüß 311
Springkörner 385

Springkraut 585
Springwurtz 385
Staar 480
Stabwurtz 170
Stachelbeer 74
Stachelnüß 311
Stachelschwein 428
Stärckkraut 379
Stahl 511
Stahlkraut 227
Stechapffel 349
Stechaskraut 235
Stechkraut 226
Stecheichen 42
Stechpalmen 42
Stechende Winde 81
Steinbeer 15
Steinblum 168
Steinbrech 311
Rother Steinbrech 283.380
Steinsader 380
Steinflechten 335
Steinklee 246
Stein-Leberkraut 335
Steinsaamen 293
Steingünsel 306
Steinwurtzel 390
Stendelwurtzel 122
Stephanskörner 392
Sterckkraut 145.379
Sternkraut 352.374
Stichelbeer 74
Stieffmütterlein 377
Stigliz 481
Stickwurtz 80
Stöchaskraut 235
Stockfisch 489
Stopsloch 369
Stör 500
Storch 468
Storchschnabel 281
Stoßfälcklein 463
Strauß 465
Streichblum 168
Streichkraut 145
Streiffwurtz 148
Streit- oder Beerwinck 302
Strobildorn 224
Strupfflattig 148
Styraxbaum 44
Süßfahren 390
Süßholtz 231
Syringsbaum ist weisser Holder.

T.

Taback 396
Tacamahaca 95
Tag und Nacht 153
Tamariſken 57
Tartuffeln 347
Taube 455
Taube Neſſeln 286
Taubenfuß 282
Taubenkropff 351.371
Taucher 477
Tausentblat 365
Tausendguldenkraut 150
Klein Tausendguldenkraut 217
Tausendschön 153
Tannenbaum 51
Terbenthinbaum 19
Teſchelkraut 138
Test 529
Teutsch Ingber 207
Teutsch Bärenklau 262
Teuffels Abbiß 211
Teuffelsdreck 93
Teuffels Milch 385
Teuffels Wurtz 352.
Teuffelsklauen/ ist Gürtelkraut
Thee 64
Thasien 393
Thieriackskraut 174
Thierleinbaum 12
Thigertier 414
Thunisblum 166
Thym 243
Thymell 243
Thymian 243
Thymienkraut 243
Thymseyden 394
Till 252
Tora oder Thora 351
Tormentill 330
Trach 442
Trachenblut 148
Tragant 228
Trapp 464
Trappganß 464
Traubenkraut 280
Trebſen oder Treſpen 102
Treibkraut 385
Trummelkorn 102
Tropffenwurtz 390
Tulipan 111
Tunch 501
Turbith 393
Türckischbund 122
Türckischhanff 384
Türckischkorn 109
Türckischkressen 139
Turteltaub 458
Tralchweitzen 102
Tyriacwurtzel 333

U.

Ebtblumen 111
Vehedistel 225
Veyel 284
Mertzveyel 376
Veyelwurtz 111
Veyelreben 72
Venushaar 380
Uhu 472
Vergiß mein nicht 265
Versich 73
Vitriol 524
Versieglete Erde 530
Ulmenbaum 56
Unser Frauen Bettstroh 244
Unser Frauen Distel 225
Frauen Flachs 381
Frauen Mantel 374
Frauen Müntz 241
Vogelkraut 210. 356
Vogelmilch 355
Uhr-Han 452

W.

Achholterbaum 23
Wachholder-Vogel 477
Wachtel 476
Wallfisch 498
Wallroth 532
Wallwurtz 304
Walchtraspe 102
Waldbart 288
Waldblume 294
Waldkohl 313
Wadholder 33
Waldmeister 336
Waldfahren ist Farenkraut.
Waldglöcklein 324
Waldmangolt 313
Waldreben 303
Wantzen oder Wandläuß 487
Wantzenkraut 286
Wartzenkraut 392
Wasserbathenig 266
Wasserbungen 242
Wasserdost 327
Wasserepich 256
Wasserblum 287
Wassermännechen 287
Wassermerck 194
Wassermooß 357
Wassermuß 311
Wasserpfeffer 131
Wasserpferdle 497
Wasserlinsen 357
Wasser Schlangenkraut 206
Wasservogel 477
Weberkarten 223
Weckholder 23
Weeggraß 301
Weegerich 192
Wegtritt 301
Weegwart 157
Weegweiß 157
Weichselbaum 16
Weiderich 300
Weinstock 82

Weinrauten 87
Weinkraut 175
Weinstein 531
Weisse Lilien 121
Weißwurtz 302
Weisse Nießwurtz 383
Wespen 486
Weyhe 461
Weyden 57
Weydblau 529
Weytzen 105
Weytzenwalck 102
Kühetweitzen 324
Buchweitzen 109
Mohrenweitzen 324
Weytzenwalch 102
Wellsaamen 136
Welsche Distel 224
Welschkorn 109
Welsch Bwenell 334
Welsche Bonen/ſuch Fasolen.
Welscher Han 452
Welsch Harnkraut 360
Welsche Linsen 90
Wermuth 232
Wespen 486
Weyd 144
Weyhe 461
Weyrauch 49
Widder 403
Widerstoß 318
Widerthon 380
Widertodt 380
Widhopff 479
Wiesel 432
Wiesenklee 274
Wiesenkümmel 522
Wiesenzeitlosen 111
Wild Aurin 386
Wilder Galgan 103
Wilde Ganß 453
Wild Schwein 409
Wilder Saffran 395
Wilder Zittwan 80
Winde 322
Windrößlein 209
Wintergrün 313.319
Winterveyel 139
Wolff 430
Wolgemuth 236
Wolffbeer 352
Wolffsbonen 184
Wolffsmilch 385
Wolffswurtz 351
Wohlriechender Andorn 272
Wullkraut 366
Wunderbaum 384
Wundkraut 216
Heydnisch Wundkraut 321
Oſt- Indianisch Wundkraut 396
Wurmkraut 166
Wurmwurtz 334
Wunscherling 353
Wütterich 353
Wyßmuth 504
Wytting/ſuch Bolchen.

Z.

Zahnkraut 378
Zahnwurtz 261
Zapffenholtz 17
Zapffenkraut 378
Zaucken 267
Zaunruben 80
Zaunglocken 322
Zeckenkörner 384
Zeißlein 481
Zeitlosen 111
Wiesen-Zeitlosen 111
Zeiselmauß 435
Zibethkatz 419
Zigen 407
Zigeunerkraut 344
Zigelstein 530
Zimmetrinde 59
Zimmer 477
Zienn 508
Zinck 504
Zinober 528
Zisererbsen 180
Zittwerwurtz 148
Zittwen oder Zittwer 115
Wilder Zittwer 80
Ziemet 247
Zitter-Fisch 497
Zuckerrohr 104
Zuckerwurtzel 185
Zungenblat 378
Zweyblat 384
Zwetschken 10
Zwiebel 118
Ackerzwiebel 355
Schleißzwibel 119
Zwitter 520
Zymbalkraut 360

Ende des teutſchen Registers.

Regi,

Register aller Bäum / Stauden / Kräuter / vierfüssigen Thiere / Vögel / Fische / Gewürm und Metall ꝛc. in Lateinischer Sprach.

A.

Abies 51
Abrotanum 170
Absynthium 232
Acacia Ægyptiaca 62
Acanthium 224
Acetabulum 359
Acetosa 146
Acetosella 275
Achyna sive Radix China.
Accipenser 500
Accipiter 460
Acomitum 351
Acorum 113
Acus pastoris 281
Acredula 481
Acutella 227
Adianthum 380.381
Adonis sive Anemone.
Ador 106
Æs 507
Ægoceros sive Fœnum græcum.
Æra 102
Ærugo 528
Æthiopis 368
Affodilus 110
Agallochum 69
Agaricus 52
Ageratum græcorum 327
Agnus 403
Agnus castus 62
Agresta sive Uva spina.
Agrimonia 326
Agriocastanum 283
Ajuga 297
Alauda 483
Alcea 190
Alcedo 484
Alce 423
Alcus 423
Alchimilla 374
Alisma 294
Alkakengi 346
Alleluja 275
Alliaria 140
Alliaris 140
Allium 119
Alnus 55
Alnus niger 57
Aloè 229
Alsine 356
Althea 189
Altheodes majus 282
Alum 306
Alumen 523
Alypia, Alypum 386
Alyssus 195
Amara dulcis 79
Amaracus 167.245
Amarago 157
Amaranthus 153. 337
Indicus 152
Amaruga 157
Ambra grysea 99
Ambrosia 166
Ambubeja, Ambugia 157
Amellus 374
Amica Solis 157
Ammoniacum 249
Amphisbena 441
Ampulla 157
Amygdalus 33
Anagallis 210
Anagallis aquatica 194.242
Anas 454
Anblatum 123
Anchusa 317
Androsaces 364
Androsemon 296
Anemone 209
Anethum 252
Ursinum 171
Angelica 372
Anguilla 491
Animal Moschi 419
Anisum 251
Anonis 227
Anser 453
Anserina 325
Antacæus 493
Anthemis 169
Antimonium 527
Antriscus 199
Anthyllon, Anthyllis 357
Antirrhinum 379
Anthora, Antitora 395
Aper 409
Aphaca Theophr. 160
Apiastrum 270
Apios 388
Apis Apes 484
Apium 254
Apium aquaticum 194.256
Apium hircinum 333
Apocynum 365
Apollinaris 344
Aquila 458
Aquilegia 214
Araba 139
Aranea 442
Arbor balsamifera Peruv. 90
Arbor Cinamomi 59
Arbor Judæ 18
Ardea 474
Arenga 489
Argemone 325
Argentum 505
Argenti spuma 505
Argentum vivum 514
Argentilla major 288
Argentina 325
Argilla 529
Aries 403
Aristolochia 219
Aristolochia rotunda 372
Armoniacum 249
Armoracia 126
Arsenicum 527
Artanita 205
Artemisia 279
Arthritica 306
Arum, Aron 207
Arundo Sacchar. 104
Asa dulcis 93
Asa fœtida 93
Asarum 173
Asclepias 249. 264
Ascyrion 296
Asellus 489
Aselli 447.490
Asinus 410
Asparagus 192
Asperula 330
Asphodellus 116
Asplenium 288. 289
Astacus 494
Aster atticus 374
Astrantia 258
Atramentum 528
Athanasia 166
Æthiopis 366
Atractylis 224
Atriplex 152
Attagen 476
Avena 108
Avis Dei 466
Avis Paradisea 466
Avis Linaria 491
Arornus 17
Aurata 491
Aurantia 8
Auricula muris 215. 309
Auricula Ursi 306
Auricula Leporis 368
Auripigmentum 527
Aurum 503

B. Ba-

B

BAlano castanum 283
Balaustia 5
Ballote 269
Balsamina 82
Balsamum 90
Balsamita minor 327
Baptiscula 195
Barba Jovis, capri, hirci 288
Herculis 380
Barbula hirci 202
Bardana 370
Barbus 495
Basilicum & spec. 201
Basilicum sylvestre 318
Basiliscus 442
Batis 200
Batrachium 209
Bdellium 95
Becabunga 242
Been rubrum officinarum 312
Belchon 95
Bellis major & species 290
Belzoinum officin. 93
Benzoin 93
Berberis 73
Beta & spec. sylvestris 151
Betonica & species 298
Betonica 298
Betula 55
Bislingua 378
Bibinella 333
Bisolium 384
Bismalva seu Alcea 190
Bismuthum 506
Bistorta & spec. 299
Blapti secula 195
Blattaria 367
Blatta bisantiæ 501
Blitum & spec. 152
Bombyx 445
Bon sive Caffe 27
Bonus Henricus 147
Boletus 354
Bonifacia 378
Bonosa sive Attagen 476
Bolus Armenus 530
Borax 528
Borago 315
Botrys 280
Branca ursina 262
Brassilia arbor 70
Brassica & spec. 143
canina 155. 365
Brassica capitata 143
Brassica crispa 143
Bromus 108
Brunella 305
Bryonia 80
mechoacana 81
Bryon sive lupulus 83
Bubo 472
Bubonium 374
Bubalus 406
Buccina 501
Buglossum & species 316
rubrum 317
Bufo 436
Bulbus agrestis 111
sylvestris 355
Bulbo castanum 283
Bupleuron 368
Buphthalmum & spec. 168
Bursa Pastoris 138

C

CAcalia 279
Cadmia 513
Caffe, Cahvve 27
Calabrina 289
Calamindrina 265
Calamintha & spec. 241
Calamintha montana ibid.
Calamus 113
aromaticus officin. ibid.
Calcatrippa 308
Calendula 390
Callirion sive lilium album
Callionymus 267
Caltha palustris 279
Africana 166
alpina 294
Calendula 390
Calx viva 526
Calyx sive anchusa 317
Camelus 414
Campanula & spec. 125
Camphora 47
Camphorata 374
Cancer 493
Candela regia 366
Candelaria 366
Canella 59
Canis 411
marinus 499
Cannabis 294
Cantharides 484
Caphura 47
Capillus terræ 380
Veneris 380
Capnos chelidonia & spec. 372
Capnos psragmitis 372
Capparis 77
Capriola 195
Capra 407
Caprea sylvestris 417
Capreolus Moschi 419
Capus 451
Caput canis vituli 379
Caranna gummi 96
Carabe 97
Cardamomum 204
Cardiaca 362
Carca parilla 8
Cardopatium 222
Carduelis 481
Carduus 223
benedictus 224
anserinus 156
cinora 224
fullonum 223
Mariæ, Marianus 225
scolimus 224
sanctus 224
Veneris 223
Careum 252
Carlina 222
Caros 252
Carota 186
Carpio 495
Carthamus 395
sylvestris 224
Carvi officinarum 252
souvage 279
Carum 252
Caryophyllata 214
Cariophylli 205
Caryophyllum 60
Indicum 166
Cassia fistula 58
lignea 59
odorata ibd.
Cassuta 394
Castanea & species 44
terræ, porcina 283
Castor 415
Castorium ibid.
Castrangula 362
Castananæ sive Orant. 379
Cataputia major 384
minor 385
Catus 412
Catechu 85
Cauda equina 103
leonis 123
scorpionis 392
vulpis 110
Cantaurium majus 150
minus 217
Centauroides 299. 386
Centrum Galli 285
Centumorbia 322
Centumnodia 301
Centnum capita 229
Centunculus 282
Cepa & species 118
agrestis 355
Cepæa 360
Cerasus & species 16
Cerefolium 199
Cera 485
Ceroppithecus 412
Cerinthe 293

Cerva 416
Cervus ibid.
volans 486
Ceruſſa 511
Cervarius 430
Cervi cornu 195
Ceſtron ſive Betonica 298
Ceterach officinarum 288
Chærefolium 199
Chærephyllon 199
Chalybs 511
Cetus 499
Chamæbalanus 388
Chairi 284
Chamæciſſns & ſpec. 212
Chamæciſtus 178
Chamæciparisſus 170
Chamæcytinus 267
Chamædrops 265
Chamædrys 265
Chamaleon albus 222
niger ibid.
Chamæmelum 169
nobile ibid.
Chamæmilla ibid.
Chamæpeuce 375
Chamæpitis 297
Chamomilla 169
Chalcanthum 524
Chamæbalanus 388
Chamæciparisſus 170
Chamæpitys 297
Charantia ſeu Momordica 82
Chelidonium majus 213
minus 215
Cheiri 284
China radix 80
Chrondrilla 163
Chloris 482
Chriſanthemum & ſpec. 168
Latifolium 294
Peruvianum 250
Tunetanum 166
Chryſocome 337
Chryſocolla 228
factitia ibid.
Cicata 445
Cicer 180
Cicerbita, Cicharba 156
Cichorea 157
Cichorium & ſpec. 157
Cicuta 353
Cicutaria vulgaris ibid.
Ciconia 468
Cimex 482
Cinara 297
Cinnamomum 59
Cinnabaris 528
Cinis 530
Circæa 180
Cirſium 316
Ciſtus mas 177
fœmina ibid.
cum hypociſtid ibid.
ladonifera 178
Ciſſampelos 322
Ciſſos, Hedera 78
Ciſthus 177
Citrago 270
Citrium malum 6
Citria malus ibid.
Citroximum 157
Civetta 419
Clavis S. Petri Clavicula 367
Clematis 303
altera Dioſcoridis ibid.
Daphnoides 302
Pervinca ibid.
Clinopodium 246
Clava Herculis, Nymphæa 287
Cnicus 224. 395
Cochlearia 141
Cocculæ officinarum 71
infectoria & tinctoria 43
Coccifera 38
Coccygera 43
Cochleæ Marinæ 501
terreſtres 448
Colcator 524
Colchicum 111
Coffe 27
Colocynthis 198
Colubrina 206. 299
Colutea veſicaria 90
Colophonia 50
Coluber 441
Columba 454
Columbaria 338
Colus ruſtica, card. bened. 224
Coma 202
aurea 337
Configlio 383
Conſolida dentaria 378
major 304
media 306
minor 305
petræa 306
regalis regia 308
ſacracenica 305. 321
Contrayerva 103
Convolvulus & ſpec. 322
Conyza & ſpecies 284
Concha 501
margaritifera ibid.
purpura ibid.
Conion, Cicuta 353
Coniſa; Conyza 284
Copaiba 91
Conyza 284
Corallina officinarum 363
Corcorus 210
Cordyla 247
Cordialis 336
Coriandrum, Corium 253
Coris 296
Cornus 12
Corona Monachi & Sacerdotis 160
Imperialis 120
Terræ 212
Cornix 473
Cornuta, Cornutns 486
Coronopus 195
Corrigiola 301
Corvus 473
Corilus, Nux avel. 40
Coronopodiũ, Coronop⁹ 195
Coſti radices 116
Coſtus Germanicus ibid.
Cotonea 4
Cotoneum ibid.
Cotyledon 359
Coturnix 476
Cracones 486
Craſſula 216
Craſſiones 493
Craſſuli 493
Creſpina 156
creſpinus 73
Crethamus 200
Creta 529
Cricetus 433
Crithamum; Crithmus 200
Crithe, Hordeum 106
Crocodilla 123
Crocodillus 440
Crocus 117
hortenſis ibid.
Saracenicus 395
Indicus 116
Cruciata 219
Cubebæ 72
Cuculus 474
Cucumis ſive Cucumer & ſpec. 197
afinius ibid.
ſativus ibid.
turcicus ibid.
Cucurbita 196
agreſtis 198
Culex 487
Cuminum 253
Cummium pratenſe 252
Conila 244
Conilago 284
Coniculus 429
Cupreſſus 22
Cuprum 507
Curcuma 116
Curuca 483
Cuſcuta & ſpec. 394
Cyanus & ſpec. 195
Cyamos; Faba 181

Cyclaminus, Cyclamen 205
Cydonia malus 4
Cymbalaria 360
Cyminum & spec. 253
Cymbalium 359
Cygnus 467
Cyna, Rad. China.
Cynocrambe 155. 365
Cynogloſſa, Cynogloſſum 318
Cynops 345
Cynoſorgis 122
Cynoctonum ſive Aconitum 531
Cypariſſus 22
Cyperus 153
Cyprinus piſcis 495

D.

DAbra 139
Dactylus 195
Dactyli 13
Dama 417
Damoſſonium 294
Damnamene 145
Daphne alexandria 378
Datura 349
Daucum, Daucus 187
Delphinium vulgare 308
Dentalium 502
Dens Leonis 160
Dentaria & ſpec. 378
aphyllos 223
Dentellaria ſive Dentilaria.
Diapenſia 307
Dictamnus 237
Dictamnus cretenſis 238
Digitalis 324
Dipſacus 223
Dircæa, flos amor. 153
Dorcas moſchi 419
Doronicum 203 294
Draba 131. 139
Draco 442
marinus 500
Dracontium 206
Dracunculus 206
Dracunculus major 128
paluſtris 207
Dracuncellus 128
Droſera 372
Droſium 323
Dulcamara 79
Dulcis amara 79
Dulcis radix 221

E.

EBiſcus 189
Ebulus 33
Echion, Echium 317
Echium & ſpecies 317
Echium ſcorpioides arvenſe 215
Echinus marinus 428. 501
Elaterium 197
Electrum 97. 506
Elemi 96
Eleoſelinum 256
Elenium 176
Elephas 422
Elxine 153
Elleborus albus 383
Elleborus niger 382
Elleborine 383
Elychryſon 337
Endivia & ſpecies 159
Enthuſicum Theophraſti 199
Entalium 502
Enula 176
Epatica 276
Ephemeron Lethale 111
non Lethale 267
Epimedium 276
Epithymum 394
Equeſtre calcar 308
Equiſetum ejusq; ſpecies 103
Equitis calcar 308
Equus 409
Erebinthus ſive Cicer.
Erigerum 164
Erinon, Ocymum 201
Erinaceus 428
Erinaceus marinus ibid.
Eruca 129
Cantabrica 145
Hiſpanica 145
Sativa 129
Ervanga, Orobanche 123
Ervum 183
Eryngium 229
Eryſimum 131
Theophraſti 109
Erythrolapatum 148
Eſula 385
Eſula Indica 386
major 385
officinarum 385
Eupatorium 326
Vulgare 327
Euphragia 332
Euphraſia 332
Euphroſine 32
Euphotbium 92
Exos 493
Ezox 491

F.

FAba 181
Faba craſſa 216
Faba ſuilla 344
Faba lupina 184
Faba luporia 184
Fabaria 216
Fagus 44
Fagotriticum 109
Falco 462
Falconellus prædarius 463
Far 106
Farfara 278
Farrago 107
Fafarella Tuſſilago 277
Faſeoli 183
Febrifuga 217
Fel Terræ 217
Felis 412
Felis Zibethi 419
Ferrum 511
Ferruminatrix 320
Ferula 263
Ferula, fœmina Syriaca 249
Ferraria 362
Ferulago 249
Feſtuca, Avena 106
Ficaria 362
minor 215
Ficus 4
Terræ 388
Filicula 390
Filipendula 283
Filix querna 389
petræa ibid.
Fiſtici, Piſtacia 35
Finochium ſalv. 171
Flaña vel Flamula jovis 303
Flamula recta 302
Flos Africanus & Indicus 166
amoris 153
caryophyllorum 205
frumenti 195
S. Jacobi 165
Regius 308
Hepaticius 319
Solis Peruvianus 250
Solis polifer 250
Flos Tunetanus major & minor 166
Zachariæ 195
Adonis 209
S. Johannis 290
Fœniculum 260
marinum 200
porcinum 263
Fœnum græcum 178
Formica 446
Fragaria, Fragula 331
Frangula 17
Fraxinus 13
Fringilla 481
Frituſſaria 121
Frumentum 105
Frum. Indicum 109
Frum. Saracenicum 109
Frutex terribilis 386
Fuga Dæmonum 296
Fulica 454
Fumaria 371

bul-

bulbosa 372
Fumus terræ 371
Funduli 493
Fungi 354

G

Galanga 114
Galbanum 249
Galedragon Xenocratis 223
Galiopsis 286
Gallina 450
corylorum 476
Gallitricum 285
Gallopavo 452
Garrulus 473
Gallus 450
Garyophyllata 314
Gaudum, Guado 144
Gazella moschi 419
Gelseminum 72
Geminalis, Orminum 285
Genista 393
Gentiana 218. 219
Gentianella 218
Geranium 281
Gerarium ibid.
Giglio 111
Gingiber 114
Gith, Nigella 264
Githago, Raden 319
Glandes terræ 388
Glans Jovis 44
Glastum 144
Glis 433
Gluten carnis 96
Glycipicron 79
Glycyrrhiza 221
Gnaphalium 282
Gobius 500
Gordylium 250
Graculus 473
Gramen & species 101. 110
Parnassi 319
Grana paradysi 204
Gratia Dei 281. 386
Gratiola 386
Grossularia 74
Gruina 281
Grus 467
Gryphus 464
Guajacum 67
Gummi animæ 95
Ammoniacum 249
Arabicum 62
Elemi 96
Gutta Gamandra 94
Panacis 248
Ladanum 178

H

Hædus 407
Halec 489
Halcyon 484
Halicacabus 346
Harenga 489
Hammoniacum 249
Hastula 110
Hedera 78
humilis 212
Cilicia 81
terrestris 212
Hedypnois 160
Helenium 276. 250
Helichrysum 337
Heliopus 392
Heliotropium ibid.
Helleborine 383
Helleborus 382
Helxine 322
Hemerocallis 122
Hemionitis 273
Hepatica 319
nobilis 276
stellata 336
Hepatitis 326
Hepatorium ibid.
Heptaphyllon 330
Heraclea 320
Herba arthritica 367
benedicta 314
cancri 392
capillaris 380
donna bella 347
S. Claræ 174
S. crucis 396
fragæ 331
S. Georgii 174
S. Jacobi 165
Imperatoris 160
S. Johannis 296
S. Ottiliæ 308
S. Kunigundis 327
lactaria 385
S. Laurentii 264. 306
muralis 153
paralysis 367
paris 352
Perforata 296
S. Petri 200
pedicularis 392
pulicaris 345
regia 201. 279
sancta 396
S. Simeonis 190
Sophiæ 136
stellæ 195
tauri 123
Trinitatis 276. 377
tunica 205
vaccæ 123

Hermines 195
Hermodactylus 355
Herpyllum 244
Hesperis 139
Hieracium 161
murorum 162
Hippia 356
Hippocampus 497
Hippoglossum 378. 379
Hippolapathum 149
Hipposelium 257
Hippuris 103
Hircus 408
Hirco-triticum 109
Hirundo 480
Hirundinaria 213. 264. 322
Histrix 428
Hœdus 407
Homo 402
Hordeum 106
Horminum 285
Humulus, Lupulus 83
Huso 493
Hyacinthus 340
Hydropiper 131
Hyoscyamus 344
peruvianus 396
Hypecoum 343
Hypericum 296
Hypocystis 177
Hypoglossum 378. 379
Hysopus 234

I

Jacobæa 165
Jacea 196
aromatica 299
Jasminum 72
Ibiscus 189
Idæa, Uvularia 378
Illex 42
Imperatoria 258
Indicum 529
Intubus 159
Intybus 157
Inula 304
Jovis flos 214
Irio 131
Iris 111. 355
Isatis 144
Isophyllon 368
Ispida 484
Iva arthitica 297
Juglans 36
Juniperus 23
Junonis lacryma 338

K

Kiri 284
Kermes 43
Kerva, Ricinus 384

L

LAbrum Veneris 223
Laceanigra, Succiſa 211
Lacerta 443
Lactuca 155
agnina 396
arvenſis ibid.
leporina 156
Lactucella ibid.
Ladanum 178
Lagopthalnus 314
Lamium montanum 286
Lampada Chin. 80
Lampreda, Lampetra 496
Lanaria, Verbaſcum 366
Lancea Chriſti 208
Lapathum 147. 148
Lappa 370
Lapis calaminaris 513
Larix 52
Later 530
Laſeris 93
Laſerpitium 258
Lathyrus 388
Lathyris 385
Lavendula 172
Laver 194
Laurus 26
Alexandrina 778
Lens 182
aquatica 357
Lenticula paluſtris 357
Lentiſcus 21
Leo 413
Leonis oſculum 214
Leopardus 413
Leontice 279
Leontopetalum 228
Leontopodium 374
Lepidium 127
Leporis pabulum 156
Lepus 428
Leucanthemum 169
Leucojum & ſpecies 284
Leviſticum 257
Libyſticum 257
Lichen 335
arboreus 339
Lignum Aloës 69
Guajacum 67
Braſilium 70
Colubrinum ibid.
Rhodium ibid.
Santalum 69
ſanctum 67
peregrinum 69
Ligusticum 257
Lilium aureum 122
album 121
convallium 267
Imperiale 120
Limneſium 386
Limonium 312
Limax 448
Linaria 381
Linum 179
Lingua canina 318
bovis 316
cervina 273
ſerpentina 208
Linodrys 265
Linozoſtis 154
Liquiritia 221
Lirium, lilium alb. 121
Lithargyrium argenti 505
Lithoſpermum 293
Locuſta 396. 445
marina 497
Loligo 496
Lolium 102
Lonchitis 289
Longina ibid.
Lorus hortenſis 247
Lucanus 486
Lucius 494
Lucidum ſaxatile 282
Lumbrici 444
Lunaria 289
arthritica 306
minor 289. 322
Lupinus 184
Lupulus 83
Lupus 430
Luteola 145
Lutra 431
Lutum Armenum 530
Lychnis 319
ſylveſtris 318
Lycoctonum 351
Lynx 430
Lyſimachia 300
Lytrum, Iſatis 144

M

MAgiſtrantia 258
Majorana 245
Mala cydonia 4
inſana 349
perſica 9
punica 5
medica 6
Malus 1
Limonia 8
armeniaca 10
Malacrium 532
Malathram 95
Maldacon ibid.
Mæna 500
Malva & ſpec. 189
Mandragora 350
Manati 499
Manna 532
Manucodiata 464
Marathrum 260
Martagum 122
Marum 246
Marchaſita 506
Marrubiaſtrum 269
Marubium agreſte 272. 362
album 269
cardiàca ibid.
nigrum ibid.
Matricaria 167
Matriſylva 336
Martes 432
Martagum 122
Maſtiche 21
Mays 109
Mechoacana 81
Medica, Althæa 189
Mel Cannæ 104
Melampyrum 324
Melanteria 528
Melanthemum 169
Melanthium 264
Melega, Cardomomum 204
Melis 427
Melica 110
Melilotus 246
Meliſſa 270
ſylveſtris 362
Meliſſophyllum 270
Melittæna, Meliſſa ibid.
Melo 197
Melopepo ibid.
Mentha 240
corymbifera 327
Menthaſtrum 240
Mercurialis 154
Mercurius 514
Mergus 477
Meſue 327
Merula 477
Metopium 249
Meum 171
Milium 109
ſolis 293
Millefolium 265
Milleborbia 362
Milvus, Milvius 461
Minium 528
Mœna 500
Monedula 473
Monitum 352
Momordica 82
Molybdæna 529
Monocerus 420
Monophyllon 384
Monoſpermo 91
Morella 345
Morſus diaboli 211
Morus 30
Moſchus 419
Moſchocarydon, Muſcatnuß
Motacilla 478

Multi-

Multipes 447
Mulus 411,495
Mumia 534
Murilegus 412
Muſca 487
Mus 432
Mus alpinus 434
Muſcus arborum 176
Muſcus corallinus 363
Muſcus marinus 363
Muſcus terreſtris 175
Muſcus pulmonaria 339
Muſtela 432
Muſtela piſcis 492
Myagrum 139
Myriophyllon 365
Myrica 57
Myrobalanus 10
Myrrha 46
Myrtus 14
Myrtillus 15
Myſtus 494

N.

Napellus 352
Napellus Moyſis 395
Napus 124
Narciſſus 111
Nardus agreſtis 174
Nardus celtica 172
Nardus Indica 102
Narthex 263
Naſturtium 132
Indicum 135
Natrix 227
Nenuphar 287
Nepeta 242
Neuras, Paronychia 381
Nicoſiana 396
Nicotiana 396
Nigella 264
Nil, Iſatis 144
Nihili 513
Nilech, Iſatis 144
Niſus 463
Nitrum 521
Noctua 472
Nola 324
Nucula terreſtris 283
Numularia 323
Nux avellana 40
Nux Indica 38
Nux moſchata 38
Nux metalla Arab. 349
Nux juglans 36
Nux terræ 205.388
Nux vomica 71
Nymphæa 287

O.

Ochra 528
Ocimaſtrum 318
Ocimoides 318
Ocymum 201
Oculus leporis 143
Oenanthe 283
Olea ſativa 12
Olibanum 49
Oliva 12
Olor 467
Olus 147
Leporinum 156
Oniſcus 447
Onoclea, ſ. Anchuſa 317
Onocrotalus 470
Ononis 227
Onoſma, kleine Ochſenzung.
Ophiogloſſon 208
Ophris 384
Ophthalmica, Augentroſt.
Opium 342
Opobalſamum 90
Opopanax 248
Opuntia, Indianiſche Feigen.
Orchis 122
Ordeum, Hordeum 106
Ordelium 250
Orichalcum 507
Origanum 236
Oreoſelium 256
Orminum 285
Ornithogalum 355
Orobanche 125
Orobiæum, Cicer 180
Orobus 183
Orvala 285
Oſmundula 389
Oſtrutium 258
Oſtocollon, Symphytum 304
Oſyris 381
Ovis 403
Oxalis 146
Oxyacantha 74
Oxyiacanthus ibid.
Oxylapathum 148
Oxys Plinii 275
Oxytriphyllum 275

P.

Pagana lingua ſive Uvularia.
Palavet ſive Nymphæa.
Palma 13
Indica 38
Palumbus 457
Pampinella 333
Panacæa 248
panax 248
Panicum 110
Panis porcinus 205.388
Panthera 413
Pæonia 291
Papas 337
Papaver 341
ſpinoſum 343
Papio 413
Pappus ſive Senecio 164
Paralytica 306
Pardalis 413
Pardus 413
Parietaria 153
Parix 482
Paronychia 381
Parthenicum 167
Parus 482
Paſſer 480
marinus 489
Paſtinaco 186
aquatica 194
domeſtica 187
ſylveſtris 186
marina 490
Paſſulæ, Cibeben
Pavo 465
Patientia 280
Pavogallus 452
Pecten 489
Pedagra 394
Pediculus 449
Pedicularis herba 392
Pelicanus 469
Pentapetus 328
Pentaphyllon 328
Peplis 386
Pepo 197
Pera paſtoris 138
Perca 498
Perdicium 153
Perdix 475
Perfoliata 369
Periploca 365
Perſicaria 131
Perſonata 370
Perpenſa ſive Aſarum 173
Perſicus 9
Pervinca 302
Pes alaudæ 308
columbinus 282
corvi 195
Leonis 374
Petaſites 277
Petroſelium 254
hircinum 333
Montanum 256
caninum 353
Petum, Tabacum.
Peucedanum 263
Phace ſive Lens 182
Phalangium, Aſphodellus.
Phalaris 110
Phaſeolus 183
Phaſianus 471
Philomela 481
Phœnix 471
Phu 174

Phyllitis 273
Phyllum, Bingelkraut
Pica 474
Picea 51
Picris 157
Picus 478
Pilosella 309.162
Pimpinella 333
Italica 334
Pinus 50
Piper vulgare 61
Piper aquatica 131
Indicum 61
Piperitis 127
Pirola 313
Pistacia 35
Pissasphaltus 534
Pisum 181
Veficaria 182
Pityusa, Esula major
Plagitia sive Pecten 489
Planta ursina 262
Planta Leonis, Sinau 374
Plantago 192
Platessa 486
Platii cyminum 247
Plumbago 529
Plumbum 509
Podagra lini 394
Pœonia 291
Polium 277
Poludon, Poley.
Polygonatum 282
Polygonum 301
Polypodium 390
Polytrichum 380
Poma amoris 350
Pomus 1
Pomum Adami 8
aurantium 8
mirabile 82
spinosum 349
Pompholyx 513
Populus 54
Populago 279
Porcus 408
spinosus 428
Porrum 120
Portulaca 190
Potamogetum 364
Potentilla 325
Præmorsa 211
Præsinus 492
Prasium 269
Primula veris 306.367
pratensis 290
Prunella 305
Prunus 10
Sylvestris 11
Pseudo dictamus 238
Pseudo hermodactylus 356
Pseudo orchis 384
Pseudo-struthium 145
Psiathum cordi 374
Psyllium 345
Psilotrum sive Bryonia.
Psittacus 478
Ptarmica 128
Pteris sive Filix.
Pulegium 237
Pulex 449
Pulicaria 131.284
Pulmonaria 162.339
Purpura Concha 501
Pyrethrum 128.261
Pyrrhula 282
Pyrola 313
Pyros, Pyrus 3

Q.

Quercula 265
Quercus 41
Quinquefolium 328

R.

Raja 490
Radicula 125
Radix cava 372
china 80
ursina 171
Rhodia 333
squamata 123
Rana 435
Ranunculus 209
Montanus 351
Raphanus 125
sylvestris 126
Rapum 124
terræ 205
Rapunculus 125
Regaliolus 483
Regulus 483
Remora arati 227
Reseda 145
Resta bovis 227
Rhabarbarum 149
Monachorum 149
Rhapontica 149.550
Rhinoceros 421
Ribes 75
Ricinus 384
Robus 105
Rorella 323
Ros-solis 323
Rosa 75
junonis 121
Rosea radix 333
Rosmarinus 86
Rostrum ciconiæ 281
porcinum 160
Rotilus sive Rubellus 492
Rubicula 482
Rubeola 336
Rubellus 492
Rubicella 482
Rubrica fabrilis 530
Rubus 84
idæus 84
Rumex 149
Rupi capra 418
Ruta 87
muralis 381
Camina 362

S.

Sabina 23
Saccharum 104
Sachmunia sive Scammonea.
Sagitta 358
Sagittaria 358
Sal 519
Sal armoniacus 520
Salamandra 443
Salicaria 300
Salix 57
Salmo 491
Salpa 489
Salsaparilla 81
Salvia 238
Sambucus 31
Sampsuchus 245
Sandarachia 527
Sanasancta 396
Sanguinaria 295.301
Sanguis Draconis 148
Sanguisorba 334
Sanicula 307
Santalum 68
Sarcocolla 96
Sapo 533
Saponaria 319
Sassafras 65
Sarsaparilla 81
Satureia 244
Satyrion 122
Savina 23
Saxifraga 311
rubra 283
Seselios 247
Scabiosa 310
Scammonia 387
Scariol 159
Sincus 440
Scinicus offic. ibid.
Scarabeus 486
Sclarea 285.368
Sciurus 427
Scolopendria 273
Scolopendrium verum 288
Scolymus 224
Scordium 266
Scorpioides 391

Scor-

Scorpion 438
marinus 499
Scorzonera 295
Scrophularia 215.362
Secale 107
Sedum 229.358
arboreſcens 358
Segedalis ſive Gladiolus.
Selago 375
Selenitis 289
Semen canarienſis 110
Sempervivum 229.358
Sena 89
Senecio 164.165
Senicula ſive Sanicula.
Sepia 496
Septifolium 330
Seris 157.160
Serpens 441
Serpentaria 206.299
Serpillium 244
Serratula tinctoria 299
Serratula 265.298
Serreta 299
Sertula campana 246
Seſamoides 145.164
Seſeli 247
Æthiopicum 248
Creticum 250
Sideritis 320
Sigillum Salomonis 302
Silicula 178
Siliqua 18
Ægyptica 58
Siliquaſtrum 61
Silis 247
Simia 412
Sinapi 129
Sion 194
Siphonium 108
Siſarum 185
Siſymbrium 133
Sivetta 419
Siſyrinchium 355
Sium 194
Sium aquat. 242
Smaris 500
Smilax 81.183
Smyrnium 258
Cordi 372
Solis flos 250
Solis ſponſa 157
Solanum 345
Solanum ſcandens 79
Halicacabum 345
ſomniferum 348
Solanum tuberoſum 347
Solidago 304
Sarracinca 306.321
Solſequium 392
Sonchus 156
Sorex 432
Sorgum 110
Spartium 393
Sparverius ſive Niſus 463
Spelta 106
Spicanardi 172
Spica 172
Sperma ceti 532
Spina acuta 74
alba 232
acida 73
Spinachia 174
Spinus carduelis 482
Sphondylium 262
Spodium 513
Sponſa ſolis 157
Spuma argenti 605
Stachys 272
Stannum 508
Staphiſagria 392
Staphylinus 186
Staphylodendron 36
Stella maris 195
Stellaria 374
Sternuta mentatoria 128
Stœchas 235
Citrina 337
Storax 44
Stramonia 349
Struthio 465
Sturnus 480
Sturio 500
Styrax 44
Succinum 97
Succiſa 211
Succus panacis 248
Sulphur 516
Sus 408
Symphytum 163.304
medium 306

T.

TAbzum, Tabacus 396
Tacamahaca 95
Talpa 434
Tamariſcus 57
Tanacetum 128.ibid.
Tapſus 366
Tarabacum 160
Tarda 464
Tartarus 531
Taurus 405
Taurus 405
Taxus 427
Tegula 530
Telephium 216
Scorpioides 390
Tencha 498
Terebinthus 19
Terra 529
cimolia 529
fornacum 531
Lemnia 530
ſigillata 530
Teſticulus 122
Teſtudo 438
Tetrapogon 202
Thalictrum 136
Thapſia 393
Thee 64
Thlaſpi 137
Thus 49
Thunnus 500
Thutia 513
Thyarus 102
Thymbra 244
Thymelea 386
Thymus 243
Thynnus 500
Thora 351
Tigris 414
Tilia 63
Tinca 498
Tithymalus 385
Tithymalus Tuberoſus 388
Tomentum 255
Tordylium 250
Tormentilla 330
Torpedo 497
Tortuca 497
Trachelium 125
Tragacantha 228
Tragopogon 202.295
Tragoſelium 333
Traximum 157
Tribulus aquaticus 311
Trichomanes 380
Tricordium 275
Trifolium 274
fibrinum 274
pratenſe 275
acetoſum 275
nobile 276
Trinitas 276
Triſſago 260
Paluſtris 266
Triticum 105
murinum 324
Truo 470
Trutta 491
Tuber terræ 205
Tulipa 111
Turbith 390
Turdela, Droſſel 477
Turdus 477
Turtur 458
Turſani ſive Mays 120
Tuſai 120
Tuſſilago major 277
Vulgaris 278
Typha magna 109

V

VAcca 405
Valeriana 174
Variola 491
Venerea five Calamus
Verathrum 382
Verbaſculum 367
odoratum 376
Vercaſcum 366
Verbena 338
Verbenaca ibid.
Vermes terreni 444
Vermicularis ſeu Sedum minº
Veronica 233
Verticellum, Drüßwurtz.
Vervex 403
Veſpa 486
Veſpertilio 484
Vetonica 298
Vinca pervinca 302
Vincetoxicum 264
Vinum 82
Viola & ſpec. 284
hyemalis 139
martia ſive purpurea 376
jacea vel tricolor 377
Viperina 295
Viperaria ibid.
Virga aurea 321
paſtoris 223
Viride æris 527
Viſcum, Viſcus 79
Vitex 62
Vitis alba 80
idæa 15
nigra 81
vinifera 82
Vitraria 153
Vitriolum 524
Vitrum 526
Ulmaria 288
Ulmus 56
Ulula 472
Umbilicus terræ 205
Veneris 359
Ungula caballina 278
Ungvis odoratus 501
Unicornu 420
Unifolium 284
Volubilis 322
Voluta 501
Urogallus 452
Urſus 424
Urtica 360
mortua 228
Upupa 479
Urus 406
Uſnea, Baum-Mooß.
Uva criſpa 74
lupina 345
ſpina 74
verſa 352
vulpis 345
Vulgago 173
Vulpes 425
Vultur 462
Uvularia 378

X

XAnthium 370
Xiphion, Gladiolus.

Z

ZAdata 115
Zaduara ibid.
Zea 106
Zedoaria 115
Zibethum 419
Zinckum 506
Zingiber 114
Zizania 102
Zucharum 104

Ende des Lateiniſchen Regiſters.

Regiſter.

Aller Artzneyen/welche im Andern Theil der Continuation vollſtändiger Hauß- und Land-Bibliothec/in Beſchreibung der Bäum/Kräuter und Thier ꝛc. zu finden/ſo wider alle Kranckheiten des Menſchen/in Gegenwart und Abweſenheit der Aertzte/als die beſten Haußmittel/ohne einige Gefahr nützlich können gebraucht werden.

A.

ABkühlung des Geblüts 16. 159
Abnehmen des Gehörs 180
Abnehmen des Geſichts/ſuche Schwachheit des Geſichts.
Abnehmen des Leibs 134. 213
Abnehmen der Milch bey ſäugenden Weibern/ſuch Mangel der Milch.
Affters Geſchwär 49. 527
Affters Ausfall/ 3. 11. 42
Affters Hitz und Geſchwulſt 10
Affters Drang 63
Alte Geſchwär und Fiſteln/ſuche Geſchwär und Fiſteln.
Alter Huſten/ſuch Huſten.
Alte äuſſerliche Schäden des Leibs. 49. 314. 389. 434.
Alte Schäden der Beinen/ſuche Bein-Schäden.
Alte Kranckheiten 504. 512
Alte Wunden 148. ſuch Wunden.
Anfang der Waſſerſucht/ſuche Waſſerſucht.
Aufgeloffene Bein/ſuche Beinfäulung.
Angſt/ſuch Bangigkeit.
Angeſicht ſchön zu machen 35. 48. 452
Angeſichts-Röthe 196. 287. 517
Angeſichts Eiren 121
Angeſicht Flecken und Maſen 293. 180. 213. 467. 476. 480.
Angeſichts Finnen 27. 112. 161
Angeſichts Schuppen 105. 108
Angeſichts Unreinigkeit 16. 48. 142. 257. 310. 332. 506
Anſteckende Seuch 371
Apoſtem/ſuch Geſchwär.
Apoſtem der Bruſt/ſuch Bruſt-Geſchwär.
Apoſtem der Lungen/ſuch Lungen-Geſchwär.
Apoſtem der Seiten ſuch Seiten-Geſchwär.
Appetit zu erwecken/oder Appetits-Verluſt 7. 35. 37. 127. 134. 199. 522

Armbruch/ſuch Bruch.
Arßzwang 41
Athemskürtze/ſuch kurtzer Athem. Item ſchwerer Athem.
Athem-ſtincken/ſuch ſtinckender Athem.
Aufblähung der Därmen/ſuch Darmblähung.
Aufblähung des Leibs 31.83.116.203.253
Aufblähung des Magens/ſuch Magen Aufblähung.
Aufblähung des Miltzes/ſuch Miltzblähung.
Aufblähung der Mutter/ſuch Mutterblähung.
Aufgelegene Haut 86
Aufſteigen der Mutter/ſuch Mutter Aufſtoſſen.
Augen-entzündung 31.48.117.130.161.189.255. 260.275.295
Augendünckele/ſuch dunckele Augen.
Augenfell 174.447.457
Augenfiſtel/ſuch Fiſtel.
Augenflüß 130..209
Augenflecken 174.210.223.429.443.495
Augenbrechen 474.508
Augen-Geſchwärlein 511.514.519 527
Augenkranckheiten 158
Augenröthe 31.58.117.234.289.308.448. 450
rothe flieſſende und trieffende Augen 4.49 76.189.277.350
Augenſchmertzen 2.31.130.161.270.295.
Augenſtärcken 115
Augliedes Drüßlein/ſuch Augen-Geſchwärlein.
Aeuſſerliche Schäden und Wunden 82.216. 313
Ausfall des Affters oder Mastdarms/ſuch Affters Ausfall.
Ausfallen des Haars/ſuch Haar-Ausfallen.
Auſſatz 19.311.370.446
Auſſätzige Haut 487

B

Bangigkeit 2.66.94.98.118.135.270
Bauchfluß oder Ruhr 3.11.12.15.21.22 34.39.42.49.63.73.76.77.84.103.138 176.178.181.208.236.289.299.301. 304.318.322.417.523.525
Bauchfluß der jungen Kinder 39.296
Bauchgrimmem oder Bauchwehe 34.60.116 166.249.251.259.511
Bauchwürm/ſuch Würm.
Bauchs-Aufblähung/ſuche Aufblähung des Leibes.
Bauchs-Härtigkeit 148.182.186.201
Beulen 180.253
Beinbruch 304
Bein-Schäden oder flieſende Geſchwär 23.37 403
Beinfäulung 37.92
Beiſſen der Haut/ſuch Hautbeiſſen.
Bett harnen 160.451
Bienen- oder Weyſen-Stich 486
Biß giftiger Thiere 40.90.119.258.259.264 295.317.395.416.437.439.450.516 530
Biß der raſenden Hunde 119.210.399.481
Biß der Schlangen 119.195.210.258.274 407
Bitterkeit des Mundes 7
Blähungen/ſuch Aufblähungen.
Blaſen reinigen 16.109.301
Blaſen-Kranckheiten/ſuch Sand und Grieß.
Blaſen-Geſchwär 107.198
Blaſen-Schleim/ſuch Nieren-Schleim
Blaſen-Stein 447
Blaſen-Schmertzen 228
Blaſen-Sand und Grieß/ſuche Sand und Grieß.
Blaſen-Verſehrung 14.52.101.103.228
Bläſt im Leib/ſuche Wind.
Blattern 318
Brennende hitzige Blattern 42.136.161.193
Giftige Blattern/ſuch Peſtilentz.
Blaue Mähler 81.127.251.268.302.393
Blindheit/ſuch Geſicht.
Blödes Geſicht/ſuche Geſicht/ſo ſchwach.
Blödes kaltes Haupt/ſuch Haupts-Blödigkeit und Kälte.
Blöder Magen/ſuch Magen-Blödigkeit.
Blödigkeit des Hertzens/ſuche Hertzens Schwachheit.
Blut/ſo geronnen/ſuche Geblüts-Stockung.
Bluten 6.42.57.75.138.210.300.366
Blutgeſchwär/ſuch Geſchwär.
Blut ſpeyen 14.42.75.85.103.133.191.291 301.322.344.407.525
Bluten der güldenen Adern/ſuch guldener Adern Bluten.
Bluten aus der Naſen/ſuch Naſenbluten.
Bluts-Reinigung/ſuch unrein Geblüt 229
Bluten der Wunden 193.366
Blutfluß 42.138.178.181.191.290.366 513.530
Blutfluß der Weiber 14.15.86.104.110.138 330
Blutfluß durch den Stulgang/ſuche Blutfluß.
Blut harnen/ſuch Harnbluten.
Böſe Augen/ſuch Augen.
Böſer Grind/ſuch Erbgrind.
Böſe Geſchwär/ſuch Geſchwär.
Böſe Lufft 87
Böſer undäuiger Magen/ſuche Magens Undäuen.
Böſes Zahnfleiſch/ſuche Zahnfleiſch ſo böß.
Brand 2.32.46.77.119.121.134.144. 370.494.511.523.530.
heiſſer Brand 2.435.449
kalter Brand 2.48.184
Brand der waſſerſüchtigen Füſſe/ſ.ch Waſſerſucht.
Brand vom Feuer 2.4.77.106.165.208 408

Brandschäden 82. 141. 216
Brand von Büchsen-Pulver 2. 124. 375
Bräune des Halses 4. 30. 165. 188. 189. 193 201. 259. 275. 300.
Brausen der Ohren / such Ohrenbrausen.
Brech-Ruhr / such Erbrechen.
Brennender Harn / such Harnbrennen.
Bruch 207. 208. 301. 304. 306. 325. 369
Brüch der Alten und Jungen 174. 514
Brüch bey jungen Kindern 56. 216. 309. 369 378. 381.
Brust-Entzündung 107.
Brust erweichen 31. 62. 105
Brustflüsse 50. 68. 82. 91. 95. 135. 177 314
Brust-Geschwär 2. 20. 34. 106. 163. 190 202. 204. 278. 281. 308. 310. 369. 410
Brust-Kranckheiten 11. 58. 107. 112. 199. 202 281
Brust so geschwollen / such geschwollene Brust.
Geschwär der Brüsten 216. 506
Brust-Krebs / suche Krebs der Brüsten.
Brust-Schleim / suche Schleim auf der Brust.
Brüste-Schrunden / suche Schrunden auf den Brüsten.
Brust reinigen 52. 81. 232. 315.
Brustwärtzlein-Schrunden und Geschwärlein / such Schrunden der Wärtzlein.

C

Carbunckel-Geschwär 37. 193. 409
Carnöffel 227
Contractur von dem Scharbock / suche Scharbock.

D

Dämpffung der aufsteigenden Gall / suche Gall zu dämpffen.
Aufsteigende Dämpff 64
Dämpff des Magens / suche Magendämpff.
Darmblähung 39. 51. 66
Darmbrüch / suche Brüch.
Darmgicht 108. 308. 501
Darmgicht der Kinder 285
Därm-Verkehrung 50. 77. 189. 216. 307 308. 335. 375. 506
Däuung befördern / schwache Däuung / suche Magens Undäulichkeit.
Diabetes, suche Harnruhr.
Dorn in dem Fleisch steckend 19. 126. 426 501
Dörrer Mund / suche Munds-Dörre.
Dörrsucht / suche Schwindsucht.
Dörre Zung / Hals und Kehlen 17
Dreytägig Fieber / such Fieber.
Drucken des Hertzens / suche Hertzdrucken.
Drucken des Magens / suche Magendrucken.
Dunckle Augen oder Gesicht 210. 213. 261 332. 496
Durchbruch oder Durchlauff / suche Bauchfluß.
Durchfäule / suche Mundfäule.
Durchlauff von der Leber / suche Leberfluß.
Durchschlechten / suche Kindsblattern.
Dürre Zung / suche dörre Zung.
Durst 5. 8. 10. 15. 17. 29. 73. 75. 85. 191 275. 332.
Durst der Fiebern 73. 146.

E

Ekel zur Speis / suche Appetit.
Ehelicher Wercken Schwachheit und Verlust 36. 38. 122. 129. 189. 222. 440.
Eissen / suche Geschwär.
Eiterich Blut speyen / suche Blut speyen.
Engbrüstigkeit 4. 13. 24. 64. 81. 87. 112. 117 118. 119. 121. 124. 126. 134. 137. 179. 234. 323. 339. 426.
Entzäuote Gelenck in der Glaichsucht 32
Entzündung 19
Entzündung der Augen / suche Augen-Entzündung.
Entzündung der Zung / such Bräune.
Entzündtes Geblüth 15
Entzündtes Glied 19
Entzündung des Halses / suche Hals-Entzündung.
Entzündung der Leber 55. 107. 157. 298 331
Entzündung der Mandeln / suche Mandeln-Entzündung.
Erbgrind 189. 213. 326. 514
Erbrechen des Magens 3. 14. 22. 39. 42. 48 75. 77. 83. 240. 520.
Erfrorne Füß / such Füß.
Erkaltete Glaich und Nerven 20
Erkaltetes Hirn / such kaltes Gehirn.
Erkaltete Mutter / suche Mutter-Erkaltung.
Erkaltete Nieren 173
Erefypelas, suche Rose oder Uberröthe.
Essens-Lust erwecken / suche Appetits-Verlust.
Eyterbeulen / suche Geschwär.
Eyterichter Harn 230. 346.

F

Fabrende Gicht / suche Glaichsucht.
Fall 204. 225. 294. 299. 314. 533
Fallende Sucht oder Siechtag 22. 31. 40. 41 47. 63. 79. 80. 81. 88. 94. 98. 99. 137 172. 174. 205. 214. 235. 239. 248. 268 270. 292. 297. 342. 359. 410. 414. 417 424. 429. 431. 438. 469. 473. 474. 476 495. 504. 505. 509. 521. 534
Faule Beine / suche Beinfäulung.
Faul Fleisch 527

Fäule des Zahnfleisches / suche Zahnfleisch-Fäulung.
Faule Geschwär 42. 81. 230. 309
Faule um sich fressende Geschwär / suche Geschwär.
Faule Schäden / such Geschwär.
Faule Wunden / such Wunden.
Febrilischer Jast des Geblüts 68
Feigwartzen 215
Fell der Augen / such Augenfell.
Fersen Aufbruch und Schrunden von der Kälte / suche Schrunden der Füsse.
Fettigkeit des Leibs 39. 112. 116. 141
Feuchtes Haupt 128. 151. 390
Fieber 48. 61. 156. 158. 225. 357. 392. 515 518. 522.
Dreytägig Fieber 37. 52. 109. 126. 134. 138 161 203. 217
Faule Fieber 245. 710
Hitzige / gifftige Fieber 75. 82. 89. 107. 140. 191 198. 342
Kalte Fieber 91
Langwührige Fieber 504. 531
Pestilentzische Fieber 275. 295. 517
Tägliches Fieber 130. 175
Viertägig Fieber 37. 47 52. 57. 70. 108. 134 169. 203. 259. 280. 289. 326. 329. 370 390. 510
Fingerwurm 31. 108. 286. 444
Finnen des Angesichts / such Angesichts-Finnen.
Fistul oder fistulirte Schäden 2. 132. 161. 193 196. 206. 213. 230. 288. 310. 313. 314 329. 520
Fistel der Augen 523
Fistel des Hindern 223
Flechten der Haut 83. 148. 441. 531.
Flecken des Angesichts 63. 93. 116. 121. 130 368
Flecken der Augen / such Augenflecken.
Flecken des Leibs 56. 179. 183. 410. 428. 451
Fleckfieber 203. 443
Fleischbruch / suche Carnöffel.
Fliessender Erbgrind / suche Erbgrind.
Fliessende Schäden / such Geschwär.
Flüß 21. 66.
versaltzene Flüß 228. 522
Flüsse des Haupts / such Hauptflüß.
Flüß der Augen / such Augenflüß.
Flüß der Brust / such Brustflüß.
Flüß der Gold-Ader / such guldener Aderfluß.
Flüssige und triessende Köpff der Kinder 151 302
Frantzosen-Kranckheit oder Frantzösische Seuche / such Venerische Seuche.
Frantzosischer Saamenfluß / suche Venerischer Saamenfluß.
Frattigkeit der Kinder 51. 76. 86. 106
Frauen-Zeit so versetzt / suche versteckte Monath-Zeit.
Frauen-Zeit befördern / suche versteckte Monath-Zeit.
Freysam oder Gicht der Kinder / suche Gicht.
Frische Wunden / such Wunden.
Frucht in Mutterleib stärcken / suche Leibes-Frucht.
Fuß-Geschwulst 47. 193
Füß so erfrohren 151. 409. 428

G

Gall zu dämpffen 276. 513
Gallengrimmen 396
Gall auszuführen 17. 52. 58. 89. 532
Gallen-Hitz 68. 146. 152
Gall des Magens 94. 155. 373
Gallichte Feuchtigkeiten des Leibes 76. 230. 532
Geblüt reinigen / such unrein Geblüt. 135. 336
Geblüt so versaltzen 66. 134. 233. 288. 290. 360
Geblüts-Verstockung 13. 23. 32. 63. 113. 132
Geblüts-Abkühlung 15
Grob verbrannt melancholisch Gelüt 60. 360
Geburts-Schmertzen / such Kinds-Wehe.
Geburt so schwer / such schwere Geburt.
Geburt befördern 41. 46. 121. 285. 293. 492
Frühzeitige Geburt / such unzeitige Geburt.
Todte Geburt 201
Gedächtnus-Schwachheit / suche schwache Gedächtnus.
Schwach- und schweres Gehör 180
Geilheit 89. 287.
Geib- oder Geelsucht 8. 17. 46. 58. 80. 87. 98 101. 102. 107. 110. 112. 129. 132. 134 137. 158. 159. 162. 164. 165. 168. 170 173. 180. 191. 200. 201. 204. 212. 214 217. 219. 222. 224. 242. 258. 269. 276 281. 291. 296. 298. 326. 331. 335. 371 387. 391. 412. 418. 425. 444. 451. 476 513. 515. 520. 531
Schwartze Geelsucht 57. 81. 289
Gelencks- oder Glaichs-Schmertzen 32. 80. 82
Gelust der schwangern Weiber zu unnatürlichen Dingen / suche schwangerer Weiber Gelüste ꝛc.
Gersten-Korn des Augenlieds / suche Augen-Geschwärlein.
Gerunnen Blut im Leib 199. 200. 211. 243 247. 248. 258. 282. 290. 299. 366. 533
Gerunnene Milch in der Weiber Brüsten 240
Gesaltzene scharffe Flüß / suche Flüß.
Geschossenes oder gefallenes Blat oder Zäpfflein / suche Zäpfflein so gefallen.
Geschwär und Schäden 5. 78. 82. 119. 121 148. 194. 199. 206. 208. 296. 305. 307 310. 322. 327. 357. 370. 485. 511. 514 515. 516. 526
Geschwär so alt und faul / oder faule Schäden 132. 135. 210. 230. 274. 309. 502. 507.
Geschwär so um sich fressen und giftig 2. 133 143. 148. 225. 252. 300. 361. 506. 519 526. 527
Geschwär der Blasen / such Blasengeschwär.
Geschwär der Brust / such Brustgeschwär.
Geschwär der innerlichen Glieder 518

Geschwär der Finger / such Finger-Geschwär.
Geschwär des Halses / such Hals-Geschwär.
Geschwär der Lungen / such Lungen-Geschwär.
Geschwär des Magens / suche Magen-Geschwär.
Geschchwär des männlichen Glieds 252
Geschwär des Mundes oder Rachens / suche Mundsgeschwär.
Geschwär des Munds von Französischer Seuche 212
Geschwär der Mutter / such Muttergeschwär.
Geschwär an heimlichen Orten bey Mann und Weib 212. 339
Geschwär der Nasen / suche Nasengeschwär.
Geschwär der Samengefäße 98
Geschwäre der Nieren / such Nierengeschwär.
Geschwär des Schinbeins / suche Schinbeins / Geschwär.
Geschwär der Seiten / such Seitengeschwär.
Geschwär des Zahnfleisches oder Zahnbildern / suche Zahnbilder-Geschwär.
Geschwärlein des Auglieds / such Angen-Geschwärlein.
Geschwollener Hals / such Hals-Geschwulst.
Geschwollene Zäpfflein / suche Zäpfflein-Geschwulst.
Geschwulst 21. 26. 57. 350
Geschwulsten erweichen 119. 139. 206
Hitzige Geschwulst des Affters 119
Geschwulst der Brüste 2. 49. 106. 164. 179 180. 183. 357.
Geschwulst der Feigwartzen / such Feigwartzen.
Geschwulst der Füssen 46. 282
Geschwulst der Gemächten 42. 180. 181. 246 357
Geschwulst der Gold-Ader / such guldene Ader.
Harte Geschwulst der Leber 131
Geschwulst der Mandeln / suche Mandeln-Geschwulst.
Geschwulst der heimlichen Orten 164. 181. 189 246. 282
Geschwulst des Miltzes / suche auf Miltz-Geschwulst.
Geschwulst der Zahnbilder / suche Zahnbilder.
Geschwulst des Zäpffleins / suche Zäpfflein &c.
Gesicht so schwach und blöd 28. 87. 174. 205 213. 248. 260. 412
Gesicht stärcken 83. 88. 260. 332
Gestockt Blut / such Geblüts-Verstockung.
Gichter 51. 68. 80. 88. 91. 118. 204. 259. 415 447. 469. 522. 531.
Gicht der Kinder 63. 124. 175. 238. 292. 359 374. 472
Gifftiger Lufft 37
Gifft 7. 31. 87. 103. 120. 146. 171. 203. 210 222. 230. 265. 334. 373. 395. 399. 417. 418. 421. 440. 454. 515.
Gifftige Geschwär / such Geschwär.
Gifftige Fieber / such Fieber.
Gifftige Kranckheiten 137. 400
Gifftiger Saamenfluß 20
Gifftiger Thier-Biß und Stich / suche Biß gifftiger Thiere.
Gifftiges Ungeziefer zu vertreiben 264
Glaichsucht / Gliedersucht oder Glieder-Kranckheit 32. 57. 82. 257. 266. 342. 356
Glieder-Kranckheit 40. 81. 344
Glieder-Kranckheit von Hitz 58
Glieder-Kranckheit oder Schmertzen von der Kälte 20. 26. 39. 115. 242
Glieder-Schmertzen 22. 232. 400. 445
Glieder-Kranckheit von dem Scharbock 51
Glieder-Lähmung 22. 27. 51. 59. 72. 81. 135 173. 209. 250. 268. 329. 426. 430. 453 469. 531
Gliederstarren 179. 434
Gliederschwindung 361. 494
Glied-Wasser 37. 495
Gluxer 294. 253. 534
Grieß / such Sand und Grieß der Nieren und Blasen.
Grimmen 3. 4. 13. 14. 19. 21. 24. 29. 34. 39 42. 88. 115. 124. 129. 134. 136. 141. 143 150. 166. 169. 171. 179. 180. 199. 204 217. 229. 232. 233. 236. 237. 240. 247 249. 253. 258. 308. 315. 334. 342. 457 467. 501. 516. 518. 522. 533
Grimmen von Kälte 373
Grimmen der Kinder 39. 117. 154. 169. 204 267. 292. 296. 420
Grind 19. 52. 58. 154. 210. 212. 311. 515
Grind auf dem Haupt bey jungen Kindern 77 121. 169. 179. 269
Gulden-Ader Geschwulst 119. 216. 367
Gulden-Ader Hitz 54. 510
Gulden-Ader Schmertzen 124. 148. 175. 216 243. 352. 359
Gulden-Ader Bluten oder Fluß 14. 56. 288 303
Gulden-Ader Verstopffung 467

H

Haar-Ausfallen 56
Haar-Ausfallen verhüten 15. 40. 223. 412 425
Haar schön zu machen 54
Haar wachsend machen 9. 56. 170
Haar zu vertreiben 11
Hals-Bräune / such Bräune.
Halses-Entzündung 140. 145. 259. 303
Hals-Geschwär 4. 5. 37. 177. 188. 212. 273 275. 315. 318. 329. 374. 519
Hals-Geschwulst 6. 30. 75. 76. 158. 189. 212 236
Hals-Schäden
Hals-Raube / such rauher Hals.
Halses-Verkehrung / such Verkehrung.
Harn befördern 50. 53. 82. 129. 133. 171. 255 293. 457. 531
Harnbluten 15. 42. 193. 304
Harnbrennen 13. 18. 44. 52. 107. 124. 180. 191 250. 346

Harngäng versteckt 20. 161. 286
Schneidender Harn 41
Harn-Ruhr 15. 22. 201
Schmertzliches Harnen 180. 248
Harnstrenge 62
Harn so versteckt 24. 26. 189. 199. 201. 243 283
Harn / so die Kinder nicht lösen können 119
Harn / so ohne Willen entgehet 88. 429
Harnwinde 19. 50. 106. 154. 178. 198. 199 100. 201. 253. 360
Harte Brüste 79
Harter Bauch / such Bauchs-Härtigkeit.
Harte Geschwär 19. 179. 303. 453
Hartes Miltz 206. 249. 339. 468
Häupt so blöd / oder Haupts-Blödigkeit 241 246
Hauptflüß 28. 41. 60. 81. 87. 90. 233. 259 298. 330. 335. 417. 489. 509
Haupt-Kranckheit 172
Haupt so feucht / such feucht Haupt.
Haupts-Kälte 24. 87. 205. 239. 270. 292 297
Haupt-Schleim / suche Schleim des Hauptes.
Haupts-Schuppen / suche Schuppen des Haupts.
Haupt-Schmertzen oder Haupt-Wehe 9. 32 48. 54. 89. 169. 287. 338. 339. 342. 376 457. 524. 534
Haupt stärcken 14. 21. 36. 38. 44. 71. 334
Haupt-Schmertzen mit einem Fieber / oder hitziges Hauptwehe 255
Hauptes-Schwachheiten / suche schwaches Haupt.
Haupt-Beissen 517. 519
Heimlicher Orten Versehrung und Löcher 158 220. 346
Heisser Brand / such Brand.
Haut-Unreinigkeit / suche unreine Haut.
Heiserkeit oder heisere Stimm 29. 50. 144 228
Hertzens-Ohnmachten / suche Ohnmacht.
Hertzens-Schwachheiten 2. 5. 7. 16. 43. 84 86. 87. 117. 140. 202. 257. 268
Hertz-Gesperr der jungen Kinder 63. 362
Hertzdrucken 169
Hertzklopffen oder Hertzzittern 2. 8. 29. 40. 43 64. 70. 72. 98. 117. 137 140. 158. 203 204. 295. 504
Schwaches Hertz / such Hertzens-Schwachheit.
Hertz zu stärcken 2. 3. 14. 85. 99. 117. 205 315. 330. 419. 447. 504
Hitz der Fieber 77. 85. 118. 126. 146. 376
Hirnwut / such Taubsucht.
Hitzige Augen / such Augenröthe.
Hitzige Fieber / such Fieber.
Hitzige und rothe Geschwulst 188. 278. 360
Hitzige Geschwulst der Gemächten oder heimlichen Orten an Mann- und Weibs-Personen 247
Hitzige Geschwulst der Gold-Ader und Afftersuche guldene Ader.
Hitzige Geschwulst des Halses 377
Hitzige Geschwulst an heimlichen Orten bey den Weiberrn / absonderlich nach gefährlicher Niederkunfft 247
Hitzige Geschwulst der Mutter 62
Hitz der innern Glieder 7
Hitz des Halses und Mundes 30
Hitz des Leibs 196
Hitz der jungen Kinder 376
Hitzige Haupt-Kranckheiten / such Hauptwehe.
Hitzige Geschwulst der Frauen-Brüsten 255 282.
Hitzige Kranckheiten 32. 84
Hitzige Kranckheiten des Haupts / such Haupt-Schmertzen.
Hitzige Leber 107. 156. 158. 191. 198. 276 331. 448
Hitzige Kranckheiten der Lungen / such Lungen-Kranckheit.
Hitziger Magen 157. 160
Hitzige Nieren 287
Hitziger Harn 20
Hufftwehe oder Schmertzen 127. 170. 173 209. 248. 369. 447
Rasender oder tobender Hunds-Biß / suche Biß.
Hüner-Augen 62. 126. 152. 249. 359. 491
Huren-Seuche / suche Venerische Seuche.
Husten 4. 11. 13. 15. 16. 18. 21. 24. 29. 34 44. 50. 85. 93. 112. 121. 124. 136. 153 163. 173. 175. 177. 179. 190. 201. 202 221. 228. 242. 244. 251. 258. 263. 265 269. 278. 281. 290. 318. 323. 339. 342 344. 376. 410. 516. 517
Langwühriger Husten 434
Trockner Husten 86. 241. 261. 370
Scharffer hitziger Husten 30
Husten der jungen Kinder 291

J.

Jast des Geblüts 68. 85
Jast der Gallen 276
Innerliche schwere Gebrechen
Innerliche Apostem / such Geschwer
Innerliche Verwundung und Versehrung 20 136. 151. 163. 247. 366.
Jucken der Haut / suche Hautbeissen

K.

Kehl-Entzündung 345
Kählsucht 521
Kählen Verwundung 30
Kalter Brand / suche Brand 521

Kaltes Haupt oder kalte Hirns-Kranckheiten.
Kalte Flüß des Haupts 49. 368. 400
Kalte Flüß 20. 107. 109. 368
Kalte Gebresten des Hirns 95
Kalte Glieder-Kranckheiten 25. 91. 96. 114
Kaltes Gehirn 112. 368
Kaltes Grimmen 270
Kalter Harn oder Seich 175
Kalter Magen / such Magen so erkaltet.
Kalte Männer zu den ehlichen Wercken 364
Kalte Mutter / such Mutter-Erkaltung.
Kalte Wehe / besiehe Fieber so dreytägig.
Keuchen oder kurtzer Athem 113. 202. 204. 211 518
Kindsbetterin schlechter Nachfluß 182. 292
Kindsblattern 5. 6. 46. 75. 182. 203. 212. 214 226. 260. 424
Kinderwehe oder Gichts-Bewegung / suche Gicht.
Kinds-Nöthen 8. 172
Kinds-Wehe 214
Klingen der Ohren / such Ohren-Saussen.
Kluxen / such Gluxer.
Knollen von verstockter Milch in den Weiber-Brüsten 240
Koder um die Brust und Lungen 5. 20. 30. 153 177. 202. 251. 260. 266. 269. 298. 310 380
Kopff so dumelich und schwer 16
Kopff-Wehe / suche Haupt-Wehe ohne Fieber.
Kräen-Augen / suche Hüner-Augen.
Krätze / suche Raud.
Krampff 27. 110. 172. 179. 239. 424. 426
Krebs-Schäden 136. 193. 213. 329. 350 392. 436. 454. 509. 510. 527
Krebs an den Brüsten 225. 282. 283. 346
Krebs an der Nasen und dem Rücken / suche Krebs-Schäden.
Kröpff 283. 363. 409. 441. 457. 489. 531
Kröses-Verstopffung / suche Verstopffung des Kröses.
Krotten im Leib 81
Kurtzer Athem 5. 207. 257. 258. 281. 370

L.

LAhmigkeit 27. 98. 135. 205. 342. 434. 504
Lähme der Glieder / suche Glieder-Lähme.
Laubflecken des Angesichts / suche Sommer-Flecken.
Läußsucht 71. 167. 173
Läuß zu tödten 393. 515. 523
Lebens-Geister zu erqvicken 7. 43. 64. 76. 83. 91 93. 105. 315. 485
Leberfluß 178. 193. 300
Leber-Entzündung / such Entzündung.
Lebersucht oder Kranckheit 108. 150. 157
Leber-Verstopffung 17. 31. 37. 46. 57. 66. 69 76. 79. 81. 101. 113. 133. 158. 160. 162 164. 170. 171. 172. 180. 188. 191. 201 204. 207. 212. 213. 214. 217. 218. 227 233. 235. 238. 246. 256. 258. 260. 266 269. 273. 275. 281. 289. 291. 295. 297 298. 301. 306. 309. 326. 328. 329. 335 336. 338. 390. 394. 512. 518. 531
Abgestandene Leibsfrucht 59. 67. 179
Leibes-Abnehmen / suche Abnehmen des Leibes.
Leibsfrucht-Stärckung 262. 230. 368
Leibes-Verstopffung 34. 154
Leibes-Verstopffung bey jungen Kindern / suche Verstopffung.
Leibwehe 39. 115
Leibs-Abnehmen / such Abnehmen.
Leichten Athem machen / suche schwerer Athem.
Leistenbruch / such Bruch.
Lendengrieß / suche Sand und Grieß.
Lendenwehe oder Schmertzen 16. 24. 32
Lendenstein / suche Nierenstein.
Liecht- oder Leichdorn / suche Hüner-Augen.
Löcher im Hals 314
Löcher der weiblichen Scham / suche heimlicher Orten Versehrung.
Luckes Zahnfleisch / such Zahnfleisch so luck.
Lungengeschwär 21. 86. 93. 106. 220. 291. 304 307. 330. 336. 530
Lungen-Kranckheiten oder Gebrechen 29. 34 107. 112. 159. 228. 269. 281. 339. 426 510
Lungsucht oder Lungengeschwär 18. 68. 76. 107 108. 117. 121. 136. 177. 190. 212. 213 219. 221. 236. 242. 278. 290. 291. 304. 322. 329. 426. 427. 441. 448. 493 517. 518
Lungen-Versehrung 162. 189. 307. 525
Lungen-Fäule 234
Lungen-Verstopffung 139. 234
Lust zur Speis erwecken / suche Appetit zu erwecken.
Lust zu den ehelichen Wercken erwecken / such ehlicher Wercken Verlust.

M.

MAgens Aufblähen 29. 60. 232. 251
Magens Aufstossen 39. 42. 102
Magens Blödigkeit oder blöder Magen 39. 64 172. 240. 298
Magens Dämpffe 10. 251. 254
Magens Erbrechen / suche Erbrechen. 4
Magengeschwär 21. 106
Magen reinigen 33
Magenschleim 78. 126. 130. 251
Magen stärcken 7. 14. 22. 112. 134
Magens Sood 18. 29. 42. 158. 191. 494
Magens Unwillen / such Unwillen. 4. 42. 240.

Magen-

Magenwehe oder Schmertzen 3. 7. 21. 24. 169. 207. 474.
Magendrucken und würgen 29. 204. 295
Hitziger Magen 5. 11
Kalter Magen 8. 25. 37. 39. 40. 46. 60. 70. 113. 114. 120. 177. 230. 232. 259. 261
Schwacher Magen. 4. 38. 39. 45. 76. 102. 113. 129. 204. 326. 423. 531.
Undäuiger Magen 21. 37. 60. 64. 83. 129. 201. 205
Maltzey 83. 193. 370. 404. 521.
Mandeln-Entzündung 281. 359
Mandel-Geschwulst und Geschwär 84. 125. 140. 145. 247. 276.
Mandeln-Schleim 10. 303
Mangel des Geruchs / such verlohrner Geruch.
Mangel der Milch bey säugenden Weibern 40. 124. 185. 210. 251.
Mannsruthen Geschwulst 104
Mannheit zu befördern 36. 122. 365
Verlohrne Mannheit 50. 145. 214. 229
Masen des Angesichts / suche Angesichts Masen.
Matte Glieder 280
Mattigkeit 76
Mattigkeit des Hertzens 60
Melancholisches Geblüt 60. 360. 390
Melancholey 2. 7. 43. 72. 87. 256. 270. 287. 314. 316. 339. 472. 505. 509. 510. 515
Melancholische Feuchtigkeiten 524
Micerene 28. 49. 151. 299
Milch der Säugenden vermehren 32. 40. 62. 107. 124. 156. 185. 189. 210. 251. 260. 334.
Milch Uberfluß bey den Säugenden 193
Milchstockung in den Brüsten der Säugenden 79. 106. 194. 255
Miltzes Geschwulst 78. 131. 249. 289. 339. 404.
Miltzkranckheiten oder Miltzsucht 2. 78. 108. 124. 130. 132. 137. 146. 158. 242. 268. 273. 389. 504. 534.
Miltzverstopffung 37. 39. 51. 52. 57. 66. 69. 81. 113. 127. 133. 139. 172. 204. 207. 214. 235. 258. 269. 289. 308. 390. 510. 512.
Milven im Haar 239. 280. 303. 337
Monathzeit so überflüssig 6. 33. 191. 193. 194. 299. 303. 322. 335
Monathliche Zeit der Weiber/so sie versteckt 23 25. 26. 27. 29. 36. 45. 46. 52. 62. 77. 81. 82. 83. 91. 102. 110. 113. 122. 126. 128. 134. 140. 145. 154. 164. 167. 169. 170. 171. 172. 178. 182. 187. 201. 204. 206. 210. 212. 217. 230. 236. 237. 241. 246. 250. 255. 259. 269. 277. 280. 285. 309. 323. 390. 516. 521. 524.
Motten der Kleider 337
Mühdigkeit der Füsse 193
Mundfäule oder Durchfäule 6. 42. 46. 56. 63. 121. 125. 130. 142. 201. 215. 239. 276. 305. 319. 366. 375. 526.
Mundsdörre 75
Mund-Geschwär 14. 42. 188. 233. 329 523. 525
Mutter Geschwär 359
Mutter Aufsteigen oder Aufstossung 94. 137 141. 249. 285. 292. 420.
Mutter-Blähungen 32. 203. 258 259
Blöde Mutter 295
Mutter-Erkaltung 39. 59. 60. 70. 87. 102. 167. 169. 173. 177. 202. 236. 270. 285.
Mutter-Geschwulst 62. 247
Mutter-Gicht 32. 81. 137
Mutter-Grimmen/Mutterschmertzen oder Wehe 21. 88 91. 171. 188. 189. 203. 211. 238. 240. 249. 256. 258. 259. 270. 295. 328. 373. 410 434. 439
Mutter-Kranckheiten 59. 167. 237. 280. 342. 373. 418. 508. 518. 521.
Mutterfluß der Weibern 12. 41. 42. 138. 148. 191. 281. 288. 375. 437.
Mutter Ohnmacht 96. 205. 391. 423. 525
Mutter reinigen 21. 52. 170. 278
Mutter Verschleimung 32. 72. 154. 257. 259. 286.
Mutterwehe oder Schmertzen / such Mutter-Grimmen.
Mutter Verstopffung 32. 127. 186. 258. 281.

N.

Nabelwurm der Kinder 23
Nachbürdlein oder Nachgeburt / so zuruck bleibt 40. 66. 81. 112. 118. 121. 166. 178. 204. 237. 280. 285. 293. 300. 418. 454.
Nachfluß der Kindbetterin/so versteckt 29. 66. 155. 258.
Nachwehe der Kindbetterinnen 34. 121. 170. 188. 238.
Nagelgeschwär 423. 454
Nägeln aufwachsendes Fleisch
Nasenbluten 14. 15. 63. 83. 138. 193. 282. 300. 301.
Nasengeschwär 24. 151. 399
Nasendrüssen oder Verstopffung 134. 170
Nasenfleisch Gewächs 135. 206. 390.
Natter Biß/such Biß der Schlangen.
Neue oder frische Wunden / such Wunden.
Nieder geschossen Zäpfflein oder Blat/such Zäpfflein
Nieren-Entzündung 107 191
Nieren-Geschwär 107. 230. 296. 304 346.
Nieren-Kranckheiten 80. 196. 325
Nieren reinigen 16. 52. 53. 81. 102. 109. 161. 194. 247. 263. 290. 308. 447.
Nieren-Sand und Grieß / suche Sand und Grieß der Nieren und Blasen.

Nierenstein 38.74.77.107.120.189.191.200. 204.212. 233. 242. 255. 289. 296. 298. 325. 346. 408. 423. 522.
Nierenschleim 16. 19. 31. 32. 37. 41. 42. 51. 74. 117. 141. 145. 177. 227. 257.
Nierenversehrung 193. 228. 250
Unreine Nieren 126. 298
Nierenwehe oder Schmertzen 196. 410. 427. 439.
Nieren-Verstopffung 24. 117. 180. 186. 188. 199. 224. 258. 281. 380. 531.
Nüß des Haupts 337. 412

O.

Offene Schäden 136. 321.
Offene Schäden an den Schenckeln und Schienbeinen 136. 243
Offene Schäden an heimlichen Orten bey Mann und Weib 6
Ohnmacht 2. 8. 77. 87. 88. 91. 115. 137. 140. 173. 203. 241. 268. 295. 323.
Ohrenfluß 91
Ohrenläuten oder Sausen 34. 37. 48. 91. 109 206. 212. 268. 270. 453.
Ohren-Schmertzen 253. 260. 441

P.

Pest oder Pestilentz 25. 26. 46. 48. 88. 174 203. 205. 218. 258. 266. 277. 370. 373. 407. 408. 418. 427. 469. 505. 510. 515. 518.
Pestilentz-Beulen oder Pest-Beulen 119. 209. 399. 435. 437. 450. 487
Pestilentz-Blattern / Carbunckel oder Kohlen 37. 121. 207. 211.
Pestilentzische Fieber 5. 7. 275
Pocken 117. 124
such auch Kindsblattern.
Podagra 68. 105. 145. 165. 210. 266. 297. 356. 364. 426. 432. 441. 449. 469. 506.
Podagrische Geschwulst uud Schmertzen 96. 124. 267. 370. 520.
Purpeln 161
Purgation 150. 506

Q.

Quetschungen 19
Queckſilbers Schädlichkeit 185. 232. 255 515

R.

Rasender Hunde Biß / such Biß der rasenden Hunden.
Rauher Halß oder Kehl 62. 147. 369.
Rauhe Stimm 87
Raud oder Räudigkeit 8. 18. 36. 41. 44. 52. 56. 66. 80. 82. 83. 136. 140. 148. 176. 210. 288. 319. 357. 363. 371. 403. 444. 446. 494. 505. 506. 514. 516. 519. 525. 526. 528. 531
Reinigung der Weiber / suche Monath-Zeit.
Rinnende Augen / such Augentrieffen
Röhrlein-Geschwär 42. 359
Rose 32
Röthe des Angesichts / such Angesichts-Röthe.
Rothe Augen / such Augenröthe.
Rothlauff 221. 255. 301. 343. 377. 436. 496.
Rothe Ruhr 3. 4. 6. 10. 11. 15. 20. 22. 39. 41. 49. 67. 77. 86. 106. 118. 138. 146. 150. 152. 165. 176. 189. 191. 193. 204. 214. 288. 291. 300. 301. 303. 304. 309. 321. 323. 325. 329. 330. 364. 409. 417. 441. 485. 498. 504. 506. 511. 512. 525.
Ruckenwehe 170
Ruhr 4. 10. 15. 21. 31. 39. 42. 44. 57. 178. 108. 240. 330. 344
such auch Bauchfluß.
Weisse Ruhr / such weisse Ruhr.

S.

Saamenfluß 6. 42. 50. 62. 75. 82. 89. 97. 106. 131. 138. 156. 287. 290. 294
Mannlichen Saamens Verlust 38. 122. 183. 185. 283.
Saamen-Gefässen Entzündung / such Entzündung der Saamen-Gefässen.
Saamen-Gefässen Versehrung / such Versehrung der Saamen-Gefässen.
Sand und Grieß der Nieren und Blasen 5. 11. 12. 15. 19. 24. 32. 37. 39. 41. 50. 51. 57. 69. 104. 112. 113. 129. 133. 140. 145. 154. 189. 191. 201. 212. 247. 249. 252. 255. 256. 259. 260. 284. 298. 301. 312. 321. 312. 321. 323. 332. 334. 451. 496. 528
Saure faulende Schärffe des Geblüts 163. 164
Sausen der Ohren / such Ohrenläuten oder Sausen.
Schädigkeit / suche Raud.
Schäden / suche alte äusserliche Schäden / und offene Schäden.
Schaden so fistulirt / such fistulirte Schäden.
Schäden oder Sehrigkeit an heimlichen Orten bey Mann und Weib 265
Schäden von Hexerey 373
Schäden der Bein 221
Um sich fressende Schäden / such Geschwär / so um sich fressen.
Schäden von Zauberey 373
Scharbock 7. 32. 50. 51. 68. 86. 127. 130. 132. 134. 137. 141. 188. 193. 215. 226. 242. 274. 322. 444. 494. 522. 525. 531. 532.

Scharbockisch Geblüt 67. 126. 128. 140. 290. 297.
Scharffe Brustflüß 278
Scharffgesaltzen Geblüt 286. 288. 290
Scharffer Schleim der Brust/ such Schleim auf der Brust
Schiefer im Fleisch 19
Schienbein-Geschwer und Löcher 136. 234
Schlangen vertreiben 120
Schlaff zu bringen oder Schlafflosigkeit 32 57. 287. 341.
Schlafftsucht 91. 118. 130. 135. 140. 172 244. 259. 262. 292. 368. 383. 457
Schläfferigkeit 64. 415
Schlag 60. 63. 114. 129. 172. 173. 191 205. 267. 292. 368. 447. 454. 505. 521
Schlag-Flüß 22. 28. 63. 82. 87. 89. 98. 129. 135. 137. 198. 203. 236. 239 259. 262. 268. 297
Schlangenbiß oder Stich / such Biß der Schlangen
Schlangen im Leib 225
Schlechte Dewung/ such Magen Undeülickkeit
Schlechter Appetit/ such Apetits Verlust
Schleim 54. 56. 230
Schleimichte Feichtigkeiten 24. 81. 92 232
Schleim auf der Brust und Lungen 12. 15. 18. 20. 52. 53. 62. 81. 90. 98. 105. 112. 120. 126. 131. 140. 190. 207. 211. 218. 221. 232. 235. 243. 251. 255. 258. 261. 269. 377. 391
Schleim des Halses 84
Schleim in dem Haupt 21. 210. 298.
Schleim des Magens 52
Schleim in der Leber 52
Schleim im Leib 81
Schleim der Mutter 52. 239. 243
Schleim in den Nieren / such Nieren-Schleim
Schmertzen der Augen/ such Augenwehe.
Schmertzen der Gelenck oder Gelaiche/ such Glaichsucht
Schmertzen der Geburts-Gliedern 170
Schmertzen der Gulden-Ader/ such Gulden-Ader Schmertzen
Schmertzen des Haupts / such Haupt-Schmertzen
Schmertzen der Lenden oder Ruckgrads/ such Lendenwehe
Schmertzen des Miltzes/ such Miltzsucht
Schmertzen des Magens / such Magen-Schmertzen
Schmertzen der Nieren und Blasen / such Nieren und Blasen-Schmertzen
Schmertzen der Ohren / such Ohrenschmertzen
Schmertzen der Zähne/ such Zahnschmertzen
Schmertzhafftes Harnen/ such Harn
Schmertzhaffter Saamen-Fluß / such Venerischer Saamen-Fluß 92
Schnupffen 245
Schöne Haut 35. 45. 71. 93. 184 506. 508
Schrunden der Lefftzen 201. 305
Schrunden der Brüst 4. 36.
Schrunden der Händ und Füssen 166. 305. 451 493.
Schrunden des Mastdarms oder Hindern 493
Schrunden der Wartzen an der Weiber Brüsten 34. 216. 305. 377.
Schuppen des Haupts 27. 179. 438. 522.
Schuppen des Angesichts / such Angesicht
Schuppichte Raude 133
Schwachheit ehlicher Wercken / such ehliche Werck und Mannheit
Schwachheit des Hertzens / such Hertzen-Schwachheit
Schwache Gedächtnuß 72. 85. 87. 91. 239. 247. 270.
Schwache und erkaltete Glieder 87. 234
Schwach Gehör / such Gehör.
Schwaches Gesicht / such Gesicht.
Schwaches Haupt oder Hirn 16. 21. 60. 91 112. 135. 333. 415.
Schwaches Hertz / such Hertzens-Schwachheit
Schwaches Hirn 91. 100. 102.
Schwache Lebens-Geister/ such Lebens-Geister
Schwacher Leib 235
Schwache Leibs Frucht oder Schwache Kinder in Mutterleib 39
Schwacher Magen/ such Magen-Schwachheit und Blödigkeit
Schwache Mutter 39
Schwangerer Weiber gefährliche Kindsnöthen / such Kindsnöthen und schwere Geburth.
Schwangerer Weiber seltzame Gelust 5. 74
Schwehrer Athem 18. 112. 117. 119. 141. 170. 188. 202. 218. 236. 243. 249. 429. 472.

Schwere Geburt oder Niederkunfft 41. 66. 118. 486. 492.
Schwere Noth 424. 476
Schwere Träum 64
Schwermuth 270. 338
Schwartze Gelbsucht/ suche Gelbsucht.
Schwartze Hitzblattern der Beinen 42
Schwermuth des Haupts/ suche Schwermuth.
Schweiß treiben 65. 68. 82. 140. 145. 225. 239. 421. 444. 504. 508. 515. 521. 523. 525. 532
Schwindel 28. 39. 60. 63. 72. 81. 85. 87. 98. 99. 108. 114. 115. 122. 130. 172. 203. 204. 214. 233. 235. 239. 240. 246. 252. 254. 260. 263. 268 292. 297. 432. 457. 509. 534.
Schwindsucht 34. 38. 117. 133. 134. 136. 185. 193. 202. 205. 213. 228. 257. 274. 287. 323. 336. 410. 511.
Senn-Ader-Schmertzen und Entzündung 92. 96.
Sehrigkeit der Kinder von dem Harn/ such Frattigkeit.
Sehrigkeit heimlicher Orten/ suche Versehrung.
Seiren des Angesichts/ suche Angesichts Seiren.
Seiten-Geschwär 11. 189. 199. 225. 451
Seitenstechen 2. 11. 34. 40. 81. 107. 108 120. 160. 179. 189. 202. 204. 221. 225. 262. 278. 311. 342. 344. 369. 376. 418. 494. 495. 508. 518
Seitenwehe 113. 408. 417. 424. 457
Seltsamer Gelust der schwangern Weibern/ such schwangerer Weiber Gelüste.
Sood des Magens/ suche Magen-Sood.
Sommerflecken 303. 368
Spann-Adern-Contractur/ such Glieder-Lähme.
Sprach-Verlierung 87. 112. 239. 285
Spreissen 129. 170. 220. 309. 501.
Spulwürm 363. 366.
Starcker Fluß der Gold-Ader/ such Gulden-Aderfluß.
Starcker Saamen-Fluß/ such Saamen-Fluß.
Starcker Weiber-Fluß oder Monatliche Reinigung der Weiber/ such Monatliche Reinigung.
Staren oder Staarfell der Augen 418. 501
Stein 9. 15. 24. 25. 50. 53. 57. 77. 83. 98 124. 166. 171. 175. 202. 227. 252. 293. 301. 312. 321. 361. 394. 451. 474. 481. 483. 489. 494. 523. 624.
Stein in den Nieren/ such Nieren-Stein.
Stein in der Blasen/ such Blasen-Stein.
Stich gifftiger Thieren/ such Biß gifftiger Thieren.
Stinckender Athem 86. 107. 115. 251. 254 255. 259. 523
Stinckender Mund und Zähn 99.
Stockung des Geblüts such Blutsstockung.
Stulgang befördern 9. 34. 142. 206
Uberflüssige Stulgäng/ such Bauchflüß

T.

Taegliches Fieber/ such Fieber.
Taubsucht 48. 210
Tobsucht 450. 474. 510.
Tobender Hundsbiß/ such Biß tobender Hunden.
Todte Leibsfrucht 121. 166. 179. 201. 220 238. 243. 248. 258. 280. 415. 517
Trang 49. 119
Traurigkeit 118
Trockener Husten/ such Husten.
Trockener Mund/ such auch Mundsdörre 75
Trockene Zungen und Kehlen.
Tröpffliches Schmertzhafftes Harnen 180 248.
Trübe Augen.
Tripffende Augen/ such Augen.
Trunckenheit 28. 64

V.

Uberdäuender Magen/ such Magen Undäulichkeit.
Uberbein 369
Uberflüssige Frauenzeit/ such Monatzeit so über flüssig.
Uberflüssiges Harnen/ such Harnruhr
Uberröthe 180
Ubels Gehör/ such Gehör 468
Venerischer Saamenfluß 20. 58. 68
Venerische Seuch oder Kranckheit 20. 24 41. 67. 68. 80. 81. 132. 198. 211. 229 306. 356. 371. 399. 514. 516 531
Verletzte Därm 103. 306
Verliehrung des Verstands oder Vernunfft 352

Ver-

Verlohrner Appetit/ such Appetits Verlust.
Verlohrne Sprach / such Sprach-Verliehrung.
Verlohrner Geruch 70. 202. 264
Verlohrne Milch der Säugenden/ such Milch.
Verlohrne Weiberzeit / such Monatliche Reinigung.
Versaltzen Geblüt/ such Geblüt.
Verschleimte Brust und Lungen / such Schleim auf der Brust.
Verrenckung der Gliedern 190 492.
Verschleimte Mutter / such Mutter Verschleimung.
Verschwollener Hals 30
Versehrung oder Blasen/ such Blasen.
Versehrung der Verwundung der Brust 162
Versehrung der Därmen / oder versehrte Därm/ such Därm Versehrung 306
Versehrung der Lungen/ such Lung.
Versehrung an heimlichen Orten bey Mann und Weib 158. 171. 220. 227. 305 331. 342. 366. 506.
Versehrung des Munds und Halses 104. 212. 257. 305
Versehrung der Nieren 34. 50. 101. 103. 307. 335.
Versessener Harn 120. 169.
Verstandene Frauenzeit / such versteckte Monathzeit.
Versteckte Nachgeburt/ such Nachtgeburt.
Versteckter oder versetzter Harn/ such Harn so versteckt.
Versteckte Kindbetterreinigung 26
Versteckte oder versetzte monatliche Reinigung der Weiber/ such monatliche Reinigung.
Verstopffungen/ such auch Verstopffung des Leibs 121. 146. 149
Verstopffung der Leber / such Leber Verstopffung.
Verstopffung des Faulfleisches 361. 390.
Verstopffung des Gekröß 79. 117. 131. 136 213. 274. 361. 381.
Verstopffung der innerlichen Glieder 67. 74 89. 117. 237. 525. 528
Verstopffung des Leibs 2. 10. 13. 34. 89. 262. 514.
Verstopffung des Leibs bey jungen Kindern 291. 233
Verstopffung der Lungen/ such Miltz-Verstopffung 256
Verstopffung des Miltz / such auch Miltz Verstopffung 22. 66
Verstopffung der Mutter / such Mutter-Verstopffung.
Verstopffung der Nieren/ such Nieren-Verstopffung
Viertägig Fieber/ such Fieber.
Um sich fressende Schäden und Geschwär/ such Geschwär.
Unfruchtbarkeit der Weiber/ oder Unfruchtbarkeit 87. 154. 234. 239. 329
Ungedäute Feuchtigkeiten 525
Unkeuschheit 62. 89
Unrath der Brust
Unreines Geblüt 29. 31. 65. 69. 80. 83. 85 89. 130. 133. 371. 390. 507. 528
Unwillen des Magens 4. 74
Unzeitige Geburt 176. 229. 299. 366

W.

WArtzen 144. 154. 359. 367. 391
Wässerichte Feuchtigkeiten im Leib 80. 528
Anfangende Wassersucht 29. 112
Wassersucht 9. 18. 31. 32. 33. 53. 65. 57 68. 79. 81. 88. 112. 126. 137. 167. 173 181. 193. 210. 213. 217. 222. 230. 232 243. 278. 291. 296. 364. 382. 387 394. 436. 444. 448. 489. 512. 519 524. 526. 531. 532.
Wehethum der Mutter/ such Mutterwehe.
Weiber Mutterfluß/ such Mutter- und Blut-Fluß der Weiber
Weiberfluß / such Mutterfluß.
Weisse Ruhr 288
Weisser Fluß der Weibern oder weisser Mutterfluß 6. 47. 75. 86. 87. 97. 245 253. 266. 286. 286. 287. 290. 325 329. 330. 390.
Weisse Sucht der Weibsbilder 137. 258 280
Wildes Feuer 343. 350. 403
Wind im Leib 7. 14. 26. 29. 39. 72. 108. 172 256. 258.
Windige Wassersucht 252
Wolff am Hindern 193
Wunden 13. 19. 20. 56. 140. 146. 162. 165 208. 211. 219. 220. 242. 290. 291. 296. 303. 304. 309. 314. 319. 320. 321 323. 326. 327. 329. 366. 375. 387. 399. 436. 505. 514
Wund-Tränckte 289. 303. 307. 313
Frische Wunden 92. 96. 107. 136 138. 230.

Wunden des Haupts 51. 96. 298
Innerliche und äusserliche Wunden 82 136. 233. 320
Wunden reinigen 507. 527. 528. 533
Unsaubere/ faule und hole Wunden 528
Geschossene Wunden 211. 280.
Würm im Leib 6. 41. 47. 70. 73. 81. 119 126. 133. 134. 136. 151. 166. 170. 175 205. 218. 230. 269. 308. 328. 363 389 514. 520. 524
Wurm an Finger/ such Fingerwurm 444
Würm der Kinder 9. 22. 79. 120. 150. 171 182. 217. 230. 243. 266. 268

Z.

Zäher Schleim und Koder auf der Brust/ such Koder und Schleim auf der Brust
Zahn bilderen Geschwer oder Geschwulst 5
Zahnfäule 261
Zahnfleisch so luck und blutend 193
Zahnfleisches Fäule 188. 523. 528
Zahn-Geschwer 366. 602.
Zahnen der jungen Kindern zu milderen 196. 429. 451
Zähne so wacklen 77. 86. 176. 330. 513
Zahnschmertzen oder Zahnwehe 22. 40. 49 60. 96. 130 132. 173. 191. 209 236. 255. 261. 307. 342.
Zäpffleins Entzündung 276. 281
Zäpfflein so gefallen 30. 236. 273. 378
Zäpffleins Geschwulst 14. 75. 140. 145
Zauberey verhüten 379
Zittern 53
Zittermahl 54. 83. 105. 108. 130 154. 183 210
Zungen Lähmigkeit 262
Zwang zum Stulgang 20. 41. 49. 63 406

Ende der Register

Register /

Der Sachen / so in dem dritten Theil der Continuation vollständiger Hauß- und Land-Bibliotheck enthalten: worbey auch ein besonderes Register über den Anhang dieses dritten Theils angefüget worden.

A.

Amalgama 51
Alaun zu calciniren 58
Aqua auripigmenti 61
Aquam casticam zu machen 61
Aqua causatum 61
Aqua lactis virginis 60
Aqua lunari zu machen 60
Aqua de sale comm. 61
Aqua Salis armoniaci 59
Aqua Mercurii zu machen 59
Wasser von Eyerdotter 61

B.

Beweise der allerleichsteten und stärckesten Bewegungen 44
Bleyweiß zu machen 47
Boras zu machen 47

C.

Calx jovis 55
Calx lunæ 54
Calx Solis 54
Corpus schmiedig und giessig zu machen 50
Crocus Martis zu machen 53. 60

E.

Eisen / Stahl / und andere Metall weich zu machen 68
Eisen und Stahl vergulden 68
Erden durch ein Instrument in die Höhe zu ziehen 32
Erden durch Kunst in eine Vestung zu führen 33

F.

Fackel oder Wind-Liecht durch Feuerwerck schiessend zu machen 13
Feuerwerck / so schön und künstlich / der Stock genannt 9
Feuer-Kugel auf dem Wasser / aus der Hand oder Mörser zu werffen 14
Feuer-Kuglen / so zwey oder drey Sprüng thun 15
Feuer-Kugel / so in einer Stuben umblaufft / wann sie angezündet wird 16
Feuerwerck oder schöne Mummerey zuzurichten 17
Feuerwerck / wie die darzu gehörige Materien bereitet werden 1
Französische Gold-Farb 68

G.

Gold vom Silber zu scheiden 47
Gold-Farb am Kupffer 49
Gold und Silber vom Stahl und Eisen zu scheiden 50
Gold und Kupffer zu scheiden 50
Gold aus Kupffer zu machen 51
Gold aus Mercur. zu machen 53
Gold-Farb zu machen 67
Gold-Pulver 67.68
Gold geschmeidig zu machen 67
Gold Farb auf Ketten 68
Gold-Farb auf Französisch 68
Gold Glüe-Wachs 68
Gold-Farb auf Ketten 68
Grün Glüe-Wachs 68
Grund / so bewehrt / auf Stahl / Eisen / Kupffer und Silber ꝛc 67

H.

Hebstange / wie solche zu brauen / und von gleichem Gewicht 21
Hebstange in dem Wellbaum des Rads 26
Hebstange an dem Organo oder Zug 27
Hebstange mit der Schrauben ibid.
Hebzeug mit der Schrauben und den Rädern / eine Last damit zu heben 29
Hebzeug mit der Windestangen 30
Hebzeug / das mit der Schrauben ohn Ende / Räder und Rollen gebraucht wird 31

I.

Instrument mit der Schrauben und Rädern / einen Last damit zu heben 29
Instrument mit einem Rade und Eimern gemacht / Wasser damit zu schöpffen 32
Instrument Erden damit in die Höhe zu ziehen 32
Instrument die Erden damit in eine Vestung zu führen 33

Instrument ein grosse Menge Wasser damit aufzuheben und Sümpffe auszutrocknen 35
Instrument von zweyen Röhren / Wasser damit in die Höhe zu ziehen 37
Instrument das Wasser mit einem Metallen Rohr in die Höh zu treiben 38
Instrument durch Bewegung eines Rads das Wasser hoch in die Höhe zu bringen 38
Instrument in welchem Männer unter dem Wasser stehen können 39
Instrument / zum Pfähl-Einschlagen 40
Instrument zum Pulverstossen 41
Instrument zum Schlam ausgraben 41

K.

Kohlen / wie dieselben sollen zugerichtet werden / daß sie zum Feuerwerck tauglich 2
Korn-Mühle 42
Kupffer zu übersilbern 47
Kupffer roth zu machen wie Gold 48
Kupffer-Geschmeid zu versilberen 49
Kupffer weiß zu machen 50
Kupffer dem Gold gleich zu machen 50

L.

Last oder schwere Dinge durch ein Instrument aufzuheben 29
Lasur zumachen 46

M.

Martem zu calciniren 55
Mechanische Kunst 19
Messing wird Gold 52
Messing Schlag-Loth und auch weiß 67. 68
Metalle weich zu machen 68
Mercurium zu tödten 48
Mercurium zu fixiren 58
Mercurium zu sublimiren 63
Mollen-Spän Gold 52
Mühle zum Mahlen 42
Mühle mit einem Schwanck-Rade / so eines mercklichen Nutzens 43

O.

Oleum auripigmenti 62
Oleum benedictum 61
Oleum laterni oder Petrolium 61
Oleum lunarii 62
Oleum Ovorum zu machen 62
Oleum Sulphuris 62

P.

Pfähle einzuschlagen 40
Plancten zu calciniren 54
Probier-Kunst von Mollen 51
Pulver zu stossen 41
Purgatio Veneris 55

Q.

Queckſilber zu tödten 48
Queckſilber zu fixiren 58
Queckſilber zu sublimiren 68

R.

Rageten oder Raketen-Stöcke zu zurichten 2
Raketen zu machen / so in die Höhe fahren 3
Raketen / so auf der Erden hin und wieder fahren / und zu letzt einen Schuß thun 3
Raketen-Zeug zu machen / womit selbige gefüllet werden 5
Raketen zu machen / so in der Höhe zwey oder drey Schläge thun 6
Raketen / die sich anschnüren / und wiederumb zuruck lauffen 7
Rädlein / so von sich selbsten umblaufft / wann es angezündet wird 8
Rauch-Kertzlein / so mans anzündet / einem aus der Hand fahren 2
Rollen / und wie solche zu gebrauchen 24
Rothes Wasser / welches zu Gold gehöret 49
Item eines / so zum Silber gehöret ibid.

S.

Sal alcali zu machen 59
Sal armoniac zu præpariren 58
Sal Borax zu machen 59
Salpeter zu läuteren 1
Salpeter zu schmeltzen 1
Salpeter zu machen 47
Sand / so keines Glüens bedarff 67
Saturnum zu calciniren 55
Schiessende Fackel oder Windliecht zu machen 13
Schlam unter dem Wasser heraus zu bringen 41
Schwefel / wie solcher seyn soll zum Gebrauch 2
Siber von Zinn / Becher daraus zu machen 48
Silber aus Kupffer zu machen 51
Silber von Mollen 52
Silber aus Queckſilber zu machen 57
Silber-Farb / so gut ist 68
Silber Reinigung 55
Spongrün zu machen 46
Stahl und Eisen zu vergulden 50
Streit-Kolben mit ausfahrendem Feuer 11
Sulphur zu sublimiren 62

T.

Thutiam zu calciniren 60

V.

Venerem zu calciniren 54
Verguldte Arbeit / daß der Grund weiß bleibet 68
Versilberung 67
Kalte Versilberung 67
Unschmiedige Ding schmiedig zu machen 47. 50

W.

Wahrhafftige Practic oder Versuchung &c. 63

Wasser aufzuheben und Sümpffe auszutrocknen 35
Wasser durch Künst in zweyen Röhren in die Höhe zu bringen 37
Wasser mit einem Metallen Röhr in die Höhe zu bringen 38
Wasser durch Bewegung eines Rads in die Höhe zu treiben 38
Wasser durch ein Wasser-Rad in die Höhe zu bringen 39
Wasser so starck / und eine Mutter aller Wasser heisset 53
Weinstein zu calciniren 60
Weinstein-Oel zu machen 61
Weissen Leim zu machen 67
Weisse Farb zu machen 68
Würckung zu Gold und Silber auf unterschiedliche Arten 56

Z.

Zimenth 67
Zinn zu machen / so nicht kracht 53
Zinober zu machen 46

Register / über den Anhang des Dritten Theils.

A.

Abgeschabtes Gold zusammen zu bringen 53
Amerist-Stein / und von dessen Krafft und Tugend 14

B.

Berg-Namen 61
Bley-Ertz zu probieren 42
Bley-Korn zum probieren zu machen 39
Brüchig Gold zu machen 56

C.

Capellen / wie die soll gemacht werden 37
Capellen zu probieren 38
Capellen zu Ertz und Eisen / Kupffer zu schlagen zu bereiten 38
Christall 26
Corallen 26

D.

Demant- oder Diamant-Stein und von dessen Krafft und Tugend 15

E.

Von Edelgesteinen 5.9
Ertz und Bergwerck zu suchen mit geringem Kosten 41
Ertz an der Farb zu erkennen 42
Ertz zu probieren 41.42
Ertz meisterlich zu probieren 43
Ertz in einen König zu schmeltzen 48

F.

Feuer / wie es im Probier-Ofen soll regieret werden 39

G.

Geschabtes Gold zusammen zu bringen 53
Von dem Gewicht 34
Gewicht zu probieren 30
Gold anzufrischen 56
Gold-Müntzer Lohn 57
Gold den Zusatz zu geben 57
Gold-König abzutreiben 57
Gold einzusetzen und zu beschicken 57
Gold zu körnen und zementiren 57
Gold aufzusetzen zum zementiren 56
Gold zu gradiren 51.54
Gold zu giessen auf 12. wie auch 9. Karath 56
Gold zu Zinn zu giessen 56
Gold-Farb auf Zinn und Bley 54
Gold zu färben 55.59
Gold schwer zu machen 59
Gold aufzulösen 24
Gold geschmeidig zu machen 53.58
Gold und Silber abzusieden 59
Gold und Silber an dem Strich / neben der Nadel-Strich zu erkennen seine Haltung 32
Gold und Silber zu scheiden 49.50.54.57
Gold scheiden aus dem Kupffer 49.52.55
Gold und Silber zu scheiden im Guß und Feuer 51
Gold und Silber zu scheiden ohne Guß / ohne Feuer und starckes Wasser 52
Gold und Silber zu scheiden im starcken Wasser 52
Gold und Silber zu scheiden durch ein Pulver 52.53

H.

Hyacinth-Stein / sambt desselben Krafft und Tugend 17

L.

Lösch-Wasser / darinnen alle Metall geschmeidig werden 61
Lumen Solaton Incombustibile 28

M.

Mercurial-Wasser 23
Muffel / wie die soll formieret werden 37

Müntz zu probiren 40
Müntz schmeltzen und abtreiben 61

N.

Nadel auf den Goldstrich zu machen/wie viel in der Marck Goldes Silber ist 23

P.

Pargamont einzusetzen und zu probieren 61
Perlen / wie aus denselben eine Taffel zu giessen 25
Prob-Ofen / wie der soll gemacht werden 36
Probier Nadel auf Silber 30
Probier Nadel auf Müntz 31
Prob / ob im vergulden Silber Gold ist oder nicht 61
Probier-Nadel auf Kupffer 32
Probier- Nadel nach Brabandischem Gewicht 32
Probier-Gewicht zu machen auf den Centner 33
Probier-Gewicht zu Ertz und Schiefferen 35
Wieviel man Kupffer / Silber zum probieren abschlagen und nehmen soll 36
Proceß / wie man mit der geheimen Tinctur die rohen Edelgestein probiren soll 23
Pulver / damit Gold und Silber im Guß zu schneiden 47

R.

Rubin-Stein / und von desselben Krafft und Tugend 20

S.

Sal alculi damit zu schmeltzen 48
Salmordin-Stein/ und von dessen Krafft und Tugend 10
Saphir-Stein und dessen Krafft und Tugend 11
Silber zu brennen und fein zu machen 45
Silber geschmeidig zu machen 45
Silber von Gold zu scheiden 45. vide 49. 50. 54. 57
Silber von Eisen scheiden 45
Silber zu scheiden 48
Silber von Müntz zu scheiden 47
Silber zu reinigen 46
Silber zu fixiren 48
Silber zu gradiren 47. 49
Silber aus Schlaken zu machen 45
Silber aus dem Antimonio zu bringen 46. 48
Silber schön weiß zu machen 46
Silber und Gold an dem Strich / neben der Nadel Strich zu erkennen seine Haltung 33

T.

Tost zu machen 44
Tiegel / wie und woraus sie sollen gemachet werden 44
Tinctur 9
Tobasius-Stein / sambt dessen Krafft und Tugend 18
Türckis-Stein/ und von seiner Krafft und Tugend 22

W.

Wachs zu vergulden 59

Z.

Zimenth/ darinn das Gold rein wird 59
Zimenth zu schmeltzen 60
Zimenth-Pulver/so bewährt ist 60
Zusätz / so man in den Hütten auf Silber und Kupffer braucht 64

Was GOtt der Allmächte im Alten Teſtament ſeinem Iſraelitiſchen Volck des Zehends halber gebotten 7
Was Urſach von GOtt dem HErrn eben der zehende Theil ſeye verordnet worden 8
Ob Chriſtus der HErr im Neuen Teſtament den Zehend gebotten 9
Wie ſich die Chriſten Anfangs der H. Chriſtlichen Kirchen gegen den Prieſter des Zehends halber verhalten 10
Wann die Concilia und geiſtliche Recht der Zehend aufgeſetzt und gebotten 11
Was Urſach im Neuen Teſtament durch die geiſtlichen Recht eben der zehende Theil den Prieſtern zu reichen gebotten worden 12
Von was Sachen man in Krafft geiſtlicher Rechten/ Zehend geben ſoll 13
Ob man auch von dem Abersaat/ Kraut/ Ruben/ Hanff/ Flachs/ Zwiebel/ und dergleichen: Item von der dritten/ oder gar vierdten Frucht des Jahrs/ Zehend geben ſolle 15
Wann auf einem Acker etliche Garben/ oder Schöber überblieben/ und die zehende Garbe oder Schober nicht erreichen/ ob der Zehend-Mann ſchuldig/ auf einem andern Acker darauf zu zehlen/ und die zehende Garbe oder Schober zu erfüllen 16
Möchte etwan von jemand gefragt werden/ ob vermög geiſtlicher Rechten/ man den kleinen Zehend/ von noch andern Früchten und Sachen die anvor in ſpecie und Nahmen nicht angezeigt worden/ zu geben ſchuldig 18
Wann jemand ein Getraid/ oder ein andere Zehendbahre Frucht (davon der Zehend noch nicht bezahlt) ſelbſt verderbt/ oder da ſonſten es durch Ungewitter oder Unglück zu Grund gehet/ ein ſolcher Zehend-Mann dennoch den Zehend davon zu geben ſchuldig/ oder den Werth darfür 19
Von dem Vieh-Zehend/ und was deme anhängig 20
Von etlichen ſonderbahren Betrug und Eigennutzigkeiten etlicher Zehend-Leut 21
Ob man in dem Zehendreichen das Böſeſt/ oder Beſte geben ſoll 23
Ob von den Fiſchen Zehenden zu geben
Wie der Heu-Zehend zu reichen
Von Obſt-Zehenden
Wie/ und wann man die Früchtzehend geben ſoll
Ob der Zehend müſſe begehrt werden 24
Wer die Zehend abholen ſoll 26
Ob der Zehend vor andern Zinſen und Oblagen abzurichten 27
Was zu thun/ wann ein Zehend nicht will gereichet werden 27
Welchem Geiſtlichen man in Krafft der Rechten/ den Zehend geben ſoll 28.29
Aus was Urſach man den Pfarrern und Seelſorgern den Zehend geben ſoll 30.31
Was Vermög der geiſtlichen Conſtitutionen/ jeder Pfarrer und Seelſorger zu verrichten ſchuldig 31
Allda erhebet ſich eine wichtige Frag; Nemlich: Ob ein Pfarrer oder Seelſorger/ denjenigen Pfarr-Kindern (ſo ihme den Zehend nicht reichen) die H. Sacrament verweigern möge
Ob man den böſen und untugendſamen Pfarrern und Seelſorgen/ den Zehend zu geben ſchuldig oder nicht 36. 37
Ob ein reicher Pfarrer den Zehen bevorab von den armen Zehend-Leuten mit Fug einfordern möge 38
Wie der Zehend/ vermög der alten geiſtlichen Rechten/ durch die Seelſorger/ ſolte ab- und ausgetheilet werden 39
Von Anzeigung der Zehend-Leut/ und des Titels der weltlichen Zehend-Herren: Item Von Abſtattung der Ausſtändigen Zehenden; Transferirung der Zehends-Freyheiten/ und von etlichen andern nutzlichen Fragen: Dann von Præſcriptionen und Gewohnheiten des Zehends:
Wie und durch was Titul/ die Zehend auf- und an die Weltlichen kommen 40
Wie mans der Zeit wiſſen könne/ ob dieſer oder jener Zehend/ deſſen ein Ley in der Poſſes und Beſitzung iſt/ vor oder nach dem Concilio Lateranenſi an die Weltlichen kommen
Ob ein Biſchoff oder Prälat jenen Zehend/ welcher vor dem Concilio Lateranenſi den Weltlichen ſchon einmal zu Lehen verliehen worden/ und nach dem Concilio Lateranenſi, dem Biſtumb oder Kloſter als Lehen-Herrn heimfallen/ wiederumb einen andern Layen zu Lehen hinlaſſen könne oder nicht 42
Ob ein Lay denjenigen vor dem Concilio Lateranenſi herrührenden Zehend/ einem andern Layen zu Afterlehen verleihen/ oder ſonſten in andere weg verwenden möge oder nicht 43
Welche Perſonen den Zehend geben ſollen 44.45
Ob die Kirchen-Güter dem Zehend unterworffen/ oder nicht
Von den Zehends-Freyheiten 48
Ob ein Zehends-Befreyung von dem Römiſchen Stuhl/ ſich auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erſtrecken
Ob die Zehends-Freyheit von einem Innhaber/ auf den andern kommen 50
Wie und wann die perſöhnlichen Zehend-Freyheiten zu Unkräfften kommen 41
Von dem Zehend-Vergleichungen 52
Wer die ausſtändigen Zehend abzuſtatten ſchuldig 53
Wie/ und wann die Zehend durch Præſcription mögen erſeſſen/ oder gemindert/ oder aufgehebet werden 55
Wann auf einem Gut/ darauf jemand durch Præſcription das Zehend-Recht erlanget hat/ hernach eine andere Frucht geſäet und gepflanz 57

gepflanzet wird / weme alsdann der Zehend davon zuständig 57
Ob / und wie die Zehends-Gerechtigkeit / durch Gebrauch und Gewohnheit mögen verändert und verruckt werden 61
Von den Zehenden / ob den Neureut : und Neubrüchen und deren Præscription, Freyheit und Beschaffenheit
Was ein Neureut / was Neubruch sey 65
Ob man auch von den Neureut und Neubrüchen soll Zehend geben 66
Wem die Zehend / ob dem Neureut und Neubrüch gebühren 67
Ob / wann / und wie sich ein Præscription, Privilegium / oder dergleichen auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecket 71
Ob die Fürsten und andere grosse Herren in Krafft ihrer Hohheit oder Regalien / oder des Wildbanns / sich des Zehend ab den Neureut und Neubrüchen anzumassen haben / oder nicht 76
Vor was für einer Obrigkeit die Zehends-Strittigkeiten auszutragen 77
Von den Straffen und Unglück der untreuen und von dem Glück und Gnaden der getreuen Zehend-Leut
Von den Straffen / Unglück / und Schaden / welchen sich die untreuen und betrüglichen Zehend-Leut unterwerffen 80
Von den Gnaden / Nutz und Belohnung / so die getreuen Zehend-Leut versprochener massen von GOtt zu erwarten 82

Anhang des Zehend-Rechts / in sich haltend verschiedene Zehend-Ordnungen.

I.

Kayserl. Majest. Zehend-Ordnung / in dem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich / Unter der Enns 84

II.

Hertzog Heinrichs des Jüngern Constitution die Zehenden betreffend / sub dato Wolffenbüttel den 15. July 1564. 86

III.

Sereniſſimi Hertzogs Augusti zu Braunschweig Constitutio, wie es mit der Zehen-Fuhr zu halten / sub dato Wolffenbüttel den 10. October 1651. 87

IV.

Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig Zell / Zehend-Edict. 89
Von welchen Stücken der Zehend-Herr den Zehenden zu ziehen nicht befugt 89

Ende aller Register.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glorez, Andreas

Continuation Der vollständigen Hauß- und Land-Bibliothec, Das ist: Fortsetzung des Grunds unverfälschter Wissenschafft, deren sich jetziger Zeit ein Hoff- Handels- Hauß- Burgers- und Land-Mann zu seinem reichlichen Nutzen bedienen kan Aus den Oesterreichis: Chur-Bayeris: Pfältzis: Ober- und Nieder-Sächsischen Fränckis: und andern Land-Rechten, auch hergebrachten Gewohnheiten, mit verschiedenen nutzlichen Additionibus, wie Bd.: 4,[2]

Regenspurg zu Statt am Hof 1701

2 Oecon. 55-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11323662-6
VD18 11999276-003